R

Phil. pt.
1048 t.

Salmon

Die Wichtigkeit des Ehestandes,

Oder:

Besondere freymüthige aber unvorgreiffliche Betrachtungen über das Heyrathen, Ledige und Eheliche Leben;

In Englischer Sprache entworffen von

Herrn Salmon,

und seiner Gründlichkeit wegen ins Deutsche übersetzet.

Leipzig,
Zu finden im Weidmannischen Buchladen,
1738.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die

Wichtigkeit

des

Ehestandes,

Worinnen gezeiget wird:

I. Der Vorzug, so dem Ehlichen Leben vor dem ledigen und einsamen gebühret.

II. Die vornehmsten Beweiß-Gründe vor und wider die Vielheit der Weiber und Concubinen.

III. Die Gewalt der Eltern und Vormünder bey Stifftung und Hintertreibung der Ehen.

IV. Die Gewalt der Männer und Freyheiten der Weiber.

V. Die rechte Art der Ehe-Scheidung, und in was für Fällen solche eigentlich zu erlauben.

VI. Die Ursachen, das Heyrathen in gewissen Graden zu verbiethen.

VII. Welchergestalt Verlöbnisse zu stifften, und was für Bündnisse und Ehe-Versprechen gültig oder nicht.

VIII. Die Straffen, so gezwungene, oder heimliche Winckel-Ehen nach sich ziehen; Ingleichen, was aus solchen Ehen, die zwischen unterschiedenen Religions-Verwandten geschlossen werden, vor üble Folgen entstehen.

Nebst einer

Historischen Erzehlung der Heyraths- und Hochzeits-Gebräuche und Ceremonien bey den Griechen und Römern; Wie auch bey unsern Vorfahren, den Sachsen, und den meisten Völckern in der Welt noch heutiges Tages.

In Englischer Sprache entworffen

von

Herrn Salmon,

Und dessen Gründlichkeit wegen ins Deutsche übersetzet.

An

An das
Englische Frauenzimmer
und
Junge Manns-Volck
in Groß-Britannien.

Ob schon dergleichen allgemeine Zueignungs-Schrifften oder Einleitungen, ihren Verfassern wenig abzuwerffen pflegen, so haben sie doch vor denen, die an besondere Personen gerichtet sind, diesen wesentlichen Vortheil, daß sie selten mit Schmeicheley und ohnmächtigen Bemühungen, einen elenden, sterblichen Menschen über den Horizont seiner Mitbrüder zu erheben, angefüllet sind.

Hier stehet er unter keiner Versuchung, einem geschmückten Klotz, oder sinnlosen Götzen, göttliche Vollkommenheiten zuzueignen, und alsdenn alle Welt herbey zu ruffen, mit ihm niederzufallen, und den auf die Zinnen des Tempels gestellten Vizlipuzli anbethen zu helffen; Da er doch keinen andern Zweck zum Grunde hat, als dem grossen Thier aus dem Reich der kleinen Geister, den Fuchs-Schwantz zu streichen, und dem-

selben etliche überflüßige Ducaten aus dem Beutel zu locken.

Nun ist es ohnedem die Art eines solchen, den das Glück ein paar Querfinger über seines gleichen erhoben, daß er sich einbildet, dieselben an Gemüths-Gaben viel tausend Klafftern zu übertreffen. Denn er hält es vor gewisser als sein Glaubens-Bekäntniß, daß der Himmel seinen hohen Gaben, worinnen er andern so weit, als die Sonne den Planeten vorgehet, hierdurch weiter nichts als das gebührende Recht wiederfahren lassen, da er ihn also über das Lumpenzeug des gemeinen Pöbels erhöhet. Und da kostet es denn einem Bücher-Schreiber wenig Mühe, seinen hohen Patron zu überzeugen, daß er würcklich in gerader Linie mit den Göttern verwandt sey. Auch der grosse Alexander selbst entdeckte in diesem Stück seine Schwachheit, und suchte diejenigen, so ihm göttliche Ehre erwiesen, auf alle Art und Weise dazu aufzumuntern. Und andere, die diesem grossen Helden noch lange nicht beykommen, nahmen sich eben so wenig Bedencken, dergleichen Räuch-Opfer zu begehren, wenn sie mit gleicher Gewalt bekleidet waren. Wie kan sich nun solchen selbst eingebildeten Gottheiten ein knechtischer Client gefälliger darstellen, als wenn er sich nach ihrer Eitelkeit richtet? Und wenn auch gleich weiter nichts, als eine Hand voll

mit

mit Unrecht erlangtes Vermögen, oder ein Fantastischer Titul vorhanden, so diesen grossen Mann von dem gemeinen Hauffen unterscheidet, so kan doch seine Eitelkeit eben so herrschend, und seine Götter-Sucht eben so hefftig seyn, als bey dem Alexander. Und da wird es denn nie an geschickten und beredten Leuten fehlen, die ihre Federn, zu Befriedigung des Ehrgeitzes solcher **Gern-Götter**, auf eine niederträchtige und schimpfliche Art, mißbrauchen.

Wo nun solche Lobes-Erhebungen einem Herrn, dessen Verdienste mit seinem Stand einiger massen übereinkommen, beygeleget werden, so wird durch überflüßige Herer-zehlung seines gantzen Titul- und Tugend-Heers sein wahrer Ruhm öffters mehr verdunckelt als vergrössert. Die boßhaffte Welt wird ihn im Verdacht halten, als ob er Wohlgefallen an dieser thörichten Wiederholung so bekannter Dinge habe; Insonderheit wenn dem Verfasser seine Mühe durch ein ansehnliches Geschenck großmüthig belohnet wird.

Um derohalben niemand, dem ich diese Schrifft ins besondere wiedmen möchte, unter dem Vorwand seinem Verdienst ein Gnüge zu thun, einigen Vorwurff zu verursachen, und mich selbst einer sehr unangenehmen Arbeit, wozu ich nicht aufgelegt bin,

zu überheben; So habe ich den Schluß gefasset, solche **dem Frauenzimmer und jungen Manns-Volck** insgemein zuzueignen; als auf deren Nutzen hierbey auch hauptsächlich mein Absehen gerichtet gewesen. Und gleichwie **das Frauenzimmer in England**, vermöge einer den Mannspersonen daselbst eigenthümlichen Höflichkeit, zur **Ober-Stelle** berechtiget ist, wenn es sich öffentlich sehen lässet; Der Zweck dieser Schrifft auch hauptsächlich dahin gehet, der unbescheidenen Welt zu zeigen, wie geschickt und fürtrefflich diese irdischen Engel gebildet sind, uns alle dasjenige Vergnügen zu leisten, so uns der Himmel bey ihrer Schöpfung zuerst zugedacht hat, und Sie von den Beschmitzungen zu retten, die Ihnen von liederlichen und leichtsinnigen Gemüthern angehänget, und zum Vorwandt gebraucht werden, wenn sie den Kopf aus der Schlinge ziehen und von sich ablehnen wollen, in den Heil. Ehstand zu treten; Also wende ich mich billig zu Denselben zu erst: Nicht als ob ich befürchte, **verständige Manns-Personen** würden mir den Stab ihres Beyfalls, bey Unternehmung eines Wercks versagen, welches nicht weniger auch auf die Beförderung ihrer Glückseligkeit angesehen ist, wenn ich diejenigen

nigen Vorurtheile, die sie von demjenigen Geschlecht, so uns von dem Himmel zum Trost und Vergnügen unsers Lebens geschenckt worden, zu heegen scheinen, wohlbedächtig aus dem Weg zu räumen suche. Rotten und Partheyen ziehen selten etwas gutes nach sich. Wenn nun eine Hälffte des menschlichen Geschlechts sich wider die andere vereiniget: Wenn man recht unvernünfftig vorgiebet, als ob **das Frauenzimmer** zur Freundschafft gantz und gar ungeschickt, und nicht einmahl vermögend sey, uns das geringste wahre Vergnügen zu geben: Wenn man sich ohne Grund einbildet, es finde sich in ihrem Wesen etwas so unversöhnliches und widerwärtiges, daß eine genaue Vereinigung mit Ihnen nichts anders als unendlicher Zanck und Zwietracht begleiten könne: Und das **Frauenzimmer** gleichfalls nicht wenige, unserm Geschlecht eben so nachtheilige Vorurtheile eingesogen hat: So kan ein solches Unternehmen, wodurch man das **männliche** und **weibliche Geschlecht** mit einander auszusöhnen, und ihnen geneigtere Gedancken gegen einander beyzubringen bemühet ist, nicht anders als mit einer allgemeinen Genehmhaltung angesehen werden. Man pflegt zwar zu sagen, der Teufel könne keinen grössern Vor-

theil über einen Menschen erlangen, als wenn er ihm eingäbe, die Feder zu ergreiffen, und, zumahl von einer so kützlichen Materie, zu schreiben.

Allein was sich der Teufel, oder die Welt, auch nur vor Vortheil dabey fürstellen, und wie sehr sich auch ein Scribent der öffentlichen Tadel-Sucht bloß geben mag, so kan doch vielleicht dieses alles zu seinem Besten ausschlagen. Es ist wahr, dergleichen öffentliche Erinnerungen entspringen gemeiniglich aus Boßheit und einer ungedultigen Jucke, durch Entdeckung anderer Leute Schwachheiten, sich selbst ein desto grösseres Ansehen zu machen. Wenn sie aber auf Erörterung unserer Zweifel, und Erläuterung einer nützlichen Materie abzielen, so hat man wenig Ursache deswegen ungehalten zu werden. Jederman soll die Wahrheit seinen Hauptzweck seyn lassen. Wie kan man aber solche besser entdecken, als wenn man seine Gedancken andern mittheilet, und ihnen dabey völlige Freyheit erlaubet, ihr Urtheil gleichfalls darüber zu fällen? Wer wird doch gerne im Irrthum stecken bleiben? Wäre es nicht besser, Unterricht zu erhalten, solte es auch in der zu Billingsgate gewöhnlichen groben Mund-Art geschehen, als in seiner Unwissenheit immer so dahin gehen, bis uns der Tod die Augen öffnet? Soll man ungehalten seyn,

und

und denjenigen um die Ehre des Siegs beneiden, dessen Schlüsse einen überzeugenden Beweiß mit sich führen? Gewißlich, wir solten einen solchen vielmehr als einen wahren Freund, und keineswegs als einen erbosten Feind ansehen, der uns unsere Fehler zeiget. Inzwischen ist es etwas gantz natürliches, daß ein jeder wünschet, auf eine höfliche und leutselige Weise tractiret zu werden. Harte Worte und verhaßte Nahmen sind ein wenig schwer zu verdauen. Sie überzeugen selten, und pflegen nicht leichtlich Neubekehrte zu machen. Und dennoch weiß ich gar nicht, wie es zugehet, daß gelehrte Männer, ja wohl selbst die Väter der friedfertigsten und heiligsten Religion in der Welt, deren Sanfftmuth und allgemeine Gütigkeit sie von den übrigen Menschen, wie Gold von Schlacken, unterscheiden solte, öffters nur allzugeneigt sind, ihre Gegner mit verhaßten Beynahmen, wenn es ihnen an andern Beweißgründen mangelt, recht schändlich zu beschmitzen. Sie mahlen einen, den sie prostituiren wollen, in einer lächerlichen oder schrecklichen Gestalt ab, oder werffen ihm die Narren-Kappe über, und hetzen ihm alsdenn das Lumpengesindel der Gassen-Jungen und alten Weiber auf den Halß, ihn zu Boden zu rennen. Dessen ungeachtet schmeichle ich mir, ich werde keineswegs so unglückselig

seyn,

seyn, ihren Zorn auf mich zu laden, ob ich schon einigen von ihren liebsten aufgenommenen Meynungen zu widersprechen scheine. Die Römische Kirche will zwar denen, die in ihrem Schooß sind, nicht verstatten, etwas zu untersuchen, sondern gebietet, bey Straffe der ewigen Verdammniß, alles blindlings zu glauben, was die Kirche glaubet. Wir aber leben, GOtt Lob! in einer freyern Lufft, und dürffen den Gebrauch unserer gesunden Vernunfft, auch nachdem wir unter die Zahl der Rechtgläubigen aufgenommen sind, nicht gar wegwerffen. Es ist uns erlaubet, die Gründe derjenigen Meynungen, die noch so viel Beyfall erhalten, wenn sie der heil. Schrifft zu widersprechen scheinen, gründlich zu untersuchen. Wenn demnach unser Heyland saget: **Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und freyet eine andere, der bricht die Ehe;** Und die Canonisten im Gegentheil lehren: **Wer sich von seinem Weibe scheide, auch um der Hurerey willen, und freye eine andere, der breche die Ehe;** So mag man, ohne Beschuldigung einer herausgenommenen allzugrossen Vermessenheit, die Ursache dieses augen-

scheinli-

scheinlichen Widerspruchs kühnlich untersuchen; Insonderheit da wir die Exempel so wohl gantzer allgemeinen Kirchen-Versamlungen, als hoher weltlichen Machten vor uns haben, die in diesem Stück von den Canonisten abgehen. Es giebt eine Mittel-Strasse, die in acht zu nehmen ist. Man kan den Obern die gebührende Hochachtung erweisen, ohne seinen Verstand dabey gäntzlich aufzugeben. Es wird zwar von einigen dafür gehalten, daß **die Unwissenheit der Andacht Mutter sey**; Und es werden vielleicht manche Wahrheiten, aus einem **gottseligen Absehen**, vor dem gemeinen Mann verborgen gehalten. Allein was ist doch diejenige Tugend oder Gottseligkeit wohl werth, die ihren Grund auf Unwissenheit bauet? Und wie schrecklich wird das arme Volck von denen betrogen, die mehr ihren Eigennutz, als das gemeine Beste suchen? Es gereichet unserer Religion zur grösten Ehre, daß sie den Test der schärffsten Prüfung aushalten kan, und durchaus keine blinde Unterwürffigkeit verlanget. Sie erlaubet nicht nur, sondern befiehlet noch darzu, die Geister zu prüfen, und alle Meynungen, sie mögen so scheinbar und gemein seyn als sie wollen, mit Bescheidenheit und Verlangen, die Wahrheit zu erkennen, mit dem Licht der heil. Schrifft und gesunden Ver-

nunfft

nunfft zu beleuchten. Dieses muntert unsere Scribenten auf, der Welt ihre Gedancken mit einer Freyheit, die in Ländern, wo die Inquisition, oder Ketzermeisterey im Schwange gehet, unbekant ist, öffentlich vor Augen zu legen.

Diesemnach habe ich um so viel destoweniger Bedencken zu tragen, von den vornehmsten Haupt-Puncten, so in dieser Schrifft abgehandelt worden, eine kurtze Nachricht zu ertheilen. Nach wohl erwogenen Beweißgründen, die vor und wider das eheliche Leben angeführet werden, habe ich, um des desto allgemeinern Nutzens willen, fast jedes Stück, das einige Verwandschafft mit dem **Ehestand** hat, in Betrachtung gezogen. Zum Exempel, ob **ein**, oder **mehr Weiber** oder **Männer** am billigsten und füglichsten zu erwählen: In was vor Fällen die **Ehe-Scheidung** erlaubt sey, und ob die geschiedenen Personen Freyheit haben wieder zu heyrathen: Ingleichen die Ursachen, warum **die Heyrathen in gewissen Graden verbothen.** Da denn die Beweißgründe bey iedem Stück, aus einigen der gelehrtesten Scribenten, die von dergleichen Materie geschrieben, heraenommen sind, deren Nahmen auch sehr offt selbst mit angeführet werden. Bisweilen habe

ich

ich gar ihre eigne Worte behalten; Insonderheit des Herrn MILTONS seine, wo die Bilder so lebhafft, und die Abschilderungen so schöne sind, daß fast nichts daran zu verbessern ist. So habe ich auch die eigentliche **Art** und **Verbindung** der **Ehe-Verlöbnisse** und **ehlichen Versprechen** untersuchet, wenn sie die **gegenwärtige** Vollziehung der Ehe betreffen, und wenn sie sich nur auf **künfftige Zeiten** erstrecken. Massen jungen Leuten, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, ungemein viel daran gelegen, eine genaue Einsicht in dergleichen Dinge zu überkommen; und dennoch wird so wenig acht darauf gehabt. Die meisten bilden sich ein, daß keine **Versprechen**, keine **Verlobungen** und **Zusagen**, so wohl nach den **Gesetzen** als dem **Gewissen**, verbindlich sind, auser diejenigen, so in der **Kirche** geschehen und von dem **Priester** vollzogen werden: Da zwischen dem ehelichen Bündniß und dessen feyerlichen Vollziehung, oder dem öffentlichen Aufgebot und Hochzeit kein Unterschied gemachet, sondern die **Ceremonie**, bey Begehung des Hochzeit-Fests, vor das **Bündniß** oder die **Ehe** selbst genommen

wird,

wird, so doch gemeiniglich, wo nicht allezeit, lange vorher geschlossen worden, ehe das neue Paar zur Kirch-Thür hinein getreten ist. Zwar werden die Worte des ehelichen Bündnisses bey dessen öffentlichen Vollziehung nochmahls wiederholet, ob sie schon vorher noch so offt wiederholet worden; Allein dieses kan zu keinem andern Ende geschehen, als der Welt das geschlossene eheliche Bündniß öffentlich bekannt zu machen, auf daß keine von den verlobten Personen meynen möge, als ob es in seinem Vermögen stehe, sein Wort zurück zu nehmen, oder das andere zu betrügen. Also verhält es sich auch mit andern Contracten. Die Partheyen kommen zusammen und schliessen den Vergleich unter sich selbst; Aber, allem Betrug vorzubeugen, werden Schrifften abgefasset, die den Vergleich bezeugen; da denn die feyerliche Vollziehung in der Unterzeichnung und Besiegelung bestehet. Inmittelst muß man zugestehen, daß der Vergleich vor solcher feyerlichen Vollziehung, eben so verbindlich, als hernach sey. Und es ist merckwürdig, daß alle Vermächtnisse und Vergleiche, die bey uns abgefasset werden, im Præterito und Præsenti, in der vergangenen und gegenwärtigen Zeit zu lauten pflegen, als der und der **hat verwilliget und sich verglichen, &c. und verwilli-**

get und vergleicht sich hierdurch, ꝛc. Wenn nun ein solcher vorher verwilliget und sich verglichen hat ꝛc. wie die Worte lauten; so scheinet es nur eine Wiederholung zu seyn, wenn es heisset, er verwillige und vergleiche sich ietzt ꝛc. Daher läufft die eigentliche Meynung dahinaus, daß, nachdem die Personen in geheim, oder in Gegenwart einiger besondern Freunde, einen solchen Vergleich getroffen haben, dieselben solchen nunmehr öffentlich kund machen, damit es in keines Vermögen stehen möge, ins künfftige davon abzugehen. Wenn demnach ein paar Leute, auch nur in einer Stube, einander in Worten, so die gegenwärtige Zeit andeuten, vor Mann und Weib annehmen, so sind sie solches nicht nur dem Gewissen nach, sondern der Vergleich, wenn er kan bewiesen werden, wird von den Rechten auch dergestalt angesehen, daß, wenn eine von solchen Personen anderwärts heyrathet, und Kinder zeuget, die Kinder der letztern Ehe vor Banckarte gehalten werden; und eine solche Person kan gezwungen werden, wieder zu ihrem vorigen Ehe-Gatten zurück zu kehren. Und wenn kein Beweiß davon vorhanden ist, so hat doch nichts desto weniger das Bündniß gleiche Gültigkeit im Gewissen. Beziehet sich aber das Bündniß oder Ver-

sprechen auf eine künfftige Heyrath, so wird das geistliche Gericht die Verlobten zu dessen Vollziehung zwingen, oder man mag, wegen Ubertretung eines solchen Versprechens, Urtheil und Recht bey den gemeinen Gesetzen einholen. Und dannoch ist nichts gemeiners, oder dessen man sich mehr rühmet, als daß man mit ehlichen Gelübden spielet, wie die Katze mit der Mauß, und unschuldige Mägdgen mit den erschrecklichsten Eyd-Schwüren und Betheuerungen hinter das Licht führet. Ja, es wird dieses vor ein so nöthiges Stück der Galanterie von einigen angesehen, daß sie ohne solchem den Nahmen eines rechtschaffenen Cavaliers so wenig zu erlangen vermeynen, als einer, der seinen Mann noch niemahls todt auf der Wahlstatt liegen lassen.

Wenn dem aber also ist, wie ich denn gar keine Ursache daran zu zweiffeln sehe, daß der erste Vergleich, wenn er noch so geheim gemacht worden, zu halten ist, und alle künfftige Bündnisse, ob sie schon aufs feyerlichste begangen werden, gantz ungültig und nichtig sind: So frag ich, wie viel wohl Familie, die eine grosse Figur in der Welt machen, mögen gefunden werden, die sich ihr Lebelang in einem höchst lasterhafften Umgang betreten lassen, und deren Kinder

mit

mit gutem Recht unter die Zahl der Banckarte zu rechnen wären? Sollte nicht eine solche Betrachtung einen tiefen Eindruck in unser Gemüth machen, wenn wir uns ja den Untergang der armen betrogenen Weibs-Bilder nicht wollen zu Hertzen gehen lassen?

Nachdem ich also die unterschiedenen Arten der ehlichen Bündnisse, sie mögen durch gegenwärtige oder abwesende Partheyen, in Person oder durch iemand anders, durch Briefe oder Botschafften geschehen, durchgegangen bin; So habe ich letztens noch eine historische Erzehlung der Gebräuche und Ceremonien, die bey den Hochzeiten der alten Griechen und Römer, wie auch der Angel-Sachsen beobachtet worden, nebst denen, die noch auf den heutigen Tag bey den meisten Völckern in der Welt üblich sind, beyzufügen vor gut angesehen.

Und obschon diese Schrifft vielleicht noch viele Verbesserung zulässet, so finde ich doch nichts desto weniger, bey nochmahliger Ubersehung derselben, Ursache zu glauben, daß solche jungen Leuten, so wohl des mänlichen, als weiblichen Geschlechts, als denen sie auch gewiedmet, und deren geneigten Auf-

nahme ich sie hiermit bestens empfehle, höchst nützlich und angenehm seyn werde. Muß es nicht eines ieden Neugierigkeit erwecken, daß er begierig wird, eine Untersuchung anzustellen, wie es doch immermehr zugehe, daß von den Kloster-Leuten dem Eh-losen Stande solche ausschweiffende Hochachtung und Ehre erwiesen wird, da man doch zugestehet, daß der Ehestand von GOtt selbst eingesetzet und zu so vielen herrlichen Endzwecken verordnet sey? Und wie es doch geschehen können, daß die Unterdrückung alles Verlangens oder Neigung sein Geschlecht fortzupflantzen, den Nahmen einer so besondern Christl. Tugend und Heiligkeit erlanget? Wird es wohl verdrüßlich fallen, oder unnützlich scheinen, wenn man die ungemeine Zufriedenheit, die in dem Ehestand eines angenehmen Paars gefunden wird; und im Gegentheil die Abscheulichkeit und übeln Folgen, die gemeiniglich eine unersättliche, ausschweiffende Brunst begleiten, in wohlbedächtige Erwegung ziehet? Tragen nicht die meisten Leute ein billiges Verlangen, die Gewalt, so Eltern und Vormünder bey Stifftung und Hintertreibung oder Verbietung des Heyrathens haben; Ingleichen die Gewalt der Männer und Weiber;

wenn,

wenn, oder aus was für Ursachen die Ehescheidung erlaubt sey; und ob die Gewohnheit der Vielweiberey und des Concubinats eine Ubertretung des moralischen Gesetzes, oder nur eines ausdrücklichen Gebots sey, zu untersuchen? Dergleichen Betrachtungen, werden die Nutzbarkeit einer solchen Schrifft, wie ich hier unternommen, sattsam rechtfertigen können. Ich läugne hierbey keines wegs, daß von den Beweiß-Gründen, deren ich mich bedienet, viele aus andern Scribenten, deren Nahmen auch nicht verschwiegen werden, entlehnet sind. Alleine sie handeln so viele unterschiedene Materien ab, und sind so grosse und kostbare Wercke, daß sie vielleicht denen, für welche diese Schrifft bestimmet ist, nicht leichtlich in die Hände fallen dürfften.

Doch wird man auch vieles hierinnen antreffen, worfür der Verfasser denen, die vor ihm hergegangen sind, nicht verbunden seyn darff. Ob seine Gedancken allemahl richtig und gegründet sind oder nicht, muß er dem Urtheil anderer überlassen. Gleichwie er sich aber iederzeit bereit finden lässet, alle irrige Meynungen zu widerruffen, uñ aus einer ungebührlichen Absicht weder etwas verschwiegen, oder auf eine verstellte Weise vorgetragen

gen hat; Gleichwie er sich weder der thörichten Zunfft der abergläubischen Heuchler, noch auch dem Schwarm der Freygeister beygesellet, und keinen einigen von diesen das Wort zu reden suchet; Also verspricht er sich von den Klugen und Tugendhafften, deren Urtheil allein in Betrachtung zu ziehen, einer geneigten Aufnahme, oder zum wenigsten großmüthigen Belehrung eines Bessern.

Der

Der Vorzug, so dem ehlichen Leben vor dem ledigen und einsamen gebühret.

Und GOTT der HERR sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich will ihm eine Gehülffin machen, die um ihn sey. Da GOtt der HErr, der am allerbesten weiß, was für ein Gemächte wir sind, und was am meisten zu unserer Glückseligkeit gereichet, den Ehestand hiermit deutlich als das bequemste Mittel, uns unserer Einsamkeit zu erleichtern, und die Bitterkeit dieses mühseeligen Lebens zu versüssen, angewiesen hat; so sollte man nimmermehr meynen, daß iemahls ein eintziger, geschweige denn so viele zahlreiche Orden, unter den Menschen aufstehen sollen, die ihre gröste Tugend und höchste Heiligkeit in Unterlassung und Verachtung dieser göttlichen Einsetzung suchen, und es vor eine allzugrobe Befleckung ihrer reinen Seelen ansehen sollten, einer Ordnung zu gehorchen, die der Höchste selbst nicht

nur zum Trost, sondern auch zur Fortpflantzung unsers Geschlechts bestimmet hat.

Kan dieses wohl von etwas anders herrühren, als dem gemeinen, aber gottlosen Wahn und Irrthum, der fast zu allen Zeiten und unter allen Völckern unter dem Himmel, bey dem grösten Hauffen der Unklugen im Schwange gegangen, als ob nehmlich GOtt an Plagung und Quälung seiner Geschöpffe einen Wohlgefallen habe, und nichts so sehr verabscheue, als sie in vollkommener Ruhe und Gemächlichkeit zu sehen? Oder geschiehet es darum, daß ihnen die Tugend eine so ungemein schwere Sache zu seyn scheinet, daher sie sich wegen ihrer Abweichung von derselben, statt des Vertrags, allerhand Büssungen und Beschwerlichkeiten auferlegen? Sind sie bey sich selbst überzeugt, daß sie nicht nach der Vorschrifft derjenigen Vernunfft, womit sie GOtt begabet, handeln, und wollen demnach dasjenige, was sie durch ihren Ungehorsam versehen haben, mit etwas anders gleichsam wieder einbringen? Oder sehen sie die Befriedigung derjenigen Begierden und Neigungen, die uns GOtt eingepflantzet hat, vor eine sündliche Befleckung an? Wie das abgöttische Rom mehr als zu deutlich zu verstehen giebet, wenn es denen, die des Gottes-Diensts pflegen, Weiber zu haben verbietet? Einigen von diesen Ursachen mag man, sonder Zweiffel, diejenigen unnatürlichen Zwangs-Mittel zuschreiben, welche von den Pfaffen und

aber-

abergläubischen Heuchlern ieder falschen Religion, der menschlichen Natur aufgeleget worden.

O elender Mensch, dessen rechtmäßiges Vergnügen ein sträfliches Laster ist!

„Hast du noch nicht Plagen und Ungemächlich„keiten genug, spricht Montaigu, die unvermeid„lich sind, sondern du must solche auch noch durch „deine eigene Erfindung vermehren? Bist du nicht „von Natur elend genug dran, ohne daß du erst nö„thig hast, dein Elend durch Kunst zu vermehren? „Es giebt so würckliche und wesentliche Anfechtun„gen genug, daß man nicht erst noch eingebildete „dazu schmieden darff. Hast du die Pflichten, „welche dir die Natur auferleget hat, alle bereits „vollzogen, daß du dich zu noch mehrern und neuen „verbindlich machest? Du trägst kein Bedencken „die allgemeinen und unzweiffelhafften Gesetze „zu übertreten, und pflegest doch an solchen phan„tastischen von deiner eigenen Erfindung so fest „zu halten. Die Satzungen deiner Secte oder „Parthey, und vielleicht auch desjenigen Kirch„Spiels, wo du wohnest, verbinden dich; Um die „Gesetze aber, welche die gantze Welt an„gehen, lässest du dich unbekümmert.

Gewißlich, es ist etwas auserordentliches, daß Geisseln, härene Hembden, die Einschneidung und Verstümmlung unsers Fleisches, die Abmergelung unserer Leiber, Verwirrung unserer Gemüther, und Schwächung unserer Gesundheit, (als eines

von den allerwesenlichsten Stücken des göttl. Gedeyens in unserer Natur, durch übermäßiges und allzustrenges Fasten, da wir unserm Hunger und ordentlichen Neigungen die unschuldige Befriedigung versagen, vor solche gute Wercke gehalten werden, woran der Schöpffer unsers Wesens und Urheber ieder Neigung und Begierde in uns, ein besonderes Wohlgefallen habe.

Etwas auserordentliches und gantz unverantwortliches ist es, daß der Allerhöchste nur ein eintziges Mittel zu Fortpflantzung und Erhaltung unsers Geschlechts verordnet, ja, dasselbe durch ein ausdrückliches Geboth eingeschärffet, und das menschliche Leben also eingerichtet haben sollte, daß ein grosser Theil unserer Glückseligkeit in einer genauen Vereinigung und in einem vertraulichen Umgang beyder Geschlechter bestehen möchte; und GOtt der HErr, nach Vollendung des herrlichen Wercks der Schöpffung, als er ansahe, alles, was er gemacht hatte (auch alle Neigungen und Begierden) gantz wohlbedächtig sich also erklären sollen: **Und siehe, es war alles sehr gut:** Und doch, dessen allen ungeachtet, die Tugend und Gottseligkeit in Unterlassung der Fortpflantzung unsers Geschlechts, und einem thörichten Entschluß, uns die Befriedigung unserer Sinnen, auch auf die allermäßigste und ordentlichste Weise zu versagen, gesetzt und gesucht werden sollte.

Wir wollten gerne **Engel** vor der Zeit seyn.

Allein

Allein lasset uns nur erst die Pflichten vernünfftiger **Menschen** beobachten, alsdenn wird es Zeit genug seyn, nach dem seligen Zustand dieser vollkommenen Geister zu streben; Und, weil sich zwey oder drey Sprüche in der Schrifft finden, die, dem gemeinen Begriff nach, dem Ehlosen Stand das Wort zu reden scheinen, nicht andere, die viel klärer sind, verwerffen, und, dem gantzen Inhalt und Zusammenhang der heil. Schrifft zuwider handeln. Unser Heyland spricht zwar, daß **sie sich im Himmel weder freyen, noch sich freyen lassen, sondern wie die Engel GOttes seyn werden.** Nicht in allen Stücken, nach der Meynung unserer Ausleger, sondern was die Unsterblichkeit und Unverweslichkeit anbetrifft, und also werden sie keines Ehstands zu Erhaltung ihres Geschlechts nöthig haben.

Ob aber die Engel selbst Leiber haben, die aus einem reinern, klärern und subtilern Wesen bestehen, als unsere gegenwärtigen; Oder ob so wohl sie, als wir, nach der Auferstehung nicht fähig seyn mögen, vermittelst solcher Leiber, Vergnügen anzunehmen, scheinet nicht so leichtlich zu entscheiden. Ja, es ist kaum glaublich, daß unsere Leiber, die alsdenn weit schöner gebildet seyn sollen, uns gar zu keinem Nutzen und Vortheil dienen sollen. Wir mögen vermuthlich den Engeln in so weit gleich seyn, daß wir die völlige Herrschafft über unsere Neigungen und Leidenschafften haben, und

mit

mit einer solchen Weisheit und Tugend begabt seyn, daß wir nicht nöthig haben, durch Verträge und Bündnisse gezwungen, oder durch ausdrückliche Gesetze regieret zu werden: Gestalt sich ein ieder so ferne selbst ein Gesetz seyn wird, daß er alle Dinge mit der grösten Ursache, Klugheit, Vernunfft und Billigkeit verrichtet. Da wird es freylich keiner Gesetze oder Vergleiche bedürffen, uns in den seeligen Wohnungen binnen den Schrancken unserer Schuldigkeit zu halten, ob wir aber den Gebrauch aller unserer Sinnen, oder nur einiger darunter, haben werden; oder ob wir deren noch einmahl so viel, als wir in diesem sterblichen Leben besitzen, empfangen sollen, davon schweiget die heilige Schrifft gantz stille. Alles, was wir wissen, ist dieses, daß wir nicht wissen, was wir seyn werden.

Einige wollen uns den Sinn des Gehöres, und einige des Gesichts, mit Ausschliessung der übrigen, zuerkennen; Allein was vor Gefahr daher zu besorgen, wenn man uns alle, oder einige von unsern Sinnen zulässet, da die Seele die völlige Herrschafft darüber haben wird, und wir in allen Stücken nach der Vorschrifft der gesunden Vernunfft handeln werden, kan ich so wenig sehen, als sich Gefahr dabey gefunden, da deren Gebrauch unsern ersten Eltern im Paradieß erlaubt gewesen. Ja, es kan nicht einmahl so viel Gefahr daher zu befürchten seyn, wenn es uns, nach der allgemeinen Meynung, die man davon heeget, gantz und gar

unmög-

unmöglich seyn soll, iemahls wieder sündigen zu können. So viel ist, meines Erachtens, eine ausgemachte Sache, daß unser Vergnügen, es mag nun bestehen worinnen es will, weit grösser, und weit dauerhaffter seyn werde, als alles, das wir hier empfunden oder erfahren haben. Welches ein starcker Beweis vor einen ehlichen Zustand ist. Denn wenn wir dadurch Werckzeuge seyn mögen, Geschöpffe herfürzubringen, die nicht nur ein solches Leben, wie dieses, so vielleicht eben keine gar grosse Glückseligkeit ist, geniessen, sondern denen die allerentzückendste Wollust und Herrlichkeit ohne einiges Ende bekant seyn wird, ist dieses nicht ein mehr als zu hinlänglicher Bewegungs-Grund, allem zeitlichen Ungemach die Wage zu halten? Wenn ein gleißnerischer Mönch, oder strenger Vertheidiger des Ehlosen Standes, bey einer eintzelen Lebens-Art, einen so nützlichen und so herrlichen Endzweck, wie dieser ist, fürstellig machen kan, so will ich alsbald sein Jünger werden.

Zwar, wenn es etwas gleichgültiges ist, ob man das vornehmste gute Werck, das man sich einbilden kan, vollziehet, oder nicht, so mag der Ehestand auch wohl nur etwas gleichgültiges seyn. Die Römer und Griechen, die keine von denjenigen Absichten auf ein zukünfftiges Leben hatten, deren wir Christen uns rühmen, belegten unehliche Leute mit Schmach und Verachtung, und überhäuff-

häufften hingegen diejenigen, die sich in den Ehestand begaben, mit Ehre und allerhand Freyheiten. Was vor Aufmunterung sollen nicht vielmehr christliche Regenten ihren Unterthanen geben, in diesen löblichen Stand zu treten, wodurch sie nicht nur ihre irdischen Herrschafften hier auf Erden, sondern auch den Himmel selbst, den Ort ewiger Glückseligkeit und Unsterblichkeit, mit Einwohnern erfüllen werden? Alleine die meisten Menschen sehen dasjenige, was in der heiligen Schrifft von einem zukünfftigen Leben (oder einem neuen Himmel und einer neuen Erde) gesagt wird, in der That nicht viel anders an als die Träume eines entzuckten Schwarm-Geists, oder den leeren Entwurff eines nirgends zufindenden Utopia; Sonst würde ihr Leben und Wandel in diesem so wohl als in vielen andern Stücken, ihrem Glaubens-Bekäntniß nicht so schnurstracks widersprechen.

Allein es giebt einige, die da vorgeben, als ob sie von Natur einen so hefftigen Abscheu vor demjenigen, was sie Unreinigkeit zu nennen belieben, heegeten, daß sie den Weibern durchaus nicht zulassen wollen, in eben demselben Geschlecht wieder von den Todten aufzustehen. Andere wollen, daß alle Theile und Glieder an uns verändert werden, und wir nicht die geringste Gleichheit von demjenigen, was wir ietzo sind, weder an der Gestalt oder Wesen behalten, sondern gantz neue Geschöpffe, in einem buchstäblichen Verstand seyn sollen.

Weil sie nicht begreiffen können, was einiges von unsern Gliedern vor Nutzen haben kan. Welche Einbildung von nichts anders als dem übermäßigen Abscheu gegen iedes Ding, so einige Verwandschafft mit unsern Sinnen hat, herrühret. Allein ich möchte diese Puritaner fragen, wie, nach einer solchen gäntzlichen Verwandelung, eigentlich von uns gesaget werden kan, daß wir mit eben diesen Leibern wieder auferstehen sollen? Man darff mich, meines Erachtens, nicht erst fragen, ob wir unsere Freunde in jenem Leben kennen werden; Denn, nach dieser Meynung, würden wir uns selbst kaum kennen. Wenn aber diese Herren bedencken wollten, daß unser Heyland selbst, nach seiner Auferstehung, in eben derjenigen Gestalt, die er zuvor an sich gehabt, erschienen, und gegessen und getruncken, wie wir Sterblichen zu thun pflegen, oder zum wenigsten dieses zu thun geschienen, (nun stehet meinen Gegnern frey, die Frage zu nehmen, auf welcher Seite es ihnen beliebet) so möchte es vielleicht ein Mittel seyn, sie von solcher Bethörung wieder zu sich selbst zu bringen.

Wie Milton wohl anmercket, wenn er schreibet: „Der Ehestand ist bey den alten Lehrern viel hundert Jahre, als ein Werck des Fleisches, und eine „Befleckung, so den Priestern gäntzlich verboten, „in Verachtung gestanden, und die andere Ehe „allen wiederrathen und vor übel gehalten worden.„ Allein wie kömmt es doch, daß eine so natür-

natürliche und nöthige Sache vor eine sündliche Befleckung angesehen werden, und nicht so wohl als Essen und Trincken erlaubt seyn soll? In diesem wird nur die Ubermaß vor lasterhafft gehalten, warum sollte denn der mäßige Gebrauch des andern verdammlich seyn?

Spricht man, die That sey viehisch, weil sie den Thieren so wohl als den Menschen gemein ist; So müsten wir uns, nach dieser Regul, einer ieden Handlung, die wir mit den Thieren gemein haben, enthalten. Das menschliche Geschlecht kan ohne Befriedigung der ersten Neigung so wenig fortgepflantzet, als ohne Befriedigung der andern, erhalten werden. Es giebt Länder, wo sich die Leute des öffentlichen Essens und Trinckens bey nahe so sehr schämen, als wenn sie hier bey uns über dem Werck der Zeugung oder ehlichen Beywohnung angetroffen werden. Allein es ist nicht ein iedes Ding lasterhafft, dessen wir uns zu schämen pflegen. Es mag geziemend und löblich seyn, viele Dinge in Geheim zu thun, die der Wohlstand öffentlich nicht zulässet; Wie einem ieden seine Vernunfft, aus mancherley Bewegungs-Gründen, lehren wird. Im Paradieß und Stand der Unschuld kan keine Scham oder Schande statt haben, weil daselbst kein Irrthum, kein falscher Begriff und keine Gefahr, diejenigen, so um uns sind, zu ärgern oder zu verderben, zu besorgen seyn wird. Weil alle eine so vollkomme-

ne

ne Weisheit und Tugend besitzen werden, daß ihr gantzes Thun und Lassen nicht anders als gut wird seyn können. Hier aber kan auch wohl eine unschuldige Handlung bey denen, mit welchen wir umgehen, üble Würckungen herfürbringen, oder sie zum wenigsten veranlassen, uns vor leichtsinnige oder schwache Gemüther zu halten, daher uns die Klugheit erinnern wird, bey Seite zu gehen.

Kein Mensch wird aber hieraus schliessen, daß deshalben iedes Ding, so uns die Gewohnheit oder Klugheit zu verbergen befehlet, unrein oder unehrlich sey. Es fehlte so weit, daß die Jüden etwas unerbares oder lasterhafftes im Ehestand suchen sollen, daß sie vielmehr, zu Folge des göttlichen Gebots, **seyd fruchtbar und mehret euch**, alle Manns-Personen verbanden, noch vor dem zwantzigsten Jahr zu heyrathen; Und viele von ihren Lehrern sahen diejenigen, die sich dessen länger enthielten, vor solche Leute an, die sich eines vorsetzlichen Mords schuldig machten. Nach des Lycurgi Gesetzen, wurden alten Jung-Gesellen, Zeichen der Unehre angehänget. Plato erklärte sie aller Ehre unwürdig; Und die Römer suchten die Leute durch Belohnungen und allerhand Freyheiten aufzumuntern, sich in den Ehestand zu begeben.

Alleine, sprechen unsere heiligen Klosterleute; „Wenn wir uns dieser Befriedigungen des Flei-

„sches begeben, und uns hingegen blossen Wer-
„cken der Gottseeligkeit und Andacht wiedmen, so
„können wir uns dadurch GOtt noch viel ange-
„nehmer machen.„ Und sonder Zweiffel ist es
bey vielen ihr rechter Ernst. Sie stehen würck-
lich in den Gedancken, als ob ihre freywillige
Büssungen und Fleisches-Züchtigungen, wenn sie
sich selbst ins Kloster verschliessen, und daselbst
den Rosen-Krantz von einem Ende des Tages
biß zum andern herplappern (denn ohne Unterlaß,
in einem buchstäblichen Verstand, zu bethen, ist
in der That unmöglich) recht wohlgefällige Wercke
für GOtt wären. Daß Leute auf dergleichen Ge-
dancken gerathen können, davon habe ich, auch
unter den Protestanten, unterschiedene Exempel
gesehen, wohin das gute alte Weib mit zu rechnen,
die, wenn sie das Wetter in die Kirche zu gehen
verhinderte, an statt ihres Gebeths, ein gantzes
Capitel schwerer Nahmen herzulesen pflegte; Und
wenn sie dieses gethan, so vermeynte sie sich dem
Schutz des Himmels dadurch so kräfftig empfoh-
len zu haben, als wenn sie ihre Andacht auf eben
so gute Art, als andere, verrichtet hätte. Daß
sie sich eine Straffe auferleget, wuste sie gewiß.
Nun ist dieses eine so tief eingewurtzelte Mey-
nung bey dem gemeinem Volck, als ob GOtt an
den wenigen Straffen und Büssungen, die sie
sich selbst anthun, einen Wohlgefallen hätte. Auch
die Papisten und Presbyterianer scheinen
hier-

hierinnen überein zu kommen, daß, wenn GOtt den HErrn etwas versöhnen kan, es dieses thun müsse. Da doch, nach genauerer Untersuchung, schwerlich zu finden seyn wird, wie nach dieselben zu Beförderung der Ehre GOttes und des Menschen Besten gereichen sollten. Leistet nicht ein Mensch, der gesunde Grund-Sätze heeget, und sich eines erbaren Lebens und Wandels befleisset, der Tugend und der Welt, indem er darinnen bleibet, und iederman sehen lässet, wie es gar wohl möglich sey, mit Unschuld und Aufrichtigkeit unter den Menschen zu wandeln, durch sein Exempel einen weit bessern Dienst, als ein gantzes Dutzend ins Kloster eingesperrter Nonnen und Mönche, die sich derselben entzogen haben, ihre Gebether herplappern zu können?

Das Kloster-Volck scheinet auch seine eigene Schwachheit an den Tag zu legen, und zu erkennen zu geben, daß es sich nicht getraue, seine Schuldigkeit in der Welt in acht zu nehmen; Daher es sich, um den Streit zwischen dem Fleisch und dem Geist, leichter und erträglicher zu machen, hinaus begiebet; und also denen, die darinnen bleiben, und sich dennoch wohl halten, die Wahlstatt der Ehre augenscheinlich räumet. Es giebet den großmüthigen Seelen, die mit der Welt umgehen, und sich dennoch von derselben unbefleckt erhalten können, selbst den ohnfehlbaren Vorzug.

Alleine sie geben ferner für, der Umgang mit Weibern beneble ihren Verstand, und mache sie zum Studiren, und allen wichtigen und edelen Unternehmungen untüchtig. Diesen Knoten aufzulösen, müssen wir uns auf diejenigen beruffen, die beyderley Zustand versuchet haben, welches wir doch denen heiligen Ordens-Leuten nicht zutrauen wollen. Da denn, versichert, dieser Lehre durch die allgemeine Erfahrung, daferne man nur die Unmäßigkeit und Ubermaß meidet, widersprochen werden wird. Und wenn wir auch zugeben, es finde sich bißweilen ein Umstand dabey, der die Heiterkeit unsers Gemüths ein wenig unterbricht, machen uns nicht unsere ordentlichen Mahlzeiten offt eine Zeitlang eben so ungeschickt zum Studiren? Allein der Mensch kömmt bald wieder zu sich selbst, und sein Gemüth ist durch die mäßige Befriedigung seiner natürlichen Neigungen, bey weiten nicht so sehr in Unordnung gerathen, als wenn er sich von einem brennenden und ungestümmen Verlangen, das er auf die ordentliche Weise, die GOtt und die Natur angewiesen hat, niemahls zu befriedigen entschlossen, unaufhörlich martern und foltern lässet.

So dürffen wir uns auch die Einfalt derer, die sich diese Befriedigungen versaget, und dennoch bey diesem unnatürlichen Zustand ein hohes Alter erreichet haben, keines wegs verleiten lassen, ihrem Exempel nachzufolgen. Ihr unaufhörlicher

Kampf und Streit mit den ordentlichen Neigungen und Trieb der Natur, da sie sich die Gesellschafft des weiblichen Geschlechts versagen, machet sie so ungemein mürrisch und widersinnisch, daß man fast gar nicht mit ihnen umgehen kan. Sie scheinen einen solchen Haß und eine solche Feindschafft gegen die Welt und das gesellige Leben zu tragen, daß sie denen, die mit ihnen zu thun haben, oder unter ihnen stehen, das Leben kein klein wenig sauer machen. Und dieses grämische Wesen soll von den unreinen Freyheiten, die sich die Menschen heraus nehmen, herrühren. Die Apostel und ersten Christen mögen bey ihren Verfolgungen und steten Herumwandern in der Welt, da sie ihr gantzes Leben mit Reisen in weit entlegene Länder zubringen musten, und öffters von allen Lebens-Mitteln entblöset waren, zwar billige Ursachen gehabt haben, sich des ehlichen Standes zu enthalten: Ja, wenn sie sich auch gleich in denselben begaben, so war es doch bey solchen Umständen fast unmöglich, daß sie die erwünschten Früchte davon einsammlen, oder die gebührenden Bedingungen desselben vollziehen sollen. Aber auch mitten in diesem Elend fehlete es weit, daß sie ihren Nachfolgern oder Glaubens-Genossen den Ehstand verbieten sollen; indem sie vielmehr gestunden, es sey nicht allzeit möglich, dem Trieb der Natur vollkommen zu widerstehen. Und ob wir schon zugeben wollten, daß

ein Missionarius, der aus Eifer für die christliche Religion in weit entfernte Länder reisen und in beständiger Gefahr und stetem Elend leben sollen, damit er die Menschen bekehren, und ihnen die Fürtrefflichkeit und Seeligkeit des Christenthums bekant machen möchte, allerdings verdiene, dem Verzeichniß der Heiligen oder Glaubens-Helden einverleibet zu werden: Ob wir schon einen Mann, der sich die sonst zuläßigen Gemächlichkeiten dieses Lebens versaget, alles Lobes würdig achten, daß er sein Leben bey einem so herrlichen Unternehmen in Gefahr giebet; So ist doch keines wegs so leicht zu begreiffen, warum einer, der in seinem Vaterlande in Friede und Ruhe lebet, und von keinem andern Creutz weiß, als das er sich selbst schnitzet, gleiches Lob erwarten wollte, daß er sich nicht in den Ehestand begiebet. Wollte man sagen, die Sorgen für eine Familie machten ihn untüchtiger GOtt rechtschaffen zu dienen, oder etwas gutes in der Welt zu stifften; So weiß ich wahrhafftig nicht, warum dieses geschehen sollte. Denn gesetzt, es habe einer eine Haußhaltung zu verwalten, oder sein Hand-Werck abzuwarten, wird nicht das Weib eine grosse Last der häußlichen Sorgen auf sich nehmen und tragen helffen? Sind nicht seine Güther und Waaren zu Hause in ihren Händen viel sicherer als in eines Fremden oder Dieners? Muß ihn nicht dieses mancher schweren Sorgen überheben?

ben? Gesetzt, er sey ein Edelmann oder ein Gottesgelehrter, wird er der Nachbarschafft, durch seine Willfährigkeit und Behülfflichkeit nicht weit mehr Nutzen schaffen, wenn er Weib und Kind hat, als wenn er ledig wäre? Lasset die Leute auf dem Lande diesen Punct entscheiden, und uns sagen, ob sie nicht lieber einen Edelmann, oder Geistlichen, um sich sehen wollen, der mit einer Familie versehen, als fünffe, ohne solche. Und was dieses anbetrifft, daß der Ehstand eine Hinderniß am Studiren und Betrachtung göttlicher Dinge, oder an dem Dienst GOttes und des Nechsten seyn sollte, so glaube ich, ein Hauß-Wesen gereiche so wohl dem einem als dem andern mehr zur Erleichterung, als zu einigem Nachtheil. Wenn es uns einige Sorge und Mühe kostet, daß wir für eine Familie sorgen müssen, so haben wir auch wieder manches Vergnügen dafür, und dürffen nicht erst ausgehen, einen Zeit-Vertreib zu suchen. Der angenehme Umgang eines holdseligen Weibes und wohlgezogener Kinder giebet uns eine ungemeine Zufriedenheit, und man kan von dieser lebendigen Bibliotheck mit einem vollkommen aufgeklärten und ruhigen Gemüthe zu seinem Studiren und Büchern gehen. Das Hertz im Leibe lachet auch einem Fremden, wenn er siehet, wie in einem wohleingerichteten Hauß-Wesen, immer eins dem andern mit Liebes-Diensten und angenehmen Gefälligkeiten zuvorzukommen bemühet ist.

Man betrachte nur die geneigte und unverstellte Sorgfalt eines Vaters und einer Mutter, wie hertzlich eins um des andern Wohlfahrt bekümmert ist: Wie ämsig sie sich erweisen, ihrer Kinder Glückseeligkeit zu befördern und sie zu einer ordentlichen Lebens-Art anzugewöhnen. Man sehe, wie dienstfertig und geflissen sich die Kinder in allem erweisen, was etwa ihren Eltern lieb und angenehm seyn mag; Und wie willig und freudig das Gesind seiner Pflichten wahrnimmet, weil es weiß, daß ihme mit Leutseeligkeit und Liebe begegnet wird. Ja, man schaue, wie die benachbarten Dörffer ihre Zuflucht zu dieser gastfreyen Familie nehmen, und wie liebreich und willig ihnen von derselben beygesprungen und an die Hand gegangen wird; Man betrachte, sage ich, alles dieses, und zeige mir etwas in einem Kloster oder eintzelen Leben, das ein so liebliches und schönes Ansehen giebet.

Und haben nicht die Kräffte und Vermöglichkeiten unsers Gemüths ihre Gräntzen? Können wir unabläßlich nachdencken und dieselben anstrengen. Ein Bogen, der stets gespannet steht, wird endlich schlaff. Sind nicht Schlaffen, Essen und Trincken, und das süsse Liebes-Spiel, von dem Himmel unumgänglich gemacht worden, unsere müden Leiber und erschöpfften Lebens-Geister wieder zu erfrischen und zu ersetzen? So lasset uns dann den Weg nicht verlassen, den uns die Natur ange-

angewiesen hat, und vor der Zeit nach Englischer Vollkommenheit streben, als wodurch wir uns nur unvermögender machen, die gemeinen Pflichten der Menschheit gebührend zu vollziehen.

Allein man hat mit Recht angemercket, daß sich die Welt gemeiniglich durch blosse Nahmen und Schalle regieren lässet. Leget der Sache, oder Person, so ihr schwartz machen wollet, nur einen verhaßten Titul bey, so wird es eine schleunigere Wirckung haben, als wenn ihr die wichtigsten Beweiß-Gründe angeführet hättet. Und dieses zeiget sich nirgends augenscheinlicher, als in dem gegenwärtigen Falle. Wir sehen, daß diese Vertheidiger einer angemaßten Englischen Reinigkeit, niemahls unterlassen, die Neigung und Begierde unser Geschlecht fortzupflantzen, mit dem ietzt so verhaßten Nahmen der Wollust zu brandmahlen. Da doch die Lust, oder Begierde, an sich selbst, wenn sie nichts unordentliches bey sich führet, etwas gantz unschuldiges ist. Und dieses erschreckliche Wort, welches die Zeit und der Gebrauch so gar anstößig gemacht haben, bedeutete vormahls nicht mehr als blosses Verlangen, (ungeachtet es ietzt der schändlichsten Würckung einer unordentlichen Leidenschafft beygeleget wird) wie die heil. Schrifft selbst bezeuget, wenn es heisset: Wer ist der gut Leben begehret, und gerne gute Tage hätte 2c. Die Verwirrung des vorigen Verstands dieses Worts mit dem gegen-

wärtigen, hat einige wohlmeinende Leutlein zu einem Abscheu gegen die allerunschuldigste, und großmüthigste Leidenschafft, die iemals ein menschliches Hertz eingenommen, verleitet. Allein, kan sich wohl ein vernünfftiger Mensch einbilden, daß die Tugend in einer Befreyung von allen Begierden, Neigungen und Leidenschafften bestehe, wie uns diese Stoicker bereden wollen? Bestehet sie nicht vielmehr in Bezähmung und Regierung unserer Gemüths-Bewegungen, und deren rechten Gebrauch und Anwendung, wozu sie uns der allweise Schöpfer eingepflantzet hat? Was ist die Tugend, was ist die Ehre, wenn man alles Verlangens und aller Reitzungen loß ist. Wir sehen zwar öffters, daß die Unempfindlichkeit vor die Würckung einer vollkommenen Tugend gehalten wird. Allein würde wohl das allertugendhaffteste Frauenzimmer im Ernst wünschen, daß ihr Liebhaber glauben sollte, sie habe Butter-Milch in ihren Adern? Oder würde eine solche kalte Leibes-Beschaffenheit ihn ihrer Wahl würcklich empfehlen, sie mag sich nun vor den Leuten äuserlich anstellen, wie sie will? Wäre sie in der That von einem so kalten Leibes-Gemisch, so würde sie sich besser in das Kloster als in den Ehestand schicken. Allein es finden sich unterschiedene andere wichtige Endzwecke bey dem ehlichen Leben, auser der Befriedigung dieser Leidenschafft. Wünschen wir nicht, an der Person, auf die wir unsere Lie-

be

be werffen, eine zu finden, mit welcher wir unsere Sorgen theilen und das Leben erträglicher hinbringen mögen? Haben wir nicht den Vorsatz, unser Geschlecht fortzupflantzen und zu vermehren, und Söhne und Töchter hinter uns zu lassen, die so wohl unserer eigenen Familie, als dem gemeinen Wesen zur Stärcke und Zierde dienen mögen? Und soll das Verlangen nach einem Ehe-Gatten, welches zu Erreichung so vieler löblichen Absichten beförderlich ist, nur als die blosse Würckung einer unordentlichen Lust angesehen werden? Dieses kan die verkehrte und heimtückische Art derer zu erkennen geben, die eine so üble Folgerung machen, wird aber bey denen, die nur noch ein Bißgen Verstand haben, von schlechtem Gewicht seyn.

Es wird ferner eingewendet, die Weiber wären unfähig, eine wahre Freundschafft zu unterhalten. Es finde sich eine solche Ungleichheit und Widerwärtigkeit in unsern Naturen, daß es in dem Vermögen der Weißheit selbst nicht stehe, das männliche und weibliche Geschlecht einander recht annehmlich zu machen. An statt dessen, daß eine Frau eine Gehülffin seyn solle, werde sie öffters zu einer häußlichen Plage, für der man sich weit mehr, als irgend für ein anderes Elend, zu fürchten habe. Massen sie um alle unsere Angelegenheiten weiß, und so genau mit uns verbunden ist, daß nichts, als der Tod, diesem Ubel abhelffen kan.

Allein,

Allein, wenn man nun gleich zugestehen sollte, daß sich dieses bißweilen also verhielte; So folget doch nicht, daß der Ehstand deswegen zu tadeln, oder eine allgemeine Feindseligkeit beyder Geschlechter gegen einander aus etlichen wenigen Exempeln zu schliessen sey. Die besten Sachen, wenn sie verderben und mißbraucht werden, pflegen offt am schädlichsten zu seyn. Daher, obschon der Ehstand auf Erleichterung unserer Einsamkeit, und Beförderung unserer Glückseeligkeit angesehen gewesen; So kan doch nichts gutes daraus entstehen, wenn wir die wichtigste Angelegenheit unsers Lebens ohne gebührende Fürsichtigkeit und Berathschlagung anfangen. Wenn die Klugheit und Bescheidenheit kein Theil an einem so kützlichen Handel hat, so kan nichts anders daraus entstehen, als unendlicher Zanck und Streit, unüberwindliche Widerwärtigkeit und nichts als traurige Aspecten eines beständigen und unwiederrufflichen Wehs, das viel schlimmer ist als die förchterlichste Einödde. Dieses, sage ich, stehet zu erwarten, wenn man blindlings in diesen Stand hinein rennet, und nicht erst seine Vernunfft gebührend zurathe ziehet. Wenn die Klugheit iemals nöthig ist, so ist es gewiß bey dieser wichtigen Angelegenheit. Es wird hierbey genaue Untersuchung und Nachfrage erfordert. Ob die Person auch eine aufrichtige Liebe zu uns hat, und ob wir diese auch gegen sie heegen. Ob ihre Gemüths-Art und

Aufer-

Auferziehung mit unserer übereinkomme. Ob zu hoffen stehet, daß ein iedes seinen Beruff gebührend in acht nehmen werde, der Mann bey seinem Handel und Wandel und Umgang mit der Welt, und die Frau bey fleißiger Verwaltung ihrer Hauß-Geschäffte. Denn wie der Lord Halifax in seinem gutem Rath, den er einer Tochter giebet, wohl anmercket, ist die Regierung des Hauß-Wesens und der Kinder, die schuldige Pflicht, so der Frau oblieget; Und derohalben wird, aus dieser Ursache, die sorgfältige Beobachtung derselben von ihr erwartet. Wenn ihr solche, spricht er, entweder aus Trägheit verabsäumet, oder aus Ermangelung nöthiger Geschicklichkeit, übel vollziehet, so werdet ihr dem Hause, worüber ihr gesetzet seyd, statt einer Gehülffin, vielmehr zur Last und Beschwerung gereichen.

Er fähret, auf eine unvergleichliche Art, weiter fort; Und ich kan nicht umhin, dem Frauenzimmer und jungen Manns-Bildern zu Gefallen, seine eigene Worte allhier anzuführen.

„Ich kan euch nicht bergen, liebes Frauenzim„mer, läßt er sich vernehmen, daß keine Hochach„tung dauerhafft ist, als diejenige, so daher ent„stehet, daß man denen, die uns solche erweisen, „einigen Vortheil und Nutzen verschaffet. Wo „dieses fehlet, fällt die daher entstehende Ehrer-

bie-

„bietigkeit auf andere, von denen man etwas da„für zu erwarten hat. Aus dieser Ursache wird „auch die Hochachtung der Kinder und des Gesin„des bey einer, die sie ihrer Sorge unwerth ach„tet, nicht lange Bestand haben. Und die alte „Hauß-Hälterin wird eine bessere Figur in der „Familie machen, als die gnädige Frau mit allen „ihren schönen Kleidern, wenn sie sich ihres Rechts, „das sie zum Hauß-Regiment hat, mit Willen „begiebet. Daher hütet euch, daß ihr eure höf„liche und gesittete Auferziehung nicht so hoch trei„bet, daß ihr zu nichts nütze seyd, und euch „doch noch viel darauf einbildet. Manche „meynen, es würde ihnen eine grosse Schande „seyn, wenn sie sich um solche gemeine Dinge, wie „die Hauß- und Kinder-Plackereyen sind, beküm„mern sollten. Andere dürffen sich deswegen der „Sorgen nicht annehmen, damit sie nicht ihr „schönes Gesicht vor der Zeit mit Runtzeln über„ziehen. Der eingebildete Hochmuth verleitet „auch viele zu den Gedancken, sie müsten etwas „auf sich halten, und sich nicht so tief herunter „lassen, daß sie sich mit Geschäfften vermengten, „die sich vor solche Staats-Frauen nicht zu schicken „scheinen. Da sie doch immittelst gäntzlich ver„gessen, daß sie sich hierdurch mehr herausneh„men, als der gröste Potentat thun kan, nehm„lich ihre Hochachtung zugleich erhalten, und doch „auch ihre Geschäffte hintenansetzen. Kein Ge-

schlecht

„schlecht hat iemals nichts bedeutenden „Göttern Altäre aufgerichtet. Es wurde „allen eine gewisse Eigenschafft zugeschrieben, so „ihnen die Verehrung unter den Menschen zu„weg brachte. Dieses machet es desto unbilliger „für ein Frauenzimmer, wenn es Hochachtung „und Ansehen verlangen, und doch dabey sich „nicht entschliessen will, solches zu verdienen. Das „schöne Fleckgen macht es allein nicht aus. Es „ist von keiner so unverwelcklichen Dauer, daß man „sich kecklich darauf verlassen könte. Und wenn „es auch länger aushalten sollte, als es insgemein „zu thun pfleget, so wird es dennoch kein sicheres „Mittel seyn, worauf man sich verlassen kan. „Denn wenn die Zeit die Hitze der ersten Liebe ein „wenig abgekühlet hat, und der rothe Scharrlach „der Wangen anfängt abgenützt zu werden, so be„kommen die Männer erst ihr Gesicht wieder, wel„ches vorher wie verblendet gewesen, und nehmen „sich nun die Freyheit heraus, so wohl euch al„lerhand vorzuwerffen, als zu bewundern. Wenn „aber einer nach einem wilden und flatterhafften „Ding greiffen will, das weder Verstand hat, „das Hauß-Wesen zu führen, noch ihn mit einem „freundlichen Gespräch zu unterhalten, so muß er „sich die Schuld wegen der übeln Folgen, selbst „beymessen.„

Der berühmte Montaigu giebet die Geschicklichkeit wohl Hauß zu halten, gleichfalls vor eine der grö-

grösten Vollkommenheiten aus, die sich an einem Weibe finden müsse. Und was allhier von einem Weibs-Bild gesagt wird, das kan einem solchen, mit weniger Veränderung, auch bey Erwählung eines Mannes zur Nachricht dienen.

Wenn er auch der Trägheit und Ungeschicklichkeit, seinen Angelegenheiten vorzustehen, schuldig ist, so wird er, statt eines Gehülffen, sonder Zweifel nur zur Hinderniß gereichen. Daher wird er wohl thun, wenn er gleichfalls bedencket, daß keine Hochachtung dauerhafft ist, als diejenige, welche aus dem Nutzen entstehet, den wir denen bringen, die uns solche erweisen. Die fleißige Betrachtung dieser unvergleichlichen Regul, würde gantz gewiß eins der besten Mittel seyn, den Ehestand zu demjenigen, worzu er eingesetzet worden, nehmlich zu einem rechten irdischen Paradieß des Vergnügens zu machen. Und es rühret nicht daher, daß es an verständigen und tugendhafften Weibern mangelt, die da fähig sind, auch den Weisesten angenehme Gesellschafft zu leisten; Sondern daher rührt es, daß wir nicht auf Tugend und Verstand sehen. Und da wir uns in einer ieden andern Angelegenheit dieses Lebens Hoffnung machen können, durch den Rath und Beystand unserer Freunde und Verwandten unterstützet zu werden, so kan man sich doch in diesem Stück so wenig auf ihr Urtheil und Erfahrung verlassen, daß sie mit ihrer Klugheit

heit öffters mehr zu unsern Verderben beytragen, ja, uns wohl gar zwingen, in dasselbe hinein zu rennen. Es fehlet so weit, daß sie sehen sollten, ob auch die Personen Lust zu einander hätten, und einander wohl leiden könnten, daß sie ihnen nicht einmahl so viel Zeit und Gelegenheit geben, solches zu probiren. Die Person mag blind, lahm, heßlich, kranck, grämisch, mürrisch, lasterhafft, alt, und mit einem Wort, zu gar nichts nütze seyn, wenn nur Vermögen da ist, und man seinen Sohn oder Tochter ein wenig höher ans Bret bringen kan, als man selbst stehet, so müssen die armen Kinder zu einem lebendigen Opfer werden, und vielleicht von keiner glücklichen Stunde, auser ihrem Hochzeit-Tag, mehr wissen. Was stehet von dergleichen Ehen anders zu erwarten, als Hertz-nagende Sorgen, und die bitterste Bekümmerniß, ob sie schon von einem noch so schönen Gefolge von Lackeyen und Pferden, und dem grösseften Uberfluß begleitet werden? Weñ ein Mann keine vergnügte Stunde zu Hause hat, und diejenige, so seine beste Freundin auf der Welt seyn soll, sich nicht viel besser als seine abgesagte Tod-Feindin erweiset, kan auch die gantze Welt den Verlust seiner Gemüths-Ruhe ersetzen?

Diejenigen, welche von ihren Eltern so schändlich aufgeopfert werden, sind zu bedauren. Allein, was soll man von denen sagen, die ihre Freyheit haben, und sich in guten Umständen befinden, und

dennoch dieselbe, nebst ihrer Person, aus dergleichen liederlichen Ursachen, verschleudern? Oder womit soll man diejenigen entschuldigen, die sich von einer wohlgewachsenen Statur, einer freundlichen Miene, einem geschminckten Angesicht und weissen Halß bethören lassen, ohne die geringste andere gute Eigenschafft vor Augen zu haben? Wollen sie der göttlichen Einsetzung ihr Unglück schuld geben, oder sprechen, es sey kein rechtschaffenes Frauenzimmer zu finden gewesen, weil sie sich so blindlings übereilet und vergangen haben?

O nein, die Schuld ist nicht an der Einsetzung; so sind auch fromme Weiber nicht so gar theuer. Es hat Weibs-Bilder gegeben, die es an Standhafftigkeit und Tugend, den grösten Helden unsers Geschlechts gleich, wo nicht zuvor gethan haben. Wem ist die Historie von der Lucretia und der Porcia, des Bruti Eh-Weib, nebst unterschiedenen anderen Römischen Heldinnen, nicht bekannt? Ich will nur etliche Exempel davon anführen.

Das erste soll der Arria ihres seyn. Als dieser ihr Ehmann, Cecinna Petus, von des Kaysers Claudii Völckern, nach des Scriboniani Niederlage, dessen Parthey er in dem Krieg anhinge, zum Gefangenen gemacht worden, so ersuchte sie diejenigen, welche ihn gefangen nach Rom bringen sollen, daß sie diese in ihr Schiff aufnehmen möch-

möchten, woselbst sie ihnen weit weniger Unkosten und Beschwerde verursachen würde, als so eine grosse Menge Leute, die sie sonst zu Wärtern und Wächtern ihres Mannes haben müsten; Denn sie allein wollte ihn in seiner Kammer und Küche bedienen, und alle andere Dienste verrichten. Allein sie schlugen ihr solches ab: Worauf sie sich in ein Fischer-Boot, welches sie geschwind dingete, hineinsetzte, und ihm auf diese Weise von Sclavonia nachfolgte. Als sie nun nach Rom gekommen war, und Junia, des Scriboniani Wittwe, sie eines Tages, wegen Gleichheit ihres Standes, in des Kaysers Gegenwart anreden wollte, stiesse sie dieselbe auf eine trotzige Weise, mit diesen Worten zurück: **Wer? Ich? sprach sie, ich sollte mit dir reden? Mit dir, in deren Schoß** Scribonianus **ermordet worden, und du bist noch am Leben?** Diese Worte und noch unterschiedliche andere Zeichen, gaben ihren Freunden zu verstehen, daß sie sich aus Ungedult, ihres Gemahls Glück zu unterstützen, ohnfehlbar selbst das Leben nehmen wollte. Und da sie Thrasea, ihr Eydam, ersuchte, sich nicht so muthwillig ums Leben zu bringen, und zu ihr sagte: **Wie? Wenn mir es nun eben so gehen sollte, wie dem** Cecinna, **wolltet ihr, daß eure Tochter, mein Weib, ein gleiches thun sollte? Ja, ja,** versetzte sie, **ich wollte es, wenn sie eben so lang und in einem so guten Verständniß**

mit dir gelebet hätte, wie ich mit meinem Gemahl gelebet habe. Diese Antwort veranlassete dieselben, noch ein wachsameres Auge auf sie zu haben. Und nachdem sie eines Tages zu denen, die Achtung auf sie gaben, diese Worte gesagt hatte: Es wird euch trefflich viel helffen, daß ihr euch alle diese Mühe nehmet, mich am Sterben zu verhindern; Ihr könnet zwar machen, daß ich eines schweren Todes sterbe, aber mich vom Sterben abzuhalten, stehet nicht in eurem Vermögen; fuhr sie im Grimm plötzlich von dem Stuhl auf, worauf sie saß, und rennete mit aller ihrer Gewalt wider die Mauer, daß sie, hefftig beschädigt, sich der Länge nach als todt zur Erden niederstreckte. Nachdem man sie ein wenig wieder zu ihr selbst gebracht hatte, fing sie an und sprach: Hab ich es euch doch gesagt, daß, wenn ihr mich auf keine leichte Art wollet sterben lassen, ich eine andere finden würde, so schmertzhafft dieselbe auch seyn möchte. Der Beschluß einer so unvergleichlichen Tugend war dieser. Weil ihr Gemahl, der Petus, selbst nicht Entschliessung genug hatte, sich, wie ihm von des Kaysers Grausamkeit war auferleget worden, das Leben zu nehmen, und sie eines Tages alle Vernunffts-Gründe und Vermahnungen, wodurch sie ihn zu bewegen, vermeynte, gebraucht hatte, risse sie ihm den Dolch, den er trug, von

seiner Seite, hielte solchen, zum Stich bereit, in der Hand, und sprach, zum Beschluß ihrer Vermahnungen, **So mache es**, Petus! Und gab sich den Augenblick selbst einen tödlichen Stoß in die Brust, zog den Dolch wieder aus der Wunde, reichte ihm solchen dar, und beschloß ihr Leben mit diesen großmüthigen und eines unsterblichen Ruhms würdigen Worten, Pæte non dolet, **es schmertzet nicht**, Petus!

Casta suo gladium cum traderet Arria Pæto,
  Quem de visceribus traxerat ipsa suis;
Si qua fides, vulnus, quod feci, non dolet, inquit,
  Sed quod tu facies, id mihi, Pæte, dolet.

Die Keusche Arria riß den noch warmen Stahl
Aus der verletzten Brust; und sprach: Nim hin, Gemahl!
Die Wunde, so ich mir hab' selbst gemacht, schmertzt nicht;
Die Du dir machen sollst, macht, daß mein Hertze bricht!

Die That war viel zu tapfer und heldenmüthig, als daß sie der Poet recht ausdrucken können. Denn sie liesse sich, so wohl durch den grausamen Tod ihres Mannes, als ihre eigene Wunde, so wenig abschrecken, daß sie denselben vielmehr beförderte und ihn dazu anfrischte. Und nachdem sie diese herrliche Probe ihrer Hertzhafftigkeit, zu

ihres Gemahls Besten, abgeleget hatte, liesse sie, auch bis auf den letzten Hauch ihres Othems, keinen andern Kummer als nur vor ihn, und wie sie ihn von der Furcht, unerschrocken mit ihr zu sterben, befreyen möchte, von sich blicken. Petus stiesse sich hierauf, ohne ferneres Bedencken, eben denselben Dolch durchs Hertz, als ob er sich schämte, erst eines so theuern und schätzbaren Beyspiels bedurfft zu haben.

Dieser männlichen Heldin kömmet das Exempel der Pompeja Paulina, eines jungen und sehr edeln Römischen Frauenzimmers, so den Senecam in seinem hohen Alter geheyrathet hatte, ziemlich nahe. Sein sauberer Untergebener, Nero, sandte seine Trabanten hin zu ihm, ihm das Urtheil des Todes anzukündigen: Welches auf diese Weise vollzogen wurde. Wenn die Römischen Kayser zur selben Zeit einen vornehmen oder berühmten Mann zum Tode verurtheilten, so sandten sie ihre Officierer zu ihm, daß er sich eine Art des Todes, was er vor eine wollte, erwählen, und solche in der und der Zeit vollziehen möchte; welche, nach der Größe ihres Zorns, auf eine längere oder kürtzere Frist eingeschräncket war, damit sie inzwischen desto bessere Muße hätten, ihre Geschäffte in Richtigkeit zu bringen; Da sie denn bisweilen, durch die Kürtze der Zeit, dieselben auch der Mittel, dieses zu thun, beraubten. Und wenn der Verurtheilte unwillig schiene, sich dem Kayserl. Befehl zu unterwerffen,

so

so hatte man Leute bey der Hand, solchen zu vollziehen; Welche ihm entweder die Adern an Armen und Beinen zerschnitten, oder ihn mit Gewalt zwangen, einen Becher Gifft hinein zu trincken. Große Gemüther aber, die auf Ruhm und Ehre hielten, liessen es selten so weit kommen, sondern bedienten sich ihrer eigenen Aertzte und Wund-Aertzte. Zu diesem Ende hörte Seneca, mit einem gelassenen und standhafften Angesicht das Urtheil an, und forderte alsbald Papier, sein Testament abzufassen. Als ihm aber von dem Hauptmann solches abgeschlagen wurde, so kehrte er sich gegen seine Freunde und sagte zu ihnen: Da ich euch die Wohlthaten, die ihr mir erwiesen, mit nichts anders vergelten kan, so hinterlasse ich euch zum wenigsten das Beste, so ich besitze, nehmlich das Vorbild meines Lebens und meiner Sitten, welches in eurem Gedächtniß zu behalten geruhet, auf daß ihr die Ehre aufrichtiger und wahrer Freunde hierdurch erlangen möget. Da er ihnen zugleich, bald die Traurigkeit, worinnen er sie sahe, mit den leutseligsten Worten zu benehmen suchte, bald seine Stimme ein wenig nachdrücklicher erhube, und ihnen ihre Zaghafftigkeit verwiese. Wo sind, sprach er, alle unsere tapffern philosophischen Entschliessungen? Wo sind die Vorbereitungen, die wir so viele Jahre gegen die Zufälle

des Glücks gemacht haben? Ist uns des Neros Grausamkeit unbekant? Was konnten wir von ihm anders erwarten, da er seine Mutter, und seinen Bruder ermordet hatte, als daß er seinen Hofmeister, der ihn gepfleget und auferzogen hat, auch hinrichten würde?

Nachdem er diese Worte in gemein gesprochen, so kehrte er sich gegen seine Ehefrau, und schlosse sie fest in seine Arme, weil sie vor Schwachheit und Betrübniß mehr todt als lebendig war: Ersuchte sie, diesen Zufall, um seinet willen, ein wenig gedultiger zu ertragen. Massen nun die Stunde gekommen wäre, da er nicht mit blossen mündlichen Beweiß-Gründen, sondern in der That selbst, die Frucht seines erlangten Studirens zeigen solte, wie er denn seinem Tod nicht nur ohne Beängstigung, sondern mit recht ungemeinen Freuden entgegen eilete. Daher, meine Wertheste, sprach er, verunehre denselben nicht durch deine Thränen, damit es nicht das Ansehen gewinne, du habest mich mehr als meine Ehre geliebet: Mäßige deinen Schmertzen und fasse dich vermöge der guten Lehren, die ich dir durch mein philosophiren und Exempel gegeben habe, und bringe dein übriges Leben auf eben so tugendhaffte Weise zu, wie du bisher gethan hast! Worauf Paulina, nachdem sie sich ein wenig wieder erholet, und ihre Großmuth mit dem

Eifer

Eifer einer edeln Neigung angefeuert hatte, versetzte: Mein lieber *Seneca*, ich bin keine solche Frau, die ihren Mann alleine sterben lassen sollte: Ich mag das Ansehen nicht haben, als ob mich das tugendhaffte Exempel eures Lebens nicht so viel gelernet, wie ich sterben soll. Wenn kan ich aber mein Leben besser, rühmlicher und erwünschter beschliessen als mit euch? Derohalben versichere ich euch, daß ich euch im Tode Gesellschafft leisten will. Seneca nahm diesen edlen und großmüthigen Entschluß seines Weibes überaus geneigt auf; und weil er sich auch der Furcht, sie nach seinem Tode, der Grausamkeit seiner Feinde ausgesetzt zu wissen, gerne entschütten wollte, so antwortete er ihr: Geliebte Paulina, ich habe dich sattsam in demjenigen unterrichtet, was dir zu einem glückseligen Leben dienlich seyn möchte; allein ich sehe, daß du demselben die Ehre eines rühmlichen Todes vorziehest. Diese will ich dir nicht mißgönnen. Die Standhaftigkeit und Tapfferkeit unserer Entschliessung zu einem gemeinschafftlichen Ende ist einander fast gleich; aber die Schönheit und Ehre derselben, ist auf deiner Seite weit grösser. Als er dieses gesagt hatte, öffneten die Wund-Aertzte beyden die Adern an ihren Armen. Weil aber des Seneca seine, so wohl wegen hohen Alters, als seiner ungemeinen Mäßigkeit halber,

mehr eingeschrumpfen und vertrocknet waren, so flosse sein Geblüth viel langsamer. Hierauf befahl er, die Adern an seinen Beinen zu öffnen; Und damit nicht die Marter, die er ausstunde, sein Weib vielleicht abschrecken, und auch er selbst, sich der Quaal, sie in diesem Zustande zu sehen, befreyen möchte, nahm er auf das zärtlichste von ihr Abschied, und ersuchte sie höchlich, sich in ihre Kammer tragen zu lassen, welches sie auch zufrieden war. Weil aber alle Oefnungen der Adern seinem Leben kein Ende machen konnten, so befahl er seinem Medico, Statio Anneo, ihm einen Trunck Gifft zu reichen, welches eine nicht viel bessere Würckung hatte. Massen der Gifft, wegen Schwachheit und Kälte seiner Glieder, nicht zum Hertzen gelangen konnte. Daher sahen sie sich genöthiget, ein sehr heisses Bad zuzurichten, und ihn hinein zu setzen. Und da er fühlte, daß sein Ende herbeynahete, hielte er, bis zu seinem letzten Othem, die fürtrefflichsten Reden über seinen gegewärtigen Zustand, welche die Secretarien, so lange sie seine Worte vernehmen konten, nachschrieben. Es sind auch diese letzten Reden noch lange hernach unter den Menschen in grosser Hochachtung und Ehren gestanden; Und es ist nur Schade, daß dieselben nicht bis auf unsere Zeit aufbehalten worden. Als er, so zu sagen, in den letzten Zügen lag, badete er sein Haupt in dem blutigen Wasser, und sprach: **Dieses Wasser wiedme ich dem Erlöser Jupiter!** Dem

Nero

Nero wurde von allem diesem alsbald Nachricht gegeben, und weil er besorgte, der Paulinæ ihr Tod, die eine von den aus dem edelsten Geblüth entsprossenen Frauen in Rom war, und gegen die er eben keinen besondern Haß trug, möchte ihm zu einem schimpfl. Vorwurff gereichen, gab er Befehl, ihr in aller Eile ihre Wunden zu verbinden; Welches ihre Aufwärter, ohne sein Wissen, schon vorher gethan hatten, da sie bereits halb todt war und ohne Verstand und Sinnen lag. Also blieb sie zwar wider ihren Willen, aber auch auf eine rühmliche, und ihrer Tugend gemäße Art, am Leben. Wiewohl ihre blasse Farbe hernach iederzeit zu erkennen gab, was für edle Geister ihr mit dem rothen Adern-Safft entgangen waren.

Allein man wird sprechen, ob es schon etliche solche Exempel tugendhaffter Frauen gäbe, so wäre doch die gröste Menge der Weiber insgemein gantz anders beschaffen; Und es dürffte sich nicht ein ieder die Hoffnung machen, daß ihm ein solches Tugend-Muster zu Theil werden würde. Hierauf dienet zur Antwort, daß auch die gröste Menge der Manns-Personen keine geschickten Partheyen für solche Heldinnen zu seyn pflegen. Indessen dürffte sich, meines Erachtens, ein rechtschaffener Freyersmann keines wegs leid seyn lassen, ein rechtschaffenes Frauenzimmer anzutreffen, wenn er nicht so wohl das Vermögen, als die Person in Betrachtung zöge. Wenn sie diese ihren Hauptzweck

seyn

seyn liessen, so würde es ihnen an glückl. und geschickten Heyrathen nicht mangeln. Es finden sich Weibs-Bilder genung, die vermögend sind, einem ieglichen unter uns ein Genüge zu leisten. Nur lieget uns ob, dieselben auszusondern, wenn wir so wohl sie, als uns selbst glücklich machen wollen. Denn es ist wohl zu bedencken, daß man in diesem Stande niemahls allein glücklich oder unglücklich seyn kan; Sondern das andere wird allezeit seinen Theil an dem Vergnügen oder Elend haben.

Man wendet ferner ein, es könne keine Freundschafft Statt haben, wenn die Personen einander nicht aufs genauste, nach der Bley-Schnur, gleich wären. So pflege auch die im Ehestand nöthige Unterwürffigkeit und Dependentz des Weibes, den würcklichen Begriff, den man sich davon mache, aufzuheben. Wo aber einiger Eigen-Nutz oder besonderer Endzweck zum Grund geleget werde, da gehe das wahre Wesen der Freundschafft allerdings verlohren. Dieses hiesse eine Art der Handelschafft, oder vielmehr Schacherey und Vertauschung, und keine Freundschafft. Allein wo wird man in der Welt wohl eine Freundschafft antreffen, die von allen Absichten des Eigennutzes oder Vergnügens gäntzlich frey sey? Und warum man solches verlangen sollte, kan ich gar nicht sehen. Was findet sich lasterhafftes darinnen, wenn wir uns bey der Freundschafft, die wir aufrichten, einigen Vortheil oder einiges Ver-

Vergnügen vorstellen? Gewißlich, die Gefälligkeit und Erweisung angenehmer Dienste und Gegen-Dienste, ist der festeste Grund, worauf die Freundschafft beruhet, was auch immer einige vor einen Romanhafften Begriff davon hegen. Und es scheinen mir einige Fürtreflichkeiten und rühmliche Eigenschafften bey den Personen nöthig zu seyn, wenn die Freundschafft wohl gerathen und angenehm seyn soll. Als hier, beym Heyraten; mag nicht unbillig, **Schönheit**, **Verstand**, und eine sittsame **Herablassung** auf des **Weibes** Seite, und **Stärcke des Leibes** und **Gemüths** auf des **Manns** Seite erfordert werden. Sie kan ihre Klugheit zu Verhütung seiner Sorgen anwenden, und sich bemühen, ihm ein Leben vergnügt und glücklich zu machen; Und er seine Leibes- und Gemüths-Kräffte zu ihrer Versorgung und Beschirmung gebrauchen. Und diese guten Dienste, die sie einander Wechselsweise erweisen, müssen gantz natürlich zum Aufnehmen und zur Beförderung der Freundschafft gereichen.

Es finden sich noch viele andere zufällige Begebenheiten im Ehestand, welche die keusche Liebes-Flammen stündlich erhöhen und vermehren können. Es giebt auser dem ehlichen Vergnügen, tausend kleine Ergötzlichkeiten, so die Neigungen eines angenehmen Paars vergrössern, und bey denen, so gleichen Geschlechts sind, nicht wohl statt finden.

finden. So pflegt auch die gemeine Theilung des Glücks nicht wenig zu Befestigung der Freundschafft beyzutragen. Auch diejenige großmüthige Betroffenheit und Bekümmerniß, die sie einander bezeigen, da man betrübt ist, wenn unser Freund betrübt ist, (welches als etwas so schreckliches angesehen, und vor einen Beweiß wider das Heyrahten angegeben wird) dienet nur zu Vermehrung ihrer Neigungen. Und ist wohl was liebreitzenders als dieses, daß sie an aller Freude, und an allem Glücke gleichen Theil mit einander nehmen? Was an wohl ihre Liebe nachdrücklicher entzünden? Daher kan ich mir gar nicht einbilden, warum die Freundschafft zwischen Mann und Weib nicht so vollkommen und dauerhafft seyn sollte, als zwischen zwei andern noch so gleich gesitteten Personen.

Einige Feinde des ehlichen Lebens wenden ferner noch dieses ein, wie es vergeblich sey, sich dabey von vieler Glückseeligkeit träumen zu lassen. Müste man sich nicht seiner Freyheit begeben, welche doch viel köstlicher wäre, als aller Seegen, den man sich dabey versprechen könnte. Allein was für eine Art der Freyheit ist es doch, worfür diese Herren streiten? Ist es eine Freyheit alle Weiber in der Welt gemein zu haben? Eine Freyheit in eines jedweden Eigenthum, nachdem sich Gelegenheit ereignet, Eingriff zu thun? Oder wollen sie, in diesem Fall, gar von keiner solchen Sache, die man Eigenthum nennet, etwas wissen? Können sie glauben, daß

die herrlichsten Geschöpffe, die in der Welt zu finden sind, und wornach ein ieder verlanget, keinen Streit verursachen würden, da es ein iedes geringes Ding zu thun pfleget, wo das mein und dein nicht fest gesetzet ist? Man darf die Exempel nicht erst aus Griechen-Land und Rom herholen; Es sind in iedem Lande, wenn es ja keine Lucretien gäbe, Helenen genug zu finden, die gantze Geschlechter und Völcker in Streit verwickeln, und die Welt in Brand stecken können, wenn das Eigenthum nicht fest gestellet wäre. Und in was für einem Zustand würden sich die armen Kinder befinden, die bey einer solchen unordentlichen Vermischung zur Welt gebohren würden? Wer wollte arbeiten, oder sich etwas abgehen lassen, diejenigen Kinder zu erhalten, von welchen er nicht versichert wäre, ob sie seyn eigen wären oder nicht? Und wie elend müste der Zustand ihrer Mütter seyn; Die, wenn sie allen gemein wären, gewißlich von keinem versorgt werden würden, als etwa hier und da von einem Günstling, dabey sie vermuthlich bisweilen kein anderes Vergnügen haben würden, als daß ihre Liebhaber einander, vor ihren Augen, das Gesicht zerkratzten, oder wohl gar die Hälse brächen.

Würde nicht ferner auch diejenige Willfährigkeit und Gefälligkeit hinweg fallen, die sich von uns über unsere Gefreunden und Anverwandten erstrecket, wenn eine ohne Unterscheid erlaubte unordentliche Vermischung mit dem weibl. Geschlecht geduldet würde? Wie hätte eine Familie oder Gesellschafft,

geschwei-

geschweige denn ein Reich oder gemeines Wesen auf der Welt können angerichtet werden, wenn die Menschen keine Verwandschafft mit einander hätten, und auch von keiner wissen wollten? Sollen wir nichts darnach fragen, ob unsere Handlungen zum gemeinen Besten gereichen oder nicht? Und da wir das Eigenthum bereits festgestellt und bestättiget sehen, ohne daß man in dieser Sache erst auf unsern Rath gewartet, sollen wir die Zerrückung und das Elend, worein wir privat Familien versetzen würden, nicht in Betrachtung ziehen, wenn wir uns solche unverantwortliche Freyheit herausnehmen wollten? Wollen wir Weiber und Töchter verunehren, und aus den nechsten Anverwandten die gefährlichsten Feinde machen? Wollen wir Zanck und Uneinigkeit unter Bluts-Freunden anstifften; Die erschrecklichsten Eid-Brüche verursachen; Die Gelegenheit, wo nicht unmittelbare Urheber Mords und Todschlags, Hurerey und Ehebruchs werden, und uns doch dabey einbilden, als ob wir gantz rühmlich und unschuldig beschäfftiget wären? Was vor gefährlichen Händeln, Schlägereyen und Kranckheiten wird sich ein unbesonnener Jüngling hierdurch unterwerffen; Die er vielleicht auch andern anhänget, und bis auf seine späte Nachkommenschafft fortpflantzet? Wie würde es den armen elenden Kindern ergehen, die aus solcher Umarmung zur Welt gebohren werden? Werden sie nicht vielleicht ihre unglückseelige Mütter erwürgen, so bald sie das Licht der

Welt

Welt erblicken, damit sie nur ihrer Schande oder Armuth entgehen mögen? Oder werden sie dieselben nicht gar an Räuber oder Bettler verhandeln, daß sie unter dem liederlichsten Gesindel und ärgsten Buben auferzogen werden, wo sie nicht nur Mangel und Elend ausstehen müssen, sondern auch betrügen, stehlen und alle Gottlosigkeit verüben lernen, ehe sie noch einmahl zu dem rechten Gebrauch ihrer Vernunfft gelangen: Sie können in Gefängnisse und Kercker geworffen werden, und dem Hencker in die Hände gerathen, der ihnen den Staup-Besen und endlich gar den Galgen zu Lohn giebet. Es kan geschehen, daß sie Bösewichtern verkaufft werden, die ihnen die Augen ausstechen, oder sie in ihrer Kindheit zu Krüppeln machen, um gutherzige Leute zum Mitleiden zu bewegen, und eine Wohlthat von ihnen heraus zu pressen. Wer kan, wenn er nur noch ein Fünckgen Menschheit besitzet, ohne Schrecken an das mancherley Elend gedencken, welchem Kinder, die aus solcher Umarmung herfürgebracht werden, ausgesetzet seyn müssen? Können wir harte Gemüths-Art und Grausamkeit an andern verabscheuen, und bey dem Elend unempfindlich bleiben, welches wir unserm eigenen Fleisch und Blut durch unsere unbesonnene Aufführung zuziehen? Wollen wir vor Leute angesehen seyn, welche der Tugend und Sittsamkeit, (will nicht sagen Religion; Denn diese und der Aberglaube scheinen heut zu Tag in gleichen Ehren gehalten zu werden) von Hertzen ergeben sind, und

uns doch der gröbsten Unart und Gottlosigkeit schuldig machen? Es war in der That ein Werck grosser Leutseeligkeit von dem König in Franckreich, daß er wegen solcher hülflosen Kinder, deren Raben-Eltern dieselben dergleichen Elend aussetzen, so huldreiche und milde Vorsorge that. Dieses war gewiß eine recht Königliche Großmüthigkeit und einem solchen Monarchen wohl anständige Entschliessung. Dergleichen gottlose Väter aber müssen gar kein Nachdencken haben, sonst würden sie ja die übeln Folgen ihres liederlichen Lebens, wenn ihnen solche in ihrem wahren Licht unter Augen gestellet werden, einiger massen stutzig machen.

Hingegen lasset uns das Blat umkehren, und setzen, daß einer Herr über eine ordentliche Familie, mit einem holdseeligen, verbindlichen Weibe und schönen Töchtern geseegnet sey, mit denen er in vollkommener Harmonie und in einem gutem Verständniß lebet, und ein solcher unbesonnener Geselle wollte alle Regeln der Freundschafft, Danckbarkeit und Gastfreyheit überschreiten, und da er von dem Hauß-Herrn großmüthig bewirthet wird, tausenderley heimliche Netze stellen, sein Weib und Kind zu fällen, und in das euserste Elend zu verwickeln; Worfür soll man wohl einen solchen verrätherischen Freund halten, oder was für einen Nahmen soll man ihm beylegen, wenn er uns ein solches böses und leichtfertiges Stückgen erweiset? Allein wie sehr es auch das Geblüth in unsern Adern rege machet, und mit was für Unwillen man nur

der-

dergleichen schlimme Streiche und Practicken an andern verabscheuet, mag man nicht mit Recht zu einem ieglichen Frey-Geist sprechen: **du bist der Mann?** Ja, du bist es, du, der du dich eines so sittsamen Wesens anmassest, und vor einen wohlgezogenen Menschen gehalten seyn willst, und doch solche schändliche Laster begehest, deren sich niemand, als die ruchlosesten Buben schuldig machen? Du legest, unter dem scheinbaren Vorwand der Galanterie, unschuldigen Seelen Fall-Stricke, ja, einen Grund zu der greulichsten Unordnung und Verwirrung. O des schädlichen Einflusses liebkosender Schmeicheleyen! Wie ist es möglich, daß wir uns dergestalt können bethören lassen? Daß wir meynen, die leichtfertigsten Schelm-Stücke würden, wenn man ihnen scheinbahre Nahmen giebet, ihre böse Art verändern: Da man sich dieselben verleiten lässet, recht vorsetzlich und frev½entlich in Thaten von der höchsten Grausamkeit und Ungerechtigkeit hinein zu rennen: Da man die stärcksten Bande der Freundschafft zerreisset, und sich doch darbey noch bereden will, man sey ein vollkommen galant und honnêt homme, an dessen Ehre und Aufführung nicht das geringste auszusetzen sey! Einem also beleidigten Ehmann den Halß zu brechen, ist wohl noch vor ein besonderes Stück der Galanterie gehalten worden. Aber gewißlich, die wahre Ehre und Galanterie sind in andern Exempeln niemahls auf solche Weise mit offenbahrer Schmach und Schande beschmitzt worden.

Man muß zwar zugestehen, daß der Ehestand freylich vielen Ungelegenheiten unterworffen ist. Es würde auch eine Thorheit seyn, wenn man sich bey einer Lebens-Art, die nur auf eine Abwechselung der Mühseeligkeit und Vergnüglichkeit abzielet, und bloß darauf angesehen ist, uns zu derjenigen Glückseeligkeit, wornach wir allhier vergeblich schnappen, aufzuziehen, eine vollkommene Glückseeligkeit versprechen wollte. Derjenige muß die Welt noch nicht recht kennen, dem unbekannt ist, daß er bey einem ieglichen Zustand Gelegenheit genug finden werde, seine Gedult zu üben. Immittelst sind in diesem Stande, den GOtt der HErr selbst eingesetzt und gebilliget, vielleicht so wenig Ungelegenheiten, und hingegen auch so wahre Befriedigungen anzutreffen, als in einigem andern, den wir uns selbst erkiesen können. Diese Herren gestehen selbst, man könne ohne dem schönen Geschlecht nicht vergnügt leben. Also scheinet die Frage nur darauf anzukommen, ob eine wilde ausschweiffende Brunst dem ordentlichen Ehestand, oder dieser jener vorzuziehen sey? Vergnügen zu erlangen, oder Mühseeligkeit und Unruhe zu vermeiden, pfleget iedermans Gesuch und Endzweck zu seyn. Also gehet auch dieser Herren Wunsch und Verlangen nur dahin, zwar alles, was sich an Frauenzimmer gefälliges und ergötzliches findet, zu geniessen, dabey aber von den Sorgen und Beschwerlichkeiten, die das ehliche Leben mit sich führet, befreyet zu bleiben. Allein ich

frage

frage sie auf ihr Gewissen, ob sie nicht öffters bey ihren leichtfertigen Abentheuern weit grössere Ungelegenheiten zu überwinden haben, als diejenigen sind, denen Ehemänner unterworffen zu seyn pflegen? Aber gesetzt, sie fänden ihre Rechnung bey dieser Lebens-Art, und könnten sich versprechen, aller Sorgen und Kümmernissen, wozu andere Leute verordnet sind, überhoben zu bleiben; So stimmen doch alle weise Leute darinnen überein, daß niemand um sein selbst willen gebohren worden, sondern ein ieder sein Absehen auf das allgemeine Beste des menschlichen Geschlechts, und die gantze Gesellschafft, davon er ein Glied ist, richten soll. Ich kan diesen Punct nicht besser, als mit derjenigen Rede beschliessen, welche Augustus den Römischen Rittern, bey dergleichen Gelegenheit soll gehalten haben. "Edle und Geliebte, ich kan „mich über eurer Aufführung nicht genug verwun„dern; und weiß nicht, was für einen Nahmen ich „euch geben soll. Männer kan ich euch nicht „nennen. Denn ihr verrichtet keine männlichen „Thaten. Bürger geheissen zu werden, verdienet „ihr auch nicht. Denn eurenthalben möchte Stadt „und Bürgerschafft zu Grunde gehen. Viel„weniger kan ich euch den herrlichen Titul der Rö„mer beylegen. Gestalt ihr gesonnen seyd, den „Römischen Nahmen zu vertilgen. Mit Leidwesen, „mit eusersten Leidwesen, muß ich eure geringe „Anzahl vermercken; Ich habe es an keinen Be-

„mühungen ermangeln lassen, euch zu einem gros-
„sen und mächtigen Volck zu machen; Allein, ihr
„suchet alle meine Anschläge zu zernichten. Habt
„ihr denn gar keine Hochachtung gegen die allweise
„Vorsehung der Götter, oder die löblichen Anstal-
„ten eurer klugen Vorfahren? Was für Saamen,
„was für Nachkommen würden zurück gelassen
„werden, wenn iederman eurem Exempel folgen
„wollte? Und da der Ursprung dieses Unheils von
„euch herrühret, so ist euch die Schuld mit Recht
„beyzumessen, wenn ein allgemeiner Untergang
„erfolgen sollte. Und wenn auch niemand eurem
„Beyspiel nachfolget, wie vermuthlich nicht leicht-
„lich geschehen wird, so werden euch doch sicherlich
„alle rechtschaffenen Leute hassen. Ihr müsset von
„iederman verabscheuet werden, daß ihr solche
„verkehrte Gewohnheit und Lebens-Art einführet,
„wodurch, wenn ihr iederman nachahmen wollte,
„das menschliche Geschlecht untergehen und erlö-
„schen würde. Alle Laster, zusammen genommen,
„können euren nicht gleichen. Ihr seyd des **Mords**
„schuldig, daß ihr diejenigen nicht gebohren wer-
„den lasset, die von euch entspriessen sollten.
„Ihr seyd der **Ruchlosigkeit** schuldig, weil
„ihr die Nahmen und Ehren-Titul eurer Vor-
„fahren auslöschet. Ihr begehet einen **Kirchen-**
„**Raub**, daß ihr euer Geschlecht, das seinen Ur-
„sprung den unsterblichen Göttern zu dancken
„hat, ausrotten, und die menschliche Natur, als
„das

„das vornehmste, ihnen gewiedmete Heiligthum „vertilgen wollet. Ihr suchet, in der That, durch „diese Unart ihre Tempel und Altäre über den Hauf„fen zu werffen, und eure Stadt niederzureissen, „weil ihr sie ihrer Einwohner beraubet. Denn eine „Stadt bestehet nicht in Häusern, Marckt„Plätzen und Bühnen, die von Einwohnern „entblöset sind, sondern in Menschen.

„Gedencket an euren Stiffter Romulum. Was „würde er darzu sagen, wenn er sehen sollte, daß „ihr euch weigert, euer Geschlecht durch rechtmäßi„gen Ehestand fortzupflantzen? Was würden die„jenigen Römer, die mit ihm waren, von euch „gedencken? Welche lieber alles wagen, als ohne „Weiber seyn wollten, da sie sich der Sabinischen „Jungfrauen, die Fremdlingen waren, bemächtig„ten? Ihr hingegen, die ihr derselben Nachkom„men seyd, könnet diejenigen nicht einmahl lieben, „so mit euch von einerley Volck herstammen. Sie „begaben sich in Krieg, Nachkommen zu verschaf„fen; Da ihr euch nicht bemühen wollet, Kinder „von euren Mit-Bürgerinnen zu erlangen. Zu „was Ende, und mit was für Absehen lebet ihr im „ledigen Stande? Geschiehet es aus dem End„zweck, den die Vestalischen Jungfrauen „hatten? Wenn es dieses ist, so solltet ihr eben so „wohl gestrafft werden, als dieselben, wenn ihr „eure Keuschheit nicht bewahret. Lasset euch mei„ne Worte nicht mißfallen. Ich selbst, und eure

„Mit Bürger haben weit mehr Ursache, über eu„rem Thun ein Mißfallen zu bezeugen. Wenn ihr „euch demnach getroffen findet, so lasset euch rathen „und ändert euer Wesen, damit ich, an statt euch „zu bestraffen, Ursache haben möge, euch ins künff„tige zu loben und euch für eure Besserung zu dan„cken. Vor meiner Zeit war es nicht erlaubt, daß „iemand den Ehestand verachtete und die Nach„kommenschafft verabsäumte. Es sind bey der „ersten Stifftung des gemeinen Wesens Gesetze „dawider abgefasset worden, und so wohl der Rath „als das Volck, haben seit der Zeit manche Ver„ordnung wider diejenigen gemachet, die unver„heyrathet bleiben. Ich habe die Straffen der Eh„losen Personen vermehret, sie dadurch zum Ge„horsam zu bewegen; Und hingegen Belohnungen „verheissen, sie aufzumuntern und anzureitzen, sich „gefällig gegen mich zu erweisen, damit sie diese „Vortheile zur Verehlichung und Fortpflantzung „ihres Geschlechts antreiben möchten, wenn es „sonst nichts thun will. Allein ihr scheinet weder „die Belohnungen zu verlangen, noch die Straffen „zu achten; Sondern ihr thut, als ob ihr in keiner „Gesellschafft oder gemeinen Wesen lebtet, und „gebt für, daß ihr ein Leben erwählet, so von der „Sorge und Beschwerlichkeit, die den Ehestand „und die Kinder-Zucht begleitet, befreyet sey. Da „ihr doch hierinnen nicht viel besser handelt, als „Diebe und Räuber. Ihr lasset euch in der That

„das

„das eintzelne Leben nicht darum so wohl gefallen,
„daß ihr ohne Weiber, ohne Schlaff-Gesellin und
„Tisch-Genossen leben möget; Sondern ihr suchet,
„durch diesen freyen Lauff, eure gellen Lüste und bö-
„sen Neigungen, auf Unkosten anderer zu befrie-
„digen. Ich habe mich bey Einschärffung dieser
„Verordnungen gar nicht übereilet. Ich habe
„euch erstlich eine Zeit von drey Jahren, und her-
„nach von zwey Jahren, Frist gelassen; Aber weder
„durch Drohungen, noch Vermahnungen, weder
„durch Nachsicht, noch Bitten, etwas ausrichten
„können. Ihr müsset allerdings wahrnehmen,
„daß euer weit mehr sind, als der verehlichten
„Männer; Da ihr doch so viele, ja, noch einmahl
„so viele, als euer sind, herfürgebracht haben soll-
„tet: Durch was für andere Mittel und Wege ist
„das menschliche Geschlecht fortzupflantzen? Wie
„kan das gemeine Wesen ohne Weiber und Kinder
„erhalten werden, man müste denn erwarten, die
„Fabel werde wahr gemacht werden, daß Men-
„schen aus der Erden herfür steigen? Schämet
„euch, den **Römischen** Stamm und Nahmen ver-
„löschen zu lassen, und euere Stadt, Fremden zu
„überlieffern. Sollen wir unsere Sclaven frey-
„lassen, daß wir die Anzahl unserer Bürger ver-
„mehren mögen? Sollen wir die Freyheit unserer
„Stadt unsern Bunds-Genossen übergeben, daß
„sie mit Volck angefüllet werde; Da ihr, die ihr
„von dem ersten Ursprung an Römer gewesen,

 „nicht

„nicht darum bemühet seyd? Die Valerii, die „Julii, und andere mehr, entschliessen sich mit euch „zugleich, alle solche Nahmen und Geschlechter zu „vertilgen. Ich schäme mich diese schädliche Ge„wohnheit noch einmahl zu erwehnen, und mich „länger dabey aufzuhalten. Thut eurer Unsinnig„keit Einhalt, und bedenckt doch endlich einmahl, „wie viele von uns durch Kriege, und wie viele „durch Kranckheiten aufgerieben worden; und „daß die Stadt nicht länger bestehen kan, wenn sie „nicht mit Einwohnern angefüllet wird. Es ist „mir nicht unbekannt, daß der Ehestand mit einiger „Beschwerlichkeit und Mühseeligkeit verknüpfft zu „seyn pfleget. Allein ihr solltet erwägen, daß nichts „gutes zu finden ist, das nicht einige Bitterkeit mit „sich führet. Die grösten und fürtreflichsten Er„götzlichkeiten sind, bey ihrem Genuß, mit aller„hand Unlust vermischet. Wenn ihr diese vermei„den wollet, dürffet ihr auch das Gute, so sich da„bey findet, nicht verlangen. Ohne Mühe und Ar„beit kan man weder zur Tugend, noch wahren „Vergnüglichkeit gelangen. Ob schon der Ehe„stand seine Ungelegenheiten hat, so werdet ihr den„noch, wenn ihr die Vortheile desselben dargegen „haltet, befinden, daß diese jene nicht nur in Be„trachtung der Bequemlichkeiten, die solcher Stand „an sich selbst verschaffet, sondern auch der Beloh„nungen, die ihm von den Gesetzen angehänget „sind, weit überwiegen. Ich habe, geliebten „Bürger (denn ich hoffe, ihr werdet euch bewegen

„lassen

„lassen, diesen Nahmen zu behalten, und den „Titul getreuer Ehmänner und Väter anzu„nehmen) vor gut angesehen, euch, obwohl un„gerne, diese scharffe Vorstellung zu thun. Die „Noth hat mich darzu gedrungen: Nicht als ei„nen Feind, der euch hasset; Sondern aus Liebe „und Verlangen, fein viele eures gleichen zu „haben. So, daß wir, wenn wir rechtmäßige „Häuser bewohnen, und dieselben mit solchen, die „aus Römischen Geblüth entsprossen sind, ange„füllet sehen, mit unsern Weibern und Kindern „zu den Göttern nahen, und durch gemeinschafft„lichen Beystand in allen öffentlichen Angelegen„heiten, den Genuß derselben mit einander theilen „mögen: Wie kan von mir gesagt werden, daß „ich euch regiere, wenn ich euch dergestalt abneh„men lasse? Wie kan ich länger euer Vater ge„nennet werden, wenn ihr keine Kinder habet? „Daher wenn ihr mich würcklich liebet, und mir „den Nahmen eines Vaters aus Ehrerbietung, „und nicht aus Schmeicheley gegeben habt, so „bemühet euch, Ehmänner und Väter zu wer„den, auf daß ihr dieser Ehre theilhafftig werdet, „und ich solchen Nahmen nicht vergeblich führen „möge.

Es giebt aber noch eine gewisse Gattung melancholischer Grillenfänger, die stets förchterliche Gedancken heegen, deren Sorgen, bey dieser Sache, auch noch über diese Welt hinausgehen.

Sie wenden ein, der Ehstand sey auch deswegen eine bedenckliche Sache, weil sie und ihre Nachkommen so wohl in dieser als jener Welt, so vielem Elend dabey unterworffen wären. Sie halten das Heyrathen, zumahl bey armen Leuten, vor eine Ubereilung, die aller Klugheit und Bescheidenheit zuwider lauffe. Soll man, sprechen sie, ein gantzes Nest voll Bettler hinter sich lassen, die dem gemeinen Wesen zur Last gereichen, und vor ihre eigene Person tausenderley Unglücks-Fällen und Ungemächlichkeiten ausgesetzet sind? Würde es einen vernünfftigen Mann nicht in der Seele kräncken, wenn er bey sich überlegt, daß seine Kinder vielleicht dürfften zu Sclaven gemacht, auf die Galeeren verdammt, oder zum wenigsten aller Mühseeligkeit und Gefahr zu See und Land ausgesetzt werden? Wenn sie in Berg-Wercken arbeiten, oder einem unbarmhertzigen Herrn dienen müsten, der sie nicht einmahl so viel achtet als seine Hunde? Soll man, sprechen sie, solche elende Würmer zeugen, die ihr Lebe-Tage unter einer beständigen Dienstbarkeit seufzen, und iedermans Schuh-Hader seyn müssen? Werden nicht ihre Gemüther so niedergeschlagen und niederträchtig seyn, als ihr Zustand und Glück gering und armseelig ist? Wer wollte nicht lieber ewig ledig bleiben, als der Vater so unglückseeliger Nachkommen zu seyn wünschen? Und gesetzt, das verehlichte Paar sitze, so zu sagen, dem Glücke gleich-

gleichsam im Schooß, und Ceres schütte das Horn des Uberflusses zu allen Fenstern hinein aus; so wird es deswegen doch nicht von Eifersucht, Hauß-Zanck, Plackerey, Kranckheiten und anderen Unfällen ausgenommen seyn. Wenn aber eins von ihnen mit einem empfindlichen Ubel geplagt ist, so kan es nicht anders kommen, das andere muß, wenn wahre Liebe herrschet, auch geplagt und betrübt darüber seyn. Daher derjenige, der sich in diesen Stand begiebet, seine Sorgen allerdings verdoppelt. Und was die Nachkommen anbelanget, sind dieselben sehr übel dran. Denn gesetzt, die Eltern hätten Vermögen genug, alle ihre Kinder zu bedencken; So ist es doch eine vergängliche Sache um den Reichthum. Er bekömmt gar zu leichtlich Flügel. Die Güther nehmen unvermerckt ab, und kommen von einem Besitzer auf den andern. Wenn nun dieses geschehen sollte, so würden unsere Kinder noch elender dran seyn, als wenn sie zur Armuth gebohren wären, weil sie alsdenn des Mangels und der Beschwerlichkeit nicht so gewohnt sind, und gemeiniglich auch noch darzu den Leuten zum Gespötte dienen müssen. Uber dieses ist die Armuth von den vielen Ubeln, denen wir unterworffen zu seyn pflegen, nur erst eines. Das Zipperlein, der Stein, und eine unzehliche Menge anderer Zufälle und Kranckheiten sind gleichfalls Plagen, deren wir gewärtig seyn müssen. Und wenn uns das

Unglück trifft, daß wir in Zeiten gerathen, darinnen unser Vaterland mit Krieg und Aufruhr angefochten wird. Wenn Väter, Kinder und Brüder einander nicht schonen, und eines seine Hände in des andern Blut wäschet. Wenn Morden und Rauben, Brand und Verwüstung gleichsam geheiliget, und der Ursache allerhand scheinbare Nahmen beygelegt werden. Sollte man nicht in solchen Nöthen und trübseeligen Zeiten sagen, wohl dem Menschen, der kein Weib und Kind hat, so ihn an seiner Flucht hindert, oder ihn aufhält, ein Opfer der feindlichen Wuth zu werden? Besser, gewißlich besser niemahls gebohren zu seyn, als in solche unruhige Zeiten zu verfallen. Und wer kan sich doch wider solche Zufälle beschirmen, oder uns versichern, daß sie uns oder unsere Kinder nicht treffen werden? Welches Volck ist in der Welt, das nicht in hundert Jahren zum wenigsten einmahl, wo nicht öffter, diese, oder andere dergleichen Trübsaalen, die eben so erschrecklich sind, erfahren sollte?

Und gesetzt, es sollten sich keine von diesen Unfällen ereignen, so müste doch derjenige noch schlechte Kentniß von der Welt haben, den nicht die Erfahrung gelehret, daß dieselbe ein beständiger Schau-Platz der Verwirrungen und eitlen Nachjagungen sey: Da wir stets unser vergangenes Elend betrauren, und wegen desjenigen, so noch zukünfftig ist, in Furcht und Zweiffel schweben.

Und

Und was das schlimmste ist, hat unser Elend mit diesem Leben noch kein Ende. Wir bringen, sprechen sie, Creaturen zur Welt, die nicht nur dem Mangel und allen Widerwärtigkeiten allhier ausgesetzet sind, sondern auch dem ewigen und unaussprechlichen Elend hernach in jenem Leben. Man berichtet uns, daß der gröste Theil der Menschen also ewig verlohren gehe. Wie muß es aber nicht die höchste Freude, die man sich im Ehestand vorstellet, vermindern, ja gäntzlich auslöschen, daß zum wenigsten die eine Hälffte von unsern armen Kindern, unendliches Weh treffen könne? Wird die Hoffnung, daß doch einige darunter seelig werden mögen, auch wohl die Furcht überwiegen, daß die andern ewige Pein leiden sollen? O erschreckliche Betrachtung, worüber einem ein Todes-Schauer ankömmet! Was sind alle zeitlichen Plagen und vorübergehende Unglücks-Wetter gegen dieser entsetzlichen Ewigkeit? Sollen wir nicht lieber die verdrüßlichste Einsamkeit erwählen, und eine augenblickliche Freude verschmähen, als zu der Herfürbringung solcher armer, elender Würmer etwas beytragen?

Dieses sind einige der scheinbarsten Einwürffe, die, so viel ich angemerckt, wider den Ehstand gemacht werden. Was den ersten anbelanget, daß diejenigen, so sich in schlechten Umständen befänden, nicht heyrathen sollten, so hat man darbey zu erwägen, ob jeder Mensch die Gabe der

Keusch-

Keuschheit besitze. Denn wenn dieses nicht ist, so suchet man eine Sache anzurathen, die sich nicht thun lässet. Ja, man hat ferner zu betrachten, ob nicht eine Gehülffin, auch bey dem niedrigsten Zustand, unsere Last erleichtern möge; Und ungeachtet eine solche Ehe noch so viel Sorgen begleiten, so kan sie doch überhaupt einem eintzelen Leben vorzuziehen seyn.

Wenn zugestanden wird, daß nicht ein ieder Mensch ohne einem Weibe leben kan, so wird es ja besser seyn, ihn eine auf rechtmäßige Weise nehmen zu lassen, da das eheliche Paar in Erhaltung und Auferziehung der Kinder einander hülffreichen Beystand leistet, als wenn einer bey ieder Weibs-Person, die ihm in den Weg kömmt, schlaffen, und das Vaterland mit lauter Banckarten anfüllen sollte: Welche, wenn niemand Sorge für sie träget, noch viel eher verunglücken, und dem gemeinen Wesen zur Last gereichen können, als wenn sie eine bleibende Stätte hätten und unter der Sorge eines ehrlichen Vaters und einer liebreichen Mutter stünden. Uber dieses sind die gemeinen Leute bey ihrem niedrigen Zustand, zumahl unter uns, eben nicht so gar elend dran, als man sichs vorstellet. Der Höchste hat den gemeinen Seegen des menschlichen Lebens viel gleicher eingetheilt, als wir uns einbilden. Es ist nichts ungewöhnliches, daß der fette Wanst, der in einer vergüldeten Carosse, mit vier Pferden, an welcher al-

les flimmert und schimmert, vorbey rasselt, viel elender dran ist, als einer von seinen Lackeyen, die hinten auf der Kutsche stehen. Er wird vielleicht von tausenderley Kummer und Furcht zernaget, da diejenigen, so um ihn sind, keine andere Sorge haben, als auf seine Bewegungen Achtung zu geben. Sie werden gekleidet, sie essen, trincken, schlaffen, und gehen in aller Freyheit mit denen um, die ihres gleichen sind, und lassen eine vollkommene Zufriedenheit aus ihren Gesichtern herfürleuchten, die bey den Grossen nicht allemahl anzutreffen ist. Daher sagte jener Weltweise, als ihn seine Freunde aus der Sclaverey erlösen wollten, nicht unrecht: **Was wollt ihr machen, lieben Freunde, bedenckt ihr nicht, daß ich meine Speise, Kleider und gantze Nothdurfft von diesem Mann bekomme, und ihr wollt mich um meinen Unterhalt bringen?**

Ist es ferner eine so erschreckliche Sache, daß arme Leute, wenn sie heyrathen, ihr Brod auf diejenige Art, worzu sie auferzogen worden, verdienen müssen? Es geschiehet sehr selten, daß sie nicht ihren Unterhalt finden sollten. Und obschon ihre Speise ein wenig grob ist, so ersetzet doch ihr guter Appetit den Mangel schleckerhaffter Tütschen überflüßig. Die Härtigkeit ihrer Betten werden sie auch nicht groß gewahr. Wenn sie des Tages Last und Hitze getragen haben, ist ihnen alle Speise

F schmack-

schmackhafft und die Ruhe sanfft und angenehm. Bey Antritt ihres Ehestandes befinden sie sich gemeiniglich bey ihrer besten Leibes-Stärcke und in der schönsten Blüthe ihres Alters, da sie am vermögendsten sind zu arbeiten. So werden bey ihrem Anfang auch eben nicht so gar viel Unkosten erfordert. Und es gehet wenig Zeit dahin, so können sie ihre Kinder schon gebrauchen. Miltz-Beschwerung und aufsteigende Dünste sind ihnen unbekante Dinge; und über den verdrüßlichen Staats-Reguln dürffen sie sich die Köpfe auch nicht zerbrechen. So lassen sie sich auch die Veränderungen des Regiments nicht sonderlich anfechten. Ihr Reichthum, oder Stand, kan weder dem Geld-Geitz noch Ehr-Geitz zur Reitzung dienen. Ihre Häuser werden verschont bleiben, wenn der Grossen und Reichen ihre ausgeplündert, und sie selbst, ihres Reichthums oder ihrer Ehre wegen; oder auch, zur Rache und Wieder-Vergeltung, der Unterdrückung halber, die sie, als sie noch in Gewalt und Ansehen gestanden, verübet, mit Schmach belegt, gequälet, und vielleicht gar niedergemetzelt werden. So ist auch ein ehrlicher, fleißiger armer Mann kein unnützes Glied von dem gemeinen Wesen. Es müste denn gewißlich das Regiment, worunter er stehet, selbst schuld daran seyn. Die Holländer können uns lehren, daß die Stärcke und der Reichthum eines Volcks in einer rechten Anwendung und fleißigen Beschäff-

schäfftigung der Armen bestehet; und daß es unmöglich ist, daß wir zu sehr mit Volck übermenget werden können, wenn wir demselben nur zu thun zu geben wissen. Wo giebt es weniger Bettler; und wo sind die Manufacturen, nebst Handel und Wandel schöner im Flor, als in diesem dick-bewohnten Lande, wo alles grübelt und wiebelt? Daß demnach die Furcht, es dürffte das Vater-Land mit Bettlern überhäuffet werden, unter allen Bewegungs-Gründen, weswegen man die Armen am Heyrathen verhindern, oder ihnen solches gar verbieten sollte, von der allerschlechtesten Erheblichkeit ist. Und wie ich oben angemercket, wie wollte die Ordnung in der Welt erhalten werden, wenn alle einerley und gleichen Standes seyn sollten? Es gereichet gewißlich einer Nation zu keinem geringen Vorwurff und Nachtheil, wenn man die Armen nicht gebührend unterzubringen, oder ihnen fortzuhelffen suchet; Allein daß ein Volck an sich selbst zu sehr vermehret oder übermenget werden könnte, ist ein Zufall, davon man sich wenig Schaden zu befahren hat.

Daß wir mancherley Unglücks-Fällen und Elend unterworffen sind, stehet nicht zu läugnen; Ob aber dieses eine hinlängliche Ursache sey, uns zum ledigen Leben zu bewegen, ist eine andere Frage. Jederman wird bekennen müssen, daß bey Unglück ein Freund keine geringe Stütze sey, und wenn

er uns auch weiter mit nichts, als seinem Umgang und guten Rath beyspringen kan. Man hat sich weder bey dem ledigen noch ehlichen Stande eine sichere Glückseeligkeit zu versprechen. Der Himmel will, daß unser Zustand allhier ungewiß und zweiffelhafft seyn soll, damit wir weiter hinaus sehen, und einen andern Ort der Ruhe suchen möchten. Würden wir wohl, wenn unsere Freude beständig wäre, den Urheber unsers Wesens anschauen, wie sichs gebühret? Sind wir nicht geneigt zu vergessen, woher wir entsprungen, und wem wir alles, was wir um und um sind, zu dancken haben, ungeachtet unsere Zeit und Glück so ungewiß zu seyn pflegen? Wenn nun diese Zucht am geschicktesten für uns ist, warum sollte sie es nicht vor unsere Kinder auch seyn. Wer GOtt bitten wollte, daß er sie von dem Elend, dem andere Menschen unterworffen sind, ausnehmen möchte, dürffte vielleicht das gröste Unheil bitten, das sie treffen könnte. Was für Raum würde zu herrlichen Thaten gelassen seyn? Wie würde die Tugend bey einem beständigen Uberfluß der Glückseeligkeit Statt finden können? Wenn uns Krieg, Hunger, oder Pestilentz überfallen, so haben wir schöne Gelegenheit, unsere Gedult, unsere Tapferkeit, unsere Liebe, und unser Vertrauen auf GOtt zu üben. Wenn wir zu Vertheidigung unsers Vaterlandes wider fremde oder einheimische Feinde genöthiget werden, kan da ein Mensch

wohl

wohl wünschen eines rühmlichern Todes zu sterben, oder sich einen unsterblichern Ruhm erwerben, als wenn er sein Leben zu dessen Dienst aufopfert? Es liegt nichts daran, wie bald wir sterben, wenn wir uns unserer Aufrichtigkeit bewust sind, und unsern Abtritt von dem Schau-Platz dieser Welt mit Ehren nehmen. Wer eines so niederträchtigen Gemüths ist, daß er nichts als seine eigene Gemächlichkeit und Ruhe suchet, und keine Absicht auf das gemeine Beste hat, der ist nicht werth, daß er in einer Republic geduldet wird. Wo solche niedrige Seelen herrschen, da pflegt, wie man öffters befunden hat, der Untergang des Volcks gewiß nicht weit zu seyn.

Die Vertheidiger des Ehestandes führen noch ferner dieses zu einem Beweiß an, daß wenn die Danckbarkeit, womit wir unsern Eltern verbunden sind, daher entstehet, daß sie uns unser Wesen gegeben haben, gewißlich auch dieses Wesen ein schätzbares Guth seyn müsse. Und wenn diesem also ist, so unterlassen diejenigen, welche das Kinder-Zeugen mit Willen vermeiden, das ihrige zu einem so schätzbaren Guth beyzutragen.

Wäre es etwas gleichgültiges gewesen, ob jemahls ein Mensch gebohren worden, oder nicht, der Höchste würde ihn gar niemahls geschaffen, viel weniger geboten haben, sein Geschlecht fortzupflantzen. Und wenn wir uns keiner Verstellung gegen GOtt bedienen, wenn wir ihm für

unsere Schöpfung dancken, so halten wir es vor ein Werck seiner grossen Gütigkeit. Wenn es aber ein Werck der Gütigkeit ist, einem Menschen das Wesen zu verleihen, warum soll es nicht eben sowohl eines seyn, deren noch mehr herfürzubringen?

Wenn wir ferner unsere Religion würcklich vor wahr halten, so ist nicht viel daran gelegen, wie unser Zustand in dieser Welt beschaffen, ob wir hoch oder niedrig, reich oder arm sind. Denn da wir unsere Glückseeligkeit in jenem Leben erwarten, wie kan die Furcht vor der Armuth oder einigem Elend hier in diesem, als ein zulänglicher Beweiß wider den Ehstand beygebracht werden? Wird sich iemand zu behaupten erkühnen, daß diejenigen, so in dieser Welt arm und elend sind, sich in jenem Leben in einem schlechtern Zustand befinden werden, als die Reichen und Grossen? Ja, wenn unsere letzte und eintzige Glückseeligkeit in unserer Gemächlichkeit und Wollust in diesem Leben bestehet, so wird die Sache eine gantz andere Untersuchung erfordern. Denn da ist alles, was uns im geringsten darinnen stöhren oder beunruhigen könnte, schlechterdings zu vermeiden, und wenn auch unser Geschlecht darüber zu Grunde gehen sollte. Wenn aber so wohl die Währung, als auch die Beschaffenheit unserer Seeligkeit, unendlich höher ist, als alles was wir allhier hoffen können; So lieget uns wohl mehr daran, daß

wir unsere Unschuld nach der vorgeschriebenen göttlichen Ordnung bewahren, als an allen kahlen Vortheilen, die wir uns bey einem Ehrlosen Leben, oder einer Heyrath, wobey wir nur auf Reichthum und Ehre sehen, vorstellen können.

Es wird noch dieses eingewendet, wer weiß, ob nicht die Kinder, so wir zur Welt bringen, nicht nur in diesem, sondern auch in jenem Leben, und zwar in alle unendliche Ewigkeit, die elendesten unter allen Creaturen werden können? Ich antworte wiederum: Dieser Schluß ist eben so starck wider die Erschaffung als Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts. Wenn es als ein Werck der höchsten Weisheit und Gütigkeit anzusehen ist, daß uns GOtt unser Wesen gegeben, wie können wir der Thorheit oder Grausamkeit beschuldiget werden, wenn wir unser Geschlecht ordentlicher Weise fortpflantzen? Nach dieser Grübel-Köpfe Meynung, würde GOtt nach dem Fall nicht weislicher und barmhertziger haben handeln können, als wenn er unsern ersten Eltern den augenblicklichen Tod, der ihnen gedrohet war, angethan, und sie unvermögend gemacht hätte, so vieles Elend auf ihre unglückseeligen Nachkommen fortzupflantzen.

Allein da wir alle die Weisheit und Gütigkeit unsers allmächtigen Schöpfers verehren und anbeten, und zwar wegen der unzehlichen Würckungen und Exempel, die uns allenthalben in die Au-

gen leuchten, so frage ich, was wir in diesem Stück zu befürchten haben? Oder, kan die unendliche Gütigkeit aufhören also zu seyn? Gnug, daß er nichts thun kan, als was weise, gerecht und gut ist. Dabey mag es uns nun gehen wie es will, so werden wir doch dereinst selbst gestehen müssen, daß es nicht anders habe seyn können. Weil es den göttlichen Eigenschafften gemäß gewesen. Worinnen die Glückseeligkeit oder das Elend jenes Lebens eigentlich bestehet, und welche Redens-Arten in der Heil. Schrifft dem Buchstaben nach zu verstehen sind, oder nicht, will ich zu entscheiden keines wegs auf mich nehmen. So viel bin ich gewiß, daß alles nach der höchsten Weisheit, Gerechtigkeit und Gütigkeit hergehen wird; Und wir haben gar keine Ursache, die Folgen einer Handlung zu befürchten, die der Höchste selbst befohlen und uns darzu aufgemuntert hat. Viel weniger ist uns erlaubt, über diejenige Zucht zu murren, nach welcher uns der Himmel aufzuziehen, und vor ein anderes, und weit besseres Leben geschickt zu machen beliebet hat.

Die

Die Gewalt, so Regenten, Eltern und Vormünder bey dem Heyrathen über ihre Unterthanen, Kinder und Mündlinge haben.

Herr Puffendorf ist der Meynung, „daß ein „bürgerlicher Gesetz-Geber, vermöge sei„ner höchsten Gewalt, alle seine Unter„thanen, die von Natur zum Kinder-Zeugen tüch„tig sind, und so viel Mittel haben, einen zu„länglichen Unterhalt zu verschaffen, bey einer „solchen Zeit zur ehlichen Verbindung zwingen „kan. Jedoch scheinet, spricht er, der Mildig„keit gemässer, solche Ordnung dießfalls mehr „durch Belohnung der Gehorsamen, und Entzie„hung der Wohlthaten bey den Widerspenstigen, „als durch würckliche Bestraffungē einzuschärffen. Von dieser Art war das bekante Jus trium liberorum bey den Römern; Und das von Aristotele erwehnte Spartanische Gesetz, „daß wer das „gemeine Wesen mit drey Kindern vermehret hät„te, von der Beschwerlichkeit, Wache zu halten, „befreyet seyn sollte; Und wer eins über diese Zahl „hätte, sollte ferner von allen Beschwerden ausge„nommen seyn. Auf gleiche Weise meldet Strabo, daß die Könige in Persien denen, so die Väter der meisten Kinder gewesen, eine jährliche Belohnung bestimmet.

„Es ist gleichfalls gewiß, spricht er, daß ein „Fürst, oder Staat, so wohl recht lächerlich als „höchst ungerecht handeln würde, wenn er den „Ehestand allen Unterthanen insgemein verbieten, „oder diese Freyheit nur dem erstgebohrnen einer „ieden Familie erlauben, den übrigen allen aber „eine genaue Enthaltung auferlegen wollte. Deñ „es ist unmöglich, daß unter einer so grossen An„zahl, ein ieder vermögend seyn sollte, ein stren„ges und züchtiges Leben zu führen. So würde auch dergleichen Verordnung ein nicht viel barmhertzigeres Mittel seyn, den überfliessenden Strohm der Unterthanen abzuhalten, als die grausame, in Griechen-Land so gemeine Gewohnheit, die Kinder hinwegzuwerffen, oder das Mißbähren zu verursachen, welches Aristoteles selbst anrathen will.

Allein wenn so wohl nach der gesunden Vernunfft, als Erfahrung erhellet, daß dieses oder jenes besondere Amt in dem gemeinen Wesen bequemer von einer unverheyratheten, als verheyratheten Person verwaltet werden kan, so mögen die bürgerlichen Gesetze ein solches Amt gar wohl nur Leuten anvertrauen, die ledig bleiben wollen, und sie hingegen verbinden, die Ehren-Stelle aufzugeben, wenn sie ihren Zustand verändern. Jedoch mit diesem Vorbehalt, daß die Anzahl solcher Leute, denen die Freyheit ertheilet ist, sich, vermöge der Gabe der Enthaltung, dem Ehstand

zu entziehen, auch groß genug sey, diese Aemter mit einem beständigen Entsätz zu erfüllen. Denn man muß nicht meynen, als ob der Zweck einer solchen Ordnung sey entweder der unordentlichen Lust Freyheit zu ertheilen, oder eines Menschen natürlicher Neigung Gewalt anzuthun. Sintemahl niemand gezwungen wird, eine solche Person abzugeben, der sich selbst zu diesem Dienst ungeschickt erachtet. So muß auch ferner dabey in acht genommen werden, daß wegen des wichtigen Puncts der Nachkommenschafft, auf andere Weise vorher gebührende Sorge getragen werde, damit dieselbe durch diese Einschränckung keinen Abgang leiden möge.

Auf eben diese Weise ist es nicht unrecht, einem Abgesandten, einem General oder Soldaten, wenn er auf einen langen und gefährlichen Anschlag ausgesendet wird, zu verbieten, sein Weib mit sich zu nehmen. Und da ferner die natürliche Verbindung zum Ehestand nicht gewiß bestimmet ist, und einige Freyheit einräumet, so mag ein bürgerlicher Gesetz-Geber das Alter der Personen, die mit einander verknüpfft werden sollen, gar wohl fest stellen, oder etwa aus einer andern Betrachtung eine gewisse Zeit bestimmen. Also wurde in dem Lege Popæa, bey den Römern, verordnet, daß kein Weib unter funffzig, einen Mann von sechzig Jahren; Und kein Mann unter sechzig, ein Weib von funffzig Jahren heyrathen sollte:

Weib

Welches Gesetz wir hernach von Justiniano wiederruffen finden. Also setzet Plato die Zeit, da ein Mann ein Vater über Kinder seyn kan, vom dreyßigsten biß auf das fünff und funffzigste Jahr; Und bey einem Weibe, die Zeit, da sie eine Mutter werden kan, von dem zwantzigsten biß auf das vierzigste Jahr. Bey einigen Völckern durffte einer nicht eher heyrathen, biß er eine öffentliche Probe seiner Tapferkeit an den Feinden des Vaterlandes abgeleget hatte. Wie Strabo von den Carmenianern berichtet; darunter keinem ein Weib zu haben erlaubet war, biß er einem Feind das Haupt abgehauen und solches seinem Printzen präsentiret hatte.

Und obschon Unterthanen von Natur frey stehet, zu heyrathen, wen sie wollen, so kan dennoch eine Regierung, wenn es die Wohlfarth des Staats zu erfordern scheinet, diese Freyheit in einigen Fällen einschräncken und begräntzen. Es kan, zum Exempel, verordnet werden, daß kein Unterthan eine fremde Person, kein Adelicher eine aus dem Pöbel heyrathen soll. Arrianus erzehlet in seiner Historie von den Indianern, daß den unterschiedenen Ständen des Volcks verboten gewesen, in einander zu heyrathen. Ein Bauers-Mann konte, spricht er, seine Tochter keinem Künstler geben, noch auch ein Künstler sich in diesem Stück gefällig gegen jenen erweisen.

Letztens mag auch durch bürgerliche Gewalt ver-

verordnet werden, daß keine Heyrathen anders dürffen geschlossen werden, als mit dem zugezogenen Beyfall der hohen Obrigkeit, insonderheit zwischen Personen, die in Ansehen stehen, und an welchen dem Staat viel gelegen ist. Die Gewalt solcher Gesetze kan sich so weit erstrecken, daß alle Heyrathen, die wider dergleichen Verordnung vollzogen worden, entweder vor nichtig erkläret, oder gewisser Freyheiten, die sie sonst geniessen können, verlüstiget werden.

Was die Gewalt der Eltern in diesem Fall betrifft, so ist Herr Puffendorf der Meynung, „daß „Kinder, wenn sie ihres Vaters Familie verlas„sen haben, sich ihrer völligen Freyheit bedienen „können. Gleichwie aber auf der einen Seiten, „der Vater die Kinder nicht ohne wichtige Ursache „aus seinem Hause vertreiben soll; Also hindert „sie, wenn sie gerechten Grund haben, sich abzu„sondern, und den Vater nicht zu seiner Einwil„ligung bewegen können, ihre Schuldigkeit kei„nes wegs an ihrer Veränderung und Einrich„tung ihrer Geschäffte wider seine Neigung, ab„sonderlich wenn sie sich freywillig alles künffti„gen Anspruchs, wegen ihres Glücks, bey ihm „begeben. Und es wird nunmehro von iederman dafür gehalten, daß sich die väterliche Gewalt nicht so weit erstrecket, ein ehliches Bündniß umzustossen, wenn es von Personen, die ihr reifes Alter und ihren völligen Verstand haben, geschlos-

schlossen worden. Es erfordert zwar die kindliche Pflicht, daß sich junge Leute ihrer Eltern Rath und Anweisungen in diesem Fall nicht widersetzen sollen; Jedennoch aber ist die Handlung, wenn sie ihre Schuldigkeit übertreten, an sich selbst gültig. Denn die Verbundenheit, eines andern Rath anzuhören und zu respectiren, benimmet niemand die Gewalt, seine eigene Angelegenheiten zu regieren. Quintilianus hielte darfür, daß, wenn ein Sohn in irgends einem Fall seine Freyheit haben sollte, man ihm solche bey seiner Verheyrathung nicht absprechen müste. Denn wer kan doch, spricht er, mit den Augen und Neigungen eines andern lieben?

Wer, nach den Gesetzen von Engeland, ohne Beyfall des Vaters, der Mutter, oder des Vormunds, ein Mägdgen unter sechzehen Jahren heyrathet, soll fünff Jahr Gefängniß leiden, oder eine Geld Straffe erlegen, die ihm das Gericht, so des Königs Banck genennet wird, zuerkennet. Und wenn das Mägdgen in ein solches Bündniß einwilliget, sollen ihre Güther, Zeit ihres Lebens, auf ihre nechste Anverwandtin fallen. Immittelst suchet das Gesetz, auch bey einem noch so unzeitigen Alter, die Verbindung keines wegs ungültig zu machen.

Vermöge der 1603. abgefaßten Canonum, wird verordnet, daß niemand unter einem Alter von ein und zwantzig Jahren, ohne Einwilligung

der

der Eltern oder Vormunde, sich ehlich verloben soll. Nichts desto weniger, wenn die Verlobten einen Priester antreffen können, der die Ceremonie vollziehet, und sie über vierzehen, oder zwölff Jahre alt sind, so ist die Ehe dennoch gültig.

Und es ist zu mercken, daß, wenn die verlobten Personen das ein und zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet haben, ihnen weder von den geistlichen noch bürgerlichen Gesetzen einiger Zwang auferleget, oder der geringste Einhalt gethan wird, wenn sie gleich ohne Verwilligung ihrer Eltern heyrathen. Sie scheinen sie alsdenn der Gewalt ihrer Eltern zu überheben; und lassen zu, daß Leute von solchem Alter die Freyheit über ihre eigene Person haben, und dem Eigensinn der Eltern oder Vormunden nicht mehr unterworffen seyn sollen. Sie stehen alsdenn unter keiner weitern Verbindung, als die ihnen die Klugheit vorschreibet, in einem Stande der Enthaltung zu verbleiben; und sie müssen selbst am besten wissen, ob der Mangel des Glückes, oder der Mangel eines Ehgatten am unerträglichsten ist. Es würde eben so unweislich nicht gehandelt seyn, wenn ein Regent dem Vater auferlegte, eine solche Summe herzugeben, als sein Vermögen erlauben will, wenn seine Kinder ein geschicktes Alter erreichet, und er keine wichtige Einwendung wider die vorgeschlagene Verlobung oder Heyrath machen kan, biß aber dieses geschehen, müssen die Kinder unverheyrathet bleiben,

oder

oder gewärtig seyn, was es vor Folgen nach sich ziehet. Gewißlich, es ist sehr schlechter Unterscheid dazwischen, ob einer innerhalb der Mauern eines Klosters brennet, oder in seines Vaters Hause Brunst leidet. Derselbe müste denn darinnen bestehen, daß diese Marter in eines Vaters Hause noch grösser ist. Massen beyde Geschlechter hier noch vertraulichern Umgang mit einander pflegen, als in einem Kloster. Und wo die Leute zum ledigen Stande verdammet sind, da liegt nichts dran, wie weit ein Geschlecht von dem andern entfernet ist. Täglich mit Versuchung umgeben seyn, und dennoch seine Keuschheit bewahren, muß nothwendig vor etwas schweres erkannt werden. Die Manns-Personen nahen sich einem Nonnen-Kloster gar selten. Und die Gedancken der daselbst eingesperrten Jungfrauen werden mit allerhand Zeitvertreib unterhalten. Ihre Zeit ist zwischen der Andacht, Mahlerey und genäheten oder gestrickten Arbeit gleichsam getheilet, und ihre Leiber werden mit öfftern Wachen und Fasten, Büssungen und andern Fleisches-Züchtigungen abgemergelt. In unsern häußlichen Klöstern aber, wo das verliebte Mägdgen, in der schönsten Blüthe ihres Alters, wollüstig lebet, vollauf zu essen und zu trincken hat, ihre Ruhe geniesset und öfftern Umgang mit annehmlichen Jungen Gesellen hat, ist dieses eine Prüfung ihrer Tugend, so der Feuer-Probe gleichet, und eben so viel Bewunderung verdienet, wenn sie unüberwunden davon kömmet.

Die

Die alte Frau Muhme, oder betagte Frau Mutter mag ihr noch so weise Lehren von der Schönheit der Enthaltung geben, so wird doch das Gedächtniß dieser ernsthafften Vorstellungen, so bald ein angenehmer junger Kerl erscheinet, auf einmahl verschwinden. Die Natur wird immer die Ober-Hand behalten. Liebe, spricht der Sohn Syrachs, ist starck, wie der Tod. Es lässt sich ihr nicht allzeit widerstehen. Eltern können ihre Kinder, bey reifen Jahren, von anständigen Heyrathen abhalten, und sie zwingen gottloß zu leben; Allein, sie müssen sich selbst als die Urheber derjenigen Laster ansehen, die sie so scharff an ihnen bestraffen. Und wird nicht der Geitz-Halß seine Kinder lieber Unzucht treiben sehen, als seinen aufgehäufften Schatz angreiffen? Besorgt er nicht, er werde Hunger sterben, wenn er sein Vermögen um einen Pfennig vermindern soll? Wenn die Kinder ledig bleiben, so behält er sein Geld. Folgen sie dem Trieb der Natur und heyrathen, so weiß er, unter dem Vorwand des Ungehorsams, seinen Mammon doch auch zu erhalten. Immittelst stecken sie, zwischen Thür und Angel, recht in der Klemme. Wenn wir heyrathen, heist es, so sind wir verlohren; Und wenn wir nicht heyrathen, so werden wir verdammet, weil wir dasjenige thun, dem wir nicht widerstehen können. Zwinget nicht ein solcher Knicker seine Kinder, ihn zu verfluchen, und ihm das letzte Stündlein zu wünschen? Die Klug-

heit und der Wohlstand kan sie vielleicht bewegen, ihre Gedancken zu ersticken; aber alle Pflicht in der Welt kan einen Menschen nimmermehr verhindern, nach Wasser zu seufzen, wenn er von Durst gantz verschmachtet und ausgetrocknet ist.

Hierwider dürffte vielleicht mancher Vater einwenden, daß er seinen **Kindern schon Heyrathen vorschlüge, allein sie wollten sich zu keiner verstehen, als wo sie ihre eigene Wahl hätten.** Ist aber dieses wohl ein billiges Begehren? Wer kan vor einen andern urtheilen? Will ein Vater wissen, welcher Liebhaber bey seiner Tochter den angenehmsten Ehgatten abgeben werde? So kan es auch eigentlich kein Ehestand genennet werden, wo nicht eine Vereinigung der Gemüther so wohl als der Leiber anzutreffen ist. Es wurde vor die ärgste unter allen Straffen gehalten, wenn man einen lebendigen Leib an einen todten Leichnam bande. Aber auch solches kömmt diesem kaum bey. Sollten nicht solche Heyrathen, vom Anfang, mit bessern Recht, vor nichtig erkläret werden, wo die Hertzen der Verlobten niemahls vereiniget gewesen, als diejenigen, so wegen des Unvermögens ungültig sind. Wenn ein Vater seiner Kinder Neigung nicht zu rathe ziehen, sondern ihnen Heyrathen vorschlagen will, die ihnen nicht anstehen, so hält er sie in der That gäntzlich vom Heyrathen ab. Und kan derjenige Sohn getadelt werden, der einer Person nicht beywohnen will,

von

von der er kein Vergnügen zu geniessen hoffet, und von welcher er lieber geschieden zu seyn wünschet, ehe die Ceremonie vollzogen ist? Es ist gewißlich viel besser, den Verlust seines Erbtheils, nebst des Vaters Wohlgefallen, zu wagen, als sich in einen Stand zu begeben, der uns aller Freude in der Welt berauben, und unsere ewige Wohlfahrt darzu in Gefahr setzen würde. Es ist besser, sich an einem sehr geringen Vermögen genügen zu lassen, als unaufhörlich mit einer vertraulichen Haus-Plage gequälet zu werden. Kinder sind nicht verbunden, auch den sonst allergütigsten Eltern zu Gefallen, in Versuchung hinein zu rennen, und sich, ohne alle Hoffnung, unglücklich zu machen. Was kan erschrecklicher seyn, als eine übel getroffene Heyrath, wie die Gesetze ietzt stehen, da uns nichts als der Tod frey machen kan? Der Tod, das erschrecklichste unter allen Dingen? Wo nicht eine solche unglückliche Verbindung, woran das Gemüth nicht den geringsten Antheil hat, noch erschrecklicher ist.

Allein lasset uns doch die Klugheit solcher witzigen Eltern noch ein wenig beleuchten. Wollen sie zugestehen, was die Schrifft saget, daß nicht iedermann die Gabe hat, dem Trieb der Natur zu widerstehen? Wenn sie dieses zugeben, wie wollen sie es anders entdecken, ob ihre Kinder eine gewaltige Neigung und Trieb zum Heyrathen haben, als aus ihrer eigenen Erzehlung? Würden sie aber nicht

eine Tochter vor sehr fürwitzig, wo nicht unverschämt halten, die mit einer solchen Offenbahrung aufgezogen käme, und ihrem Vater ihre Noth und heimliches Anliegen klagte? Was ist also anders zu thun, als sie heyrathen zu lassen, wenn sie zu reiffen Jahren gelangen, es sey denn, daß sie selbst ein einsames Leben erwählten? Denn was wird wohl daraus entstehen, wenn sie verliebte Neigungen haben, und man sie nicht mit Ehren an einen Mann zu bringen suchet? Die Natur wird ihren Lauff haben. Man wird eben so leicht einen Strohm aufhalten, oder ihren Pulß am Schlagen verhindern, als ihre Liebes-Gluth mit einem blossen heuchlerischen Rath löschen. Uber dieses frage ich, mit was vor einem Gewissen, ein Mann, der selbst ein Vater gewesen ist, einem Kind, bey einem Alter, da dessen Leidenschafften am stärckesten sind, vom ehlosen Leben vorpredigen kan? Entweder solche alte Narren vergessen sich selbst, oder sie müssen gar kein Mitleiden mit ihren Kindern haben. Sie zwingen sie zu Begehung allerhand gottloser und leichtfertiger Händel, indem sie einen Abscheu darvor zu bezeigen suchen. Kan ein Vater seinen Sohn zu unehrlicher und verbotener Umarmung nöthigen, und sich dabey vor unschuldig halten? Was vor Folgen können so schlimm seyn, davon sich solche Väter nicht selbst als die Urheber anzusehen haben? Und wenn uns der Himmel diese Neigungen eingepflantzet hat, welche, wie die

Schrifft

Schrifft versichert, nicht zu überwinden sind, wollen sich Vormünder oder Eltern darwider setzen und verlangen, daß man solche nicht befriedigen soll? Warum nehmen sie nicht auch auf sich, daß ihnen Wind und Meer gehorchen soll? Es würde eben so lächerlich heraus kommen.

Dieser Sache den völligen Ausschlag zu geben, kan ein solcher Mensch, ausser dem Ehstand, nicht unschuldig leben. Dessen ungeachtet zwingen ihn seine Vormünder oder Eltern, unverheyrathet zu bleiben. So befehlen sie ihm dann in der That, gottloß zu leben, welches doch, nach einhelligem Geständniß aller vernünfftigen Leute, keine Gewalt auf Erden thun kan.

D. Whitby saget bey diesen Worten, diese Rede fasset nicht iederman, es können nicht alle Menschen eintzeln leben und sich vom Ehstand enthalten. Woraus er den Schluß machet, daß weder eine Manns- noch Weibs-Person durch ein Kloster-Gelübd dazu gezwungen werden kan. Denn niemand, spricht er, soll zu demjenigen verbunden werden, was er ohne Sünde nicht thun kan. Wenn nun diejenigen, die nach einer langen Zeit der Probe, den Ehlosen Stand auf das feyerlichste angeloben, nicht verbunden sind, unverehlicht zu leben; So können es diejenigen noch vielweniger seyn, die sich niemahls in ein solches Gelübde eingelassen haben. Ein Gebot, dasjenige zu thun, was gottloß, oder unmöglich ist, ist in der That ein vergeblich Gebot.

Das nechste Stück, so wir zu betrachten vor uns nehmen wollen, soll die Gewalt seyn, die Ehmänner über ihre Weiber haben.

Die Gewalt, so Ehmänner über ihre Weiber haben.

DEr Mann scheinet im Anfang nach der Schöpffung keine Gewalt über das Weib gehabt zu haben. So kan auch keine Ursache angezeigt werden, warum im Paradieß, wo die Vernunfft und Tugend die völlige Herrschafft hatten, und das glückseelige Paar weder den Zwang der Gesetze noch Bündnisse bedurffte, eins einigen Vorzug oder Befehl über das andere haben sollen. Sondern die Obergewalt scheinet, nach dem Fall erst, durch das ausdrückliche Gebot GOttes, **dein Wille soll deinem Mann unterworffen, und er soll dein Herr seyn**, verliehen worden zu seyn. So ist auch dieses Recht itzt nicht so unwiederruflich; Sondern wir sehen, daß es die Gesetze der Königreiche, oder besondere Vergleiche oder Bündnisse einschräncken oder verändern mögen. Und kein Mann kan sagen, daß ihm dieses

dieses oder jenes Weib unterworffen sey, bis sie sich ihm selbst durch eine Verbindung unterwürffig gemacht hat. Zwar hat GOtt geordnet, daß bey solchen Vergleichen der Mann einen Vortheil haben soll; Allein er kan keine grössere oder andere Gewalt und Vortheile über sie haben, als ausgemacht und versprochen worden, oder ihm die Landes-Gesetze zu erkennen. Und er kan sich, aus erheblichen Ursachen, seines Rechts begeben oder etwas davon nachlassen. Wir werden anmercken, daß die Gesetze und Gewohnheiten eines ieglichen Landes, die Rechte und Freyheiten, so sie angehen, bestimmen. Zum Exempel, in einigen Ländern wird die Frau nicht viel besser gehalten, als eine Dienst-Magd. Es ist ihr nicht erlaubt, mit ihrem Herrn zu essen, oder ihm anders zu nahe zu kommen, als auf den Knien. In andern Ländern wird sie als unsers gleichen tractiret, nimmt über Tisch, und bey öffentlichen Gelegenheiten ihren Platz zur rechten Hand; und die Hochachtung oder Ehrerbietigkeit scheinet ihr von dem Mann erwiesen zu werden.

Wieder in andern Ländern ist die Frau, bey des Mannes Absterben, zu keinem Theil seines Vermögens berechtiget. Und noch in andern wird sie den dritten Theil, oder die Hälffte von seiner Verlassenschafft bekommen. In diesen und dergleichen Fällen ist, meines Erachtens, ieder Theil zu so viel Ehrerbietung, und zu solchen Freyheiten und Vortheilen berechtiget, als die Gesetze und

Gewohnheiten des Landes erfordern. Und ungeachtet derjenigen natürlichen Ober-Herrschafft, die auf des Manns Seite verlanget wird, kan nicht geläugnet werden, daß der Mann, wenn er seine Fürstin heyrathet, nichts desto weniger ein Unterthan bleibet, es müste denn das Gegentheil ausdrücklich verwilliget seyn. Aber gesetzt, der Mann hätte von Natur eine Gewalt über das Weib, und es finde sich diejenige Ungleichheit zwischen beyden Geschlechten, welche der Lord Hallifax zu verstehen giebet, wenn er spricht, "daß den Männern, „zu desto besserer Ordnung in der Welt, weil sie „Gesetzgeber und Regenten seyn sollten, ein grössrer Theil der Vernunfft verliehen worden; So giebet er dennoch zu, daß man, nach genauer Untersuchung befinden werde, es habe sich die Natur, an statt ungerecht gegen das Frauenzimmer zu seyn, vielmehr partheyisch auf ihrer Seite erwiesen. Sie hat, spricht er in seinem Rath, den er einer Tochter giebet, die also scheinende Unbilligkeit ihrer ersten Austheilung, durch andere Vortheile so reichlich bey euch ersetzet, daß das Recht, sich zu beklagen, auf unser Geschlecht gekommen ist. „Ihr habt in eurer Gewalt, nicht nur euch selbst „frey zu machen, sondern auch eure Herren zu beherrschen, und beydes ihre natürliche und gesetzliche Autorität, ohne den geringsten Zwang, zu „euren Füssen zu werffen. Die Natur hat uns „mit einer unterschiedenen Leibes- und Gemüths-„Art begabet, damit unsere Mängel wechsels-

„weise

„weise desto besser ersetzt werden mögen. Euer „Geschlecht bedarf unsern Verstand zu eurer Regie„rung, und unsere Stärcke zu eurer Beschirmung. „Unsers braucht eure Holdseeligkeit, uns zu erwei„chen und mit Vergnügen zu unterhalten. Die ersten „Jahre unsers Lebens sind euch guten Theils un„terworffen, vornehmlich bey der Verpflegung, da „ihr uns gantz alleine regieret, und dadurch den „Vortheil geniesset, uns die ersten Neigungen ein„zuprägen. Hernach habt ihr noch stärckern Ein„fluß über uns, und wenn ihr euch solchen recht zu „Nutz zu machen wisset, so hat er mehr Gewalt zu „eurem Behuf, als alle unsere Freyheiten und „Rechte sich gegen euch anmassen können. Ihr „habt mehr Stärcke in euren Blicken, als wir in „unsern Gesetzen haben, und eure Thränen sind von „grössern Nachdruck, als unsere Vernunffts„Schlüsse.

“Zwar lauten die Gesetze des Ehstands etwas „rauher vor euer Geschlecht. **Gehorchen** ist ein „hartes Wort, und nicht gar zuwohl zu verdauen, „indem es einen so lieblosen Unterscheid in den „Bedingungen des Vergleichs machet, der sich mit „den höflichen Bedienungen, die insgemein vor„hergehen, gar nicht reimet. Uber dieses scheinet „die Allgemeinheit der Regul eine Beschwerde zu „seyn, und es kömmt einem als billig vor, daß „**ausserordentliche Weiber von ordentli„chen Gesetzen ausgenommen seyn soll„ten**, die gerechte Ausnahme, die dem falschen

„Maaß der allgemeinen Gleichheit entgegen ste„het, nicht aufzuheben.

„Es mag angeführet werden, spricht der Graf, „durch den Rath, der von eurem Geschlecht erhal„ten wird, daß, gleichwie bey allen andern Gese„tzen eine Beruffung von dem Buchstaben auf die „Billigkeit, in Fällen, die solche erfordern, statt „hat; Also auch einiges Gericht von einer weitläuff„tigern Gewalt und Botmäßigkeit aufgerichtet „würde, wohin einige Weiber ihre Zuflucht neh„men, und, besonders in solchen Fällen, wo „sich die Natur so geneigt erwiesen, sie über die „Richtschnur ihres Geschlechts zu erheben, ihr „Recht suchen möchten, damit sie, vor ihre Person, „Hülffe finden, und bey einem Ausspruch, der wi„der alle Weiber insgemein gegeben worden, Mil„derung erlangen könnten.

Hierauf antwortet er, was massen die Einsetzung des Ehestands viel zu heilig sey, als daß sie eine Freyheit, etwas dawider einzuwenden, zulassen sollte. Die vorausgesetzte Meynung, daß sie schwächere Werckzeuge sind, habe allerdings ihren Grund, und mache es billig, sie der männlichen Herrschafft zu unterwerffen. Es sey zwar keine Regul so vollkommen, daß sie nicht einige Ausnahme zulasse, allein das Gesetz vermuthe, es würden so wenige in diesem Fall zu finden seyn, die ein gnugsames Recht zu solcher Freyheit hätten, daß es sicherer sey, die Ungerechtigkeit bey sehr wenig Exempeln zu übersehen, als eine Einsetzung zu übertreten, worauf die

Ord-

Ordnung der menschlichen Gesellschafft so sehr beruhet.

„Ihr sollt demnach, spricht er, dasjenige, was „durch das Gesetz und durch die Gewohnheit fest „gestellet ist, mit Gedult ertragen, und euch nicht „mit den eitlen Gedancken schmeicheln, daß es um „euert willen werde geändert werden. Damit ihr „euch aber nicht schrecken lasset, als ob ihr unter „der Last einer unheilbaren Beschwerniß stündet, „so wisset, daß es vermöge einer klugen und ge„schickten Aufführung in euerm Vermögen stehen „wird, euch von allem, was derselben etwa nach„theilig scheinet, loß zu machen.

Ich will diesen Punct mit des Herrn Puffendorffs Gedancken, die er von dieser Materie heeget, beschliessen. "Alle Menschen, spricht er, so wohl „von dem einem als dem andern Geschlecht, haben „von Natur gleiches Recht, und keiner kan sich ei„ner Herrschafft über den andern anmassen, es sey „denn, daß es durch freywillige Zulassung einer „Parthey erhalten worden. Denn ob uns schon „an Stärcke des Leibes und Gemüths der Vor„theil über das weibliche Geschlecht zugestanden „wird, so ist doch dieser Vorzug an sich selbst noch „nicht genug, uns zu rechtfertigen, wenn wir uns „vor ihre Herren und Regenten aufwerffen. Da„her ein Mann alles Recht, daß er irgend über ein „Weib hat, weil sie von Natur seines gleichen ist, „entweder durch ihre Verwilligung, oder durch „den Degen in einem gerechten Krieg erhalten muß.

„Nach-

„Nachdem es aber am natürlichsten scheinet, daß „die Ehen auf den freyen Willen so wohl des einen „als des andern Theils gegründet seyn sollen, so „scheinet der erste Weg am geschicktesten, Weiber zu „gewinnen, der andere aber Sclavinnen zu ver„schaffen. Daher die Männer in denjenigen Län„dern, wo es gewöhnlich ist, ihre schönen Sclavin„nen zu heyrathen, die Strengigkeit der Herren „bey Seite setzen, um eine desto sanfftere und ange„nehmere Herrschafft zu erlangen.„

Wenn wir demnach setzen, daß alle Menschen in einem Stande natürlicher Gleichheit und Freyheit leben, so kan sichs ereignen, daß ein Weibsbild, so wohl als ein Mansen, vor ihre eigene Person Kinder verlanget, über welche sie sich die Aufsicht und Herrschafft vorbehält. Diesen Endzweck nun zu erhalten, ist nöthig, daß ein Vertrag zwischen Mann und Weib, wegen ihres Beystandes gegen einander, zum Dienst der Nachkommen, geschlossen werde. Wenn dieser Vertrag nur schlecht, und nicht mit einigem Vergleich beständiger Beywohnung verknüpfft ist, sondern nur bloß auf das Kinderzeugen angesehen ist, so giebet er keinem Theil einige Gewalt oder einiges Recht über den andern, ausgenommen, daß sie auf ieder Seite den versprochenen Beystand, in Ansehung der Erben und Nachkomnen verlangen können. Und wenn in diesem Fall bey dem Vertrag ausdrücklich angedeutet worden, daß die Frau eigentlich Kinder vor

sich,

sich, und ihre eigene Person verlanget, so sollen dieselben unter der Mutter Aufsicht stehen. Eine solche schlechte und unordentliche Ehe mögen wir eine Amazonische Ehe nennen, daferne den Geschichten von diesen kriegerischen Frauen anders Glauben beyzumessen ist: Ingleichen, als dort Thalastris Alexander den grossen und (wie einige melden) die Königin von Seba den König Salomo caressirte, so konten die Kinder nicht wohl vor unehrlich sondern, nach ihrer Weise, vor ehrlich und rechtmäßig gehalten werden. Also berichten die Reisenden von den Einwohnern des Königreichs Congo, daß ihre vornehmste Stärcke in besondern Gesellschafften der Weiber bestehe, die in gewissen, ihnen von den Fürsten angewiesenen Gebieten, vor sich selbst leben, und zu gesetzten Zeiten einige unter den Männern, die ihnen am besten gefallen, zu Erhaltung ihres Geschlechts erwählen. Wenn das Kind ein Knabe ist, so schicken sie es zu seinem rechten Vater zurück; Ist es aber ein Mägdgen, so behalten sie es bey sich, und ziehen es unter der Strengigkeit martialischer Kriegs-Zucht auf.

Ob nun schon muß zugestanden werden, daß diese Art der Vermischung zum wenigsten barbarisch, wo nicht viehisch heraus kömmt; So sind doch, auch unter den gesittesten Völckern, Exempel von Heyrathen zu finden, bey welchen entweder beyde Theile vor gleich erkläret werden, oder der Mann ist verbunden, sich der höhern bürgerlichen Gewalt

des Weibes zu unterwerffen. Zum Exempel, wenn eine Königin, die, nach ihrem eigenen Recht, eine Krone besitzet, einen Ehemann nimmet, und sich dennoch ihre Ober-Herrschafft im Regiment vorbehält.

Von der Polygamie oder Vielweiberey.

Nachdem ich von dem Ehstand überhaupt gehandelt habe, so will ich hiernechst betrachten, ob die Polygamie zuläßig sey oder nicht. Es mag aber die Polygamie seyn, da ein Weib unterschiedene Ehmänner, oder ein Mann zu gleicher Zeit unterschiedene Weiber hat. Es wird berichtet, daß es einige Völcker gegeben, die ihre Weiber gemein gehabt haben. Dieses wird insonderheit von unsern Vorfahren, den alten Briten erzehlet. Zehen oder zwölffe unter ihnen, schreibt Cæsar, haben ihre Weiber ingemein. Insonderheit Brüder mit Brüdern, Väter mit ihren Söhnen; Aber einer ieden Frau Kinder werden von dem, der sie zu erst geheyrathet, versorget. Allein in diesem Fall kan man, meines Erachtens, nicht sagen, daß ein Mann unterschiedene Weiber, oder das Weib unterschiedene

Män

Männer habe. Denn wie es scheinet, hat ieglicher Mann sein eigenes Weib geheyrathet, und sich verbindlich gemacht, Sorge für die Kinder zu tragen; Sondern sie haben sich nur in einen Vergleich eingelassen, ihre Weiber einander zu leihen.

Diese Gewohnheit kömmt uns heut zu Tag sehr unnatürlich und unwahrscheinlich für. Und man solte vielmehr meynen, Cæsar habe sich entweder hierinnen geirret, oder seinem Leser eine Finte aufzuhefften gesuchet. Denn wie uns die Sache vorgestellet wird, haben Väter und ihre Schwieger-Töchter, Söhne und ihrer Väter Weiber, ja, alt und jung einander ohne Unterscheid beygewohnt. Ja, wenn sich zwölff junge Kerl, und eben so viel Jungfern, die ihr Vergnügen im Wechsel gesuchet auf einmahl in diesen Zustand eingelassen, und zu gleicher Zeit den Vergleich getroffen hätten mit ihren Weibern umzuwechseln, oder solche einander zu leihen, so möchte die Sache einen bessern Schein gewonnen haben. Daß aber ein Vater den Sohn, oder der Sohn den Vater, zu seinem Bett einladen; daß Junge Gesellen ein Vergnügen an dem Umgang mit alten Weibern, oder junge Mägdgen an der Gemeinschafft mit alten Männern suchen sollen, sind Dinge, die erst wohl bezeugt werden müssen, ehe wir solchen völligen Glauben zustellen können.

Plato schläget zwar eine Gemeinschafft der Weiber für, und die Stoicker rathen solche. Weil, ihrer Einbildung nach, auf diese Weise alle die Kin-

der, wenn sie dieselben vor ihr eigen hielten, mit gleicher Zärtlichkeit lieben würden: So würde auch keine Gelegenheit zu Eifersucht oder Verdacht des Ehebruchs, die bißweilen so schädliche Folgen nach sich ziehen, statt finden. Allein es ist mit bessern Recht dafür zu halten, daß wenn kein eintziger Mann versichert wäre, daß die Kinder von ihm herrührten, auch kein eintziger Mann sich grosse Mühe geben würde, vor sie zu sorgen. Und es kömmt eben so lächerlich heraus, wenn man darfür halten will, daß die Eifersucht hierdurch verhütet werden könnte. Denn es ist gewiß, daß einige mehr bewundert und geliebet werden würden, als andere; und folglich müste unendlicher Streit und Zanck um dieselben seyn. Da hingegen, die sich verachtet sähen, nicht unterlassen würden, ihren bewunderten Mit-Buhlerinnen, aus Rachgierde, allen ersinnlichen Verdruß anzuthun. Zwar, wenn es möglich wäre, das Verlangen, von denen, die wir lieben, wieder geliebet zu werden, aus der menschlichen Natur auszurotten, oder ein verachtetes Weibs-Bild gelassen zu machen, so möchten diese Romanhafften Vorschläge vielleicht ins Werck gesezet werden. So lange aber dieses nicht geschiehet, sehen wir schlechte Hoffnung vor uns, in einer solchen Gemeinschafft und unordentlichen Vermischung, Exempel der Glückseeligkeit zu erblicken.

Alleine

Alleine diese Gewohnheit, die Weiber zu verleihen, oder umzuwechseln, oder auch gemeinschafftlich zu gebrauchen, ist eigentlich keine Polygamie zu nennen. Denn diese bestehet, wie bereits gedacht worden, darinnen, wenn ein Weib verschiedene Ehmänner, oder ein Mann verschiedene Ehweiber hat. Die erste Art von diesen, ist durchgehends und gäntzlich ausgemertzet. Sintemahl die verbindlichen und beliebten Titul der Verwandschafft dadurch aufgehoben und ausgelöschet würden. Wenn niemand gewiß seyn könnte, wer sein Vater oder sein Sohn wäre, wie stünde da einige Liebe zu erwarten? Und wer wird einen als seinen Vater verehren, wenn es ungewiß ist, wem er sein Leben zu dancken hat? Die Gelehrten wenden ferner ein, daß, da die Natur keine so zahlreiche Mitbewerbung erfordert, alle diese beygefügten Zusätze von pur lauterer Geilheit herrühren müsten. Und obschon GOtt die andere Art der Polygamie, nehmlich die Vielweiberey, zugelassen habe, so wäre doch dieser von dem Gesetz Mosis nicht der geringste Vorschub gethan, oder auch nur deren Dultung eingeräumet worden.

Die Gewohnheit, daß ein Mann mehr Weiber nimmet als eine, ist fast allgemein gewesen, und hat viel mehr Vertheidiger als die andern Arten der Polygamie. Allein dieses mag vielleicht mehr von einer Partheylichkeit gegen uns selbst herrühren, oder weil die Weiber auf ihrer Seite die Fe-

der nicht gebrauchen wollen. Das Mosaische Gesetz verbote diese Gewohnheit gar nicht, sondern scheinet solche an unterschiedenen Orten der Schrifft vielmehr vor genehm zu halten. Im 5. B. Mos. 21, 15. heist es: **Wenn iemand zwey Weiber hat, eine die er lieb hat, und eine die er hasset, so soll er seinen erstgebohrnen Sohn nicht enterben, den er von dem Weibe hat, die er hasset.** Und der Prophet Nathan rechnet es unter die besondern Wohlthaten und Seegen GOttes, die er David verliehen, **daß er ihm seines Herrn Weiber in seinen Schooß gegeben habe.** Ja, wie Seldenus anmercket, hielten es die Jüden insgemein vor erlaubt, daß ein Mann so viel Weiber heyrathen mochte, als er ernähren und nach erforderten Umständen versorgen konnte. Zwar riethen die Rabbinen, daß niemand über vier Weiber haben sollte, ausgenommen den König, dem sie achtzehen erlaubten. Und der Hohe-Priester durffte zu einer Zeit nicht mehr als nur ein Weib haben, aber im Fall des Absterbens oder der Ehscheidung, mochte er eine andere nehmen. Dessen ungeachtet hielten sich die Jüden, wenn sie in einem Lande wohnten, wo die Vielweiberey nicht geduldet wurde, vor verbunden, sich in diesem Stück den Landes-Gesetzen gemäß zu bezeigen. Als, im Römischen Reich, dessen Gesetze diese Freyheit ausdrücklich verboten.

Die

Die heutigen Juden, welche in Ländern leben, wo solche erlaubt ist, halten noch immer über ihrer alten Gewohnheit der Vielweiberey. Hingegen wird ihnen in Deutschland diese Freyheit nie verstattet, und in Italien gar selten, und nur, wenn ein Mann viele Jahre mit seinem Weibe in einer unfruchtbaren Ehe gelebet hat.

Die Griechen und Römer, als die klügsten und tapffersten Völcker, die iemahls auf Erden gelebet, erkannten aus der blossen Vernunfft, daß es am geschicktesten und nützlichsten wäre nur ein Weib zu haben.

Diejenigen, so da behaupten, daß die Vielweiberey dem Gesetz der Natur gemäß sey, sagen, der Endzweck des Ehestands, nehmlich die Gewißheit der Leibes-Erben, und der Vortheil des einander zu leistenden Beystandes, werde auf diese Weise so wohl erhalten, als wenn ein Mann bey einem Weibe alleine bleiben müsse. Was den Einwurff betrifft, daß die ehliche Treue auf beyden Seiten zu beobachten sey, so sagen sie, diese beyderseitige Treue setze keinesweges voraus, daß die Vollziehung auf ieder Seite nothwendig gleich seyn müsse. So erfordert auch der wahre Endzweck des Ehestands nicht, daß der Mann sich so genau einschräncken sollte als das Weib. Denn die Leibes-Erben können so gewiß erhalten werden, wenn der Mann zwey oder mehr Weiber hat. Dieses kan aber nicht geschehen, wo ein Weib

mehr als einen Mann zulässet. Da der Haupt-Zweck des Ehstandes ist, Kinder zu erlangen, so ist in diesem Stück ein Mann vielen Weibern gewachsen. Hingegen ist es nur die unersättliche Geilheit, welche das Weib so unwillig machet, weñ der Mann eine andere in sein Bett aufnehmen will. Zwar, wenn der Mann bey der Verlobung verspricht, keine als sie in sein Bett aufzunehmen, so soll er es halten. Wo sich aber keine solche Bedingung findet, da soll die Frau mit einem zulänglichen Theil zufrieden seyn. Denn sie hat nicht mehr Recht über ihres Mannes Leib, als sie durch den ehlichen Vergleich erhalten hat, und es ist kein Laster, wenn man dieses Geschlecht in einen Zustand setzet, der geringer ist als der Männer ihrer, denen es seinen Schutz und Unterhalt zu dancken hat. Und was die Eifersucht und Zänckerey im Hause anlanget, so durch die Polygamie verursacht werden soll, sind die Verdrüßlichkeiten nicht an allen Orten gleich; Sondern werden vornehmlich in denjenigen Ländern gefunden, wo die Weiber allzuhohe und herrschsüchtige, oder die Männer allzu knechtische Gemüther haben. In manchen Ländern leisten die Weiber, entweder aus natürlicher Sittsamkeit oder Gewohnheit, diesem Gesetz einen willigen und stillen Gehorsam.

Das siebende Gebot betreffend, **Du sollt nicht ehebrechen**, welches sich so wohl auf den Mann, als das Weib erstrecket, so wird geantwortet, daß

der Ehebruch im 3. B. Mosis also beschrieben werde, wenn einer zu eines andern Mannes Weibe komme, und eines andern Mannes Bett beflecke. Und daß es ungereimt sey, sich einzubilden, als ob ein Gesetz wider den Ehebruch, so an ein Volck gerichtet gewesen, das würcklich die Vielweiberey geheeget, diese Gewohnheit verbieten sollte, ohne solches mit ausdrücklichen Worten anzuzeigen. Es ist von keinem Jüdischen Lehrer oder Ausleger, so lange diese Ordnung bestanden, iemahls daran gedacht worden, daß die Vielweiberey in diesem Gebot verboten sey. So ist sie auch niemahls von einem eintzigen ihrer Propheten, wie andere Fehler, bestrafft worden. Sondern war im Gegentheil bey den Patriarchen, und den frömmsten und heiligsten Leuten unter ihnen allgemein im Brauch. Sie sagen ferner, daß alles Recht und Anspruch, so eine Person zu dem Leibe einer andern haben kan, von dem Vergleich und Beyfall der Partheyen entspringen müsse. Und folglich, wenn so viel geleistet werde, als verglichen worden, so dürffe sich niemand über Unrecht oder nachtheilige Handlung beschwehren. Es sey nicht nöthig, daß die Vollziehungen unter allen Personen gleich seyn sollen. Denn wo diesem also wäre, so würde es dem Gesetz der Natur zuwider seyn, daß einer ein Printz, und der andere ein Unterthan gebohren würde, und zwar vermöge eines vorhergehenden

menschlichen Vergleichs, der nicht von ihnen selbst, sondern von andern gemacht worden. Niemand werde so ausschweiffend seyn und behaupten, daß es eine Ubertretung der natürlichen Billigkeit sey, man müste denn dem Weibe das Recht zu regieren so wohl als dem Mann zuerkennen. Und eben dieser Unterscheid sey bey Versorgung der allgemeinen Leibes-Erben zu beobachten. Denn wie wenig Verdruß verursachet dieses dem Vater, wenn man es mit der beschwerlichen Mühe der Mutter vergleichet? Den Zustand der Weiber in der Türckey bedauren wollen, sey eben so ungereimt und einfältig, als wenn man Bauers-Leute und Handwercker beklagen wollte, daß sie so unglückseelig wären, in ungemächlichern Umständen zu leben, als die Adelschafft. Ein Weib stünde deswegen unter keinem Gewissens-Zwang, weil sie in einem Lande, wo diese Gewohnheit durch die obrigkeitliche Gewalt bestätiget ist, in dergleichen Ehe einwilliget. Und wenn sich auch etwas lasterhafftes dabey befände, so würde doch das weibliche Geschlecht, als das schwächeste, nimmermehr gegen die Gewalt der Männer und alte Gewohnheit, viel ausrichten können, oder die Oberhand behalten. Und obschon das Exempel der Mahometaner bey diesem Streit von keinem sonderlichen Gewicht wäre; So sey doch die Vielweiberey der Väter unter dem alten Bund ein starcker Beweiß, daß dieselbe weder dem Gesetz der Natur,

tur, noch dem Gesetz Mosis entgegen gewesen. Und so viel müssen unsere neuern Gottesgelehrten selbst zugestehen. Whitby spricht in seiner Erklärung des neunzehenden Capitels Matthäi insonderheit, daß weder die Ehescheidung, noch auch die Vielweiberey, und der Concubinat, wider das natürliche oder auch moralische Gesetz gewesen; Sondern unser Heyland habe ein neues Gesetz eingeführet, wenn er gesaget, **wer sich von seinem Weibe scheidet** rc. Und diese Gewohnheiten wären iezt nur darum unrecht, weil sie diesem ausdrücklichen Gebot zuwider liefen.

Nachdem ich die Beweißthümer, die zu Behauptung der Vielweiberey beygebracht werden, angeführet, und in ihr volles Licht gesetzet habe, so lasset uns nun auch sehen, was an dem andern Theil gemeiniglich dawider eingewandt zu werden pfleget.

Da wird nun zuvörderst erinnert, was massen es eine ausgemachte Sache sey, daß der Mann, wenn er angelobet, keine andere, als die erste, die er heyrathet, (wie es in der gantzen Christenheit gebräuchlich ist) in sein Bett aufnehmen wolle, auch seinem Versprechen genau nachkommen müsse, und er ungerecht handle, wenn er solches nicht thue.

Sie sprechen ferner, daß, wo die Vielweiberey erlaubet sey, die Weiber rechte Sclaven wären. Nun stünde da unmöglich zu hoffen, daß eine wahre Liebe oder Freundschafft statt finden könnte, die doch ein Haupt-Zweck des Ehestands gewesen; Sondern die gantze Familie würde mit stetem Gezäncke, Eifersucht und Streit zerrüttet werden, und nicht nur die verachtete Frau selbst, sondern auch ihre Kinder recht elend dran seyn.

Es wäre nicht einmahl zu vermuthen, daß eine Frau auf solche Art in ihren Verlust und Nachtheil einwilligen würde, wenn sie nicht mit Gewalt oder durch Furcht dazu gezwungen, oder aus Schwachheit und Mangel des Verstandes dazu verleitet werde. Nun könnte aber der Mann auf keine von diesen Ursachen ein gnugsames Recht gründen.

Und wo die Vielheit der Weiber erlaubt ist, da pflegt der Mann gemeiniglich eine geliebte, die er den übrigen vorziehet, auszusondern. So, daß uns die Natur selbst von der Vielheit zu der Einheit zu leiten scheinet. Grotius schreibet, da sich das Weib ihrem Mann gänzlich zu eigen ergiebet, so soll er ihr gleicher gestalt sein gantzes Hertz und Neigung wieder schencken. So würden auch die Hauß-Geschäffte, unter einer eintzigen Frau, mit weit grösserer Ordnung verrichtet und geführet werden. Ja, viele Mütter

müsten

müsten nothwendig Haß, Zanck und Feindschafft unter den Kindern verursachen. Die Türcken selbst sollen sich heut zu Tage im Punct des Ehestandes nicht mehr so viele Freyheit, als vormahls herausnehmen, weil sie die Erfahrung gelehret, was vor Ungelegenheiten und vor mancherley Unheil aus der Vielweiberey entstehen.

D. Whitby, in seinen Anmerckungen über 1. Cor. 7, 4. über die Worte: **Der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib;** saget: **Es ist klar, daß die Vielweiberey hierdurch verboten ist. Denn wenn der Mann seines Leibes nicht mächtig ist, so kan er die Gewalt desselben keiner andern geben, und also kan er auch keine andere heyrathen: So könnte man auch nicht sagen, daß das Weib seines Leibes mächtig sey, wenn er seinen Leib einer andern übergeben wollte.** Und über Marc. 10, 11. schliesset er aus den Worten: **Wer sich von seinem Weibe scheidet, und nimt eine andere, der bricht die Ehe,** daß die Vielweiberey unrecht seyn müste, insonderheit unter den Christen im Neuen Testament. Denn **wenn derjenige,** spricht er, **die Ehe bricht, der sein Weib verstößt und eine andere heyrathet; So muß derjenige, der sie nicht verstossen hat, und eine andere nimmt,**

gleiches Lasters schuldig seyn. Angesehen er zum wenigsten eben dieselbe Macht haben muß, eine andere zu heyrathen, wenn die erste von ihm geschieden ist, als wenn sie es nicht ist. Da der Ehebruch darinnen bestehet, wenn einer eines andern Bett beflecket, so muß derjenige, der Ehebruch wider sein Weib begehet, ihr Bett beflecken. Welches kein Ehmann thun kan, wenn er nur dasjenige thut, was ein Ehmann mit Recht thun möchte, nehmlich durch die Vielweiberey. Denn da ein Recht zur Vielweiberey, ein Recht ist, mehr Weiber als eine zu nehmen; So kan derjenige, so dieses Recht hat, das Bett seines ersten Weibes nicht beflecken, wenn er eine andere darein aufnimmet. Daher hat, spricht er, der Mann unter Christi Einsetzung, und nach dem ursprünglichen Gesetz des Ehestandes, entweder kein solches Recht, oder derjenige, so eine andere heyrathet, kan dadurch keinen Ehebruch an seinem ersten Weibe begehen.

Die Vielweiberey der Jüden war, wie es scheinet, so schändlich, wie der D. Whitby in seinen Anmerckungen über Röm. 11, 22. zeiget, daß sie an iedem Ort, wo sie hinkamen, öffentlich auszuruffen pflegten, **welche will mein Weib diesen Tag über seyn, oder weil ich mich an diesem Ort aufhalte?** Und Justinus Martyr wirfft den Jüden für, daß sie aller Orten, wo

sie

sie nur hingekommen, mit Erlaubniß ihrer Rabbinen, Weiber genommen, und unter dem Vorwand der Ehe, solche als Weiber gebrauchet. So, daß es hohe Zeit schiene, sie der ersten Einsetzung und Absicht des Ehestands zu erinnern. Denn unter dem Schein des Gesetzes, nahmen sie sich ärgerlichere Freyheiten heraus als die wildesten Völcker, die keine Gesetze oder Reguln hatten, nach welchen sie sich richteten. Und gewißlich, es ist nichts gemeiners, als das wahre Absehen und den Endzweck eines Gesetzes durch falsche Glossen und Auslegungen zu vernichten, oder es über die Meynung dessen, der es gegeben, zu erhöhen, wo das Vergnügen oder privat Interesse die Oberhand hat.

Alleine wir wollen diese Materie noch ein wenig näher untersuchen: Gewißlich des Heylands Schluß, daß GOtt im Anfang ein **Männlein und ein Fräulein geschaffen**; Daß nur ein Weib vor einen Mann geschaffen worden, führet ein sehr grosses Gewicht bey sich. Denn wenn eine Vielheit der Weiber die Freude des Paradieses vermehren können, GOtt würde es nicht daran haben fehlen lassen, als er gesaget: **Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich will ihm eine Gehülffin machen, die um ihn sey.** Da GOtt der Glückseeligkeit des geschaffenen Menschen zu rathen, und solche aufs beste zu entwerffen scheinet, und sich erkläret, daß

die

die Gesellschafft eines Mannes und eines Weibes am angenehmsten und vergnügtesten sey: Sintemahl dieses aus der unendlichen Weisheit und Gütigkeit nothwendig folget; So muß es eine ungemeine Dreistigkeit erfordern, das Gegentheil vorzugeben. Und wenn die göttliche Weisheit dieses nicht selbst entdecket hätte, so würde uns die Vernunfft zu eben demselben Schluß veranlasset haben. Auch das Paradieß selbst würde seyn verstöhret worden, und aufgehöret haben, ein Paradieß zu seyn, wenn Adam mehr Weiber als eine gehabt hätte, weil eine iede den Verdacht fassen können, daß sie weniger geachtet würde, als die andere.

Wenn überdieses ein Mann nicht den gantzen Ehestand in Sättigung einer ungezähmten und ausschweiffenden Lust setzet, so kan ich nicht sehen, zu was Ende er mehr als eine begehren sollte. Ist denn der Unterscheid zwischen beyden Geschlechten so groß, daß ein Weib eines Mannes Verlangen nicht so ferne stillen kan, als es mit seiner Gesundheit und der Heiterkeit seines Gemüths bestehet? Gewißlich, wer weiter auf nichts, als die Vergnügung seiner Sinnen siehet, und die süssen Ergötzungen des Gemüths, so viel höher zu schätzen, wenig oder gar nichts achtet, der verdienet mit allem Recht, unter die unvernünfftigen Thiere gezehlet zu werden, denen er sich selbst gleich gemachet hat.

Ja,

Ja, daferne, auch im Ehestande, so grosse Noth vorhanden wäre, daß ein Mann seinen Durst aus einem Born nicht löschen könnte, so möchte sich noch einiger Schein zu Vermehrung der Weiber finden. Allein dieser Umstand ereignet sich so selten, daß er kaum einige Betrachtung verdienet. Und gesetzt, es fände sich ein solches Exempel, würde sich wohl ein vernünfftiger Mensch, um nur seine lüsterne Neigung zu befriedigen, tausenderley andere Ungelegenheiten über den Halß ziehen? Würde er sich deswegen der Freundschafft des ersten Weibes seiner Jugend verlustigt machen wollen? Würde er sie, und ihre Kinder unglücklich, und sein Hauß zu einem Tummel-Platz unendliches Zancks und Streits machen wollen? Würde er sich den schlimmen Streichen, die ihm seine Frau, sonder Zweiffel, wieder spielen dürffte, ihr besonderes Interesse zu befördern, unterwerffen? Denn von keiner derselben könnte er sich versprechen, daß sein Nutzen beobachtet werden würde. Allein ich glaube, es wird von iederman, dem der Verstand nicht biß unter den Gürtel (oder vielmehr Nabel, unter welchem, wie die Italiäner sagen, keine Religion ist) hinabgesuncken ist, zugestanden werden, daß Mann und Weib so gleich gepaaret sind, daß nichts als eine unordentliche, unbändige und ausschweiffende Wollust einen Mann verleiten kan, mehr Weiber als eine zu wünschen. Man siehet zwar Leute

von

von solcher schwelgerischen Lüsternheit, daß sie ihre gantze Glückseeligkeit in dem Geschmack setzen; Ihr Dichten und Trachten auf den Bauch gerichtet seyn lassen, und sich stets nach etwas anders von niedlichen Schleckereyen sehnen, deren gantzes Gespräch auf gutes Essen und Trincken, und ihre Geschicklichkeit in der Kocherey, gleichwie das gantze Leben dieser, auf Befriedigung einer andern Sehnsucht hinaus läufft. Alleine, sind nicht solche Zärtlinge die verächtlichsten Tropfen unter den Menschen-Kindern?

Die Natur hat zwar das Essen und Trincken zu unserer Erhaltung unumgänglich gemachet. So ist es auch nichts lasterhafftes, seinen bescheidenen Theil wohl zugerichtet und mit Appetit zu essen. Daß aber ein Mensch den grösten Theil seiner Zeit mit Befriedigung seines Geschmacks, und mit Zubereitung köstlicher Tütschen zubringen, und dergestalt in dem sinnlichen Vergnügen ersoffen seyn sollte, daß er nichts als seine Lüste betrachtet, als ob er zu keinem andern Ende in die Welt gekommen sey, dieses heisset in der That die viehischen Begierden herrschen zu lassen, oder vielmehr den edelsten Theil, die Seele, gäntzlich zu unterdrucken und dem sinnlichen Genuß alles aufzuopfern. Es ist wahr, unsere Neigungen mögen und sollen befriediget werden. Aber nicht auf eine solche Weise, daß die Gemüths-Kräffte dadurch geschwächet und zerstöhret werden, oder

sol-

solches der Ruhe und Zufriedenheit eines andern zum Nachtheil gereiche. Zum wenigsten müssen wir so viel Herrschafft über unsere Neigungen haben, daß wir uns keiner Ungerechtigkeit oder Unterdruckung schuldig machen, wie derjenige gewißlich thut, der bey Leb-Zeiten seines ersten Ehgatten, absonderlich in einem Lande, wo es die Gesetze verbieten, eine andere in sein Bett aufnimmet: Es müste denn einer eine so grosse Nothwendigkeit zu einer Vielheit der Weiber anzeigen können, als sich vor eine findet. Gewißlich, wo GOtt, die Natur und Nothwendigkeit etwas gebieten, so ist es ungereimt und thöricht, wenn sich menschl. Gesetz Geber darwider setzen wollen. Sie mögen eben so leicht der Fluth durch eine Staats-Acte verbieten, hinführo zu fliessen, oder unserem Blut in den Adern umzulauffen. Alleine, wo nichts gottloses, lasterhafftes oder unmögliches geboten wird, da soll man den Regenten und Obern gehorchen.

Ein anderer Beweiß wider die Vielweiberey wird von der ungleichen Anzahl beyder Geschlechte hergenommen. Denn wenn sich einige Männer ein gantzes Dutzend oder halbes Schock Weiber herausnehmen, so werden die andern gar keine behalten. Daher scheinet es so wohl billiger als nöthiger zu seyn, daß ieder Mann nur eine habe, als daß etliche wenige das gantze weibliche Geschlecht allein an sich ziehen sollten. So sehe

ich auch nicht, wie nach die Welt auf diese Art eher mit Volck erfüllt werden könne, als wenn ein Mann nur an eine Frau allein gebunden ist. Wiewohl dieses als eine wichtige Ursache vor die Vielweiberey, insonderheit in den ersten Zeiten der Welt, angesehen worden.

Uber dieses findet sich diese Unbilligkeit bey der Vielweiberey, daß es die eine Hälffte des menschlichen Geschlechts in einen Zustand der Sclaven versetzet, die doch gewißlich anfangs zu Freundinnen auserseben worden. Daher würde sich beydes Mann und Weib durch diese Gewohnheit in einem viel schlimmern Zustand befinden; weil sie sich des süssen Vergnügens der Freundschafft, als eines Haupt-Endzwecks des Ehestands, verlustigt sehen würden. So weit fehlet es, daß die Erlaubung derselben iemand, der nicht in der sinnlichen Lust gäntzlich ersoffen ist, und alle Liebe zu dem viel süssern Gemüths-Vergnügen verlohren hat, zur Freyheit angedeyen sollte. Nicht als ob ich iede Befriedigung unserer Neigungen vor eine Sache hielte, die mit der Vernunfft und Uberlegung niemahls bestehen könnte. Sondern iedes Vergnügen, wenn ihm zu sehr nachgehangen wird, gereichet es mehr als auf einerley Weise zum Schaden und Nachtheil. Der Wein und die Speise, wenn sie mäßig und zu gehöriger Zeit genossen werden, stärcken und unterstützen die entkräfftete Natur, erfrischen und ermuntern die

Lebens-

Lebens-Geister, und machen sie geschickt zur Arbeit, da hingegen die Unmäßigkeit und Ubermaß die Seele unterdrücket, den Verstand benebelt und verwirret, und dieselben gantz unvermögend machet ihre Kräffte recht mit Nutzen zu gebrauchen. Eben dieses kan von dem süssen Vergnügen der Liebe gesagt werden. Die Natur scheinet gar weislich geordnet zu haben, daß eine allzuoffte Wiederholung desselben mit Eckel und Verdruß begleitet seyn soll, damit wir nicht unsere gantze Zeit im Genuß derselben zubringen, und den edelsten Theil dabey verabsäumen möchten. Eine mit allem ersinnlichen Wechsel der niedlichsten Speisen zu überflüßig besetzte Tafel verreitzet uns nur, unsere Mägen zu überladen; Und bey einer manchfältigen Veränderung der Weiber werden wir gleichfalls in Versuchung gerathen, die Gräntzen der Mäßigkeit zu überschreiten, und uns untüchtig zu machen, die weit reinern Ergötzlichkeiten des Gemüths zu geniessen.

Wollte man einwenden, daß die durch das Gesetz Mosis erlaubte Vielweiberey dieser Gewohnheit zu einer sattsamen Bestätigung diene: Denn die Tugend und der Wille des Himmels müssen jederzeit einerley seyn; So gebe ich zur Antwort, daß noch viele andere Dinge mehr im Gesetz Mosis zugelassen oder übersehen worden, die uns Christen doch keines wegs erlaubt sind. Insonderheit diejenige Rachgier, die auch aus den Schrifften

der grösten Leute unter ihnen herfürblicket. Nicht als ob diese Dinge dem moralischen Gesetz damahls nicht eben so wohl zuwider gewesen wären; Sondern weil derjenige göttliche Ausleger noch nicht erschienen war, die völlige Erstreckung solcher Gebote zu erklären, und den Menschen zu zeigen, was sie thun müsten, wenn sie zu einem Stand der Vollkommenheit gelangen wollten. Ein freches Auge wäre damahls nicht gleich vor Ehebruch ausgelegt worden. Haß, Mord und viele Dinge mochten vorher entschuldiget werden, die unter dem neuen Bund die gröbsten Laster seyn würden. Das Land Canaan, Milch und Honig und andere zeitliche Ergötzungen, sollten die Belohnungen ihres unvollkommenen Diensts seyn. Daher war es kein Wunder, daß zeitliche Ergötzlichkeiten auch einen so starcken Einfluß über sie hatten. Die entzückende Glückseeligkeit eines Englischen Zustandes war ihnen noch ein dunckles Rätzel. Da hingegen der göttliche Gesetzgeber nunmehro gezeiget hat, wie weit alles sinnliche Vergnügen den reinen Wollüsten der ohnleiblichen Geister und dem himmlischen Anschauen weichen muß. Und derohalben kan nichts ungereimters und unziemlichers seyn, als wenn ein Christ seine höchste Glückseeligkeit in einem Seraglio oder Mahometanischen Paradieß setzen will.

Wenn der Herr Puffendorff die Beweißgründe vor und wider die Polygamie erwogen hat, so beschliesset

schliesset er folgender gestalt: Es ist gantz klar und gewiß, daß die anständigste, geschickteste und friedsamste Art des Ehestands diese ist, wenn sich einer an einem Weibe begnügen lässet. Dieses ist vor die vornehmste und vollkommenste Art des Ehestands zu halten; und die Gesetze und Bedingungen desselben sind, so wohl von dem Mann, als dem Weibe, aufs gewissenhaffteste zu beobachten. Gleichwie desjenigen Unterthanen Treue gegen seinen Fürsten vor sehr schlecht und unvollkommen würde geachtet werden, der zu Erhaltung seiner Regierung mehr nicht thun wollte, als worzu er durch die strengsten Reguln der Gesetze gezwungen wird; Also muß derjenige Christ sein Christenthum auf einen sehr niedrigen und sclavischen Grund bauen, der auf dem engen Tugend-Pfad nicht weiter fortgehet, als ihn seine Furcht treibet. Wer sich niemahls bemühet, andere an Frömmigkeit zu übertreffen, und keine Schönheit an der Tugend, oder Billigkeit an den göttlichen Geboten siehet, auch auf nichts, was unser Heyland und seine Apostel als löblich angepriesen haben, (wie zum Exempel die einfache Ehe ist, wenn sie ja nicht ausdrücklich geboten ist,) acht hat, wenn er nur der Straffe seiner Ubertretung zu entgehen vermeynet; Ein solcher lauer Christ, der nur immerzu den Fall setzet, wie weit er gehen, oder nicht gehen mag,

und nicht willig vollziehet, was er dem göttlichen Willen am gemäsesten, und der menschlichen Glückseeligkeit am zuträglichsten zu seyn glaubet, verdienet kaum die Ehre den Jüngern des hochgelobten JEsu beygezehlt zu werden.

Ich will hierbey keines wegs in Abrede seyn, daß bey auserordentlichen Fällen, ohne die Reguln des Christenthums zu übertreten, in diesem Stück etwas nachgegeben werden mag. Als wo zum Exempel eins von den Ehleuten mit einer solchen unheilbaren Kranckheit behafftet ist, die es unvermögend machet die ehlichen Pflichten zu vollziehen. Oder wo eins darunter in Unsinnigkeit geräth. Wenn in solchem Fall dem Trieb der Natur nicht zu widerstehen wäre, (wie denn niemand ein Geschlecht unsinniger Leute fortzupflanzen rathen würde) und die Obrigkeit Gewalt hätte, dem Bedrängten in dieser Noth beyzustehen, so kan ich nicht sehen, wie es was lasterhafftes seyn könnte, bey Lebzeiten der ersten eine andere Frau zu nehmen. Und wo die Obrigkeit nicht helffen könnte, da würde ein würcklicher Noth-Fall gewißlich zu Entschuldigung dieser Freyheit nicht wenig beytragen. Jedoch muß man gestehen, daß es nichts als die unumgängliche Nothwendigkeit verantwortlich machen kan.

Unser Gesetz scheinet in keinem Fall einige Ausnahme zu machen. Denn nach der 10. Jac. I. cap. 4. wird verordnet, daß, wenn eine Person

wie-

wieder heyrathet, wenn der erste Mann, oder die erste Frau noch am Leben ist, es vor Felonie oder eine Tod-Schuld zu halten sey. Es thut aber die Vorsehung, daß sich dieses auf keine Person erstrecken solle, deren Mann oder Weib sieben Jahr an einander abwesend über Meer, oder auch nur sieben Jahre an einander abwesend innernerhalb des Königs Herrschafften seyn solte; da das eine nicht weiß, ob das andere am Leben ist. Auch soll es sich auf niemand erstrecken, der geschieden, oder dessen Ehe von dem geistlichen Gericht vor ungültig erkläret worden; noch auch auf diejenigen, die noch zu keinem Alter gelangt gewesen, da sie ihre Einwilligung von sich geben können, als sie geheyrathet.

Doch hat man dafür gehalten, daß sich diese Statute auf eine Heyrath de facto erstrecke, ob sie schon wegen einer vorhergegangenen Verbindung, oder weil sie in verbotenen Graden geschehen; die erste Frau aber bey der Verhör keinen Beweiß wider ihren Ehmann aufbringen kan, und die Wohlthat der Geistlichkeit wegen dieses Verbrechens dem Mann nicht benommen ist, ungültig sey.

Von dem
Concubinat
oder der
Unehlichen Beywohnung.

Von der Polygamie kommen wir gantz ungezwungen zu dem Concubinat oder der unehlichen Beywohnung. Die Concubinen sind eine Art geringerer Weiber, und ihr Unterscheid von rechten und eigentlichen Weibern, ist bloß durch das positivische Gesetz, oder die besondern Vergleiche der Personen, eingeführet, die dem vornehmsten Ehe-Bündniß, nach Gefallen etwas, das selbigem nicht widerspricht, oder es gar umstösset, beyfügen mögen. Die vornehmsten Ursachen, auf welche diese Gewohnheit gegründet zu seyn scheinet, sind, nach Herrn Puffendorffs Anmerckung, diese, nehmlich die Erhaltung eines edeln Geschlechts, die Furcht, die erstern Kinder zu benachtheiligen, oder die Vermeidung derjenigen grossen Unkosten, die eine Frau, in dem höhern und vollkommenern Grad, nach der Gewohnheit des Landes erfordern möchte.

Man hat bey den Türckischen Kaysern angemercket, daß sich nach des Bajazets Zeiten keiner von ihnen in den rechtmäßigen und eigentlichen Ehestand ein-

eingelassen. Denn als derselbe von dem Tamerlane geschlagen worden, und mit samt seiner Gemahlin in des Uberwinders Hände gerathen, soll ihm unter aller verübter Grausamkeit nichts so sehr zu Hertzen gegangen seyn, als die Verunehrung und Schmach, welche der Sultanin vor seinen Augen angethan worden. In Betrachtung dieses Zufalls enthalten sich seine Nachfolger der ehlichen Bündnisse; und bedienen sich zum Kinderzeugen der Weiber im Zustande der Sclavinnen, die nicht fähig sind, so viel Schande und Unrecht zu leiden. Doch erweisen die Türcken insgemein ihren Söhnen, die sie mit den Concubinen gezeuget, eben so viel Liebe und Gütigkeit, als denen, die ihnen von ihren rechtmäßigen Weibern gebohren werden, so haben dieselben auch eben so grosses Recht zu ihres Vaters Guth und Vermögen.

Wenn die Chineser daran zweiffeln, daß sie in ihrer rechtmäßigen Ehe Kinder bekommen werden, so ergreiffen sie das andere Mittel und nehmen ihre Zuflucht zu einer Beyschläfferin. Massen sie es vor das gröste Elend halten, das einen Menschen betreffen kan, wenn er keine Kinder hinterlässet, die ihn nach seinem Tod betrauren und ehrlich zur Erden bestatten können. Allein der Concubinat mag nun unter den Jüden, Türcken und Heyden zugelassen werden, wie er will; so muß dennoch unter den Christen, wenn die Vielweiberey verboten ist, diese Gewohnheit gleichfalls verboten seyn.

Und nichts desto weniger ist bekannt, daß den Geistlichen in diesem Königreich, und in andern Ländern der Christenheit mehr, die unter des Pabsts Bothmäßigkeit stunden, eine Zeitlang nachgelassen war, Beyschläfferinnen zu halten, ungeachtet ihnen gäntzlich, zu heyrathen, verboten. Und als die Geistlichkeit in Engeland, durch die 31. H. VIII. c. 14. in beyden Stücken eingeschräncket wurde, so ward es doch vor noch viel sträflicher erkläret, ein Weib, als eine Beyschläfferin zu halten. Denn das erste war eine Todschuld, ohne daß einem die Wohlthat eines Geistlichen zu gut kam; Da hingegen durch das andere sich der Priester nur seines Vermögens und Ehren Standes verlustig machte. Und die Straffe der Weiber, wegen dieser Ubertretungen, wie sie beyde genennet wurden, war des übertretenden Priesters seiner gleich. So weit verleitete die abergläubische Scheinheiligkeit und Heucheley, etliche hundert Jahre, beydes den Geistlichen und Laien-Stand, daß die Ehe, welche sie doch zu mancher Zeit mit dem prächtigen Titul eines Sacraments und einer göttlichen Ordnung beehrten, nichts desto weniger zu anderer Zeit, bey eben so hoher Strafe, als Mord und Todschlag, und bey weit grösserer, als wegen Hurerey und Ehebruch auferlegt wurde, verboten war.

Diese Exempel von der Fehlbarkeit der Päbste, Synodorum und Parlamenter wird uns gewißlich rechtfertigen, daß wir uns bisweilen die

Freyheit

Freyheit nehmen, die Ursachen und Billigkeit ihrer Drecreten, insonderheit wenn sie dem Gesetz Gottes und der Natur so schnurstracks zuwider lauffen, zu untersuchen. Wenn wir uns der Straffe unterwerffen und solche leiden, wenn wir dem Gebot nicht nachkommen können, so ist es alles, was unsere Obern, sie mögen geistlich oder weltlich seyn, in diesem Fall von uns verlangen können. Allein sich gezwungen zu sehen, unsere Vernunfft und Verstand dergestalt zu unterwerffen, daß wir, auf ihr blosses Ansehen solchen Dingen, die denselben widersprechen, unterschreiben sollen, ohne Erlaubniß zu haben, die Gerechtigkeit und Billigkeit ihres Verfahrens zu untersuchen, ist gewißlich die niederträchtigste Sclaverey.

Wir haben gesagt, daß die Concubinen eine Art geringerer Weiber wären. Hierdurch aber ist, meines Erachtens, nur so viel zu verstehen, daß sie geringern Standes sind. Denn es erhellet aus der Schrifft, daß sie nicht nur öffters eben also genannt worden; sondern in den wichtigsten Exempeln war eine Concubine und ein Weib in gleichem Ansehen. Wir finden keinen Unterscheid zwischen den Söhnen Jacobs, die er von der einen und der andern hatte. Das Land Canaan wurde so wohl unter diejenigen ausgetheilt, die von seinen Concubinen entsprossen, als die von seinen Weibern gebohren waren. Und sie werden alle, ohne einig schimpfliches Kennzeichen oder Unterscheid, Jacobs Söhne genennet. Es giengen bey Vermählung

mit der einen grössere Ceremonien vor, als bey Vermählung mit der andern. Weil das Weib, in genauerm Verstand genommen, gemeiniglich mit dem Mann gleiches Standes war, so wurde mit den Anverwandten ein Vertrag wegen einer Morgen-Gabe oder Aussteuer gemachet, wobey allemahl ein herrliches Gastmahl gegeben wurde. Die andere war insgemein eine Sclavin, die niemand hatte, der vor sie angelobete, oder ihr Recht suchte. Sie, und alles, was sie hatte, ausgenommen ihre Jungferschafft, stunde zuvor schlechter dings in ihres Herrn Gewalt, und ihr Zustand wurde dadurch, wenn sie in ihres Herrn Bett aufgenommen wurde, dergestalt verbessert, daß es alle Klagen stillte. Immittelst sahe sie das Jüdische Gesetz, vermöge dieser Beywohnung, als eine Freygelassene an; daß, wenn sie ihm hernach nicht mehr gefiel, sie ihre Freyheit haben sollte. Und gewißlich es findet sich kein Vorwand, der entweder auf die Vernunfft, oder Religion gegründet wäre, daß diese Weiber, oder ihre Kinder, unter grössern Nachtheil oder Schwierigkeiten stehen sollten, als die andern, es sey denn, daß sie ein Heyraths-Guth mit brächten. Denn da hier eine Aussteuer verglichen worden, so ist der Mann, weil er etwas von gleichem Werth empfangen, nach der Billigkeit verbunden, dieses gut zu thun. Allein obschon die andern des Heyraths-Guths wegen keinen Anspruch an den Mann haben; So können sie sich doch eines Rechts zur freundlichen Begegnung,

und eines den Umständen des Ehmannes gemässen Unterhalts anmassen.

Die Türcken machen, wie gesagt, so wenig Unterscheid zwischen der einen und der andern, daß, welche den ersten Sohn zur Welt gebähret, dieser Sohn alle Freyheiten und Vortheile eines erstgebohrnen geniesset, er mag von einem Weibe, oder einer Concubine entsprossen seyn.

Wie es scheinet, hatten die Römer unterschiedene Grade der Weiber. Der niedrigste war, da man eine nur bloß gebrauchte, und ihr beywohnte, ohne daß irgends ein Vergleich vorhergegangen, oder auf dieser oder jener Seite etwas angelobet worden. Diese waren öffters mit ihren Männern von gleichem Stande. Warum man sie aber keine Concubinen nennen sollte, kan ich nicht sehen. Es müste denn seyn, daß man dafür gehalten, der rühmlichere Titul eines ehrlichen Weibes schicke sich besser für ihre Würde. Eins aber war bey dieser Art Weiber sehr merckwürdig, daß wenn sie von einem etliche Jahre genossen worden, und Kinder von ihm hatten, er sie nicht selten zu verlassen, oder einem seiner Freunde anzuweisen pflegte.

Von der
Ehescheidung.

Die folgende Untersuchung soll darinnen bestehen, ob eine rechtmäßige und ordentliche Ehe, aus einigerley Ursache aufgelöst

werden

werden mag, oder soll? Und da muß man nun gestehen, daß, nach der gemeinen Art der Bündnisse, eine Parthey nicht zurück treten kan, es sey denn, daß die andere den Vergleich übertreten, oder in eine Loßgebung eingewilliget habe. Es wird demnach vor eine mit dem Gesetz der Natur streitende Sache gehalten, daß sich eins von dem andern, ohne dessen Einwilligung, bloß zu Verbesserung seines Zustandes, oder zu Befriedigung seiner Neigung, absondern, ohne daß es vermögend ist, einige Ubertretung des ehlichen Bündnisses anzuführen. Eine Vereinigung, in die man sich bloß des Gewinsts halber eingelassen, mag viel leichter eine Trennung zu lassen, als das genaue und feyerliche Band zwischen Mann und Weib, da vermöge der Heyrath ein iedes über des andern Leib ein Recht erlanget, dessen sie wider ihren Willen nicht beraubt werden können, als wegen einer auserordentlichen Ursache, wodurch der Endzweck des Ehestands selbst unterbrochen wird. Und ob sich schon auf beyden Seiten eine Einwilligung in das Scheiden finden sollte, so würde es doch beydes unziemlich und unsicher seyn, die Auflösung des Ehestands, ohne wichtige Ursache, zu erlauben. Immassen die Freyheit der öfftern Ehescheidung die Stärcke und das Ansehen der Familien, nebst der Glückseeligkeit und guten Ordnung des gemeinen Wesens, ungemein schwächen würde.

Herr Lock mercket an, was massen selbst die Art und Absicht dieser Gesellschafft zu erkennen giebet,

daß

daß sie auf eine lange Zeit dauren soll. Denn wir heyrathen nicht nur Kinder zu bekommen, sondern sie auch aufzuziehen; Und es ist nöthig, daß der Mann bey dem Weibe bleibe, bis ihre Kinder erwachsen, und alt genug sind, sich entweder selbst oder mit solchem Vermögen, das er ihnen geben kan, zu erhalten. Wir sehen, daß durch die unvergleichliche Weisheit des Schöpffers diese Regul beständig von den unvernünfftigen Creaturen beobachtet wird. Bey den Thieren, die auf Graß und Kräutern weiden, bleibet das Männlein nicht länger bey dem Weiblein, als die Zeit der Begattung währet. Weil die Milch der Mutter zureichend ist, die Jungen zu ernähren, bis sie selbst auf die Weide gehen, und eben dasselbe Graß zu ihrem Futter suchen können. Bey den Löwen und andern Raub-Thieren aber, wo das Weiblein nicht vermögend ist, ihre Jungen zu versorgen, jaget das Männlein auch vor dieselben. Wir mögen dieses bey allen Vögeln bemercken, es müste denn zahmes Feder-Vieh seyn, so an Orten lebet, die ihm genug Futter verschaffen. Alleine obschon die eheliche Vereinigung des Mannes und Weibes länger dauret, als der andern Creaturen ihre, so findet sich doch, meines Erachtens, spricht Herr Lock, in solcher Vereinigung nichts, das sie verbinden kan, Zeit Lebens beysammen zu bleiben, nachdem sie ihre Kinder groß gezogen und in den Stand gesetzt haben, ihr Leben zu erhalten. Dieses beru-

bet,

het, spricht er, wie alle andere freywillige Verpflichtungen, auf dem ehlichen Vergleich; Sie müsten denn in einem solchen Lande leben, wo die eingeführten Gesetze erfordern, daß solches Bündniß auf Zeit Lebens dauren soll.

Es wird zum Behuf dieser Gesetze, so die Ehscheidung verbieten, gesaget, daß das Weib, da sie keine Zuflucht wüste, und nichts hätte worauf sie sich im Fall der Trennung verlassen könnte, nicht ermangeln würde, sich in allen nach des Mannes Willen zu richten; und dieses würde den Mann hinwiederum verpflichten, sein Weib als ein nothwendiges Eigenthum anzusehen, das er auf keine Weise entrathen, vielweniger hinweg werffen oder verlassen kan.

Aus öfftern Ehescheidungen würden unzehliche Ehebrüche entstehen. Denn ein Mann, der in seinem Zorn sein Weib, einer nichtswürdigen Ursache wegen, verstossen hätte, würde vermuthlich wieder mit ihr ausgesöhnt werden, wenn sie einen andern geheyrathet; da denn die Vertraulichkeit, die er mit ihr gepflogen, ihm leichtlich Gelegenheit an die Hand geben könnte, die alte Gemeinschafft in geheim fortzusetzen. Uber dieses, wenn die Weiber dem Eigenwillen und der Unbeständigkeit der Männer also überlassen würden, so stehet leichtlich zu begreiffen, was dieses, in Ansehung der Kinder,

vor

vor einen übeln Einfluß und vor schädl. Würckungen haben würde.

Eine von den vornehmsten Ursachen, welchen der Verfall und das Verderben des Römischen Staats zugeschrieben wird, ist ihre allzuoffte Gewohnheit der Ehescheidung, entweder wegen schlechter, oder gar keiner Ursachen. Welche Gewohnheit Juvenalis auf diese Weise bemercket:

Si verum excutias, facies, non uxor amatur.
Tres rugæ subeant, & se cutis arida laxat;
Fiant obscuri dentes, oculique minores:
Collige sarcinulas, dicet libertus & exi:
Jam gravis es nobis, & sæpe emungeris, exi
Ocius, & propera, sicco venit altera naso.
Satyr. VI, 145.

Seneca de Benef. l. 3. c. 16. saget: **Wer schämet sich iezt, das hochzeitliche Band zu zerreissen? Da so viele vornehme Stands- und Staats-Frauen ihre Jahre, nicht nach der Zahl der Bürgermeister, sondern ihrer Männer herrechnen. Die sich scheiden lassen, in Hoffnung wieder zu heyrathen; und heyrathen, in Hoffnung wieder geschieden zu werden.**

Es wird von den Saracenen erzehlet, daß sie die Weiber gar dingen oder miethen, ihnen auf eine kurtze Zeit, da sie deren nöthig haben, zu dienen.

Diesem

Diesem unordentlichen Wesen einen Schein des Ehestands zu geben, überreichet das Weib ihrem unächten Ehemann einen Speer und Zelt, und nach Verfliessung der verliehenen Zeit, stehet ihr frey, wenn sie will, abzuziehen und sich einen neuen Gatten zu suchen.

Die Holländer machen sich kein Gewissen, dergleichen Ehestand zu Japan zu schliessen wie Varenias berichtet; Und wenn sie die Insul wieder verlassen, ist die Ehe auch wieder aufgelöset. Dergleichen Gewohnheit soll auch in einigen Theilen von Indien und Persien erlaubet seyn.

Es wird ferner vor etwas ungerechtes und grausames gehalten, ein Weib zu verstossen, sie müste denn den Mann gantz auserordentlich beleidiget haben. Denn es belegt die Frau mit Schmach und Schande, sie mag an sich selbst noch so tugendhafft und unschuldig seyn. Es wird von der berühmten Brittia erzehlet, daß sie und ihr Liebhaber weiter nichts als Verlöbniß mit einander gehabt, weil er aber sein Versprechen gebrochen, ohne einiges Verbrechen wider sie anführen zu können, so wäre sie, weil es ihr unmöglich gefallen, diesen Schimpf zu ertragen, auf Rache bedacht gewesen. Denn die Erbarkeit und Reuschheit, spricht der Geschicht-Schreiber, wird bey diesen Barbaren so genau genommen, daß eine verstossene und verlassene Frau noth-

wen-

wendig ihre Ehre verlieret, obschon ihre Tugend in der That sicher und unbefleckt ist.

Falls aber die vornehmsten Haupt-Puncte und Bedingungen des Ehestandes auf einer oder der andern Seite übertreten werden, so wird dafür gehalten, daß die beleidigte Parthey Macht habe, den Vergleich umzustossen. Zum Exempel, da der erste Hauptzweck des Ehestandes die Fortpflanzung des Geschlechts ist, so kan der eine Ehgatte, nach dem Gesetz der Natur, im Fall der muthwilligen Verlassung oder vorsetzlichen und halßstarrigen Enthaltung vom Eh-Bette, dem andern die Freundschafft aufkündigen. Diese letztere Versagung der ehlichen Pflicht konnte bey den Jüden, so wohl als die Unterlassung anderer Pflichten, durch ein Rechtliches Verfahren in öffentlichem Gericht gesuchet und erhalten werden. Eine andere gerechte Ursache der Ehescheidung ist die Befleckung des Ehebetts. Und die Ursache, warum der Ehebruch und die muthwillige Verlassung vor zulängliche Ursachen der Ehescheidung gehalten werden, entstehet nicht so wohl aus einem ausdrücklichen Gebot GOttes, als aus der allgemeinen Art der Bündnisse, die so beschaffen, daß, wenn ein Theil den Vergleich übertreten hat, der andere auch nicht länger verbunden, solchen zu halten. Und die Wichtigkeit dieser Ursachen erstreckt sich so weit, daß sie die beleidigte Person rechtfertiget, wenn sie

der treulosen nicht nur nicht mehr beywohnen, sondern auch zu einer andern Heyrath schreiten will. Und obschon die Canonisten auf das Gegentheil dringen, so hat man doch angemerckt, daß, wenn sie einem Freund in diesem Punct willfahren wollen, sie Mittel und Wege finden können, ihren eigenen Rathschlüssen zu entgehen, indem sie die vorige Ehe, ihrem Ursprung nach, vor null und nichtig erklären. Und da fehlet es ihnen denn selten an ein oder dem andern scheinbaren Vorwand. Vor die dritte Ursache der Ehescheidung wird gehalten wenn eins von den Ehleuten von unterschiedener Religion ist. St. Paulus erlaubet eine Auflösung des ehlichen Bands in diesem Fall, 1. Cor. 7, 15. **So der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen.** Das ist, er ist nicht so genau verbunden, daß er sie wieder zu sich nehmen muß, oder nicht wieder heyrathen darf. Viertens wird auch die Unvermöglichkeit als eine zulängliche Ursache der Ehescheidung angesehen; oder hebet vielmehr die ehliche Verbindung von Anfang auf. Die Unfruchtbarkeit aber wird vor keine gnugsame Ursache gehalten, obschon eine von den vornehmsten Absichten der Einsetzung des Ehestandes die Fortpflanzung des Geschlechts gewesen. So wird es auch vor eine gültige Ursache der Ehescheidung erkannt, wenn eins von den Ehleuten dem andern nach

nach dem Leben stehet. Und nach den Gesetzen des Theodosii und Valentiniani, ausser den bereits angezeigten Ursachen, war die Ehescheidung auch erlaubt, wenn der Mann oder das Weib des Verraths, Kirchen-Raubs, oder Diebstahls überzeuget war, oder wenn das Weib mit unbekannten Personen, ohne des Manns Verwilligung, auf ein Gast-Gebot gienge; oder wenn sie ohne billige Ursache, zumahl des Nachts, vom Hauß hinweg bliebe, oder den Schauspielen beywohnte, oder der Mann sein Weib schlug; In allen diesen Fällen wurde die Ehescheidung verstattet. Die Jüden hielten die Ehescheidungen, wenn das Weib dem Mann mißfiel, nicht nur vor erlaubt, sondern vermöge des 24. Cap. des 5. B. Mosis, auch gar vor geboten. Und die Unfruchtbarkeit wurde bey ihnen vor eine sattsame Ursache der Absonderung geachtet. Ordentlicher Weise aber war einem Weibe nicht vergönnet, den Mann zu verlassen, wenn er sie nicht von sich stieß; ausgenommen in einem Fall. Und dieser war, wenn der Mann fälschlich vorgab, sein Weib wäre keine Jungfrau. Hier hatte das Weib die Wahl, ob sie bleiben wollte, oder nicht. Und der Mann, wenn sie bleiben wollte, war verbunden, sie zu behalten. Josephus redet davon als von einer sehr ungewöhnlichen Sache, daß Salome, des Costobars, Stadthalters in Idumea, Ehweib, ihrem Mann einen Scheide-Brief zugesendet. Dergleichen erzehlt er auch von der Herodias, des Aristobuli Tochter, dem sauberen Früchtgen, so an

Johannis des Täufers Enthauptung Ursache war.

Allein es wird von den Gottes-Gelehrten darfürgehalten, daß unser Heyland diese alte Freyheit der Ehescheidung aufgehoben habe, Matth. 5, 32. c. 19, 9. Marc. 10, 4, 6, 12. Grotius war der Meynung, es sey GOtt dem HErrn vom Anfang am wohlgefälligsten gewesen, daß das ehliche Band unauflößlich seyn sollte. Herr Seldenus meldet in der Auslegung besagter Stellen, daß zwo Secten bey den Jüden gewesen, die Sammæaner und Hillelianer, die wegen dieses Puncts gantz unterschiedene Meynung geheeget. Jene behaupteten, daß ein Mann sein Weib nicht verlassen könne, ausser nach Entdeckung einer groben Leichtfertigkeit und ehrlosen Schand-That. Diese, daß iedes Mißfallen, daß einer gegen sein Weib fasse, genug sey, die Ehscheidung zu rechtfertigen. Unser Heyland, als ein Schieds-Mann zwischen diesen zwo streitigen Partheyen, erklärt sich demnach vor die Sammæaner, daß es nicht recht wäre, eine Vereinigung, die GOtt selbst eingesetzt, unter ieden geringen Vorwand zu zertrennen; Sondern nur bey Begehung schändlicher und ärgerlicher Laster, die, nach der Eigenschafft der Hebräischen Sprache, in dem allgemeinen Wort Hurerey begriffen werden. Er setzet hinzu, daß unter den alten Christen der Ehebruch nicht vor die eintzige rechtmäßige Ursache der Ehscheidung gehalten worden. Wie aus L. 8. C. de Repudiis erhellet, so von dem

gottsee-

gottseeligsten unter allen Kaysern verordnet worden, biß durch die Superstition und Verderbniß des Päbstlichen Stuhls, das ehliche Band, annoch bey Lebzeit der Partheyen vor unauflöslich erkläret worden.

Montaigne mercket an, daß wir den Knoten, der bey der Trauung geknüpfft wird, durch Hinwegnehmung der Mittel, solchen aufzulösen, noch fester zu machen vermeynten. Allein er hält darfür, der Knoten des Willens und der Neigungen werde desto schlaffer und lockerer gemachet, je mehr und genauer jener durch Zwang zusammen gezogen wird. Dasjenige, welches die Ehen zu Rom so lange in Ehren und unverbrüchlich erhalten, sey die Freyheit gewesen, die ein ieder, der gewollt, gehabt, solche zu zertrennen. Sie hielten, spricht er, desto genauer über ihre Weiber, weil sie sich von ihnen scheiden konnten, wenn sie wollten. Und bey völliger Freyheit der Ehescheidungen, giengen über fünffhundert Jahre vorüber, ehe einmahl von iemand daran gedacht wurde.

D. Whitby mercket in seinen Annotationibus über das 19. C. Matthäi an, daß sie GOtt, als er sie ein Männlein und Fräulein geschaffen, also gebildet, daß sie an einander hangen und ein Fleisch seyn möchten. Und wenn dieses, nach beyderseitiger Einwilligung, daß sie sich in diese Verbindung einlassen wollen, geschehen ist, so sind sie nicht mehr

zweye, sondern ein Fleisch, und daher nicht zu scheiden, sie müsten sich denn einer andern Person also angehangen, und sich mit derselben zu einem Fleisch gemacht haben. Allein ob sie schon GOtt im Anfang also zusammen gefüget, und gesagt, daß sie der Mensch nicht scheiden soll, so mag er doch Ursache sehen, die Auflösung dieses Bandes, in einigen Fällen, Grausamkeit und andern Unfug zu verhüten, zuzulassen; Wie er bey den Jüden, um ihres Hertzens Härtigkeit willen, durch Erlaubung der Ehscheidung thate. Allein ohne solche Erlaubniß hält es dieser Gottesgelehrte bey niemand vor zuläßig. Denn er mercket ferner an, daß GOtt niemand geboten, sich von seinem Weibe zu scheiden; sondern in gewissen Fällen nur erlaubet, und zwar auf eine solche Weise, daß er einen Scheide-Brief aufsetzen, und ihr solchen in ihre Hand legen muste. Denn wenn dieses mündlich geschehen sollen, spricht er, so möchte es auf beyden Seiten grosses Ubel verursacht haben. „Denn das Weib hätte, wenn ihr ein „anderer besser gefallen, als ihr Mann, vorgeben „mögen, sie wäre geschieden und also berechtiget „wieder zu heyrathen; Und der Mann würde aus „Ubereilung sein Weib bey ieder geringen Ver„uneinigung, geschieden haben, und also niemahls „im Stande gewesen seyn, sie länger vor sein Weib „zu behalten. Diese Ehscheidungen wegen einer „solchen plötzlichen Ubereilung zu verhüten, war

„es gewöhnlich, einen, der einen Scheide-Brief „verlangte, allemahl, ehe er solchen einhändigte, „nochmahls zu fragen, ob sein Ja Ja wäre? „das ist, ob er bey dem festen Vorsatz bliebe, sein „Weib von sich zu stossen? Allein die Haupt-Frage kömmt darauf an, ob diese Zulassung, diese Ehescheidung von der Sünde, oder nur von der Straffe frey gesprochen? Daß es denjenigen, der sich von seinem Weibe geschieden, nicht von der Sünde loßzehlen können, erhelle daraus, weil unser Heiland diese Frage mit Nein entscheidet. Und dieses wegen Gottes eigener Einsetzung, die auf die Natur gegründet sey, v. 4, 5. und weil er die von Mose v. 8. gedachte Zulassung als derselben zuwider, vorstellet. Nun sey aber alle Ubertretung des göttlichen Gesetzes Sünde; und Christus spräche, diese Erlaubniß wäre ihnen nur um ihres Hertzens Härtigkeit willen gegeben worden. Was aber aus diesem Grunde geschähe, sey sündlich, insonderheit da sonst folgen würde, daß die Ehescheidungen weiter nichts böses, als weil sie verboten, wären; und also wären sie nur eine Sünde wider ein ausdrückliches Gebot, und nicht verboten, weil sie etwas böses, oder dem Gesetz der Natur entgegen wären. Diesem nach könne der Ehebruch entweder keine Sünde wider das natürliche Gesetz seyn, oder Christus habe nicht sagen können, daß, wer sich von seinem

Weibe scheide und eine andere nähme, die Ehe breche.

„Daß aber diese Zulassung, spricht D. Whitby, „diejenigen Jüden, welche diese Ehscheidungen „nach dem Gesetz vollzogen, nicht nur von der „Straffe vor den Menschen, sondern auch von der „Schuld, insonderheit des Ehebruchs, vor GOtt, „befreyet habe, erhellet aus der Erlaubniß, die „dem also geschiedenen Weibe, sich mit einem an„dern zu verheyrathen gegeben worden, 5. B. Mos. 24, 2. Welches klärlich zu erkennen giebet, daß das ehliche Band dadurch aufgelöst werden muß, sonst müste dieses eine Erlaubniß seyn, eine Ehebrecherin zu werden. Zum andern erhellet es auch aus dem Verbot, so dem Mann, der sich von ihr schiede, gegeben wurde, sie wieder vor sein Weib anzunehmen; Welches er doch zu thun verbunden gewesen, wenn das ehliche Band noch gedauret, und sie in der That sein Weib noch geblieben wäre. Und weil sonst, auf göttliche Zulassung, das gantze gemeine Wesen von Judäa, mit Ehebrecherinnen und unehrlichen Kindern angefüllt gewesen seyn müste. Ich beantworte demnach diese Gründe folgender massen.

1. Wird zugegeben, daß unser Heyland allerdings gesagt, diese Ehescheidungen liefen der Billigkeit und wahren Absicht der ersten Einsetzung des Ehestandes zuwider; Allein es ist auch zu wissen, daß GOtt seine eigene Einsetzung selbst durch

Mosen

Mosen wieder nachgelassen habe, und Christus nur spricht, daß unter seinem neuen Gesetz, diese Nachlassung nicht statt finden sollte; Sondern daß er verlange, sich der ersten Einsetzung gemäß zu bezeigen.

2. Auf den andern Beweiß-Grund dienet zur Antwort, daß dasjenige, so den Jüden, um ihres Hertzens Härtigkeit willen, zugelassen gewesen, nicht weniger erlaubt gewesen, als was sie um der Gleichgültigkeit der Sache willen thun dürffen. Die Ursache dieser Zulassung mag daher bestanden haben worinnen sie will, so ist doch so viel gewiß, daß dasjenige, was zugelassen gewesen, nicht auch zugleich als ein Laster, das GOtt an ihnen straffen wollte, verboten seyn können.

Der Doctor füget hinzu, daß die Ehescheidung und Vielweiberey nicht wider das Gesetz der Natur, sondern nur wider ein gegebenes Gesetz sey. Denn er könne nicht glauben, daß Abraham, Jacob, David und andere fromme Leute, viel Weiber, oder Weiber und Concubinen würden gehabt haben, wenn dieses eine würckliche Ubertretung des natürlichen Gesetzes gewesen wäre. So würde GOtt auch kein so hertzliches Wohlgefallen an ihnen gehabt haben, wenn sie in offenbahrem Ehebruch gelebt hätten. Er schliesset demnach, daß dieses Dinge sind, die vielmehr einem positivischen oder ausdrücklich vorgeschriebenen Gesetz, als einem moralischen Gebot, oder Gesetz

der Natur zuwider lauffen. Christus habe ein neues Gesetz vorgeschrieben, welches bey den Jüden vorher noch nicht eingeführt gewesen. Und er hält dafür, daß wenn es erlaubt sey, sich von seinem Weibe zu scheiden, so sey es auch erlaubt eine andere zu nehmen.

Was Herr Milton bey dieser Materie erinnert, verdienet ein wenig mit Aufmercksamkeit betrachtet zu werden.

Es hielte derselbe dafür, daß sich bey einer Ungleichheit der Gemüther, die gar nicht mit einander übereinstimmten, viel grössere Ursache zur Ehscheidung finde, als wegen der Unvermöglichkeit, Abgötterey, oder auch wegen Ehebruchs.

In der Einleitung dieser Abhandlung mercket er an, daß wir aus denjenigen Dingen, die GOtt zu unserm Besten, ja, zu unserer Freude und Vergnüglichkeit verordnet, immer selbst allerhand Gelegenheit zu beständigem Verdruß und Verwirrung ausbrüteten und ersonnen.

„Was ist zum Exempel, spricht er, mehr zum „Trost und Vergnügen des Menschen eingesetzt, „als der Ehestand? Und nichts desto weniger hat „die unrechte Auslegung einiger Schrifft-Stellen, die vornehmlich wider die Mißbräuche des „durch Mosen gegebenen Gesetzes der Ehscheidung „gerichtet sind, die Glückseeligkeit des Ehestandes „nicht selten in ein einheimisches und mit-wohnendes Unheil, zum wenigsten in ein trauriges und

„trostloses Hauß-Gefängniß, ohne Hülffe, Zu-
„flucht und Erlösung, verwandelt. Also hat uns
„der tolle Aberglaube, spricht er, von einem eu-
„sersten Gipfel der gemißbrauchten Freyheit zu
„dem andern des unbarmhertzigen Zwanges ver-
„leitet. Denn ungeachtet uns GOtt der HErr
„bey der ersten Einsetzung des Ehestandes mit
„ausdrücklichen Worten gelehret, zu welchem
„Ende er es gethan habe, nehmlich daß Mann
„und Weib gesellig und vergnügt beysammen
„wohnen, und einander zu einem erquicklichen
„Mittel wider das einsame Leben dienen möchten,
„wobey er des Vorsatzes der Fortpflantzung, weil
„es nur ein anderer Neben-Endzweck an Würde,
„obschon nicht an Nothwendigkeit war, nicht eher
„als biß erst hernachmahls erwähnet; Ich sage,
„ungeachtet uns GOtt dieses gelehret, so sollen
„doch nunmehro zweye, die einander in der Kir-
„che einmahl die Hände gegeben, und die Lust des
„Ehebettes nur auf einige Weise gekostet, sie mö-
„gen sich in ihrer Wahl, durch Irrthum, Geheim-
„haltung, oder andere Unfälle, noch so sehr be-
„trogen haben, und wegen ihrer unterschiedenen
„Neigungen, Gedancken und Leibes-Beschaffen-
„heiten einander weder zum Trost in der Einsam-
„keit gereichen, noch eine Stunde in Friede und
„Einigkeit beysammen leben können, wenn man
„sie nur zu der geringsten Möglichkeit des fleisch-
„lichen Genusses gewapnet befunden, trotz aller
Anti-

„Antipathie! zu ihrer unaussprechlichen Marter, „und Verzweiffelung an allem geselligen Vergnü„gen, in der Ordnung, die GOtt zu eben solchem „Ende eingesetzet hat, sich mit Gewalt paaren, „und (wie zwey zusammen geleimte Bretter) un„zertrennlich an einander hangen.

„Ist dieses nicht, spricht er, das allergröste „Unglück unter der Sonnen, welches uns die „Canonisten, weil sie sich allzu genau an den „Buchstaben der Schrifft gebunden, über den „Halß gezogen haben. Sonder Zweiffel ist dieses „ein Haupt-Griff aus des Teuffels Staats-Kunst, „wodurch er diese göttliche und angenehme Ord„nung unerträglich zu machen gesuchet. Auf daß, „wenn sich der Mensch weder in den Ehstand wa„gen darff, noch auch auser demselben zu einiger „Ruhe kommen kan, alles mit unordentlicher „Freyheit überschwemmet werden möchte. Und „dasjenige, was unser Heyland nur dem Gewis„sen gepredigt, ist durch die Canonische Tyranney „in die strenge Zucht eines Zwang-Gerichts ver„wandelt worden, wo, auch wider die ehrwür„dige und geheime Gewalt des natürlichen Ein„drucks, Gesetze auferleget werden, dasjenige „zu lieben, zu dessen Verabscheuung sich noch so „viel Ursache findet; welches dem ehrlichen Stand „der Ehe, der Würde des Menschen, und der „Fürtrefflichkeit der christlichen Religion zum

Vor-

„Vorwurff gereichet. Alsdenn fähret er fort und machet diesen Schluß,

Daß Ungeschicklichkeit oder Widerwärtigkeit des Gemüths, so aus einer Ursache in der Natur entstehet, so die vornehmsten Wohlthaten der ehlichen Gesellschafft, welche Trost und Friede sind, würcklich verhindert, oder verhindern mag, ein wichtigerer Grund der Ehescheidung ist, als natürliche Kaltsinnigkeit, insonderheit wo keine Kinder vorhanden, oder es beyde Partheyen zufrieden sind.

Denn die gesunde Vernunfft und Billigkeit, spricht er, verbietet es, daß einiges Gesetz oder Bündniß, so feyerlich und genau solches auch entweder zwischen GOtt und Menschen, oder zwischen einem Menschen und dem andern sey, wider den ersten und vornehmsten Endzweck seiner Einsetzung, und beyder angelobenden Theile, oder auch nur eines derselben, verbindlich seyn sollte.

Aus diesen Worten: Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich will ihm eine Gehülffin machen, die um ihn sey, kan, spricht er, nichts anders geschlossen werden, als daß, nach GOttes Vorsatz, ein ver-

gnüg-

gnügter und glücklicher Umgang, der vornehmste und edelste Endzweck des Ehestands seyn soll: Weil kein Ausdruck darinnen ist, der eine fleischliche Erkenntniß so nothwendig in sich schliesse, als die Verhütung der Einsamkeit und Verdrüßlichkeit des menschlichen Gemüths. Es sey auch, fähret er fort, ein grösserer Seegen GOttes, der einem so fürtrefflichen Geschöpff, wie der Mensch ist, und dem Ehstand selbst zu mehrerer Ehre gereichet, daß der Trost und die Zufriedenheit des Gemüths höher geachtet und genauer bedacht werden sollte, als das sinnliche Vergnügen des Leibes.

Wir würden in der Liturgie gelehret, daß wir nicht heyrathen müsten, die fleischliche Neigung zu stillen, wie wilde Thiere, die keinen Verstand haben; Allein der Canon laute also, als ob weiter nichts als eine solche Neigung zu befriedigen wäre. Denn wenn sichs begiebt, daß die Natur die Adern des sinnlichen Vergnügens verstopfft und das Feuer darinnen ausgelöschet hat, so ist ein solcher Ehstand aufgehoben. Alleine obschon alle Kräffte des Verstandes und geselligen Theils, nach der Prüfung, durch der Natur unveränderliche Würckung, so übel und widrig beschaffen sind, daß weder Friede, noch ein vergnügter Umgang erfolgen kan, so hilfft doch nichts dafür,

das

das Bündniß bestehet so fest als iemals, es gehe wie es wolle. Will uns dieses nicht lehren, daß, wenn noch so viel wichtige Ursachen wegen des ehlichen Lebens vorgewendet werden, dennoch in der That nichts vor würdig gehalten wird, dabey betrachtet zu werden, als die Befriedigung einer unvernünfftigen Brunst, welche dem Ehestand nichts anders als Schande, der geringgeschätzten Seele des Menschen, und der christlichen Religion selbst zur Verunehrung gereichet? Weil sie über der fehlgeschlagenen Befriedigung einer ungestümmen Nerve mehr beweget wird, als über der Beschwerde des Gemüths, das sich unvernünfftiger weise an ein Joch gespannet siehet: Und den Ehestand mehr in den schlammigten Canal der Lust-Seuche, als in den reinen Einfluß des Friedens und der Liebe setzet, davon der Seelen rechtmässiges Vergnügen die eintzige Quelle ist.

Und wenn eingewendet wird, daß die Neigung vorher genau geprüfet werden müsse; So dienet zur Antwort, daß aller Fürsichtigkeit, die gebraucht werden kan, ungeachtet, es dennoch einem klugen und bescheidenen Mann begegnen mag, in seiner Wahl betrogen zu werden. Die vernünfftigsten und wohlgezogensten Leute sind in dergleichen Sachen am wenigsten geübt. Und wem ist unbekant, daß das schamhaffte und stille Wesen einer Jungfrau, bißweilen die Unlebhafftigkeit und natürliche Trägheit, welche zum geselligen

Um-

Umgang gantz und gar untüchtig ist, verbergen kan? So ist auch diejenige Freyheit des Zutritts nicht vergönnet, oder zu vermuthen, die zu einer vollkommenen Kenntniß, als hinlänglich, erfordert wird, biß es zu späte ist. Und wo eine Untüchtigkeit besorget wird, da ist nichts gemeiners, als die Uberredung der Freunde, daß die nach und nach zunehmende Bekantschafft schon alles gut machen werde. Und endlich ist es nichts seltsames, daß manche, die ihre Jugend in Keuschheit zugebracht haben, in einigen Dingen nicht so scharffsichtig sind, weil sie zu begierig eilen, die Hochzeit-Fackel anzuzünden. Daher ist es gar nicht billig, daß ein Mensch, wegen eines aus Erbarkeit begangenen Irrthums sich einer so grossen Glückseeligkeit verlustig machen, und kein liebreiches Mittel, ihn zu befreyen, übrig gelassen haben sollte. Diejenigen, so am liederlichsten gelebet, sind, wegen ihrer gewohnten Kühnheit, am glücklichsten im heyrathen. Weil ihre wilden Neigungen, die nach Gefallen umgesattelt, ihnen statt so vieler Ehescheidungen gedienet, woraus sie Erfahrung gelernet haben. Da hingegen ein erbarer Mensch, der auch nur den blossen Schein der Schamhafftigkeit ehret, und, unter solcher Decke, allezeit das Beste hoffet, gar leichtlich, wo nicht einen undurchdringlichen Leib, doch öffters ein zu aller schuldigen Freundschafft untüchtiges Gemüth antreffen kan, das zu den

schätz-

schätzbarsten und wichtigsten Endzwecken des Ehestands gantz unnütze und fast lebloß ist. Was nun ein solcher Ehegatte vor Trost, und vor eine geschickte Gehülffin, das gantze Leben eines Mannes hindurch seyn würde, kostet weniger Mühe zu begreiffen, als es erfahren zu haben.

Das vornehmste Gebot der Liebe, fähret er fort, würde hierdurch auf mancherley Weise hintenangesetzt und übertreten werden. Durch St. Pauli Worte, es ist besser freyen als Brunst leiden, werde nicht die blose fleischliche Lust oder die Befriedigung des sinnlichen Verlangens verstanden. GOtt fragt nach solchem Vieh nichts, spricht er. Sondern durch das Brennen wird dasjenige Verlangen verstanden, welches GOtt der HErr dem Adam im Paradieß eingepflantzet, ehe er noch etwas von der Sünde der Unkeuschheit gewust hat, nehmlich das Verlangen und Sehnen einer verdrüßlichen Einsamkeit abzuhelffen, da er durch die angenehme Gesellschafft des Ehestandes, einen andern Leib, aber nicht ohne eine dazu geschickte Seele, mit seinem vereinigte. Und wenn nun dieses vor dem Fall so nöthig gewesen, da der Mensch an sich selbst weit vollkommener war, wie vielmehr ist es ietzt nöthig wider so mancherley Sorgen und Unfälle dieses Lebens, eine vertraute und redende Gehülffin, eine willige, freundliche und aufgeweckte Ehe-Gattin zu haben. Wer dieser verfehlet, und

an eine stumme, Sprach- und Geist-lose Unholdin geräth, bleibet mehr allein als zuvor, und leidet eine noch unerträglichere Brunst als diejenige ist, so vom Fleisch herrühret, und die viel genauer in Betrachtung gezogen zu werden verdienet, weil sie, auch in der vollkommenen Unschuld der Natur, weit tiefer gewurtzelt ist. Was die andere Brunst anlanget, die gleichsam nur der Gifft einer wollüstigen und überschlagenden Concoction oder Verdauung ist, so kan ein strenges Leben und beständige Arbeit, nebst Einschränckung des Uberflusses in Essen und Trincken, solche schon im Zaum und Gehorsam erhalten. Dieses reine und angebohrne Verlangen aber, sich durch das ehliche Band mit einer treuen Seele und holdseeligen Gesellin zu vereinigen (welches eigentlich die **Liebe** genennet wird) ist, nach dem Urtheil der Braut Christi, stärcker als der Tod, daß sie auch viele Wasser nicht auslöschen, noch die Ströhme ersäuffen mögen. Dieses ist die vernünfftige Brunst, welcher der Ehstand abhelffen soll, die weder mit Fasten noch andern Büssungen unterdrucket werden kan. Und wie kan diese derjenige stillen, der so unglücklich gewesen, das unfreundlichste und ungeschickteste Gemüth am Halß zu bekommen.

Wer ist vermögend, mit einer verständlichen Flamme zu streiten, der man auch im Paradies nicht einmahl widerstehen können?

Einem

Einem solchen, dem verboten ist, sich zu scheiden, dem ist in der That verboten, sich zu verheyrathen. Weil er gezwungen wird, grössere Schwierigkeiten zu überwinden, als ihm im ledigen Stande vorkommen. Wer nun dasjenige nicht findet, was ihm nach dem natürlichsten und der Menschheit gemäsesten Endzweck gebühret, und daher geschieden zu werden wünschet, ist einer, der den Ehestand höchstens ehret und zu beflecken Bedencken träget. Denn nicht lieben können, und doch behalten müssen, ist das gröste Unrecht, das einem edeln Gemüth kan zugefüget werden; Und die Ursachen, die einen solchen zur Ehescheidung bewegen, sind eben so wichtig, als diejenigen, die ihn erstlich zu heyrathen antrieben.

Und es stehet zu befürchten, daß, wenn er durch die unerbittliche Strengigkeit eines tauben Gesetzes, dennoch gebunden seyn muß, und sich in seiner billigen Hoffnung betrogen findet, er anfangen wird, sich, auch wider das Gesetz, nach einem Gegenstand umzusehen, wo er sein Vergnügen vollkommener finden kan, er müste denn gantz heroisch tugendhafft seyn (welches ein Metall ist, woraus nicht alle Menschen gepräget sind) wenn er sich mit einem mißfälligen Ungeheuer der Natur gefesselt, oder, wie öffters geschiehet, mit einem leblosen Bild von Erde und Schleim, an statt einer angenehmen und fröhlichen Gesellin, gepaaret siehet, und doch weiß, daß diese Sclaverey

verey unvermeidlich ist, so wird er gantz in Verzweifflung gerathen und wider die göttliche Vorsehung murren. Und dieses ist, sonder Zweiffel, die Ursache derjenigen Fehler und niedergeschlagenen Traurigkeit, die man bey manchen verheyratheten Personen anmercket, ob sie es schon nicht verstehen, oder andere Ursachen vorwenden, weil sie kein Mittel darvor wissen.

Er mercket ferner an, daß die Ehe ein Bündniß sey, dessen wahres Wesen nicht in einer gezwungenen Beywohnung und verstellten Vollziehung der ehlichen Pflichten, sondern in unverfälschter Liebe und Friedfertigkeit bestehet. GOtt der HErr gebiete in seinem Gesetz, mehr als einmahl, insonderheit durch den Propheten Malachiam, (wie es Calvinus und die meisten Dollmetscher lesen) daß derjenige, so da hasset, sich scheiden soll. Das ist, derjenige, so seine Frau nicht lieben und nicht vergnügt mit ihr leben kan. Woraus er den Schluß machet, daß derjenige, so die wichtigste Hülffe im Ehstand nicht erhalten kan, sondern seiner Ehgattin, wie diese ihm, zur beschwerlichen Last gereichet, ein solcher Mann sollte, auch nur um der Liebe und des Friedens willen, unter guten und freygebigen Bedingungen, eine Ehscheidung suchen, und dasjenige Geheimniß der Freude und Einigkeit nicht mit einer sündlichen Traurigkeit und beständigen Gemüths-Kränckung entheiligen. Jede Christen-

Pflicht

Pflicht soll mit Freudigkeit gleichsam gewürtzet und überzuckert seyn, welches tausenderley äuserliche und abwechselnde Sorgen versüssen kan. Aber bey einem solchen innerlichen und Hertz-nagenden Wurm, der Marck und Bein verzehret, da einer lieben soll und muß, was er doch unmöglich lieben kan; und sich genöthiget siehet, sich bey den beständigen und unaufhörlichen Pflichten eines Ehmanns, einer immerwährenden Verstellung zu bedienen; muß nothwendig sein gantzer GOttes-Dienst mit einer traurigen Unbereitschafft und Niedergeschlagenheit des Gemüths, woran GOtt keinen Gefallen hat, gestöhret und beflecket werden, und das gantze Leben und Christenthum eines solchen Mannes, unter der Last einer unermeßlichen Betrübniß und Abschreckung verschmachten und vergehen. Eine Götzen-Dienerin sollte geschieden werden, damit sie nicht ihres Mannes Hertz von dem wahren Dienst GOttes entfremden möchte. Alleine, was ist vor ein Unterscheid, ob sie ihn durch bezaubernde Reitzungen zum Aberglauben verführet, oder ihn durch die Zerrüttung ihrer unbehülfflichen und leblosen Gesellschafft zum gantzen GOttes-Dienst unvermögend machet, und endlich durch Traurigkeit und Verzweifflung gar zu atheistischen Gedancken verleitet? Derowegen sollten solche durch die vereinigten Kräffte des gantzen Decalogi geschieden werden, wenn wir nicht den Ehstand über GOtt und über

die Liebe erheben wollen; Welches, nicht weniger als das Verbieten ehlich zu werden, eine Teufels-Lehre ist.

Wenn man befindet, fährt er fort, daß eines dem andern nach dem Leben gestanden, so mögen sie durch die Ehscheidung getrennet werden. Warum aber nicht auch, spricht er, wo das Leben eines Ehegatten, wegen steter Betrübniß und ängstlichen Kummers, in augenscheinlicher Gefahr schwebet? Die Beharrung in solchem Stande, gereichet seinem Leben, anstatt des Trostes, zum unfehlbaren Untergang. Denn was ist das Leben ohne rechte Munterkeit und hurtige Ubung des Lebens? Wie kan derjenige, so wohl in einem öffentlichen als auch nur privat Beruff, rechten Nutzen schaffen, der also niedergeschlagen ist, und wegen der abergläubischen und unmöglichen Vollziehung eines übelgetroffenen Handels, vor Schwermuth vergehen muß?

Er spricht, unser Heyland bestrafe nicht die Ehescheidungen, sondern den Mißbrauch derselben. Denn er sage etliche wenige Verse vorher, daß er nicht gekommen sey, einen Titul vom Gesetz aufzulösen, und schreye das Weh über diejenigen aus, die also lehreten. Wenn aber unsers Heylands Worte alle Ehescheidung, auser wegen des Ehebruchs, beträffen, so werde dieses Gesetz Mosis Deut. 24, 1. wider die Verheisung Christi und seine öffentliche Bekenntniß, sich nicht mit

gericht=

gerichtlichen Dingen zu vermengen, nicht nur widerruffen und aufgehoben, sondern es werde auch dem wahren Inhalt solches Gesetzes widersprochen, und dasselbe beydes der Ungerechtigkeit und Unlauterkeit überzeuget, als ob es gesetzlichen Ehebruch bestätiget und behauptet habe.

Andere hielten darfür, es wäre kein Gesetz wegen der Ehscheidung, sondern nur eine Dispensation oder ertheillte Freyheit. Welches aber, spricht er, den Worten Christi zuwider liefe, der es selbst ein Gesetz nenne Marc. 10, 5. Alleine gesetzt, es sey eine Dispensation, so ist es eine gewisse Regul, daß so lange die Ursache übrig bleibet, die Dispensation auch statt haben muß. Es sollte demnach entweder aus dem Evangelio, oder aus der Natur des Menschen gezeiget werden, warum diese Dispensation ihre Krafft verliehren soll. Das Evangelium vermahne zwar zur Vollkommenheit, trage aber Gedult mit der Schwachheit, noch mehr als das Gesetz. Und die Natur des Menschen sey noch so schwach, und die Härtigkeit des Hertzens noch so groß, und dessen Gebrechlichkeit noch so ungeschickt und ungelehrig rauhe tractirt zu werden, als iemahls; das Evangelium aber ein Bund, der Gnade offenbahre, und keine neue Lebens-Reguln vorschreibe.

Er bemercket ferner, daß, nachdem alle andere Creaturen auf geschickliche Weise zusammen gesellet, und zu Adam gebracht worden, GOtt der

HErr gleichsam in Sorgen und tiefen Gedancken zu seyn geschienen, weil noch keine Gehülffin vor den Menschen gefunden worden. Können wir, spricht er, den allweisen Vorsatz des bey sich selbst berathschlagenden GOttes so schlecht überhingehen und unterdrucken, daß wir meynen sollten, diese Berathschlagung habe kein anderes Guth vor den Menschen herfürgebracht, als ihn mit einer zufälligen Gesellin zur Fortpflantzung zu vereinigen? Nun würde sie aber als ein noch viel geringeres Guth erfunden werden, wenn sie ihm auf alle Gefahr, es lauffe ab wie es wolle, ewig aufgedrungen seyn müste. Nun sey gewiß, daß diese Verheisung GOttes, ihm eine Gehülffin zu machen, die eintzige Ursache sey, so diesem Gebot, sich nicht zu scheiden, Gewalt ertheile; Daher könne diejenige, welche sich ihrer Natur nach, einmahl wie das andere, als keine Gehülffin erweisen könne, auch kein Ehweib seyn. Welches die Schwierigkeit, eine solche von sich zu lassen, deutlich hinweg nähme.

Wenn eingewendet wird, dieses Gesetz von der Ehscheidung sey kein sittliches, sondern gerichtliches Gesetz, und also abgeschaffet; So antwortet er, daß es weil es gerichtlich gewesen, vielmehr nicht aufgehoben sey: Als mit welchem Gesetz Christi Amt nichts zu schaffen haben wollte, sondern den Menschen Freyheit ertheilte, dieses Gesetz auszunehmen, wenn Christus insgemein saget, daß er

keinen Titul vom Gesetz aufzuheben gekommen sey. Absonderlich nicht das Gesetz von der Ehscheidung, weil es unter denjenigen Gesetzen enthalten, von welchen er ausdrücklich verspricht, daß er sie nicht aufheben, sondern vom Mißbrauch der Satzungen retten wolle. Und es ist merckwürdig, daß er Matth. 5. nicht das Gesetz Mosis, sondern die freye Glosse, die das Gesetz verfälschte, anführet. Was er demnach anführte, das hub er auf, und hub es nicht allein auf, sondern mißbilligte und verdammte es auch gäntzlich. Welches das Gesetz Mosis nicht seyn konte, denn dieses hätte seinen treuen Knecht bestraffen heisen.

Ein Gesetz aufzuheben, so mit GOttes Erlaubniß gemachet worden, wäre nicht nur eben so viel gewesen, als ob er uns lehren wollen, daß solches Gesetz nunmehro aufhören solle, sondern auch als ob er dasselbe mit einem schmählichen Zeichen des sittlich gemachten Ehebruchs widerleget, und die Bestraffung, die er nur den Pharisäern zugedacht, auf den, der das Gesetz gegeben, geworffen hätte. Und wenn dasjenige gerichtlich ist, was vor die bürgerlichen Gerichte gehöret, so ist dieses Gesetz noch weniger gerichtlich als neune von den zehen Geboten. Denn die Untersucher der Alterthümer versichern, daß die Ehescheidungen bey den Jüden ohne Vorwissen der Obrigkeit, bloß unter der Hand und Siegel etlicher anwesenden Rabbinen ergangen. Es war auch in der That ein blosses moralisches

lisches œconomisches Gesetz, und eines Menschen eigener Willkühr überlassen, zwischen GOtt und seinem eigenen Gewissen entschieden zu werden. Und solche Gewalt, die GOtt dem Haupt einer Familie niemahls benommen, sondern nur verbessert und zu einem rechten und behutsamen Gebrauch gebracht, haben die unverständigen Canonisten, durch unrechtmäßige Anmassung, in ihr Gerichte gezogen, und mit tausenderley ungereimten Lappereyen beschweret, welche das Leben eines Menschen mit Verdruß und Elend anfüllen. Und zugegeben, daß es vor Alters ein gerichtliches Gesetz gewesen, so ist es deswegen nicht weniger moralisch. Denn da dieses mit Tugenden und Lastern zu thun hat, so machet unser Heyland hier nicht die richterliche Gewalt, sondern die Sittigkeit der Ehscheidung streitig, ob es Ehebruch sey oder nicht. Wenn er das Gesetz Mosis ja berühret, so berühret er den sittlichen Theil desselben. Nun ist es aber etwas ungereimtes, wenn man darfür halten will, daß der Gnaden-Bund das richtige und vollkommene Gesetz ewiger und unwandelbarer Wercke verändern sollte. Und wenn er das Gesetz gar nicht berühret, so ist uns die Erlaubniß desselben alsdenn auch nicht unerlaubet; Sondern noch immer die Zuflucht zu der ersten Einsetzung, und wollte uns gerne wieder in das Paradieß, wider das Schwerd, das solches bewahret, eingehen lassen. Dieser Text im 1. B. Mosis enthält die Beschreibung einer geschick-

geschickten und vollkommenen Ehe, mit einem Verbot, eine solche Vereinigung iemahls zu trennen. Wo aber die Natur die Ehleute niemahls zusammengefüget hat, sondern hefftiger Weise zu scheiden suchet, da stehet nicht zu vermuthen, daß GOtt solches verboten habe. Ja, er gebietet es vielmehr, so wohl in dem Gesetz, als bey dem Propheten Malachia, welches uns zur Richtschnur dienen soll. Dieses ist demnach der wahre Endzweck von unsers Heylands Worten, daß, wer das Gesetz wegen der Ehescheidung ansiehet, auch zurück auf die erste Einsetzung sehen sollte, damit er sich um dasjenige bewerbe, was vollkommen ist. Und wer die Einsetzung ansiehet, sollte diejenigen Nachsichten, die ihm GOtt bey Beobachtung seines Gesetzes, giebet, nicht als sündlich und unrecht ausschlagen, damit er nicht reiner scheinen wolle als sein Schöpffer, und durch Anmassung solcher Dinge, die über seine Kräffte sind, sich ohne einige Rettung in Versuchung stürtze.

Denn es wäre etwas wunderlichs, daß GOtt bey allen denjenigen Staffeln des Gesetzes, die vom Ehestand handeln, der ersten Einsetzung nicht einmahl gedencken sollte, ihnen von der Ehescheidung abzurathen. Ja, daß er geringere Sünden verboten, und diese ehebrecherische Art der Ehescheidung unbestrafft lassen sollen.

Des Bezæ Meynung ist, daß ein politisches Gesetz, auch wegen der Sünde Verordnung thun möge.

ge. Nun will ich gerne zugeben, daß es eine Zeitlang mit Schwachheiten Gedult tragen kan, wie die Canones der Apostel in ceremonialischen Dingen zu thun pflegten. Was aber die Sünde anlanget, kan sie dem Wesen nach nicht mit der Regul des Gesetzes bestehen. Und wenn sich das Gesetz so tief herab lässet, daß es die Sünde dultet, und sie nicht gäntzlich hinweg nimmet, so heeget und bestättiget es dieselbe. Wenn wir die politische Zulassung der leichtfertigen Unreinigkeit einräumen wollen, so rechtfertigen wir durch eine solche Nachsicht die päbstlichen Hur-Häuser, nebst einer ärgerlichen Dultung des ansteckenden Giffts der Hurerey. Die Gerechtigkeit muß von dem Endzweck ihrer Gewalt abweichen, und eine Beschützerin dessen werden, zu dessen Rächerin sie eingesetzt worden. Und wenn, wie einige behaupten wollen, die Ehescheidung nicht um der Männer willen, sondern den geplagten Weibern zum Besten und zur Erlösung verwilliget worden; so ist sie gewißlich nicht nur eine Nachlassung, sondern auch ein sehr barmhertziges Gesetz. Und warum dieses seine Krafft nicht noch ietzt haben sollte, da dieselbe noch so nöthig ist als vormahls, dazu sehe ich keine Ursache als eine unbesonnene Grausamkeit.

Alleine es wird eingewendet, sie müssen ein Fleisch seyn. Dieses zeiget mehr nicht an, als nur die fleischliche Beywohnung ächt und ehrlich zu machen, die sonst etwas befleckendes an sich zu

haben

haben schiene: Und daß die Vereinigung ihrer Seelen so groß seyn müsse, daß sie dadurch einander auch zur Liebe und Freundschafft einverleibet würden. Welches aber niemahls geschehen kan, wo sich keine Ubereinstimmung der Gemüther findet. Ja, an statt dessen, daß sie ein Fleisch seyn sollten, werden sie vielmehr zwey Aesser seyn, die auf eine unnatürliche Weise zusammen geschmiedet sind, oder aufs beste, ein lebendiger Leib, der an einen todten Leichnam angebunden ist. Welches eine solche Straffe ist, die derjenigen gleichet, so von dem Tyrannen Mezentius auferleget wurde, und in Ewigkeit nicht verdienet, vor dasjenige Mittel der Einsamkeit, welches uns Gott durch den Ehstand zugedacht hat, angenommen zu werden. Massen es nicht die Anfügung an einen andern Leib ist, so der Einsamkeit abhilfft, sondern die Vereinigung mit einem andern sich gefällig erweisenden Gemüthe. Es ist kein Seegen, sondern eine Marter, ja, ein recht elender und brutaler Zustand, da ein Fleisch zu seyn, wo die Natur gar keine Vereinigung der Neigung herfür bringen kan.

Endlich wird vorgegeben, **was GOtt zusammengefüget hat, soll kein Mensch scheiden.** Aber wenn, wie und wo, kan man sagen, daß sie GOtt zusammen gefüget hat? Wenn sie und ihre Freunde einwilligen? Gewißlich, nein. Denn dieses mag sich bey den liederlichsten Endzwecken ereignen. Geschicht es, wenn die Ceremonien in der Kirchen vollzogen sind? Auch da nicht. Denn

die

die Krafft dieser beruhet auf der zum Ehestand vorausgesetzten Tüchtigkeit eines jeden Theils. Geschicht es, nachdem sie einander fleischlich erkannt haben? Am allerwenigsten. Denn diese kan Personen zusammenfügen, die weder das Gesetz noch die Natur zusammen fügen darf. So kan es denn nur da allein geschehen, wo die Gemüther gebührend geneigt und fähig sind, einander, zum Trost und Vergnügen, einen liebreichen und freudigen Umgang zu leisten: So wie es GOttes Absicht und Verheissung bey der ersten Stifftung des Ehestandes gewesen, als er sagte, ich will ihm eine Gehülffin machen. Denn gewißlich, worauf GOtt sein Absehen gerichtet, und was er verheissen, dieses allein kan man vor seine Zusammenfügung halten; das Gegentheil aber nimmermehr. Also bezeuget auch der Apostel in der 1. Cor. 7, 15. daß uns GOtt im Ehestande zum Friede beruffen habe. In was vor einem Absehen aber er uns zum Ehestand beruffen, in solchem Absehen hat er uns auch zusammengefüget. Die übrigen alle, die entweder die Ungleichheit oder Abgestorbenheit des Gemüthes, oder sonst etwas in der unveränderlichen Neigung der Natur eckelhafftes und wiederwärtiges, ungesellig und zum Ehestand untüchtig machet, die mag wohl der Irrthum, aber GOtt, wider den Innhalt seiner eigenen Ordnung, nimmermehr zusammen gefüget haben. Wenn er sie aber

nicht

nicht zusammen gefüget hat, so ist keine Gewalt so mächtig, sie, wider ihre eigene Einwilligung, an der Scheidung und Trennung zu verhindern, wenn sie auf keine erträgliche Art beysammen leben und die vernünfftigsten Endzwecke des geselligen Lebens einerndten können. So kan man auch eigentlich nicht sagen, daß zwey solche entzweyte Gemüther geschieden worden, sondern sie sind nur von einander abgesondert worden, als zwey solche, die sich nunmehr zusammen fügen, paaren oder ehelich verbinden lassen. Wo aber Eigensinn, Trotz und Privat-Beleidigungen diejenige, die GOtt zu einer geschickten Gehülffin gegeben, (worinnen das gantze Geheimniß der Ehe verborgen lieget,) untüchtig machet, solches kan GOtt besser, als die Menschen beurtheilen. So sind auch die Menschen gar nicht vermögend, diese Sachen zu entscheiden, oder einen unbetrüglichen Ausspruch darinnen zu thun. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch sonder Zweiffel eine friedliche Ehescheidung ein weit geringeres Ubel, und auch kein so grosses Aergerniß, als eine verhaßte und mit Härtigkeit des Hertzens fortgeführte Ehe, so wohl nach dem Urtheil Mosis, als unsers Heylandes selbsten, welches einen, bey Erwehlung des geringsten Ubels, allerdings rechtfertiget. Denn wenn dieses auch eine ehrliche und bürgerliche Klugheit im Gesetz wäre, so frage ich, was es in dem Evangelio ist, welches eine solche gesetzliche Weißheit verbietet, wenn wir auch gleich den gemeinen Auslegern Beyfall geben wollten.

Bey

Bey den Worten: Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sey denn um der Hurerey willen, und nimmt eine andere, der bricht die Ehe, mercket Origenes an, daß Christus den Ehebruch mehr, statt eines Exempels anderer dergleichen Fälle, nahmhafft gemacht, als daß er solchen statt einer Ausnahme angeführet, welches nicht nur in menschlichen, sondern auch in göttlichen Gesetzen etwas gewöhnliches ist. Und erzeiget aus den Regeln des bürgerlichen Gesetzes, daß auch bey den schärffsten Straf-Gesetzen, eben dieselbe Ursache gleiches Recht habe. Und er füget hinzu, daß der Ehestand nicht nur zur Vermischung, sondern zum Trost, Hülffe und Beystand des Lebens beyder verehelichten Theile verordnet worden.

Und es ist eine ausgemachte Regul, daß solche Ausnehmungen, die aus der natürlichen Billigkeit entstehen, unter allen gemeinen Redens-Arten begriffen sind. Und obschon unser Heyland, nur der Hurerey, als einer gerechten Ursache der Ehescheidung, Meldung thut, woraus die Canonisten den Schluß machen, daß nichts, als würckliche, durch Zeugen bewiesene Hurerey, eine Ehescheidung rechtfertigen könne; So haben doch die Christlichen Kayser, Theodosius der andere, und Justinianus, die so wohl ihrer Klugheit, als Gottseligkeit wegen berühmt sind, beschlossen, daß das Weib geschieden werden möchte, wenn sie hart-

näckigt auf etwas bestünde, so sie in Verdacht des Ehebruchs setze; als, wenn sie sich, mit Willen bey Gast-Gebothen und Lustbarkeiten solcher Leute, die sie nichts angehen, finden lässet: Wenn sie ohne billige Ursache aus ihres Mannes Behausung hinweg bleibet: Wenn sie ohne ihres Mannes Verwilligung die Schau-Spiele besuchet: Wenn sie sich bemühet die Empfängniß zu verhindern oder die empfangene Frucht zu verderben, und was dergleichen mehr ist. Hieronymus spricht: Wo sich das Weib der Hurerey verdächtig machet, mag sie mit Recht geschieden werden. Welches nicht so zu verstehen, daß man gleich iedwede Bewegung eines eyffersüchtigen Gemüthes in Betrachtung ziehen sollte, sondern, daß man auch in diesem Stück an keinen allzugenauen gesetzlichen Beweiß gebunden seyn sollte. Denn das Gesetz kan von diesen Dingen nicht anders, als nach den Reguln der Billigkeit urtheilen.

Er zeiget gleichfalls aus dem Grotio, daß die Hurerey in der Schrifft vor eine solche fortgesetzte halßstarrige Aufführung genommen werde, die eine öffentliche Verachtung des Ehemannes zu erkennen giebet. Welches er aus dem B. der Richter 19, 2. beweiset, wo des Leviten Weib beschuldiget wird, daß sie neben ihm gehuret hätte. Welches Josephus und die 70. Dolmetscher, nebst der Chaldäischen Ubersetzung nur von der Halßstarrigkeit und Widerspenstigkeit gegen ihren Mann auslegen. Wäre es Hurerey gewesen, sprechen die

Rabbinen, so würde ein Jüde und Levite sich beflecket und eines Greuels theilhafftig gemachet haben, daß er dieselbe nach Hause geholet. Deme Herr Milton beyfüget, daß wenn es Hurerey gewesen, so würde sie gewiß einen andern Ort, als ihres Vaters Hauß, zur Zuflucht erwehlet haben. Weil es die gröste Schande war, wenn ein Hebräisch Weib gehuret hatte, und ihren Eltern zur ärgsten Schmach gereichte. Daher er bey diesem Orte anmercket, daß kaum ein Spruch in der Schrifft sey, der nicht, wenn er recht verstanden seyn wolle, mit Einschränckung und Unterscheid gelesen werden müsse. Christus habe keine völligen Auslegungen oder ausgeführte Reden vorgetragen, sondern den göttlichen Saamen seiner Lehre hier und da ausgestreuet, welches einen erfahrenen und arbeitsamen Sammler erfordert, der die Worte, die er findet, mit andern Gebothen, mit dem Endzweck einer iedweden Verordnung, und mit der allgemeinen Aehnlichkeit oder Ubereinstimmung der Evangelischen Lehre vergleichen muß: Sonst werden besondere Redens-Arten gantz seltsam und widersprecherisch scheinen, und die Kirche muß sich verstossen, wenn sie eine Ehescheidung wegen der Kaltsinnigkeit, die nicht mit Ehebruch ausgenommen ist, verstattet. Er mercket ferner an, daß Sanct Paulus selbst sich über diese Sprüche weitläufftig herauslässet, indem er ein Exempel beyfüget, da eine verlassene Person, welches doch noch weniger als geschieden ist, wieder heyrathen

möge; Ja St. Paulus räume eine noch fernere Freyheit ein, und überlasse der Christlichen Klugheit, Fälle von dergleichen Wichtigkeit selbst zu entscheiden, wenn er spricht, daß ein Bruder oder Schwester in solchem Fall nicht gebunden sey.

Wobey er anmercket, daß das Parlament und die gantze Geistlichkeit von Engelland, dem König Heinrich dem VIII. erlaubet, von der Anna von Cleve, wegen des Mißfallens, das er, nachdem er ein halbes Jahr mit ihr vermählet gewesen, gegen ihre Person und Umgang hegte, geschieden zu werden. Zum Beschluß giebt er denen, die dieser seiner Erinnerung ungeachtet, so gar steif und fest an dem Buchstaben kleben wollen, den Rath, daß sie hingehen und lernen möchten, was diese Worte unsers Heylandes bedeuten, **ich habe Gefallen an Barmhertzigkeit und nicht am Opffer.**

Der grosse und fromme Kayser Justinianus gab, wie Herr Milton anmercket, unter andern Verordnungen auch eine, in Ansehung der Ehescheidungen, welche demjenigen sehr nahe kömmet, dessen Einführung Herr Milton bey unsern Gesetzen wünschet. In dieser Verordnung rühmet er den Ehestand als eine solche Einsetzung, die man, in Ansehung der Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts, ohne welche alle Länder und Städte endlich vom Volck entblößt, und wüste, ja alle Republicken in ein Nichts verwandelt werden würden, nicht genung ehren könte. Daher

wünschet er, daß derselbe iederzeit so glücklich seyn möchte, der Auflösung niemahls nöthig zu haben. Nachdem aber, spricht er, unter einer solchen Menge Volcks es unmöglich ist, daß nicht bisweilen hefftige und unversöhnliche Zwistigkeiten entstehen solten, so ist nöthig, ein Mittel vor diese Kranckheit zu erlauben, absonderlich in solchen Fällen, wo der Haß zwischen Mann und Weib so groß ist, daß man keine Möglichkeit zur Versöhnung siehet. Und er mercket an, daß die alten Gesetze solchen, geschieden zu werden, erlaubet, wenn solches mit Einwilligung beyder Theile geschehen. Er fähret fort und erzehlet, daß der Preißwürdige Monarch, sein Herr Vater (der an Frömmigkeit und Weißheit, alle andere Könige, die iemahls regieret, überkraff) hernachmahls aus seiner eigenen gütigen und beständigen guten Art und Neigung, und aus Uberzeugung des elenden und kleinmüthigen Zustands anderer, ein Gesetz abfassete, welches verbote, daß die Ehen durch Einwilligung, möchten aufgelöset werden. Jedoch wünschet er von Hertzen, daß solche vielmehr in ihrer vollen Krafft und Lebhafftigkeit bleiben möchten. Allein es wären, spricht er, viele bittlich bey ihm eingekom̃en, und hätten ihren grossen Haß und Abscheu gegen das eheliche Band, womit sie gleichsam gefesselt wären, und (welches das schlimmste und nicht genung zu bejammern ist) den hefftigen Zanck und Streit, der zwischen ihnen entstanden, flehentlich

zu erkennen gegeben, und daher gebethen, daß ihre Ehe zernichtet werden möchte, ob sie schon keine Ursachen anzuführen gewust, die solches nach dem Gesetz zu thun erlaublich machten. Er meldet, daß er sie bisweilen liebreich erinnert, bisweilen sie auch wieder bedrohet hätte, um diese Streitigkeiten zu stillen und diese Zerrüttungen auf eine liebreiche Weise beyzulegen, indem er nicht sogleich in alles eingewilliget, was sie begehret hätten. Massen es eine ungemein schwere Sache sey, diejenigen zu versöhnen, die einen eingewurtzelten Haß gegen einander hegeten. Die Feindseeligkeiten wären immer grösser worden, daß es bey einigen von Zancken gar zu heimlichen Zusammenschwörungen und endlich gar zu Vergifftungen und andern schädlichen Anschlägen gekommen; so, daß sich bisweilen zugetragen, daß auch selbst die Kinder, die doch Pfänder der ehelichen Liebe und Gegenliebe seyn sollten, sie nicht dahin bringen können, daß sie wieder mit einander in gutem Verständniß gelebet hätten.

Dieweil denn diese Dinge, spricht er, sich vor die Zeiten, worinnen ich regiere, gar nicht schicken, so schreite ich hiermit zu der gegenwärtigen Verordnung, daß es, wie vormahls, erlaubt seyn möge, **die Ehen, durch Einwilligung, aufzulösen.** Da er denn wiederruffet, was sein Vater vorher verordnet gehabt. Denn wenn die Liebe, so eins gegen das andere heget, den Ehestand ausmachet, so soll die widrige Neigung solchen auf

beyder Theile Verwilligung mit gutem Grund auflösen; daferne solches durch gewisse zu diesem Ende gesandte Scheide-Briefe (nicht aber durch Proceßiren vor einem öffentlichen Gericht) angedeutet werde. Das Exempel des Sir George Downing's und Mrs. Forester, war demjenigen nicht gar ungleich, welches der Herr Milton gegeben hat. Bey beyden wird eine Ungeschicklichkeit und Unannehmlichkeit des Gemüths, als der vornehmste Bewegungs-Grund zu Erhaltung eines Scheide-Briefs angeführt. Dasjenige, was sie unterscheidet, bestehet darinnen, daß Herr Milton setzet, das eheliche Paar habe einander eine Zeitlang beygewohnet, ehe sich diese Antipathie und natürliche Verabscheuung hervorgethan habe. Aber bey des Sir George Exempel scheinet der Abscheu beyder Theile so groß zu seyn, daß sie es niemahls dahin bringen können, einander auch nur einmahl beyzuwohnen. Gleichwie aber die Ausführung dieser Sache auf Sir George's Seiten einiger massen neu, und sowohl von des Herrn Miltons, als allen, die, meines Wissens, vorhergegangen, unterschieden ist, so will ich dem Leser solchen Fall, nebst dem Innhalt dessen, worauf sein Fürsprecher gedrungen, die Parlaments-Herren zur Verwilligung einer Ehescheidung zu bewegen, vor Augen stellen.

„1. G. D. wurde ohne Vorwissen und Einwilli„gung seines Vaters (der zwar damahls noch am „Leben, aber, der gemeinen Meynung nach, seines

„gesun-

„gesunden Verstandes nicht mächtig war,) in einem „Alter von 15. Jahren, durch Vermittelung und „Uberredung derer, unter deren Aufsicht er stun„de, der Kirchen-Ordnung gemäß, mit M. F. in „dem Alter von 13. Jahren vermählet.

„2. Dieses junge Paar wurde, der Gewohnheit „nach, bey Tage zu Bette gebracht, und blieb eine „kleine Weile darinnen, und zwar in Gegenwart „der gantzen Gesellschafft, die sämmtlich bezeugten, „daß sie einander nicht berühret. Und nach diesen „kommen sie nicht mehr zusammen; Indem der „junge Edelmann alsbald in fremde Länder gieng, „das junge Weibs-Bild aber bey ihren Eltern ver„bliebe.

„3. Nach einer drey-bis vierjährigen Reise kam „G. D. wieder zurück nach Engelland, und als „man ihm anlag, seinem rechtmäßigen Weibe bey„zuwohnen, weigerte er sich dessen, und bezeugte „öffters und öffentlich, daß er die Ehe niemahls „vollziehen würde.

„4. Es waren vierzehen Jahre verflossen, seit „dem die Hochzeit-Ceremonie vollzogen worden, „und iedes Theil (wie sich leicht einzubilden) hatte „einen unheilbaren Abscheu gegen das andere ge„fasset, daher sie in Freyheit gesetzt zu werden ver„langten. Weswegen sie ihre Zuflucht zu denen, „die Gewalt haben, Gesetze zu geben, nehmen und „dieselben ersuchen, diese Ehe aufzulösen, und, „wenn sie es vor gut befänden, iedem Theil Erlaub„niß zu ertheilen, sich anderwerts zu verheyrathen.

„Die Ursachen, so wider solche Auflösung vor-
„gebracht werden, sind folgende:

„1. Daß ieder Theil in die Vermählung einge-
„williget, und alt genung gewesen, sein Ja-Wort,
„nach den bekannten Gesetzen des Königreichs,
„von sich zu geben. Massen der Bräutigam 15. und
„die Braut 13. Jahr gewesen, da hingegen die von
„den Gesetzen bestimmten Jahre der Einwilligung
„das vierzehende und zwölffte Jahr sind.

„2. Sie wären wircklich nach der von der Engli-
„schen Kirche vorgeschriebenen Ordnung mit einan-
„der vermählet worden. Gestalt der Prediger
„die von unserm Heyland gebrauchte feyerlichen
„Worte ausgesprochen, **diejenigen, welche
„GOtt zusammen gefüget hat, soll kein
„Mensch scheiden.** Daher sie so wohl nach
„göttlichen, als den Gesetzen des Landes, Mann
„und Weib wären. Da nun nichts als Ehebruch
„scheiden könnte, und hier kein Ehebruch vorgeschü-
„tzet werde, so bliebe die Ehe unzertrennlich.

„Auf diese Ursachen antwortete des Sir George's
„und der Fräulein Fürsprecher: Sie gäben zu,
„daß nach der gemeinen Meynung der Väter in
„der Lateinischen Kirchen, wie auch der Schulge-
„lehrten oder Ausleger, eine Ehe, ausser im Fall des
„Ehebruchs, unauflößlich sey; und auch in solchem
„Fall wäre dem unschuldigen Theil die Freyheit
„wieder zu heyrathen, benommen, ohngeachtet sie
„Gesetzmäßig geschieden wären; Welches Verbot
„eine solche Ehescheidung von sehr schlechtem Werth
machte.

„machte. Dieses wollten sie deswegen erwehnen, „um zu zeigen, wie weit die Ehrerbietigkeit gegen „das Ansehen berühmter Männer, die Menschen „verleiten könnte, die sich ihren Entscheidungen „so blindlings unterwürffen, und nicht vielmehr „ihre eigene Vernunfft zu Rathe zögen.

„Sie sagten, daß die Jahre der Einwilligung „weder von der Natur, noch der Vernunfft, noch „auch von dem Gesetz GOttes, sondern nur nach den „gegebenen Gesetzen des Landes, die morgen wie„der verändert werden möchten, aufs vierzehende „oder zwölffte Jahr feste gesetzet wären. Ja es „schiene unvernünfftig zu seyn, Kindern eine Ge„walt über ihre eigene Person zu geben, bey einem „Alter, da ihnen nicht zugelassen wäre, ohne An„weisung und Rath fünff Schillinge nach eigenem „Gefallen zu verschencken. Aber gesetzt, die vom „Gesetz bestimmte Zeit wäre vernünfftig und vor „neun und neuntzig unter hunderten geschickt, so „sey doch die Frage, wo die Hinderniß zu suchen, „und worinnen das Unheil bestünde, daß die hun„derte Person nach solchem Gesetz nicht verbunden „wäre, wenn solche, durch ein solches Gesetz zu „Tod betrübet, oder vielleicht noch zu was ärgers „gezwungen würde. Menschliche Gesetze könnten „nimmermehr vor ieden Nothfall Vorsehung „thun. Keine Fürsichtigkeit wäre wieder alle Zu„fälle zulänglich. Daher wäre iedem Regiment „die Gewalt anvertrauet, demjenigen Ubel, das

„es nicht vorher sehen könne, abzuhelffen. Zu „dieser Gewalt nähmen sie demnach ihre Zuflucht, „und bäthen um Hülffe wider ein Gesetz, wel„ches so gerecht und billig es auch an sich selbst, „oder auch vortheilhafft vor andere scheinen möch„te, diese Personen zu nichts anders als Elend „verbände und dem Buchstaben nach würcklich töd„tete. Sie wären zwar dem Gesetz nach alt genung „gewesen, es hätte ihnen aber an derjenigen Reiffe „gemangelt, die das Gesetz vermuthe und bey Leu„ten von 12. und 14. Jahren, wenn es sie bey „solchen Jahren zu heyrathen vor fähig erkläret, „erfordere. Sie hätten zwar mit eigenem Munde „eingewilliget, und die bey dergleichen feyerlichen „Vollziehung gewöhnlichen Worte ausgesprochen, „wodurch sie sich einander zu eigen ergeben hätten. „Allein sie hätten gethan, was ihnen gebothen „worden, und was ihnen ihre Eltern und der „Priester vorgesaget hätten. Würden auch ihr „Vermögen und ihre Freyheit, nebst allem, was sie „gehabt, hingegeben haben, wenn ihnen dieses zu „thun geboten worden. Sie wären zusammen „gekommen ein eheliches Bündniß zu schliessen „und zu verwilligen, da sie doch betheuren könn„ten, daß sie nichts weniger, als ein Verlangen „oder Neigung vermählet zu werden gehabt, ja, „sie hätten nicht einmahl gewust, was sie vor einen „Vergleich aufrichten solten. Denn sie hätten „verwilliget, einander auf Lebens lang den Ge-

brauch

„brauch und Herrschafft ihrer Leiber zu geben, „ohne einmahl das Vermögen zu besitzen, ihr „Versprechen und geschlossenes Bündniß zu er„füllen.

Sie gäben zu, daß das feyerliche Versprechen auf eine feyerliche Weise von dem Priester ausgesprochen, ihm auch, wie man den Kindern befohlen, nachgesprochen worden, und alsdenn wäre der Knoten, den nichts als der Tod auflösen könnte, geknüpfft gewesen. Alleine sie fragten, ob wohl etwas einer Beschwörung (oder Bezauberung,) ähnlicher wäre, als dieses? Es gäbe ja sonst nicht einen einzigen Vergleich in der Welt, der nicht durch die freywillige Einwilligung der Partheyen, wenn es ohne Nachtheil eines Dritten geschehen könnte, aufgelöset werden möchte. Und ob es schon durch die feyerlichsten Eyde bekräfftiget worden, so könnte doch dieses die Sache nicht ändern. Denn der Eyd müßte der Art des Versprechens folgen. Wenn nun das Versprechen erlassen würde, so würde der Eyd auch erlassen.

Alleine die Päbstlischen Casuisten sprechen, die Ehe ist ein heiliges Sacrament, und daher unauflößlich. Die Protestantischen Gottesgelehrten sagen, sie sey kein Sacrament, sondern eine von GOtt im Paradieß eingesetzte Ordnung und deute die Geheimnißvolle Vereinigung an, die sich zwischen Christo und seiner Kirchen findet.

det. Und das Versprechen wird mit aller möglichen Solennität in der Gegenwart GOttes, in der öffentlichen Kirche vor dem Priester und der gantzen Versammlung gegeben, und mit den Worten Christi bekräfftiget. Ein Versprechen nun, das auf so eine feyerliche Weise gethan worden, könne nimmermehr wiederruffen oder aufgelöset werden.

Worauf sie antworteten, daß sich ein Mensch zwar freylich mehr schämen würde ein in der Kirchen vor einer grossen Versammlung geleistetes Versprechen, als ein solches, das er einem Freund alleine in seinem eigenen Hause gegeben, zu brechen; Er sey aber in seinem Gewissen nicht weniger verbunden, sein privat Versprechen sowohl, als sein öffentliches zu halten. Denn die Verbindung entspringe nicht aus der feyerlichen Art der Worte, des Orts, und der Versammlung, sondern aus der freywilligen Verheissung, die einer von sich giebet, und aus dem Recht, so er dadurch einem andern einräumet. Wenn Cajus und Caja (zwey Heyden) auf ihres Vaters Saal ihre Einwilligung von sich gegeben, daß sie Mann und Weib seyn wollten, so wären sie dadurch so wahrhafftig Mann und Weib, die Ehe auch so unschuldig, und eben so wohl GOttes Ordnung, als wenn die Ehe, nach dem von dem Ertz-Bischoff selbst verrichteten gemeinen Gebeth, mit Wiederholung der heiligen Worte Christi, was GOtt

zu-

zusammen gefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden, in der grossen Haupt-Kirche zu St. Paulus vollzogen worden.

Es war nöthig, daß Cajus und Caja ihre Einwilligung durch Worte und Zeichen, wie sie nach ihren Landes-Gesetzen gebothen waren, ausdrucken sollten; und dieses müßte ein jüdisches Paar und also auch gleichergestalt ein Christliches beobachten. Alleine dieses war ihnen allen gemein, daß beyde Theile alt genung seyn und Freyheit haben mußten, einander den Gebrauch und Herrschafft ihres Leibes, mit Ausschliessung aller andern Menschen, so lange als sie beyde lebten, zu verwilligen und wircklich zu übergeben. Dieses ist dasjenige, was das eheliche Bündniß gültig und kräfftig machet. Das übrige alles ist eine blosse Ceremonie, die der Wohlstand und Klugheit lehret und von der Gewalt, die Gesetze giebet, bey iedwedem Volck, nach Gutbefinden, angeordnet wird. Und diese sind in Ansehung des Heyrath-Guthes, der Rechtmäßigkeit der Kinder, ingleichen der Ererbung des Vermögens und Ehren-Stellen verbündlich; Nichts aber gehöret zum Wesen des Ehestandes, als ein freywilliger Beyfall beyder Theile, die von einem Alter und von einer Fähigkeit sind, ein solches Bündniß zu stifften.

Sie drungen ferner darauf, daß diese Ehe nicht gültig seyn könnte; Nicht nur, weil die Personen

noch

noch kein solches Alter erlanget gehabt, daß sie verstanden, was sie gethan; sondern auch, weil solche, nach so vielen Jahren, niemahls wäre vollzogen worden. Die Liebe und das Verlangen, welches Manns- und Weibs-Personen gegen einander hegen, wäre allen von GOtt, der sie geschaffen, eingepflantzet, und demnach eine so unschuldige Neigung als irgends eine andere; und der gütige Schöpffer hätte dieselbe mit ihrer geschickten Befriedigung versehen, und wenn sie ihren gehörigen Gegenstand erwehle, sey sie so unschuldig, als das Verlangen nach Essen, und Trincken, oder Schlaffen, seyn kan. Der Ehestand habe dieses Verlangen nur auf seinen gebührenden Gegenstand gerichtet, daher dieses Verlangen niemahls auf eine unschuldige Weise anderswo, als im Ehe-Bette befriediget werden könnte. Die Zufriedenstellung dieser Neigung war der Endzweck des Ehestandes. Dieses war der Endzweck, sie ein Männlein und Fräulein zu machen, und das eintzige Mittel, wodurch sie ein Fleisch wurden. So lange demnach der Endzweck nicht erhalten würde, wo er erhalten werden könnte, so lange wäre auch die Ehe nicht vollkommen und unzertrennlich. Diese zwey Personen wären noch niemahls ein Fleisch gewesen, und also auch nach dem wahren Inhalt dieser Worte, was GOtt zusammengefüget hat, soll kein Mensch scheiden, niemahls zusammengefügt gewesen,

und

und derohalben könnten sie von Menschen auch noch von einander geschieden werden.

In Fällen der Unvermöglichkeit wäre die Ehe vom Anfang her vor nichtig gehalten worden: Obschon die Personen ihr völliges Alter erreichet, einen freywilligen Beyfall von sich gegeben, und mit allen gewöhnlichen Ceremonien vermählet worden; weil sie nicht ein Fleisch werden können. Und wo sich ein äusserster Abscheu zu Vollziehung der Ehe an beyden Theilen befindet, da ist gewiß so guter Grund zu einer Ehescheidung, als wo sich bey dem einen Theil ein Unvermögen befindet, die solchen gemeiniglich herbey zu bringen pfleget. Was den Einwurff anbelanget, daß Joseph und die hochgelobte Jungfrau Maria, in der heiligen Schrifft, Mann und Weib genennet worden, da sie doch niemahls zusammen gekommen, biß das heilige Kind JEsus gebohren war, und wie die Tradition meldet, auch hernach niemahls; so ist zu mercken, daß eben dieselbe Schrifft, welche Joseph, der hochgelobten Jungfrau Ehemann nennet, den Joseph auch den Vater ihres Sohnes nennet. Allein diese Ehe geschahe nur allen bösen Schein abzulehnen und so wohl Mutter als Kind vor den Vorwurff unwissender und boßhaffter Mäuler zu bedecken. Joseph wurde vor den Ehemann der hochgelobten Jungfrau und vor den Vater ihres theuresten Kindes JEsus gehalten, und sollte, unter der Decke solcher Ver-

wand-

wandschafft, die Sorge und Beschirmung beyder auf sich nehmen. Allein wird iemand hieraus den Schluß machen, daß dieses, eine nach Gottes ursprünglicher Einsetzung vollkommene Ehe gewesen? Oder kan dieses statt eines Exempels angeführet werden? Joseph und Maria werden Eheleute genennet, ob sie schon die Ehe niemahls vollzogen noch vollziehen dürffen, wird dieses beweisen, daß ein eheliches Bündniß zwischen einer andern Manns- und Weibs-Person, ob es schon bey ihnen nicht weiter gekommen, eine vollkommene Ehe sey? Die Endzwecke dieser besondern Ehe sind durch ein eheliches Bündniß völlig erfüllet worden, aber die Endzwecke einer Ehe insgemein, wenn man sie als GOttes Ordnung betrachtet, sind durch ein solches Bündniß nicht erhalten, können auch durch ein solches Bündniß nicht erhalten werden.

Allein es wird ferner eingewendet, daß eine Weibs-Person, die einem Mann vertrauet oder verlobet war, nach dem Gesetz Mosis als eine Ehebrecherin zu Tode gesteiniget werden sollte, wenn sie einen andern, als ihren Bräutigam zuließ, welches zu erkennen giebet, daß die Gültigkeit der Ehe von der Einwilligung beyder Theile herrühret.

Worauf geantwortet wird, es sey wohl wahr, daß das eheliche Bündniß einen Menschen zu einem jeden Ding, das verglichen worden, Recht

er-

ertheile. Es giebt dem Ehemann Recht zu des Weibes Person, zu ihrem Vermögen, ja auch zu ihrer Ehre, als welche der Mann zu retten ein Recht hat. Denn sie ist wircklich sein, und er wird wircklich ihre. Er ist den ersten Morgen, nach allen Absichten und Endzwecken, von welchen menschliche Gesetze Känntniß haben könnten, so genau mit ihr vermählet, als er es eine Woche hernach ist; und wenn sie sich einem andern ergiebet, ehe sie ihr Bräutigam berühret hat, so ist sie gewiß eine Ehebrecherin. Denn sie hat dasjenige verschencket, was sein eigen war und ihre Treue und Bündniß gebrochen, und sich daher nach dem Gesetz straffbar gemacht.

Allein was ist es, worüber sich beyde Theile verglichen haben? ist es nicht dieses, daß eins dem andern den Gebrauch und Herrschafft ihrer Leiber übergeben wollen? Ohne diesem ist der Endzweck des Ehestandes nicht erhalten, und folglich auch die Ehe nicht eher, als biß alsdenn, vollkommen.

Und nachdem ferner eingewendet wird, daß die Kirche alten Leuten zu heyrathen verstatte und ihre Ehen vor gültig erkläre, obschon nicht zu vermuthen, daß sie Kinder mit einander bekommen werden, so kan die Ehe, bloß vermöge des Vergleichs oder Bündnisses, ohne Vollziehung vollkommen werden. Es wird geantwortet, daß die Kirche weder entscheide, noch entscheiden kön-

ne, wenn die Leute zum heyrathen zu alt sind, sondern sie überläst es eines ieden selbst eigener Bescheidenheit. So folge auch nicht, daß weil eine Ehe vollkommen ist, die nicht vollzogen ist, weil sie wegen hohen Alters nicht vollzogen werden kan, deswegen eine Ehe, die alle Tage vollzogen werden kan, und doch nicht vollzogen wird, eine vollkommene Ehe sey.

Uber dieses wird in der Liturgie dreyer Endzwecke des Ehestandes Meldung gethan. Der erste ist die Fortpflantzung des Geschlechts. Der andere ein Mittel wider die Sünde. Und der dritte die Gesellschafft, Hülffe und Trost, die ein Theil dem andern leisten soll. Wenn der erste Endzweck nicht erhalten werden kan, so kan doch der andere, und also auch der dritte erhalten werden, wo die andere zwey nicht erhalten werden können. Und dieses ist genung, wo die Natur die andern unmöglich gemacht hat. Es kan aber niemahls vor eine vollkommene Ehe gehalten werden, wenn eins von beyden sich weigert, solche zu vollziehen, und sich doch eine Vermöglichkeit darzu findet.

Was diejenigen Schrifft-Stellen betrifft, welche einem Mann sein Weib aus keiner andern Ursache, als des Ehebruchs wegen, zu verstossen erlauben, so beziehen sie sich augenscheinlich auf solche Ehen, die in allen Stücken gebührend vollzogen worden; Und können daher keinen Einwurff wider einen Scheide-Brief bey diesem Fall abgeben.

Ungeachtet nun diese Gründe von dem Fürsprecher wegen der Ehescheidung, mit aller ersinnlichen Geschicklichkeit und Klugheit vorgetragen worden, so sahen doch die Herren vor gut an, den Scheide-Brief auszuschlagen. Wiewohl, wenn ich recht berichtet worden, solcher nur von einer sehr kleinen Anzahl verworffen worden. Ja einige sagen gar, es habe sich nur eine eintzige Stimme gefunden, so die Waag-Schaale auf die andere Seite geneiget, und daß, wenn die Bischöffe nicht so viel Wesens gemacht hätten, solche unfehlbar ergangen wäre. Denn entweder sie besorgten, daß, wenn sie dergleichen Exempel statuirten, solches ihr Ansehen schwächen, und ihrer Gerechtsamkeit nachtheilig seyn werde, zu deren geistlichem Gerichte dergleichen Fälle bißhero verwiesen worden; Oder sie befürchteten wircklich, daß es hernach zu einer Auflösung aller Ehen gereichen würde. Denn wenn man den Leuten einmahl erlaubte aus einem Verlangen nach dem Wechsel, aus Hoffnung ihr Glück zu verbessern oder aus andern dergleichen Bewegungsgründen, sich scheiden zu dürffen, so würde des Anlauffens bey der Obrigkeit, so die Gesetze handhabet, kein Ende seyn. Die Helffte der Eheleute in Engelland würden sonder Zweiffel vorgeben, daß sie auf solche Art beschweret wären, und um einen Scheide-Brief anhalten, welches die äusserste Verwirrung in den Familien verursachen würde.

Alleine, wenn man gewissen Personen Gewalt gäbe, in solchen Fällen Hülffe zu verschaffen, da es augenscheinlich ist, daß die Eheleute keine erträgliche Zufriedenheit in des andern Gesellschafft finden können, (welches doch einer von den vornehmsten Endzwecken des Ehestandes ist,) da sie, an statt einander zur Hülffe und Trost zu gereichen, einander unaufhörlich plagen und qvälen, daß sie öffters wohl gar zur Verzweiffelung, oder einander nach dem Leben zu stehen, angetrieben werden, so kan ich eben nicht sehen, wo die Unziemlichkeit einer solchen Nachlassung zu suchen sey. Und wenn ja kein Gerichte in solchen Fällen gebührende Untersuchung anstellen, oder wirckliche Hülffe verschaffen will, so werden gewiß wenige, sehr wenige Personen zu finden seyn, die nicht suchen werden sich selbst Hülffe zu verschaffen. Die Natur wird, wie wir oben angemercket, sich wider alle Grundsätze auflehnen und vielleicht werden einige meinen, sie können ihre Grundsätze behalten und sich doch auch Hülffe verschaffen. Denn wo Noth vorhanden ist, und man dem Trieb der Natur nicht widerstehen kan, so wird ein leichtsinniges Gemüth vor kein Laster halten, demselben zu gehorchen. Wo es nun gewiß ist, daß dieses ohne Erlaubniß der Obrigkeit geschehen wird, wenn sich dieselbe nicht ins Mittel schlagen will, und die Leute vor sich selbst urtheilen, wenn sonst niemand das Urtheil vor sie fällen will, so

würde,

würde, meines Erachtens, wohl gethan seyn, wenn die Obrigkeit solche Dinge in Betrachtung ziehen, und wegen desjenigen, was nicht in ihrer Gewalt stehet, zu verhüten, Verordnung zu thun geruhen wollte.

Ja es wird von einigen vor etwas ungereimtes gehalten, Leuten, die auch wegen des Ehebruchs geschieden worden, das Heyrathen zu verbiethen. Gestehen sie, sprechen solche, wircklich zu, daß dem Trieb der Natur bey einigen nicht zu widerstehen ist, so werden Leute, die also geschieden sind, und keine Erlaubniß haben wieder zu heyrathen, gewißlich etwas noch schlimmers thun. Und dennoch bestehet man auf diesem Verbot. Heißt dieses nicht die Leute in Verzweiffelung stürtzen, und sie mit Gewalt zwingen, gottloß zu seyn?

Ja Herr Milton gehet noch weiter, und getrauet sich zu behaupten, daß sich die Kirche in diesen Fällen aller Gerechtsamkeit angemasset, die ihr nicht zukomme. Denn bey den Jüden, spricht er, mit welchen unser Heyland redet, waren die klagbaren Theile selbst Richter der Ursache und Billigkeit der Ehescheidung. Sie schrieben nur einen Scheide-Brief, welcher, alle Streitigkeiten in einer so wichtigen Sache zu verhüten, von einigen Rabbinen oder ansehnlichen Zeugen bekräfftiget wurde. So ist es auch nicht möglich, spricht Milton, daß ein eintziges Gericht die Heimlichkeiten zwischen einem Mann und Weibe beurtheilen köñe.

Allein wir wollen diese Streitigkeiten verlassen, und sehen, wie weit es billig und erlaubt sey, die Ehe in gewissen Graden der Verwandschafft zu verbieten.

Die Grade der Verwandschafft, nach welchen die Ehe verboten ist.

Diese Grade werden in der 25. Hen. des VIII. cap. 22. und in der 28. Hen. des VIII. cap. 7. specificiret, und sind folgende:

Auf des Manns Seite.

Grade der Blut-Freundschafft.	Grade der Verwand- oder Schwägerschafft.
Ein Mañ soll nicht heyrathen seine	Ein Mañ kan nicht heyrathen seines
1. Mutter.	1. Vaters Weib.
2. Vaters Schwester.	2. Vetters Weib.
3. Mutter Schwester.	3. Vaters Weibes Tochter.
4. Schwester.	4. Bruders Weib.
5. Tochter.	5. Weibes Schwester.
6. Sohns Tochter oder Tochter Tochter.	6. Sohnes Weib oder Weibes Tochter.
	7. Die Tochter seines Weibes Sohns oder Tochter.

Auf

Auf des Weibes Seiten.

Ein Weib kan nicht heyrathen ihren	Ein Weib kan nicht heyrathen ihrer
1. Vater.	1. Mutter Mann.
2. Vaters Bruder.	2. Baase Mann.
3. Mutter Bruder.	3. Schwester Mann.
4. Bruder.	4. Manns Bruder.
5. Sohn.	5. Tochter Mann.
6. Sohns Sohn oder Tochter Sohn.	6. Sohns Sohn oder Tochter Sohn.

Und es wird davor gehalten, daß, wenn ein Weibs-Bild, auser der Ehe, fleischlich erkannt wird, diese Verbote sich auf alle, die in einigem Grad mit beyden Theilen verwandt sind, erstrecken solle.

Diese Acten wurden wiederruffen durch die 1. und 2. P. und M. cap. 8. aber nach der Verordnung des Oberrichters Vaughan, wiederum erneuert durch die 1. Elis. Cap. 1. und es wird im Fall des Harrison und der Burwell, 2. Ventr. 11. also gesprochen.

Und es wird angemercket, daß Ehen in einer aufsteigenden oder absteigenden Linie, das ist, Kinder mit ihrem Vater, Groß-Vater, mit ihrer Mutter, Groß-Mutter und so ferner, ohne Unterscheid verboten sind. Weil sie die mittelbahre oder unmittelbahre Ursache ihres Lebens sind. Es ist auch der Ordnung der Natur schnur stracks zuwider, die unterschiedenen Pflichten, die einem

ieglichen wesentlich sind, angewiesen hat; welche dadurch verkehrt und umgestossen werden würde. Eine Mutter kan einem Kind nicht gehorchen. Daher wäre es wider die Natur, daß eine Mutter eines Kindes Weib seyn solte. Eine Mutter als eine Mutter hat Recht einem Kinde zu befehlen und es zu bestraffen. Daß aber ein Kind als Ehemann, eben derselben Mutter befehlen oder sie bestraffen sollte, läufft der Natur zuwider.

Und ob mir schon nach der Meynung des Bischoffs Jewl's (aus gleicher Ursache) nicht verboten ist, meines Weibes Schwester zu heyrathen, so ist mir doch solches durch andere Worte, die, wenn sie recht erkläret werden, deutlich genung sind, verboten. Denn wenn mir GOtt befiehlet, ich soll meines Bruders Weib nicht nehmen, so folget daraus, daß er mir auch verbietet, meines Weibes Schwester zu heyrathen. Denn zwischen einem Mann und zwey Schwestern und zwischen einem Weibe und zwey Brüdern ist einerley Gleichheit und Proportion.

Und als dieser Punct, ob man seines Weibes Schwester heyrathen könne, in des Königs-Banck Mich. 25. Car. 2. Hill. verſ. Good, in Betrachtung kam, so wurde zwar angeführt, daß das Gebot, dem ersten Ansehen nach, nur darwider zu seyn scheinet, wenn einer zwey Schwestern auf einmahl habe; und daher wurde dem geistlichen Gericht ein Verbot verwilliget; Allein sie

ver-

verwilligten Trin. 26. Car. 2. nachdem sie die Lehrer des bürgerlichen Rechts angehöret, dennoch eine Berathschlagung. Vaugh. 302. Keb. 166.

Und in dem Fall des Worthy und der Watkinson wurde aus gleicher Ursache, da einer seines vorigen Weibes Schwester Tochter geheyrathet hatte, welches in eben demselbigen Grade ist, als wenn der Neffe seines Vaters Bruders Weib heyrathete, eine Berathschlagung verwilliget. 2. Lev. 254.

Wenn aber einer das Weib seines Groß-Oheims heyrathete, so wird solches im Fall des Harrison und der Burwell, 20. Car. 2. 206. 2. Ventr. 9. nicht unter die Levitischen Grade gerechnet. Und es wird daselbst ferner beschlossen, daß wenn nicht die Statute 28. Hen. 8. cap. 7. vorhanden, wir in diesem Königreiche nicht verbunden seyn sollten, die Levitischen Grade zu beobachten.

Und es wird beschlossen, daß die weltlichen Gerichte, vermöge besagter Acte, nunmehro die geschickten Richter seyn sollen, zu entscheiden, was vor Ehen in oder ausserhalb der Levitischen Grade sind. Und daß sie den geistlichen Gerichten Einhalt thun sollen, wenn sie iemand wegen Ehen ausser diesen Graden anklagen.

Die Ehe innerhalb dieser Grade des Geblüts oder Schwägerschafft ist unter allen gesitteten Völckern fast insgemein vor ein Laster, aber aus unterschiedenen Ursachen, gehalten worden. Einige wollen,

daß alle Personen, die nicht durch übele Auferziehung oder gottlose Gewohnheit verderbet sind, einen Abscheu vor solcher Vermischung hätten, welches sie vor einen klaren Beweiß achten, daß solche Dinge durch das Gesetz der Natur verboten sind. Worauf von andern geantwortet wird, daß dieser Abscheu nicht so wohl von einem angebohrnen Bewegungs-Grund, als vielmehr von langem Gebrauch und Gewohnheit, der der Natur öffters nachahmet, herrühret.

Diese Materie nun feste zu stellen, giebt Herr Puffendorff den Rath, daß man zuförderst untersuche, wie es doch komme, daß ob schon die Fortpflantzung eines so herrlichen Geschöpffes, wie der Mensch ist, an sich selbst eine rühmliche und preißwürdige Sache sey, dennoch bey allen gesitteten Völckern, so wohl die Werckzeuge, als Wercke dieses guten Dienstes selbst, mit so einer zarten Empfindung der Ehrbarkeit verwahret seyn solten, die nichts als eine verhärtete und gewohnte Gottlosigkeit überwinden und unterdrücken könnte. Die unmittelbahren Werckzeuge dieses Wercks der Natur sind keinem Aergerniß unterworffen und dienen zu einem so grossen und wichtigen Endzweck, daß sie auch bey einigen Völckern gar vergöttert worden. Gleichwie das Werck selbst der Natur gemäß ist, also ist es auch unumgänglich nöthig, und zu Hervorbringung einer so löblichen und großmüthigen Wirckung vollkommen geschickt.

Warum

Warum solte demnach dessen Ausübung in anderer Gegenwart mehr Schaam bey einem Menschen verursachen, als Essen und Trincken, da das menschliche Geschlecht ohne dem einen so wenig als dem andern erhalten werden kan? Einige nehmen zu Beylegung dieser Sache eine Zuflucht zu der heiligen Schrifft, und mercken an, daß die natürliche Schamhafftigkeit die unmittelbahre Folge des Falls gewesen sey. Allein warum solte, spricht er, die Leidenschafft der Schamhafftigkeit nur an diesen Theilen, als ihrem besondern Sitz hafften, da unsere Hände und Zungen eben so bereit sind unsern Lüsten und unordentlichen Begierden Vorschub und Beystand zu leisten? Insonderheit, da die erste Ubertretung durch das Essen der verbotenen Frucht geschehen sey. Man solte vermuthen, daß diese Meynung der Unreinigkeit vielmehr dem Mund als deren ursprünglichen und eigentlichen Sitz beyzumessen gewesen wäre.

Nun ist aber nicht alles, was Scham verursachet, Sünde oder durch die Vorschrifft des natürlichen Gesetzes verboten; als, Armuth, schlechte Kleider, geringe Fehler, häßliche Gestalt und dergleichen, welche uns öffters eine Schamröthe abdringen, da wir sie doch keiner moralischen Schändlichkeit beschuldigen können. Allein die Ursache, warum wir diese Dinge zu vermeiden suchen, ist wohl diese, weil es Zeichen einiger Schwachheit und Unvollkommenheit sind.

Er

Er setzet hinzu, daß wer diejenigen Theile, welche die Gewohnheit des Volcks zu verbergen befiehlet, öffentlich schau leget, der wird vor einen Ubertreter der natürlichen Erbarkeit und des Decori gehalten; ob er sich schon dieser Freyheit in einem Lande, wo die Leute nackend gehen, ohne Beschuldigung der Unerbarkeit und Sünde, bedienen mag. Und ein Lehrer der Zergliederungs-Kunst mag gantz unschuldig unsern Augen solche Dinge vorlegen, die er, ohne Beleidigung des Wohlstandes, nicht gerne nennen würde, wenn er nicht in seinem Amts-Geschäffte begriffen wäre. Und auch bey denjenigen Völckern, wo das nackend gehen verboten ist, mögen die heimlichen Theile bißweilen ohne Sünde entblösset werden; als zum Exempel, wenn wir den Aertzten oder Wund-Aertzten in die Hände gerathen, oder die Kinder in die Windeln gewickelt werden, weil in diesen Fällen, die Entblössung ohne unzüchtigen Absehen geschiehet. Woraus erhellet, daß die Entblössung der heimlichen Theile, an sich selbst nicht schändlich oder unziemlich sey, sondern nur durch die Umstände darzu gemachet werde; welche Umstände entweder von der Lust anderer oder von ihrer Ehre und Würde oder von unserem eigenen Ansehen, so wir zu erhalten verbunden sind, hergeleitet werden.

Man thut ingeheim viele Dinge, die der Ehrbarkeit und dem Wohlstand nicht zuwider lauffen, welche, wenn man sie öffentlich verrichten

ten wollte, uns zum Vorwurff und Schande gereichen würden; ob wir es schon vor keine Unehre halten, der Gesellschafft wissen zu lassen, weswegen wir einen Abtritt nehmen. Und viele Handlungen gehen bey den Manns-Personen ungetadelt dahin, welche bey dem andern Geschlecht vor eine unerträgliche Schamlosigkeit würden angesehen werden.

Herr Puffendorff aber scheinet den Hochmuth als eine von den vornehmsten Ursachen dieser Scham anzugeben. Denn der Mensch, spricht er, ist eine stoltze Creatur und erschrecklich ehrsüchtig, und verabscheuet alles, was seine Ehre im geringsten zu verringern scheinet. Nun pfleget, spricht er, die Natur durch diese ordentlichen Wege des Leibes den überflüßigen Unrath dessen, was wir essen und trincken, auszuwerffen; und vor diesem Unrath haben wir einen grossen Abscheu; nicht nur wegen des Ubelstandes, sondern auch, weil es uns unsern elenden Zustand aufzurücken scheinet; daß die niedlichsten Bißgen und Leckereyen des Geschmacks, sobald wir solche zu uns genommen haben, so schändlich verwesen und verwandelt werden. Daher verpflichtet uns unsere hochmüthige Einbildung zu aller möglichsten Geflissenheit, so offenbahre Kennzeichen unserer Schwachheit zu verhölen.

Fullius mercket an, daß die Natur eine besondere gütige Absicht auf die Würdigkeit unseres Leibes gehabt zu haben schiene, indem sie nur diejenigen Theile dem Gesicht ausgesetzet, welche schön, anständig, und angenehm wären, und hingegen diejenigen bedecket und verborgen, die, wenn sie dem öffentlichen Gesicht dargestellet würden, schändlich und ärgerlich herauskommen würden, und uns nur zur blossen Nothdurfft unsers Lebens dienen. Diesen ungemeinen Fleiß, welchen die Natur bey Bildung des menschlichen Leibes erwiesen, den haben die Menschen in ihren ehrbarn Gewohnheiten und Sitten nachgeahmet.

Herr Puffendorf setzet hinzu, daß nachdem unsere Neigungen durch den Fall verderbet und vergifftet worden, so suchten diese unordentlichen Lüste durch solche Wege einen gewaltsamen Ausbruch; und da die gebührenden Grentzen und ordentlichen Mittel der Fortpflantzung gleichsam die Angel zu seyn scheinen, an welcher sich die menschliche Natur und Gesellschafft umzudrehen scheinet, so habe die Natur, zu Erhaltung ihrer eigenen Würde, und zu aller möglichen Abschneidung der bösen Begierden, diese Leidenschafft der Scham erfunden, welche den Menschen beweget, solche schwache Oerter zu bedecken und zu verwahren, damit sie nicht durch Offenlegung den Feind versuchen und einladen möchten, und indem sie die

Nach

Nachjagung der verbotenen Lüste zurück hält, so pfleget sie auch zugleich die Ausübung derer, die erlaubt sind, zu der Heimlichkeit danckeler und einsamer Oerter einzuschräncken.

Er mercket ferner an, daß unsere Scham durch die Gegenwart solcher Personen, denen wir von Natur eine Ehrerbietigkeit zu erweisen schuldig sind, und gegen welche wir uns auf eine ernsthaffte und behutsame Weise aufführen müssen, um einen grossen Grad vermehret werde. Dergleichen Personen sind unsere Eltern und unsere Kinder; und derjenige, der nicht abgeschrecket werden kan, unter diesem Zwang der Ehrfurcht, die freye Gemeinschafft und Vertraulichkeit des ehelichen Standes anzubieten, wird mit Recht vor einen solchen gehalten, der eine unverschämte Huren-Stirne hat, und zu Begehung der grösten Buben-Stücke geschickt sey.

Diese Scham hält er demnach vor eine der fürnehmsten Ursachen, warum wir die Ehen zwischen Anverwandten in gerader Linie, als solche ansehen, die durch das Gesetz der Natur verboten sind. Insonderheit da sich wohl niemahls ein solcher Fall ereignet hat, auch sich vielleicht nimmermehr ereignen wird, der diese Heyrathen zu Erhaltung des menschlichen Geschlechts unumgänglich nöthig gemachet habe, oder unumgänglich nöthig machen werde. Die Römischen Gesetze hatten eine so keu-

sche

sche und gute Absicht auf diesen Punct, daß sie aus Ehrerbietigkeit gegen den blossen Nahmen eines Vaters, niemand erlaubten seine an Kindes Statt angenommene Tochter zu heyrathen, wenn auch gleich alles Recht der Annehmung vorher förmlich aufgehoben worden.

Die Jüden sahen diese Gewohnheit vor eine solche an, die nicht so wohl dem Gesetz der Natur, als dem ursprünglichen Verboth Gottes zuwider sey. Denn sie hielten dafür, daß im Anfang sechs Arten der Verbindungen von GOtt verboten gewesen, nehmlich, mit einer Mutter, oder Stief- oder Schwieger-Mutter, mit eines andern Mannes Weib, mit einer leiblichen Schwester, mit einem Knaben und mit einem Thier.

Herr Puffendorf fähret fort und handelt von den andern Graden der Blut-Freundschafft; allwo er anmercket, daß zwischen Brüdern und Schwestern sich insgemein so eine merckwürdige Ehrbarkeit finde, daß sie nicht gerne an einem Ort gegenwärtig seyn würden, wo Verliebte einander auf eine vertrauliche Weise begegneten, oder mit einander schertzeten; und daß selbst Brüder insgemein, auch nur im Schertz nicht gerne von Dingen, die zu tief in das Ehe-Bette hinein lieffen, mit einander reden würden.

Allein er spricht, er könne nicht sehen, daß Ehen im ersten Grad dem Gesetz der Natur an sich selbst zuwider wären. Weil solche Ehen nothwendig zwischen den Kindern unserer ersten Eltern gewesen

seyn

seyn müsten. Nun stehet aber nicht zu glauben, daß GOtt eine Sache also ordnen würde, in welcher das Gesetz der Natur nothwendig übertreten werden müste, da er ihnen befohlen fruchtbar zu seyn und sich zu vermehren, und doch kein ander Mittel vorgeschlagen, solche Pflicht zu vollziehen. Daher hält er dafür, daß das Verbot dieser Ehen seinen Ursprung von einer positivischen Verordnung, deren Grund vielleicht, entweder die grosse Ehrbarkeit, die sich zwischen zwey also verwandten Personen entdecket, gewesen seyn möchte; Oder, da sie ihren Umständen nach auf eine freye und unachtsame Weise beysammen wohnen müsten, so würden, wenn ihnen erlaubet wäre, sich ehelich zu verbinden, gar zu öfftere Gelegenheit zum Ehebruch und zu anderer schändlichen Unordnung gegeben werden.

Der Bischoff, Cumberland, spricht, daß solche unordentliche Vermischungen zwischen Brüdern und Schwestern, und andern Anverwandten, welche bey der ersten Bevölckerung der Welt erlaubt, weil sie damals zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts unumgänglich nöthig gewesen; nunmehro, in Betrachtung des gemeinen Besten, als desjenigen wichtigen Endzwecks, auf den man hauptsächlich zu sehen habe, unerlaubt worden wären. Sintemahl es ohne einem Abscheu dieser Vermischung zwischen Brüdern und Schwestern, schwer, wo nicht unmöglich fallen würde, daß die Keuschheit solcher jungen Leute, die von Jugend auf so

beständig und vertraulich mit einander umgehen, auf andere Weise könnte erhalten werden, wenn nicht ihren Gemüthern zu rechter Zeit ein Greul vor solchen unordentlichen Vermischungen eingepräget würde. Und daher hat, meines Erachtens auch, spricht er, die natürliche Vernunfft die meisten Völcker gelehret, die Ehen zwischen nahen Anverwandten, nachdem das menschliche Geschlecht anfieng auf Erden vermehret, und das Andencken ihrer ersten ursprünglichen Verwandschafft, die sie mit einander hatten, vergessen zu werden, zu verbiethen; damit hierdurch neue Freundschafft und genauere Bande der Liebe zwischen Familien und Personen, die dem Geblüth nach nicht so nahe verwandt sind, aufgerichtet würden, und sich also ein rechter Strom der Freundschafft und Gütigkeit, so von dieser Verwandschafft entspringet, nicht nur unter Personen von einerley gemeinen Wesen, sondern auch in unterschiedene andere Nationes ergiessen möchte; und daß auch diejenigen Partheyen und Feindseligkeiten, die zwischen besondern Leuten und Familien entstehen würden, wenn sie nur in ihren eigenen Stam̃ oder Geschlechte heyratheten, verhütet, oder wenn sie sich schon hervorgethan, durch neue Bündnisse ausgesöhnt und beygelegt werden möchten.

Es ist merckwürdig, daß der Thomas Aquinas die Ehen innerhalb einigen von den verbotenen Graden, unter andern auch dieser Ursache wegen verdammet, damit nicht die Freundschafft, die ein

Mann zu einem solchen Weibe träget, allzu unmäßig seyn möge. Denn, spricht er, wenn die eheliche Liebe zwischen ihnen recht vollkommen und hertzlich wäre, wie sie seyn solte, und die besondere Neigung der Anverwandschafft auch noch darzu käme, so sey kein Zweiffel, eine solche Vermehrung der Liebe würde verursachen, daß der Mann die Grentzen der Vernunfft überschritte. Aber ich kan nicht umhin, mit des guten Aquinas Erlaubniß, zu erinnern, daß ich so wenig Ursache finde, so gar hefftig zu befürchten, es werde ein Mann eine grössere Liebe zu einem Weibe, das er aus seiner eigenen Familie genommen, als gegen eins, das er aus einer fremden geheyrathet, tragen; als man Ursache zu befürchten hat, daß einer sein Weib zu übermäßig lieben sollte.

Ich will nun weiter gehen und einen kurtzen Auszug der Statuten, welche gezwungene und heimliche Ehen verbieten, mittheilen.

Von gezwungenen und heimlichen Ehen.

Vermöge der 3. Hen. 7. cap. 2. ist verordnet, daß wer eine Jungfrau, Wittwe oder Eheweib, wider ihren Willen entführet, der soll so wohl als dessen Anstiffter oder Helffers Helffer, oder wer sonst einer solchen Weibes-Person, die also wider ihren Willen entführet und ihm solches wissend ist, aufnimmet, der Felonie oder Lebens-Straffe schuldig seyn.

Nach welcher Statute beschlossen worden, daß wenn eine solche Weibes-Person keine beweglichen Güter, Länder, oder Pachtungen in Besitz hat, oder die wirckliche Erbin ihrer Vorfahren ist, (wie in der Einleitung dieser Statute erzehlet wird) und wenn sie nicht verheyrathet, oder von dem Entführer geschwächet ist; so wird es nach der Statute vor keine Felonie gehalten. Jedoch soll der Weibs-Person, wenn sie gleich mit dem Entführer verheyrathet ist, zugelassen werden, wider ihn zu zeugen. So sollen auch diejenigen, so dergleichen gewaltsam entführte Person aufnehmen, hauptsächlich der Felonie schuldig erkannt werden; die Aufnehmer der gewaltsamen Entführer aber sind nur Mitschuldige und nach der 39. Elis. cap. 9. wird dem Haupt-Verbrecher alle geistliche Wohlthat entzogen.

§. Vermöge der 4. und 5. P. und M. cap. 8. ist verordnet, daß es nicht erlaubt seyn soll, eine Jungfrau oder Mädgen unter 16. Jahren, von dem Vater oder sonst jemanden, dem der Vater in seinem Testament, deren Auferziehung und Aufsicht über sie anvertrauet hat, hinweg zu nehmen oder zu entführen; und wer ein solches Mägdlein wider den Willen des Vaters oder der Mutter oder einer andern Person, die die Aufsicht über ihre Auferziehung hat, entführet, ein solcher soll 2. Jahr Gefängniß leiden, oder eine Geld-Straffe bezahlen, die ihm die Stern-Kammer, oder das Gericht,

so

so letzt die Königliche Banck genennet wird, auflegen wird.

§. Und wenn iemand ein solches Mägdlein entführet oder entehret oder wider den Willen des Vaters und der Mutter, durch heimliche Briefe, Botschafft oder auf andere Weise sich mit einem solchen Mägdlein oder Kind ehelich verspricht; so soll der Verbrecher 5. Jahr Gefängniß leiden, oder vorbesagter Massen mit einer Geld-Busse beleget werden; davon eine Helffte der Krone und die andere den beleidigten Partheyen anheim fället. Und wenn ein solches Mägdlein über 12. und unter 16. Jahren, in ein solches Ehebündniß einwilliget, so solle ihre nächste Anverwandtin, welcher ihr Erbtheil nach ihrem Tode anheim fället, dasselbe Zeit ihres Lebens zu geniessen haben, und hernach soll es der rechten Erbin verbleiben.

Nach der 7. und 8. W. und M. cap. 35. verwircket ein Prediger, der ein paar ohne Bann oder Licenz copuliret, ein hundert Pfund, der Mann selbst 10. Pfund und der Küster 5. Pfund. Und nach der 10. Anna cap. 19. soll der Priester, wenn er ein Gefangener ist, ins gemeine Gefängniß geleget, und in der Execution mit der Straffe beschweret stehen, und der Kercker-Meister, der solche Heyrath zulässet, soll 100. Pfund verwircket haben.

Von
Eheverlöbnissen oder ehelichen Bündnissen.

Das gemeine Gesetz hält diejenigen vor kein eheliches Paar, die, auch vor die gegenwärtige Zeit, mündlich verlobet oder vermählet sind, in so fern Mann und Weib zu seyn, daß eins dem andern Antheil an seinem Eigenthum, Ländern oder Güthern geben, oder ihre Kinder vor ehrlich erkennen können, welches nicht nach den Bräuchen der Kirchen von Engelland öffentlich Hochzeit gehalten hat. Wo aber solche Bündnisse mit Worten der gegenwärtigen Zeit gemachet worden, zum Exempel; **ich nehme dich zu meinem Weibe, oder ich nehme dich zu meinem Ehemann**; da sind die Personen so weit Mann und Weib, daß sie sich anderwerts nicht weiter verheyrathen können; und wenn sie es thun, so sind ihre Kinder Bastarde; und sie können durch die geistlichen Gesetze gezwungen werden, wieder zu dem ersten Ehegemahl zurück zu kehren. Ich will erstlich von Versprechen und Gegenversprechen, die zwischen Personen, die heyrathen mögen, gemacht werden, handeln.

Wenn nur hier eins von den Personen sein Versprechen giebet, so ist solches nicht verbindend; so scheinet auch die stillschweigende Person nicht einzuwilligen, ausser in einigen Exempeln, als wo der

Vater oder die Mutter an statt des Kindes den Vergleich eingehet, und das Kind gegenwärtig ist, und den Vergleich anhöret, da wird das Still-schweigen statt der Einwilligung genommen. Aber gantz anders verhält es sich, wenn iemand anders, als die Eltern, vor die Person antworten.

Es liegt nichts dran, in was vor Worten Verlöbnisse oder eheliche Bündnisse gemacht werden, oder ob es durch Schrifften, Zeugen, oder dergleichen geschicht, wenn die Einwilligung nur klar an den Tag geleget wird; alleine es muß keine Gewalt, keine Drohungen oder Betrug gebraucht werden. Denn wenn dieses geschicht; so wird das Bündniß ungültig seyn. Auch wenn eins von beyden ein Kind unter 7. Jahren, von Verwandschafft, so in die Levitischen Grade fället, oder vorhero mit einem andern verlobet gewesen, in dergleichen Fällen sind die Verlöbnisse, oder ehelichen Bündnisse sowohl gegenwärtiger als zukünfftiger Heyrathen ungültig und nichtig: Und wo die sich also verbindenden Personen über 7. Jahr und unter 14. und 12. Jahren alt sind, da mag die Manns-Person in seinem 14. und die Weibs-Person in ihrem 12. Jahr wieder zurück treten und anderswo heyrathen. Jedennoch werden die Vermählungen junger Printzen, so vom Staat zu dessen Besten geschlossen werden, vor gültig gehalten; weil man dieses vor eine Sache ansiehet, so zum allgemeinen

Nutzen und Frieden des menschlichen Geschlechts gereichet.

Dessen ungeachtet wird gemeiniglich davor gehalten, daß die Worte: ich will dich zum Weibe nehmen, oder ich will dich heyrathen, nur Versprechen einer künfftigen Ehe sind; so ist doch auf den Begriff und die Absichten der Personen genau acht zu haben. Denn gleichwie es nur die Einwilligung ist, so die Ehe machet, und der gemeine Mann gemeiniglich die Zeiten vermenget und das Zukünfftige vor das Gegenwärtige nimmet; wo klärlich erhellet, daß sie eine gegenwärtige Heyrath verstanden, da soll sie auch davor erkannt werden; und wo die Verlobung fragweiß geschiehet, und die Manns-Person gefraget wird, ob er die Frauens-Person zu seinem Weibe haben wollte? und er antwortet: ich will; und wo die Weibs-Person gefraget wird, ob sie diesen Menschen zu ihrem Ehemann haben will? und sie antwortet, ich will; so wird, spricht Herr Swindburn, ein eheliches Verbindniß, und kein blosses Verlöbniß, dadurch aufgerichtet. In unserer Trauungs-Formul sind die Worte auf beyderley Weise enthalten, ich will nehmen, und ich nehme. Und ich zweiffele keines weges, daß iedermann, der in die Kirche kömmet, verstehen wird, daß die Worte, ich will, eine Einwilligung gegenwärtiger Heyrath daselbst bedeuten, sie mögen nun ausser der Kirche oder bey andern Gelegenheiten bedeuten was sie wollen.

Es

Es ist bey diesen Bündnissen einer zukünfftigen Ehe nicht nöthig, daß beyde Theile einerley Worte oder Redens-Arten gebrauchen; sondern wenn eine Person spricht, **ich will dich heyrathen, oder ich will dich zur Ehe nehmen**; und die andere antwortet, **ich bins zufrieden** oder **ich lasse mir es gefallen** 2c. so werden hier Sponsalia de futuro geschlossen. Oder wenn ein Theil spricht, **ich verspreche dich zu heyrathen, und, wenn du zufrieden bist mich zu heyrathen, so küsse mich oder gieb mir deine Hand**, und der andere Theil jenen solchem gemäß küsset oder die Hand giebet; so werden dadurch Sponsalia geschlossen.

Herr Swindburn ist der Meynung, daß wo ein eheliches Bündniß vorhergegangen, so werde durch die Worte, **ich will dich heyrathen** oder **ich will dich zum Weibe nehmen**, die Ehe vollzogen. Auch wo die Personen die Worte gebrauchen, **von nun an will ich dich nehmen**, so ist es so viel, als ob sie gesagt hätten, **ich nehme dich**, und eine würckliche Ehe. Wie auch, wo die Worte zweifelhafftig sind, sie mögen eine künfftige oder gegenwärtige Ehe andeuten, weil man sie auf zweyerley Weise auslegen kan, da sollen sie zum Behuff der Ehe genommen werden; es müste denn zum Nachtheil einer andern unzweifelbaren Heyrath geschehen, oder das vorige

Bündniß ein Winckel, oder heimliches Verspre- chen gewesen seyn.

Aber gesetzt, die Worte bedeuteten nicht mehr als ein Versprechen künfftiger Heyrath; Jedennoch, wenn die Personen sollen hernach bey einander schlaffen, so wird der Vergleich dadurch nach Aus- legung der Gesetze zu einer würcklichen Ehe.

Verlöbnisse in Worten der gegen- wärtigen Zeiten.

Worte, die eine gegenwärtige Ehe andeu- ten, sind nach des Herrn Swindburns Anmerckung diese, nemlich, **ich nehme dich zum Weibe; ich halte dich vor mein Weib, du bist mein Weib: ich willige ein, daß du mein Weib seyst, ich lobe dich als mein Weib** ꝛc. Allein wie vorher angemer- cket worden, muß die Einwilligung auf beyden Seiten geschehen, die Worte müssen wiederholet und deren Inhalt von beyden Theilen genehm ge- halten werden, sonst sind sie nicht verbindend. Und wenn die Worte an sich selbst nicht mehr als Sponsalia de futuro bedeuten, sie aber dennoch nach der Mund-Art und Gewohnheit des Orts die Ehe anzeigen, und dieses bewiesen werden kan: so ist das Bündniß von solcher Gültigkeit, daß wenn eins von beyden hernach mit einer andern Person Hochzeit halten solte, eine solche andere

Heyrath ungültig seyn würde, wenn sie auch gleich durch die eheliche Beywohnung und hervorgebrachte Kinder bekräfftiget würde. Und es wird keinem Theil etwas helffen, wenn es sagen wollte, wie Heinrich der achte, nachdem er sich mit Anna Cleve vermählet hatte, daß er niemahls in seinem Hertzen eingewilliget hätte. Denn wenn die Worte der Verlobung oder des Vergleichs eine würckliche Ehe andeuten, so hat der Richter keiner falschen Meynung oder Absicht des ein oder des andern Theils Glauben zu geben.

Wo die Eltern an statt und zum Behuff ihrer Kinder, die Ehe schliessen, so wird dieser ihr Stillschweigen, wenn sie gegenwärtig sind und solches hören, ob sie schon nichts darzu sagen, vor einen gnugsamen Beweiß ihrer Einwilligung und Beyfalls gehalten.

Und obschon die Worte des Bündnisses weder in ihrer natürlichen Bedeutung, noch vermöge des allgemeinen Gebrauchs, oder wie sie genommen werden, die Ehe anzeigen, die Personen aber doch dadurch die Ehe zu schliessen gesonnen sind, so sind sie auf eine unzertrennliche Weise nicht nur vor GOtt, sondern auch vor den Menschen, Mann und Weib, falls ihre Meynung vollkommen erhellet. Und wenn keine Zeugen vorhanden, die Personen aber dennoch würcklich, obschon heimlich sich in Worten der gegenwärtigen Zeit verlobet, so sind sie vor GOtt Mann und

Weib.

Weib. So kan auch keines mit gutem Gewissen anderswo heyrathen, so lang, als das andere lebet. Denn der Beweiß thut nichts zum Wesen des Ehestandes. Ihr Gewissen ist ihnen vor dem Angesicht GOttes an statt tausend Zeugen. Ob es sich schon in menschlichen Gerichten gantz anders verhält.

Es ist nicht nöthig, daß die Partheyen denselben Augenblick die Ehen schliessen, so daß alsbald eins nach dem andern redet und antwortet; sondern wenn gleich einige Zeit zwischen dem Versprechen des einen oder des andern hingehet, so mag doch das Bündniß gültig seyn, daferne die Person, die ihr Versprechen zu erst gegeben, standhafft darauf beharret, biß die andere ihr Ja-Wort auch von sich gegeben hat.

Wenn aber Kinder von ohngefehr 7. Jahren, die ihre mannbahren Jahre noch nicht erlanget, nemlich 14. oder 12. Jahr, sich durch Worte der gegenwärtigen Zeit mit einander versprochen, als, **ich nehme dich zu meinem Weibe, oder ich nehme dich zu meinem Mann**, so ist solches, nach dem Ausspruch der Gesetze, kein Ehestand, sondern nur Sponsalia oder eheliches Versprechen (wenn es anders auch so viel seyn kan.) Denn sie können ihr Wort wieder zurück ziehen, wenn sie zu ihrem gehörigen Alter gelanget sind.

Wenn die Worte des ehelichen Vergleichs nur in Spaß oder Schertz geredet werden, so hält

man

man sie in einer so ernstlichen Sache nicht vor verbindlich.

Wenn ein Theil Bedingungs-Weise und der andere schlechter dinges angelobet; als, wo das Mannsen spricht: **ich nehme dich zum Weibe**, und das Weibsen antwortet: **ich nehme dich zu meinem Mann, wenn mein Vater einwilliget**; so ist dieses auch ungültig.

Wenn der Vergleich in Worten der zukünfftigen Zeit gemacht wird; als, **ich will dich zu meinem Mann oder Weib haben**, und dieses nicht durch die Vollziehung oder auf andere Weise ins Werck gesetzet wird, so wird die andere Heyrath gelten, wenn die Person sich anderswo vermählet.

Wenn sich der Vergleich auf einen zukünfftigen Tag beziehet, als wenn das Mannsen spricht, **ich verspreche, dich auf nechstkommende Pfingsten zu heyrathen**, und sie antwortet, **ich verspreche auch dich alsdenn zu heyrathen**; so kan kein Theil den andern verklagen, sein Versprechen zu halten, biß die angesetzte Zeit vorüber ist.

Wenn beyde Theile die Zeit verstreichen lassen, ohne einander die Vollziehung anzubieten, so ist das Verlöbniß aufgelöset, sie müsten denn durch ein zufälliges Mittel, oder durch eine dritte Person verhindert werden; Denn alsdenn gilt das Verlöbniß. Denn obschon eine solche Hinderniß

von

von der Straffe befreyet, wenn man nicht zur bestimmten Zeit geheyrathet hat, so löset es doch das Bündniß nicht auf, und wo die Hinderniß wegfällt, so sind sie zum Heyrathen anzuhalten, so bald als es seyn kan.

Vergleiche, die mit Bedingung gemacht werden.

Wenn sich die Personen mit Bedingung verloben, als wenn sie zum Exempel sagen, **ich schliesse die Ehe mit dir, wenn dein Vater drein williget**, so ist da, so lange der Vater nicht einwilliget, weder Verbindung oder Handelung sowohl vor Sponsalia als Ehe zu halten; es sey denn, daß die Personen hernach bey einander schliefen; und alsdenn werden sie als solche beurtheilet, die der Bedingung abgesagt, und ihre beyderseitige Einwilligung alsbald gegeben, eine vollkommene und würckliche Ehe zu schliessen und zu vollziehen.

Und wo die Personen einander die Ehe versprochen, **wenn ihre Eltern einwilligen würden** und diese zuerst nicht einwilligen, hernach aber ihren Sinn wieder ändern und sich willig darzu bezeigen, so erneuert diese neue Einwilligung die Ehe nicht, die vorhero durch ihren Unwillen aufgelöset worden.

Wenn eine von den Personen, ehe die Bedingun-

gungen noch vollzogen sind, eine völlige Ehe schliesset, so kan dieselbe durch die folgende Vollziehung der Bedingung der vorigen Verbindung nicht umgestossen werden.

Falls ein Mannsen oder Weibsen mit Bedingung ihrer Eltern Beyfall die Ehe schliesset und eins von den Personen das Versprechen wiederruffet oder leugnet, ehe die Eltern einwilligen oder dergleichen Bedingung vollzogen wird, so werden diese Sponsalien durch der Eltern Einwilligung zu keiner Ehe.

Die Civilisten scheinen davor zu halten, daß wo einige Bedingung in den Vergleich hineingesetzet ist, welche das unauflößliche Band der Ehe betrifft, so ist das Bündniß nichtig. Als, wenn einer einem Weibsen die Ehe verspricht, mit der Bedingung, daferne sie ehrlich lebet. Ein solches Versprechen ist gäntzlich nichtig, ohngeachtet bey jedem ehelichen Verbindniß so viel darunter verstanden wird.

Jngleichen wo die Manns-Person zu der Weibs-Person spricht, sie zu seinem Weibe zu nehmen, biß er eine bessere antrifft, ein solcher Vergleich ist gantz und gar untüchtig, wo die Manns-Person zu der Weibs-Person spricht, wenn du mich wilst bey dir schlaffen lassen, so will ich dich zum Weibe nehmen oder hundert Pfund geben, und sie läßt ihm solches zu, so stehet es (nach der aufgenommenen Meynung)

den-

dennoch in seiner Wahl, ob er sie heyrathen oder 100. Pfund geben will. Wenn er es aber abschläget oder es ablehnet, ihr das Geld zu geben, so ist er verbunden sie zu heyrathen.

Wenn die Bedingung wäre, si te virginem invenero, oder si in primo coitu placueris, solche Bedingungen sind zu verwerffen, und das eheliche Verbindniß wird vor vollkommen und unumstößlich gehalten, er mag in seiner Hoffnung betrogen werden oder nicht.

Verlöbnisse oder eheliche Verbindnisse zwischen abwesenden Personen.

Wie bereits bemercket worden, verschlägt es nichts, ob die Personen gegenwärtig oder abwesend sind, wenn sie nur ihre Einwilligung zu gleicher Zeit, oder eines nach dem andern, von sich geben und die Person, so erst versprochen, auf eben demselben Sinn bleibet, biß die andere auch dergleichen Einwilligung von sich gegeben hat.

Es wird aber nicht dafür gehalten, daß eins lange Zeit auf eben dem Sinne bleibe, wenn andere Geschäffte darzwischen kommen, ausgenommen in gewissen Fällen. Daher, wenn die Manns-Person der Weibs-Person heute verspricht, daß

er

er sie zum Weibe nehmen will oder würcklich nimmt, und sie ihm des nechsten Tages dergleichen Versprechen thut, so gilt dieser Vergleich nichts. Denn, es stehet nicht zu vermuthen, daß die Manns-Person so lange auf ihrem Sinn verharren werde. Ausser, wo derselbe die Worte des Vergleichs an seinem Theil ausgesprochen, und die Weibs-Person fraget, ob sie ihm dergleichen Versprechen thun wolle, und sie antwortet, ich will es erst mit meinen Freunden überlegen oder meinen Vormund zu Rathe ziehen, und diese Berathschlagung währet einen gantzen Tag oder länger, und sie, ohne neue Befragung, dergleichen Worte gegen ihn saget, wie er gegen sie gebrauchet hat, so hält dieses Swinburn vor ein gültiges Bündniß.

Oder, wenn das Mannsen heute sein Versprechen giebet und das Weibsen biß den folgenden Tag Zeit erhält, und ihm alsdenn dergleichen Versprechen thut, da er nicht darwider zu seyn scheinet, oder mittler Weile einige Veränderung in seinem Gemüth an den Tag geleget hat, so ist solcher Vergleich so gut, als wenn er geschlossen worden, ehe sie das erste mahl von einander geschieden.

Auch wenn die Person, so erst versprochen, nach dem Versprechen des andern Theils dasselbe eine ziemliche Zeit hernach annimmet und hernach darein williget; so ist das Bündniß auch gültig: weil diese neue Einwilligung mit der letzten Antwort übereinstimmet.

Wenn die Zeit zwischen dem Versprechen des einen Theils und des andern nicht länger als einen natürlichen Tag währet, so stehet zu vermuthen, die Person, welche erst versprochen, beharre auf ihrer Einwilligung, wenn sie mittler Weile nicht das Gegentheil bezeuget, und sich eine geraume Zeit nicht von dem Ort hinweg begiebt, oder in andere fremde Händel einmischet.

Eheliche Verbindnisse zwischen abwesenden Personen können auf dreyerley Weise geschehen. Durch Vermittelung ihrer Anwalde, Gevollmächtigten oder Botschaffter, oder durch Briefe. Und in diesen Fällen ist nöthig, daß die Personen einige Wissenschafft, zum wenigsten dem Ruhm oder Ruff nach, von einander haben. Weil es unmöglich ist, sein Ja-Wort von sich zu geben, daß man mit einem, der uns gäntzlich unbekannt ist, die Ehe schliessen wolle. Und gewißlich, derjenige läufft grosse Gefahr, der auf den gemeinen Ruff loß liebet, oder seine Person auch auf das Urtheil seiner werthesten Freunde verschencket.

Wenn ein Verlöbniß oder eheliches Bündniß durch einē Anwald geschlossen werden, so ist nöthig, daß der Anwald- oder Vollmachts-Brief eine gewisse Person ins besondere benenne, mit welcher das Verlöbniß oder eheliche Bündniß geschlossen werden soll, zum Exempel, ich N. mache den und den zu meinem Anwald, daß er in

mei-

meinem Nahmen, mit A. B. Verlöbniß oder eheliches Bündniß schliessen soll. Denn es ist nicht genung, wenn die Vollmacht also lautet: ich mache A. B. zu meinem Anwald, die Ehe mit einem ieglichen Weibs-Bild vor mich zu schliessen. Oder insgemein, alles und iedes vor mich zu thun, was ich, wenn ich persönlich gegenwärtig wäre, selbst thun und vornehmen könnte. Dieses wäre eine vergebliche Vollmacht in diesem Fall.

Die Formel, die Ehe durch einen Anwald zu schliessen, lautet, nach dem Svinburn, also: Ich schliesse die Ehe mit dir in dem Nahmen eines solchen Mannes, dessen Anwald ich bin, oder ein solcher Mann schliesset die Ehe mit dir durch mich, als seinen Anwald; und das Weibsen antwortet: ich nehme ihn zu meinem Mann durch dich, der du sein Anwald bist.

Und es wird erfordert, daß die Person, welche den Anwald benennet, auf demselben Sinn beharre, biß der Vergleich vollzogen ist. Denn wenn es ihn inzwischen gereuet, oder er seinen Anwald zurück ruffet, welches er mit Recht thun kan, ob er gleich den Contract geschlossen und solchen nicht zu wiederruffen beschworen hat; so ist der Contract ungültig, wenn gleich der Anwald nichts von der Zurückruffung weiß. Denn die Standhafftigkeit und Beharrlichkeit der Person

Einwilligung ist so nöthig, daß ohne dieselbe der Contract von keiner Krafft ist.

Alleine es wird voraus gesetzt, daß die angelobende Person auf solchem Sinn bleibet, biß sie den Anwald zurück ruffet, ausser, wo der Anwald der Weibs-Person die Ursache seiner Ankunfft angedeutet und seiner Commission gemäß die Worte der Verlöbniß oder ehelichen Bündniß vorgebracht hat, und sie ihre Einwilligung nicht eher, als erst nach einer langen Zeit von sich giebet, so wird des Mannsen Einwilligung, wenn er das Gegentheil bekräfftiget, nicht vor dauerhafft gehalten, und folglich ist das Bündniß ungültig.

Allein es scheinet die Frage zu seyn, ob das Bündniß gültig ist, wenn die Person ihren Anwald zur Zeit des Verlöbniß oder ehelichen Bündnisses heimlich zurück beruffen, doch solchen wieder ratificiret und bekräfftiget? Der Vernünfftigsten Meynung gehet dahin, daß ein solches Bündniß nicht kräfftig ist; und diese Sache zu erläutern, giebet uns Swinburn folgendes Exempel.

„Der Hertzog von Meyland hatte zwey Töch-„ter, die so wohl wegen ihrer Schönheit als an-„dern guten Eigenschafften berühmt waren. Die „älteste hieß Agnesia und die jüngere Catharina. „Der König von Cypern, der am meisten mit dem „Ruhm der jüngern eingenommen war, fertigte

einen

„einen Abgesandten mit besonderm Befehl ab, in
„seinem königlichen Nahmen, eine wahre, würckliche
„und rechtmäßige Ehe mit Agnesia zu schliessen,
„weil er sie vor die jüngere Schwester hielte. Der
„Abgesandte war kaum unter Segel gegan-
„gen, so vernahm der König, daß Agnesia die
„älteste Schwester wäre; worauf er seinen Be-
„fehl alsbald wiederrieff. Weil aber der Abge-
„sandte von diesem Handel nichts wuste, setzte er
„seine Reise fort, und da er an dem Meyländi-
„schen Hofe angelanget war, so vollzog er, seiner
„Anweisung gemäß, das eheliche Bündniß mit
„Agnesia. Und nachdem die Prinzeßin den Kö-
„niglichen Trau-Ring empfangen, führte sie sich
„als Königin von Cypern auf, und nahm auch
„als solche die Glücks-Wünsche deswegen an;
„Hierauf kehrte der Abgesandte mit der Nachricht
„von dem glücklichen Erfolg seiner Abhandlung
„zurück. Ob nun wohl der König über diesen
„Irrthum ungemein betroffen war, so trug er
„doch Bedencken als ein so grosser Herr, insonder-
„heit in einer so wichtigen Sache, und mit der-
„gleichen Standes-Personen, von seinen Worten
„abzugehen, und willigte ein, das Bündniß, wel-
„ches sein Abgesandter in seinem Nahmen geschlos-
„sen hatte, vor genehm zu halten und zu bekräff-
„tigen. Allein, als Agnesia hörte, daß es des
„Königs Vorsatz nicht gewesen, sie zuerst zu hey-
„rathen, und daß er nicht eben gar zu wohl mit

„der vollzogenen Heyrath zufrieden wäre, so ge-
„riethe ihr gantzes Gemüthe darüber in Verwir-
„rung; ihre Freude wurde in Traurigkeit verkeh-
„ret, und die Liebe, die sie vor seine Majestät ge-
„heeget, in den tödlichsten Haß verwandelt.
„Rache und Verzweiffelung beherrschten ihre Seele
„und alle ihre angenehme Träume von der Hoheit,
„wurden in die allertraurigsten Entschliessungen
„verwandelt. Sie konnte nicht vertragen, daß
„ihre Liebe so verachtet und ihr Geschlecht von ei-
„nem so hohen Haupt beschimpffet wurde. Sie
„raufft sich demnach in ihren Haaren, reißt ihre
„Hochzeit-Kleider vom Leibe, ziehet den Trau-Ring
„vom Finger, und wirfft alles zusammen hinein
„ins Feuer: schweret und betheuret mit den er-
„schrecklichsten Flüchen, daß sie den König von
„Cypern nimmermehr vor ihren Ehegemahl er-
„kennen, sondern alsbald einen andern heyrathen
„wolle. Als der Hertzog, ihr Herr Vater, sie
„in solcher Wuth und Verzweiffelung sahe, fragte
„er die berühmtesten Juristen in diesem Punct um
„Rath, ob sie nicht Freyheit hätte, anderswo
„zu heyrathen. Da denn geschlossen wurde, daß
„wenn der König seinen Anwald zurück
„rieff und hernach das Bündniß bekräff-
„tigte, so mache diese Bekräfftigung das
„Bündniß nicht gültig; wodurch so wohl der
„König als die Princeßin zu ihrem beyderseitigen
„Vergnügen frey gesprochen wurden.

Aber

Aber es wird ferner davor gehalten, daß nicht nur, wenn die Person den Gevollmächtigten mit ausdrücklichen Worten zurück ruffet, sondern auch, wenn er etwas gewisses thut, welches eine Zurückberuffung in sich begreiffet, als zum Exempel, wenn er einen neuen Befehl ergehen läßt, die Ehe mit einer andern Person zu vollziehen; ein Bündniß, so zu Folge der ersten Vollmacht geschlossen wird, ungültig und unkräfftig sey.

Ein Bündniß durch einen Botschaffter ist dasjenige, wo der, so abgefertigt ist, keine Befehle hat; (denn wenn er einen hat, so ist er ein Anwald) sondern ihm nur bloß ein Send-Schreiben zu überliefern aufgetragen worden. In diesem Fall wird davor gehalten, daß, so bald, als die Person, an welche die Botschafft, oder das Anwerbungs-Schreiben gesandt wird, damit zufrieden ist und darein williget, und dergleichen Beyfall zu erkennen giebt, wie der Botschaffter oder der Brief mit sich bringt, (es mag nun nur eine Verlobung oder ein würckliches Bündniß seyn) so ist dasselbe dadurch vollkommen, ohne daß man erst eine Bekräfftigung von der Person, so den Brief oder Boten gesandt hat, erwarten darff; es müste denn erhellen, daß eine solche Person wanckelmüthig worden, ehe die andere eingewilliget hat.

Bey Vollziehung eines ehelichen Verbindniß oder Versprechens durch Briefe wird fürnemlich dieses eintzige beobachtet, nemlich, daß gleichwie

die Person, so den Brief sendet, der die Worte in sich hält, (ich verspreche hierdurch, daß ich dich zum Weibe nehmen will oder nehme) unveränderlich einerley Sinnes zu bleiben, biß der andere Theil eingewilliget hat; also es auf der andern Seite nöthig ist, daß die Person, an welche der Brief gesandt ist, ihre Einwilligung alsbald nach Empfang desselben, oder kurtz darauf, eben dergleichen Einwilligung gegen denjenigen, der den Brief gebracht, oder gegen iemand anders, oder durch Briefe an die erste Person ausdrucke; wenn dieses von beyden Theilen geschehen ist, so hat das Bündniß seine Richtigkeit. Aber weñ entweder die Person, so den Brief gesendet, es mittler Weile bereuet, welches iedennoch nicht vermuthet wird biß es bewiesen ist; oder die Person, so den Brief empfähet, nicht alsbald oder nach Empfang desselben ausdrücklich dergleichen Gegenversprechen von sich giebet, so ist es in der That, als ob keines von ihnen iemahls eingewilliget hätte.

Heimliche Verlöbnisse oder Winckel-Ehen.

WEnn Leute heimlich ohne Zeugen ein eheliches Bündniß schliessen, so wird einhellig zugestanden, daß sie im Gewissen so gut als Mann und Weib sind; und wenn sich eins von beyden weiter verheyrathet, so begehen sie Ehebruch. Allein die Obrigkeit kan von diesen

Sachen nur nach Aussage der Zeugen urtheilen, und daher mag es schwer fallen eine solche Heyrath nach den Rechten zu behaupten.

Hierbey werden allerhand Fälle gesetzt, davon wir nur die folgenden, so die meisten übrigen in sich begreiffen, anführen wollen.

Wenn einer heimlich, da keine Zeugen zugegen, sich mit einer Weibs-Person in ein Verlöbniß oder eheliches Bündniß einläßt, und hernach öffentlich vor einer gnugsamen Anzahl Zeugen, dergleichen Verbindung mit einer andern aufrichten, nach welchem andern Verbindniß ihn die erstverlobte belanget und er gestehet, daß er sich mit ihr versprochen habe; so ist die Frage, ob in diesem Fall die erste heimliche Verbindung, oder die andere öffentliche, vorgehen soll?

Hierauf wird geantwortet, daß ob schon vor GOtt der erste heimliche und nie öffentlich kund gemachte Vergleich, dergleichen hernach folgenden, wenn er noch so öffentlich geschehen, vorgehet, so verhält es sich doch in geistlichen Gerichten in diesem Stück anders; da der Bekänntniß beyder Theile, wenn sie ohne allen andern Beweiß vorgeben, daß sie schon mit einander verbunden sind, zum Nachtheil eines durch Zeugen sattsam dargethanen und bewiesenen Vergleich, kein Glaube gegeben werde. Denn sonst würde es gar leichtlich geschehen, daß diejenigen, die sich gehörig mit einander verbunden, das unzweiffelbarste Bündniß, unter

dem Vorwand eines vorhergegangenen, wenn sie einander überdrüßig worden, durch Unterschiebung solcher, die ihnen besser gefallen, einen Vergleich mit ihnen zu bekräfftigen, nach Gefallen auflösen möchten. Zwar wenn es nicht zum Nachtheil eines andern Vergleichs geschähe, so würde es an ihrer blossen Bekänntniß genug seyn, oder wenn diese Bekänntniß beyder Theile geschähe, ehe der andere gemacht worden; so möchte der erste dem andern vorgehen, weil zu solcher Zeit die Bekänntniß keines heimlichen Verständnisses verdächtig gehalten werden kan. Aber eine Bekänntniß, die nach der Zeit des andern Vergleichs geschiehet, ob er schon auch durch einen Zeugen und den gemeinen Ruff bewiesen wird, kan wider einen, der vor 2. Zeugen geschehen, nicht statt haben. Denn es ist eine aufgenommene Regel: Wenn der Beweiß des andern Vergleichs klärer ist, als des ersten, da soll der andere vorgezogen werden. Ausgenommen in folgenden Fällen, wenn der andere Vergleich gemacht wird, da wegen des vorigen schon eine Klage in Gerichten anhängig ist; oder wenn der andere Vergleich mit der Bedingung, wenn kein vorheriger Vergleich vorgegangen, aufgerichtet worden; oder wenn das vorige Versprechen ein Versprechen der gegenwärtigen Zeit, und das letzte nur ein Versprechen künfftiger Zeit in sich begreifft; oder Umstände vorhanden, so den Richter bewegen, den Ausspruch vor den ersten Vergleich zu thun; in diesen Fällen ist der erste Vergleich, der

durch

durch einen Zeugen und den gemeinen Ruf bewiesen ist, dem andern durch zwey Zeugen bewiesenen Vergleich vorzuziehen.

Ferner, wenn sich eine Manns und Weibs-Person heimlich mit einander verbunden und ihre völlige Einwilligung von sich gegeben, Mann und Weib zu seyn, und die Manns-Person hernach eine andere heyrathet, und die erste Weibs-Person sowohl nach den Rechten, als auf andere Weise alle Mittel gebrauchet, ihren Mann wieder zu gewinnen, aber aus Mangel gnugsamen Beweises nichts ausrichtet, so hält Herr Swinburn in diesem Fall dafür, daß sie mit gutem Gewissen einen andern Mann nehmen kan. Denn da sie sich nach euserstem Vermögen bemühet habe, und gleichwohl nicht länger ledig bleiben könne, so wäre es nicht nur wider die Gesetze, sondern auch wider die Vernunfft und Billigkeit, sie zu etwas zu zwingen, so ihr unmöglich fället. Nun ist aber aus zweyen Ubeln das kleineste zu erwehlen: **Es ist besser freyen, als Brunst leiden.** So daß wir sehen, wie die Noth, die dringende Noth, auch die allerfeyerlichsten Bündnisse, nach dem Ausspruch der Civilisten, aufhebet. Ich wolte vielmehr behaupten, daß, wenn ein Theil den Vergleich gebrochen, er den andern dadurch in Freyheit gesetzet hat. Denn unser Heyland erlaubet selbst, im Fall der Hurerey, wieder zu heyrathen. Und da uns die menschlichen Gerichte kein Recht können wiederfahren lassen,

sen, weil der Vergleich heimlich geschehen, so hat die Person sonder Zweiffel in solchen Fällen die Freyheit, sich, durch Heyrathung einer andern, selbst Recht zu verschaffen.

Nach den geistlichen Gesetzen dieses Königreichs mögen Personen, die sich in Worten der gegenwärtigen Zeit mit einander verlobet, vor den ordentlichen Bischoff gefordert, und ihnen aufgeleget werden, ihre Ehe in öffentlicher Kirche zu vollziehen: Und wenn sie sich dessen, nach vorhergegangener gebührender Erinnerung, weigern, so kan die sich weigernde Person von der Christlichen Gemeinschafft ausgeschlossen werden. Und wenn die ausgeschlossene Person viertzig Tage in solchem Zustand verharret, so mag der ordentliche Bischoff durch ein Significavit oder Zeugniß unter seinem Siegel, die Verachtung derselben der Cantzley zu wissen thun, und einen weltlichen Arm dabey um Hülffe ansuchen, da denn eine Schrifft, de excommunicato capiendo, an den Sheriff oder Stadt-Richter, gelangen soll, sich der Person, des ausgeschlossenen Theils, zu bemächtigen. Wenn nun diese Krafft desselben eingezogen ist, so soll sie ohne Bürgen oder Bürgschafft in gefänglichem Verhafft gehalten werden, bis sie sich gedemüthiget und der Vermahnung des ordentlichen Bischoffs mit Gehorsam unterworffen hat. Wenn dieses geschehen und so wohl die Kirche als die Person zufrieden gestellt ist, so soll der ordentliche Bischoff diese Person

loß

loß sprechen, und solches der Cantzley anzeigen. Worauf, wie zuvor eine Schrifft zu loßlassung der gefangenen Person an den Stadt-Richter zu senden ist, welche Schrifft Breve de excommunicato deliberando genannt wird. Dieser Straffe sind diejenigen unterworffen, welche Sponsalia de præsenti geschlossen, und sich hernach weigern das heilige Band des Ehestandes zu tragen, oder vielmehr öffentlich zu vollziehen, was sie vorher versprochen haben.

Was aber diejenigen anbelanget, die Sponsalia de futuro aufgerichtet, so ist, wenn eins von ihnen sich weigert, sein Versprechen zu vollziehen, eine solche Person mehr zu erinnern, als mit Gewalt zu zwingen. Und damit nicht solche Straffe, welche der Einsetzung nach heilsam ist, durch Gewohnheit tödlich werde, so halte ich, spricht Herr Swinburn, dafür, daß der Richter nicht zu dem Significavit schreiten, sondern vielmehr den ausgeschlossenen Theil, welcher die Züchtigungen der Kirchen verachtet, ob schon keine Ursache der Begünstigung vorhanden, dennoch aus Furcht ferneren Unheils, wenn man diejenigen mit Gewalt zusammen zwingen will, die einander hassen, loß zehlen soll. Jedoch soll dieser hartnäckigte Theil nicht so gäntzlich frey hingehen, sondern propter læsionem fidei, wegen Ubertretung seines Versprechens, eine Busse leiden; so ist auch eine solche Person nicht frey oder loß zu sprechen, wenn solche Sponsalia de futuro wegen fleischlicher Erkänntniß oder einer andern

gleich

gleichgültigen That, zu einem Ehestand werden. Denn in diesem Fall ist, wie im vorigen, wo die Sponsalia de præsenti gehandelt, der ungehorsame Theil von der Christlichen Gemeine auszuschliessen, und zu gefänglichem Verhafft zu bringen, auch nicht eher loß zu sprechen oder auf freyen Fuß zu stellen, bis sie der Gerechtigkeit ein Genüge gethan, oder der Tod, oder eine andere gerechte Ursache der Ehescheidung darzwischen gekommen.

Vom ehelichen Versprechen nach dem gemeinen Gesetz.

Eine Person, die sich weigert, nach aufgerichtetem Vergleich, die andere zu heyrathen, macht sich nicht nur eines rechtlichen Verfahrens vor einem geistlichen Gericht, sondern auch einer Verklagung nach dem gemeinen Gesetz unterwürffig; und der beleidigte Theil hat, wegen nicht Vollziehung solcher Versprechen, öffters die Wiedererstattung erlittenen Schadens und Nachtheils erhalten.

Den Termin Michaelis 10. W. 3. B. R. brachte Harrison seine Klage wieder die Mrs. Cage an, daß er sie, und sie ihn, aus Unbedachtsamkeit zu heyrathen versprochen; weswegen er ein Urtheil erhielte. Es wurde vor dem Gerichte eingewendet, ob schon das Weibsen in solchen Fällen ihre Sache ausführen möchte; so könnte es doch die Manns-

Person

Person nicht thun, weil die Ehe nicht den Männern, sondern den Weibern zum Vortheil gereichte. Alleine der Oberste Richter Herr Holt hielte dafür, die Klage wäre auf beyder Theile Versprechen wohl gegründet. Denn wenn des Weibes Versprechen nicht verbände, so verbände auch des Mannes nicht. Und es wurde beschlossen, die Sache möchte auf beyden Seiten rechtlich ausgeführet werden.

Und den Oster-Termin, 3 Anne in des Hutton und der Mansels Sache wurde von dem Obersten Richter Holt davor gehalten, daß wenn ein ausdrückliches Versprechen von dem Mannsen gegeben worden, und es erhellet, daß das Weibsen solches gebilliget und sich in ihrem Thun zu solcher Zeit also bezeiget, als ob sie darein willige, ob gleich kein wirckliches Versprechen geschiehet, dieses doch ein zulänglicher Beweiß des Versprechens auf ihrer Seite seyn soll.

Im Fall des Jesson und der Collins, den Oster-Termin, in 2. Annæ in der **Königs-Banck** wurde beschlossen, daß ein Contract in Worten der gegenwärtigen Zeit eine Ehe sey. Als wenn zum Exempel gesagt wird, **ich heyrathe dich, und du und ich sind Mann und Weib** &c. Und solche Vergleiche können nicht aufgelöset werden. Wenn aber der Contract in Worten der zukünfftigen Zeit gemacht ist, als: **ich will euch, oder ich verspreche euch zu heyrathen**, welche die Ehe auf eine künfftige Zeit verschieben,

so

so kan er aufgelöset werden. Wenn aber die Person wegen Versprechen der künfftigen Heyrath, seine Klage anbringet, um sich seines Schadens zu erholen, so begiebet er sich dadurch seines Vortheils im geistlichen Gericht.

In Wigmores Sache den Michaelis Termin, 5. Annæ B. R. hielte der Ober-Richter davor, daß wenn der Contract in Worten der zukünfftigen Zeit bestehe, **als ich will dich nehmen** 2c. und er nimmt sie auch wircklich und wohnt ihr bey, so ist es eine Ehe, und das geistliche Gericht kan es nicht als eine Hurerey bestraffen.

Dieses veranlasset mich, die Ehen, so von denen, die in ihrem Glaubens-Bekänntniß von der Englischen Kirche abweichen, vollzogen werden, ein wenig zu betrachten; und ob sie von solchen Contracten unterschieden sind, die von einer gewissen Anzahl Läien, die als gute Freunde zusammen gekommen sind, gemacht werden.

In Haydon's Sache, 9. Annæ, erhellete vor dem Gericht der Abgeordneten, daß Haydon und sein Weib Rebecca Sabbatarianer wären und in einer Sabbatarischen Versammlung von einem ihrer Geistlichen zusammen gegeben worden. Die Formel im gemeinen Gebeth-Buch war gebraucht worden, bis auf den Trau-Ring. Sie lebten als Mann und Weib sieben Jahr beysammen, und alsdenn starb Rebecca, worauf Haydon Briefe ab Intestato aufwiese. Aber Gould und Magaret sein

Weib,

Weib, so der Rebecca Schwester war, klagte und bath um deren Aufhebung, indem sie vorgab, Rebecca und Haydon wären niemahls verheyrathet gewesen; und es erhellete, daß derjenige, der sie zusammen gegeben, ein Läie, und von keinem geistlichen Orden gewesen. Da denn der besagte Brief ab Intestato, so dem Haydon als ihrem Ehemann verliehen worden, wiederruffen, und der besagten Margaret Gould ihrer Schwester, ein neuer Brief ab Intestato verwilliget wurde. Und dieses Urtheil über die Wiederruffung wurde von dem Gericht der Abgeordneten des Sergeant's Inn in Fleet Street bekräfftiget. Denn es wurde gesprochen, daß wenn der Haydon sich eines Rechts, so ihm vermöge des geistlichen Gesetzes als Ehemann zukäme, anmassete, so müste er auch beweisen, daß er nach solchem Gesetz ein Ehemann sey. Und also verfuhr das Gericht weiter, da denn ein Exempel aus dem Swinburn angeführet wurde, wo eine solche Ehe vor ungültig erkläret worden. Und es ist zu mercken, daß in solchem Fall nach der grossen Rebellion eine Parlaments-Acte vor nöthig gehalten worden, Leute, die durch Friedens-Richter vermählet worden, zu solchen rechtlichen Vortheilen des Eingebrachten, des dritten Theils ꝛc. so Ehen gebühret, so nach den Rechten der Englischen Kirchen vollzogen worden, zu berechtigen. Und die Parlaments-Acte des 7. und 8. W. 3. c. 35. scheinet diese Sache ausser allen Zweiffel zu setzen; welche allen geistlichen Ordens-Leuten eine Straffe aufleget, wenn sie eine

Ehe heimlicher Weise vollzögen. Denn wenn die Ehen, so von den Widriggesinnten vollzogen werden, eben die Vortheile und Freyheiten hätten, wie diejenigen, so nach der Englischen Kirche vollzogen werden, wie leichtlich würde die Acte verdrehet und unkräfftig gemachet werden. Es würde alsdenn der Freyheits-Briefe, der Beeydigungen, und Bürgschafften, daß keine rechtlichen Hindernissen vorhanden, nicht bedürffen; sondern iedermann möchte thun, der zu einer widriggesinnten Gemeinschafft gehörte, was ihm in seinen eigenen Augen recht schiene.

Aber vermuthlich meinen die widriggesinnten Lehrer selbst nicht, daß sie das Parlament mit unter den Benennungen der Pfarrer und Seel-Sorger begriffen und also der Straffe der hundert Pfund, wer ohne erlangte Freyheit heyrathet, unterwürffig machen wollen. Allein es scheinet, daß die Ehen, so durch Römisch-Catholische Priester vollzogen worden, deren Ordnung von der Englischen Kirche erkannt wird, vor tüchtig gehalten werden, zum wenigsten in einigen Exempeln, die Krafft einer rechtmäßigen Ehe zu besitzen. Als bey dem Exempel des Mr. Fieldings, welcher von einem Römischen Priester mit der Mrs. Wadsworth vermählet wurde. Dieses wurde vor eine solche Ehe gehalten, daß es ihm vor eine Felonie oder Haupt-Verbrechen angerechnet wurde, als er sich hernach mit der Hertzogin von Cleveland vermählete. Wenn es nun eine solche Ehe gewesen, daß sie einen Menschen

schen in Lebens-Gefahr gesetzet, so würde es zu hart gehandelt seyn, wenn er auch nicht zu den Vortheilen, die das Gesetz rechtmäßigen Ehen verleihet, berechtiget seyn solte. Und ich glaube, es wird niemand zu behaupten suchen, daß eine von den Widriggesinnten vollzogene Ehe einem Menschen die Gefahr der Statute zuziehen werde, die es zu einem Haupt-Verbrechen machet, mehr Weiber, als eine zu haben.

Aber vermuthlich mag sich dieser Unterscheid zwischen einer Ehe befinden, so von den Widriggesinnten vollzogen, und einem Vergleich, der vor einer gewissen Anzahl anderer Freunde, so Läien, aufgerichtet worden. Die Widriggesinnten können nicht darum belanget werden, daß sie ihre Hochzeit nicht nach den Gebräuchen der Kirchen von Engelland vollziehen, weil sie durch die Acte der Toleranz oder Duldung beschirmet werden. Da hingegen diejenigen, die sich vor andern Läien-Freunden in einen Heyraths-Contract einlassen, gezwungen werden können, ihre Hochzeit in der öffentlichen Kirche zu vollziehen. Und diese scheinet auf des Manns Seiten kein geringer Vortheil vor die Widriggesinnten zu seyn. Denn ob schon ihre Kinder durch solche Heyrathen nicht vor rechtmäßig gehalten werden, und der Mann dadurch kein Recht zu dem dritten Theil bekömmet; so stehet doch in seiner Gewalt, seinem Weib und Kindern zu schencken und zu vermachen, was ihm beliebet, und nach-

nachdem sie es verdienen. Und solcher Gestalt hat er sie in beständiger Unterwürffigkeit und erhält sein Vermögen von allen Forderungen des Eingebrachten oder anderer Beschwernissen befreyet. Ich halte aber dafür, dieser Ursachen halber, wird kein Vater seiner Tochter Hochzeit bey einer widriggesinnten Gemeinschafft vollziehen lassen. Und ob die Kinder solcher Ehen nach unserm Gesetz, nicht in so ferne vor Banckerte zu halten, daß sie die Eltern verbinden, dem Pfarr-Spiel wegen ihres Unterhalts, wenn sie solchen erfordern solten, Bürgschafft zu stellen, wäre wieder eine andere Frage.

Ich will nun noch einige von den vornehmsten Wirckungen einer Ehe, die auf gebührende Weise nach der Kirche von Engelland vollzogen worden, anzeigen. Da denn zuförderst zu erinnern, daß wenn das Braut-Paar von einem Priester der Englischen Kirche zusammen gegeben worden, weder der Mangel des öffentlichen Aufgeboths, oder der erhaltenen Freyheit, oder weil solche zu einer uncanonischen Stunde, in einem Zimmer bey Nacht oder Tag geschehen, die Personen einiger Rechte, Freyheiten oder Vortheile einer Ehe berauben, die in dem Angesicht der gantzen Kirche vollzogen. Und wo Personen vor Mann und Weib gehalten worden, und Zeit ihres Lebens als solche einander beygewohnt und beysammen gelebet haben, da soll das geistliche Gericht eine solche Ehe nach ihrem Tod nicht in Zweiffel ziehen, noch auch ihre Kinder

vor Bastarte erklären. Aber damit wir einige von den vornehmsten Wirckungen einer rechtmäßigen Ehe anführen, so bestehen solche hauptsächlich darinnen. Der Mann hat dadurch eine solche Gewalt über seine Frau, daß sie, ohne seine vorhergegangene oder darauf erfolgte, ausdrückliche oder vermeinte Einwilligung, mit keinem Menschen einen Contract aufrichten kan. Den ob ihr schon der Gebrauch von ihres Manns Güthern nicht benommen ist, so kan sie doch solche nicht verkauffen, versetzen, oder hinweg schencken. Wenn sie ihres Manns Geld bey dem Spiel verliehrt, so kan er es wieder erlangen, 1. Sid. 122. und wenn sie bey dem Spiel gewinnet und wegen des Gewinns Glauben giebet, so kan ihr Mann das Geld einfordern, so fern es die letztern Statuten wider das Spielen erlauben wollen. Sie kan ihren Mann durch keinen Contract zu einer genauen Beobachtung einer gewissen Vorschrifft wegen desjenigen, was sie nöthig hat, verbinden, es müste denn eine vorhergehende oder darauf folgende Verwilligung bewiesen oder vermuthet werden. Gemeiniglich aber sind ihre Vergleiche gebilliget, wenn sie Güther vor sich selbst, ihre Kinder oder Haus kauffet; als nöthige Kleider, Brodt und dergleichen. Und wenn Sachen zu des Mannes Nutz angewandt werden, so ist solches ein Beweiß seiner Verwilligung. Wenn sichs aber auswiese, daß er ihr baares Geld darzu gegeben, so wäre es etwas anders. Wenn der

Mann besondern Personen verbiethet seinem Weibe zu trauen, so soll ihm solches hernach nicht zur Last geleget werden; aber ein allgemeines in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemachtes Verbot beläufft sich nicht auf eine gesetzliche Wissenschafft.

Der Mann ist nicht zu zwingen, sie ihrem Stand gemäß zu versorgen, wenn sie mit ihrem Ehebrecher auf und davon läufft, und mit ihm lebet. Auch ist er nicht verbunden seines Weibes Handschrifft, wegen Geldes, zu bezahlen. Wenn der Mann drohet, sein Weib zu schlagen oder umzubringen, so soll er Bürgschafft stellen, daß er Friede halten will; und solche Drohungen können ein Grund zur Ehescheidung und abgesonderten Versorgung seyn. Der Mann hat, vermöge der Heyrath, ein unmittelbares Recht zu des Weibes Güthern oder persönlichem Vermögen allen, er mag sie überleben oder nicht. Was aber Schulden anbetrifft, die ihr nach ihrem eigenen Recht zukommen, und er solche nicht einbekömmt, oder das Eigenthum verändert wird, so werden sie ihre seyn, wenn sie ihn überlebet. Uber ihre Vermiethungen und wircklichen Güther mag er bey ihrer Lebzeit, oder wenn er sie überlebet, schalten und walten, wie er will; Wenn aber sie ihn überlebet, so bleiben sie ihr eigen. Denn er kan solche durch kein Testament vermachen. Und was ihre Zinsfreyen Güther betrifft, wird er solche, wenn er ein Kind mit ihr hat, und sie überlebet, Zeit seines Lebens als Lehn-Herr, aus Gunst und

Höflich-

Höflichkeit im Besitz haben. An solchen Güthern, die unter gewissen Bedingungen ihr eigen sind, kan er nach ihrem Tod keinen Antheil haben; es müste ihm denn durch eine besondere Gewohnheit ein solches Guth verwilliget werden. Wenn ihn die Frau überlebet, und vor der Heyrath kein gewisses Leib-Gedinge ausgemachet worden, so wird sie auf Zeit Lebens mit einem dritten Theil von seinen Lehns-Güthern begabet; und wenn keine Kinder verhanden, zu der Helffte seines persönlichen Vermögens berechtiget werden. Wenn sie aber Kinder mit einander haben, so wird er nur zu einem dritten Theil berechtiget seyn. Wenn das Weib vor der Heyrath in Schulden steckt, so muß der Mann und das Weib, bey des Weibes Lebzeiten darum belanget werden. Denn wenn das Weib stirbt, ehe solches vor Gericht ausgemacht worden, soll er nicht mit solchen Schulden beschweret werden. Gleichwie es aber mein vorgesetztes Ziel weit überschreiten würde, wenn ich mich bey allen diesen Stücken umständlich heraus lassen wolte, also will ich den Leser zu dem Tractat, welcher den Titul führet: Baron and Feme, und zu andern Büchern, die mit Fleiß von dieser Materie geschrieben worden, verwiesen haben.

Hochzeit-Gebräuche bey den Griechen.

DEr Ehestand wurde in unterschiedenen Griechischen Republicken vor sehr ehrlich gehalten und die Leute durch ihre Gesetze ungemein darzu aufgemuntert. Gleichwie diejenigen, so sich dessen enthielten, gar wenig geachtet, und an manchen Orten gar bestraffet wurden. Nach den Athenienfischen Gesetzen war niemand erlaubt eine öffentliche Ehren-Stelle, so wohl in bürgerlichem und Soldaten-Stand, als auch im Regiment ausser denen, die verheyrathet, und durch Kinder und Güter im Lande ansäßig waren, (weil diese gleichsam als Pfänder ihrer Treue angesehen wurden,) zu bekleiden.

Die Vielweiberey wurde in Griechenland nicht durchgehends geduldet. Denn der Ehestand wurde vor die Vereinigung eines Mannes mit einem Weibe gehalten. Aber aus wichtigen Ursachen, wenn zum Exempel ihre Männer durch Krieg oder andere Ungemächlichkeiten aufgerieben worden, alsdenn wurde eine Freyheit, unterschiedene Weiber zu haben, verwilliget.

Das Alter, in welchem ihnen zu heyrathen erlaubet war, traf nicht in einem iedweden gemeinen Wesen überein. Die Spartaner durfften nicht eher heyrathen, bis sie ihre völlige Stärcke erlanget hatten. Die Athenienser sollen vor die Männer die

die Zeit auf 35. Jahr des Alters hinausgesetzet habē. Aristoteles hielte sieben und dreyßig Jahr vor ein geschicktes Alter. Plato und Hesiodus 30. Jahr. Die alten Atheniensischen Gesetze verstatteten den Weibern mit 26. Jahren zu heyrathen. Dem Aristoteles schienen 18. und dem Hesiodus 15. Jahre ein geschicktes Alter zu seyn, worinnen die Weibs-Bilder heyrathen könnten.

Vor die zum Hochzeit-Machen geschickteste Zeit im Jahr hielten die Athenienser die Winter-Monate; insonderheit den Januarium. Und vor die glücklichste Zeit, hielten sie diejenige, wenn sich eine Vereinigung der Sonnen und des Monden ereignete, zu welcher Zeit sie ihr Fest feyerten, das sie die Hochzeit der Götter nenneten?

Die meisten unter den Griechen sahen es vor etwas ärgerliches an, sich in gewissen Graden der Blut-Freundschafft zu verheyrathen. Den Lacedæmoniern wurde verboten, eine von ihren Anverwandten zu nehmen, es mochte in den Graden und Staffeln der auffsteigenden oder absteigenden Linie seyn. Doch war erlaubt eine Neben-Anverwandtin von einer Seiten-Linie zu ehelichen; als, Neffen durfften ihre Muhmen, oder Vettern ihre Nichtin oder Baasen heyrathen; aber die Heyrathen zwischen Brüdern und Schwestern in gantzem Geblüt waren schlechterdings verboten. An einigen Orten zwar war es nicht unrecht, daß Brüder ihre Halb-Schwestern heyratheten.

Die Lacedämonier erlaubten die Ehen zwischen denjenigen, die von einer Mutter, aber nicht von einem Vater gebohren waren; den Atheniensern war verboten, Schwestern von der Mutter Seite zu heyrathen, da doch diejenigen, die von einem Vater herrühreten, nicht zugelassen waren.

Die meisten von den Griechischen Staaten erforderten, daß ihre Bürger sich mit niemand, als Bürgern verehlichen sollten. Und die Athenienser verurtheileten, wenn ein Bürger eine fremde heyrathete, die Kinder zur Sclaverey. Und wenn ein Fremder ein freyes Weibs-Bild unter den Atheniensern heyrathete, war es iedermann erlaubt ihn zu verfolgen. Und wenn man ihn überzeugen konnte, wurde er vor einen Sclaven verkaufft, und alle seine Güther eingezogen; davon der dritte Theil dem, der es angezeiget, gegeben wurde. Wenn ein Bürger ein Weibs-Bild heyrathete, das nicht frey war, so wurde er um 1000. Drachmas gestrafft.

Es war denen Jungfrauen nicht erlaubt, ohne Einwilligung ihrer Eltern, so wohl des Vaters als der Mutter, zu heyrathen; und der Sohn war gleichfalls verbunden, sie um ihre Genehmhaltung zu ersuchen. Wenn eine Jungfrau keinen Vater mehr am Leben hatte, hatte ihr Bruder über sie zu befehlen; und wenn ihr Bruder noch

nicht

nicht alt genung darzu war, hatte der Groß-Vater die Aufsicht über sie.

Sie hatten unterschiedene Trauungs-Formuln, als zum Exempel, **ich gebe euch diese meine Tochter, damit ihr der Vater rechtmässig-gezeugter Kinder werden möget.** Bißweilen wurde auch des Heyrath-Guths Meldung gethan. Als, wenn der Cyaxares seine Tochter dem Cyrus vertrauet, so spricht er: **ich gebe euch dieses Weib, Cyrus, welches meine Tochter ist, und mit ihr gantz Medien zu ihrer Ausstattung.** Und Braut und Bräutigam versprachen einander eheliche Treue, oder es thaten es ihre Anverwandten an ihre Statt. Der Bräutigam, daß er wollte beständig und aufrichtig seyn in seiner Liebe; und die Braut, daß sie ihn ehelichen und zum Herrn alles ihres Vermögens machen wollte. Die Ceremonie beym Beschluß dieser Bündnisse bestunde darinne, daß eines das andere küßte oder einander die Hände gaben, welches die gewöhnliche Form war, alle Vergleiche zu bestätigen.

In den ersten Zeiten (und in einigen Ländern biß noch auf diesen Tag) heyrathen die Weiber, ohne daß ihnen von ihren Anverwandten eine Aussteuer mitgegeben wird. Weil sie von den Männern erkaufft wurden, deren Geschencke, womit sie des Weibes Anverwandten beehreten, ihre Ausstattung genennet wurden. Wenn aber Höff-

lich-

lichkeit und gute Sitten an einem Ort eingeführet wurden; so pflegte man diese Art, die Weiber zu erkauffen, insgemein bey Seite zu setzen. Und Aristoteles will unter andern daher beweisen, daß die alten Griechen ein ungesittetes Volck gewesen, weil sie im Brauch gehabt, ihre Weiber zu erkauffen. Einige setzen den wesentlichsten Unterscheid zwischen einem Weibe und einer Beyschläfferin auch darinnen, daß Weiber Morgengaben, Beyschläfferinnen aber keine hatten, und diejenige, so eine Ausstattung mit sich brachte, durffte sich einer grössern Freyheit gegen ihren Mann anmassen, und auch mehr Hochachtung von ihm verlangen, als diejenige, die keine Aussteuer mitbrachte. Lycurgus war so wohl dessen, als einiger andern Ungelegenheiten, so diese Gewohnheit begleiteten, dergestalt überzeuget, daß er solche, theils, damit die Weiber nicht über ihre Männer herrschen, und theils damit die Männer die Weiber mehr um ihrer Person, als um ihres Gelds willen erwehlen möchten, auch keiner Weibs-Person ihre Armuth an einem Ehemann verhinderlich fallen möchte; gäntzlich aus Sparta verbannete. Solon stimmete hierinnen mit dem Lycurgus überein. Denn alles Heyrath-Guth, das er denen Atheniensischen Weibern zu haben erlaubte, bestunde in ein wenig schlechten Hauß-Rath und drey gantzen Kleidern. Denn Plutarchus, spricht er, wollte keine Heyrathen haben, die um des Gewinsts, und

des

des Vermögens willen, sondern um der reinen Liebe und unverfälschten Neigung willen, und des Kinder-Zeugens wegen, getroffen worden.

Jede Erbin unter den Atheniensern war verbunden ihren nechsten Anverwandten zu heyrathen, damit ihr Vermögen nicht in fremde Hände gerathen möchte. Allein sie hatten ferner noch diese Freyheit vor andern Weibern, daß ihre Männer verbunden waren, ihnen in einem ieglichen Monat dreymahl beyzuwohnen. Und wenn eine Jungfrau eine Wäysin ohne Erbtheil war, fande sich derjenige, so ihr dem Geblüt nach am nechsten verwandt, sie, bey tausend Drachmas Straffe, selbst zu heyrathen, verbunden, oder ihr eine seinem Stand gemäße Ausstattung zu bestimmen.

Wenn Jungfrauen keine Anverwandten hatten, die Sorge vor sie trugen, und von Leuten entsprossen waren, die sich um ihr Vaterland wohl verdient gemacht hatten, so war es gewöhnlich, daß sie von dem Gemeinen Wesen versorget wurden.

Wenn die Frau Vermögen hatte, so war der Mann gehalten, ihr etwas gewisses an Häusern und Güthern, von gleichem Werth, auszumachen. Wenn aber nichts dergleichen ausgemacht war, und der Mann sich von seinem Weibe schiede, so war er verbunden, ihr Vermögen zurück zu geben. Und wenn auch gleich des Mannes Vermögen eingezogen worden; so wurde doch der

Frau

Frau ihr Eingebrachtes zuerkannt. Wenn eine Frau ohne Kinder starb, so wurde ihr Vermögen demjenigen wieder ausgehändiget der ihr solches mitgegeben hatte. Wenn aber Söhne vorhanden waren so hatten sie, bey erlangtem Manns-Alter, der Mutter Vermögen bey ihren Lebens-Zeiten zu geniessen, und mußten ihr nur einen zulänglichen Unterhalt bestimmen.

Die Athenienſischen Jungfrauen wurden, ehe ihnen zu heyrathen erlaubet war, der Diana dargestellet. Diese Gewohnheit war eingeführt, die Göttin zu befriedigen, und sie um Verzeihung zu bitten, daß man ihr zuwider leben müsse. Ingleichen hatten sie, wenn sie mannbar worden, in Gewohnheit, der Diana gewisse Körbe voll allerhand Kleinigkeiten darzubringen, und dadurch gleichsam um Erlaubniß zu bitten, sich aus ihrem Gefolge hinweg zu begeben. Bey ihren Hochzeiten schoren sie gemeiniglich einige von ihren Haaren ab, und widmeten sie der Diana oder einer andern Göttin, ehe die Hochzeit vor sich gehen konnte. Es wurden auch die andern Götter zu Rathe gezogen und um ihren Beystand angeflehet, und von den Eltern und andern Anverwandten des verlobten Paares Opffer gebracht. Wenn man das Schlacht-Opffer öffnete, so wurde die Galle hinter den Altar, als den Sitz des Zorns und der Boßheit geworffen, der deswegen allen Göttern, die so wohl vor die Liebe, als diejenigen, die

die sich ihr ergaben, Sorge trugen, verhaßt waren. Die Eingeweide wurden von den Wahrsagern fleißig besichtiget, und wenn sich eine unglückliche Vorbedeutung zu erkennen gab; so wurde das vorige Bündniß, als eine den Göttern mißfällige Sache aufgelößt und die Hochzeit unterbrochen. Die glücklichste Vorbedeutung, die erscheinen konnte, war ein paar Turtel-Tauben; wegen der unverfälschten Liebe, die diese Vögel gegen einander hegen: Dergestalt, daß man auch saget, wenn eins von ihnen stirbet, das andere Zeit Lebens einsam bleibet. Aus welcher Ursache es Trennungen oder Sorgen bedeutete, wenn sich eine von diesen Tauben alleine sehen liesse; Das neue Ehe-Paar und die Jungfern wurden auf der Hochzeit durch einen Gesang erinnert, wachsam zu seyn, daß keiner von diesen Vögeln allein erschiene und dadurch die allgemeine Freude verstöhrete.

So wohl Braut und Bräutigam, als ihre Gespielen und Aufwärter waren ihrem Stand gemäß köstlich geschmückt und mit Kräntzen von allerhand Kräutern und Blumen gezieret. Es wurden auch Kuchen aus Sesam oder Leindotter gebacken, weil dieses Kraut wegen seiner Fruchtbarkeit gerühmet wird. Das Hauß, wo die Hochzeit gehalten wurde, war gleichfalls mit Kräntzen bedeckt. Es wurde ein Stössel an die Thür gebunden, und eine Magd trug ein Sieb.

Die Braut selbst trug ein irden Gefäß mit gerösteter Gersten, ihre Schuldigkeit dadurch anzudeuten, die ihr obläge, ihre Hauß-Geschäffte in Acht zu nehmen. Die Braut wurde gemeiniglich an einem Abend mit vorgetragenen Fackeln von ihres Vaters Hauß zum Bräutigam geführet. Sie saß in der Mitten, ihr Bräutigam auf der einen Seite, und seine vertrautesten Freunde auf der andern. Bißweilen liesse sich auch eine lustige Music darbey hören. Wenn der Bräutigam vorher war verheyrathet gewesen, so war ihm nicht erlaubt, die Braut aus ihres Vaters Hause herauszuholen; sondern diese Ceremonie wurde einem seiner Freunde aufgetragen. Wenn sie daselbst anlangten, wurde die Achse am Wagen verbrannt, um dadurch anzudeuten, daß die Braut nicht mehr zu ihres Vaters Hauß zurück kehren sollte. Wenn die Braut und der Bräutigam in das Hauß traten, wurde ein Korb Feigen oder anderer Früchte, zum Zeichen ihres künfftigen Uberflusses, über ihre Häupter ausgeschüttet. Alsdenn wurde die Braut von dem Bräutigam herrlich bewirthet, wie diesem bey ihrer Heimholung in ihres Vaters Hauß wiederfahren war. Währender Hochzeit machten sich die Gäste lustig und ehreten die Götter des Ehestandes mit Music und Tantzen. Unter andern merckwürdigen Ceremonien, kam ein Knabe mit einem Korb voll Brodt hinein und sunge:

Das

Das Gute gewonnen!
Dem Bösen entronnen!

Ich habe das schlimmste verlassen und das beste gefunden, anzudeuten, daß der Ehestand einem eintzeln Leben vorzuziehen sey. Nach dem Tantzen wurde das neue Paar in ihr reichlich ausgeziertes Zimmer geführet, wo die Bett-Decke gemeiniglich von Purpur war. Ehe die Braut zu Bette gieng, pflegte sie sich zu baden, alsdenn wurde ihr mit unterschiedenen Fackeln zu Bette geleuchtet, um deren eine der Braut Mutter ihre Haar-Schnur bande. Die Anverwandten wohneten gemeiniglich alle der Hochzeit bey, und es wurde vor kein geringes Unglück angesehen, wenn iemand abwesend seyn muste. Insonderheit erwiesen sich die Mütter mit Anzündung der Fackeln sehr geschäfftig.

Nachdem die Braut und der Bräutigam in die Kammer mit einander eingeschlossen waren, fanden sie sich, nach den Athenienfischen Gesetzen, verbunden, eine Qvitte mit einander zu essen; dadurch anzudeuten, daß ihr erster Umgang vergnügt und angenehm seyn solte. Alsdenn lößte der Bräutigam der Braut ihren Gürtel auf und das junge Volck sange ausserhalb allerhand üppige Lieder, die sich auf solche Gelegenheit schickten. Ja machten ein grosses Getöse mit Springen und Fuß-Stampffen, um dadurch zu verursachen, daß man der Jungfrau Schreyen nicht hören sollte.

Und einer von des Bräutigams Freunden stund vor der Thür Schild-Wache, daß keine von den Weibs-Bildern zu Hülffe kommen möchte. Des Morgens kam die Gesellschafft wieder zusammen, und begrüßten das neue Ehe-Paar mit lustigen Liedern, welches unterschiedene Tage währete.

Die Ceremonien der Spartanischen Hochzeiten waren von allen andern unterschieden, und wurden, nach Plutarchi Bericht, auf diese Weise vollzogen: Wenn die Spartaner Lust hatten zu heyrathen, so bestunde ihre Braut-Werbung in einer Art des Raubes oder der Entführung der Person, auf welche sie ihre Augen geworffen. Und diese erwehlten sie nicht in ihrem zarten Alter, da sie noch halbe Kinder waren, sondern in der schönsten Blüthe und völligen Reife vor einem Ehemann. Wenn die Sachen also zwischen ihnen verglichen waren, schore die Frau, welche den Handel angestellet und ausgeführet, der Braut die Haare glatt biß auf die Haut ab, zog ihr Manns-Kleider an, und liesse sie auf einer Matratze. Wenn dieses geschehen, kam der Bräutigam in seinem alle-Tags-Habit, gantz nüchtern und mit gesetztem Gemüth, hinein, nachdem er nach seiner ordentlichen Gewohnheit auf dem gemeinen Saal gespeiset hatte, und schliche sich so heimlich, als er konnte, hinein in die Stube, wo die Braut lag; lösete derselben ihren jungfräulichen Gürtel, und nahm sie in seinen Schooß auf. Nachdem er also

so eine kurtze Zeit bey ihr verharret, kehrete er wieder zu seinen andern Cameraden zurück, bey welchen er sein Leben zubrachte, und sie so wohl bey Nacht als Tage niemahls verliesse, ausser wenn er sich einmahl hinweg stohle, einen kurtzen Besuch bey seiner Braut abzustatten; und dieses konnte nicht ohne grosse Fürsichtigkeit und Furcht entdeckt zu werden, geschehen. So liesse sie auch, (wie leicht zu vermuthen) an ihrem Theil nicht ermangeln, ihre weibliche Verschlagenheit zu gebrauchen, und die beqvemste Gelegenheit zu ihrer Zusammenkunfft zu ersehen, da sie niemand in ihrer Liebe verstöhrete. Auf diese Weise lebten sie eine lange Zeit, daß sie öffters unterschiedene Kinder mit ihren Weibern gezeuget, ehe sie noch einmahl ihr Antlitz bey Tage gesehen hatten. Weil sie nun so schwerlich und selten zusammen kommen konnten, so diente solches nicht nur zu einer beständigen Ubung ihrer Mäßigkeit, und zu einer besondern Beförderung des eigentlichen Endzweckes des Ehestandes; sondern war auch ein Mittel ihre Liebe lebhafft und feurig zu erhalten, welche durch einen allzuleichten Zutritt und beständigen Umgang mit dem geliebten Gegenstand abnimmet und matt wird.

Die Gesetze, wegen der Ehescheidungen, waren bey den Griechen unterschiedlich. Einige erlaubten den Männern, ihre Weiber wegen sehr schlechter Ursachen zu verstossen. Die Cretenser

stellten es einem jeden Mann frey, der da besorgte, eine allzugrosse Menge Kinder zu bekommen. Die Athenienser verstatteten solche gleichfalls wegen sehr geringer Ursachen; jedoch nicht ohne Aushändigung eines Scheide-Briefs, worinnen die Bewegungs-Gründe ihrer Ehescheidung enthalten waren, damit solche, (daferne die geschiedene appelliren sollte) von der hohen Obrigkeit gebilliget wurde. Obschon die Spartaner in ihrer Wahl nicht eben gar delicat und zärtlich waren, so schieden sie sich doch selten von ihren Weibern. Denn wir lesen, daß Lysander von den Obrigkeitlichen Personen, so Ephori genennet wurden, deswegen mit einer Geld-Busse bestrafft worden. Und obschon Aristo, einer von ihren Königen, sein Weib mit Genehmhaltung der Stadt verstieß, so scheinet doch solches mehr aus eyffrigem Verlangen, einen Sohn, der ihm im Königreiche folgte, zu bekommen, welches er von diesem Weibe nicht hoffen konnte, als nach der Gewohnheit des Landes, geschehen zu seyn. Allein was sich auch die Männer vor Freyheit heraus nahmen, so waren doch die Weiber viel enger eingeschrenckt. Denn es wurde vor etwas überaus ärgerliches angesehen, wenn sich eine Frau von ihrem Manne absonderte.

Die Athenienser erwiesen sich ein wenig geneigter gegen die Weiber, und erlaubten ihnen, ihre Männer aus gerechten Ursachen zu verlassen. Jedoch

doch nicht ohne Appellirung an das Archon, und ihm einen Scheide-Brief, worinnen die Beschwerden enthalten, mit eigener Hand zu überreichen.

Und es war nichts ungewöhnliches, durch Einwilligung beyder Theile, das eheliche Band aufzulösen. Worauf sie Freyheit hatten, sich anderweit zu verheyrathen. An einigen Orten von Griechenland geschahe es öffters wohl gar, daß einer dem andern sein Weib abborgte. Zu Athen liehe Socrates sein Weib Xantippe dem Alcibiades. Lycurgus, der Gesetz-Geber zu Sparta, sahe es vor das beste Mittel wider die Eifer-Sucht an, wenn er den Männern die Freyheit ertheilete, den Gebrauch ihrer Weiber andern zu verstatten, damit sie Kinder mit ihnen bekommen möchten. Dieses hielte er vor ein sehr rühmliches Stück der Freygebigkeit, und lachte diejenigen aus, welche die Vergreiffung an ihrem Bette vor eine so unerträgliche Beleidigung hielten, daß sie solche durch Mord und die grausamsten Kriege rächeten. Er heegete eine gute Meynung von demjenigen Mann, der, wenn er alt war, und ein junges Weib hatte, solche einem hübschen, jungen tugendhafften Menschen anbefohle, daß sie Kinder von ihm haben und die guten Eigenschafften eines solchen Vaters ererben, auch das Kind so zärtlich, als ob es von ihm selbst gezeuget worden, lieben möchte. Und ein ehrlicher Mann im Gegen-

theil, der eine Ehefrau wegen ihrer Sittsamkeit und Neigung, die sie zu ihren Kindern trug, liebte, mögte ihren Ehemann gar wohl um deren vertraulichen Umgang ersuchen, damit er einen Zweig von einem so guten Baum erhalten, und solchen in seinen eigenen Garten versetzen könnte. Denn Lycurgus hielte gäntzlich dafür, daß Kinder nicht so wohl das Eigenthum ihrer Eltern, als des gantzen gemeinen Wesens wären. Daher wollte er nicht, daß solche von den ersten, als den besten, sondern von den tugendhafftesten und tapfersten, die zu finden waren, gezeuget würden.

Dieser Freyheiten ungeachtet, die auf beyder Theile Einwilligung gegründet waren, hielten sie alle andere Ehebrüche vor die abscheulichsten Laster in der Welt; und banden sich so genau an ihre alten Gesetze, daß solche bey ihnen gäntzlich unbekannt waren.

Die Bestraffung des Ehebruchs war an einigen Orten in Griechenland die Steinigung. An andern Orten wurden den Ehebrechern die Augen ausgestochen. Die Locrienser legten diese Straffe in den nachfolgenden Zeiten auf, weil sie von dem Seleucus ihrem Gesetz-Geber darzu verbunden waren, dessen Strengigkeit, wegen Ausübung dieses Gesetzes sehr merckwürdig ist. Denn da man seinen Sohn des Ehebruchs überzeuget, so bestunde er darauf, ihn der Augen zu berauben, und blieb eine lange Zeit unerbittlich, ungeachtet

tet die gantze Stadt willig war ihm die Straffe zu erlassen und ihn ersuchte seiner Jugend zu verschonen. Endlich da er des Volckes Ungestümmigkeit nicht länger widerstehen konnte, so milderte er das Urtheil, und errettete eines von seines Sohnes Augen durch Ausreissung eines von seinen eigenen; daß er also ein sehr merckwürdiges Exempel der Gerechtigkeit, und auch zugleich der Barmhertzigkeit wurde.

Zu Gortyn in Crete hatte man eine andere Art die Ehebrecher zu bestraffen; Sie wurden mit Wolle bedeckt als einem Sinn-Bild ihrer Weichlichkeit und weibischen Gemüths-Art, und in solchem Schmuck durch die Stadt auf das Rath-Hauß geführet, wo sie zu beständiger Schande verurtheilet, aller ihrer Freyheiten und Antheils an öffentlichen Geschäfften beraubet wurden.

Die Athenienſiſchen Straffen scheinen eine Zeitlang, nach der Obrigkeit Vorschrifft, willkührlich gewesen zu seyn. Draco überließ hernach die Ehebrecher der Barmhertzigkeit eines iedweden Menschen, der sie auf frischer That ergriffe, daß er sie krumm und lahm machen und wohl gar ermorden möchte, ohne deswegen zur Rechenschafft gefordert zu werden.

Diese Gesetze wurden zwar hernach gemildert, die Ehebrecherinnen aber dennoch vor ehrloß gehalten, und ihnen nicht erlaubet ehrbare Kleider zu tragen. Wenn sie es thaten, mogte ihnen

solche ein iedweder von Leibe reissen und sie noch darzu weidlich abschmieren; Jedoch sie nicht gar tödten oder an irgend einem Glied unvermögend machen. Wenn sie in Tempeln angetroffen wurden, wurden solche durch Einlassung so ehrloser und abscheulicher Personen vor befleckt angesehen. Und ihren Männern war verboten ihnen beyzuwohnen, ob sie schon, nach dieser Beleidigung ihrer Ehre, noch so geneigt waren mit ihnen sich zu versöhnen.

Der Concubinat war bey allen Griechen erlaubet und bey den ernsthafftesten Männern unter ihnen im Gebrauch. Diese Concubinen oder Beyschläfferinnen waren gemeiniglich Weiber, die im Krieg gefangen genommen oder um Geld erkaufft waren, und wurden geringer geachtet, als die andern Weiber, deren Eingebrachtes, Heyraths-Guth oder Stand ihnen einen Vorzug gab. Gemeine Weiber oder Huren wurden auch in den meisten Griechischen Republiquen geduldet und deren Gebrauch keines weges vor ungesittet gehalten. Solon erlaubte den gemeinen Huren öffentlich zu denen zu gehen, die sie ums Geld dingeten, und frischte die jungen Kerls zu Athen, zu deren Gemeinschafft an, um sie dadurch abzuhalten, die Weiber und Töchter seiner Bürger in Versuchung zu führen. Cato, der Römische Zucht-Meister, war eben dieser Meynung. Wie unter andern daraus erhellet, daß er einen jungen Edelmann

geruh-

gerühmet, der sich auf diese Weise belustiget hatte. Cicero bietet demjenigen Trotz, der ihm die Zeit nennen kan, da man wegen dieser Gewohnheit bestrafft oder angefochten worden. Die Jüden sahen dieser Gewohnheit mit Fremdlingen auch nach, und vermeineten, nach Grotii Anmerckung, die Hurerey sey ihnen nur mit denen von ihrer Nation verboten. Daher wurden die öffentlichen Huren-Häuser ungestöhrt unter ihnen geduldet, und die darinnen sich aufhaltenden Weiber in Obrigkeitlichen Schutz genommen. Denen Jüdischen Weibern aber war nicht erlaubet, sich auf eine solche ehrlose Weise gemein zu machen. Und D. Potter meynet, es rühre daher, daß eine Hure ein fremdes Weib genennet worden.

Corinth war eine recht berühmte Pflantz-Schule der Huren. Sintemahl in dieser Stadt ein Tempel der Venus gewidmet war. Und es wurde vor das kräfftigste Mittel gehalten die Gunst dieser Göttin zu erlangen, wenn man ihr schöne Mädgen darstellte, die im Tempel erhalten wurden, und ihren Leib vors Geld Preiß gaben. Ja Strabo meldet, daß zu seiner Zeit deren mehr als tausend vorhanden gewesen.

Die meisten unter den Griechen hielten ihre Weiber und Töchter sehr eingeschrenckt. Die Spartaner aber räumten ihnen solche Freyheiten ein, die heut zu Tage in keinem eintzigen Lande in der Welt gar zu ehrbar und geziemend scheinen würden.

Wenn wir dem Plutarchus Glauben geben dürffen; so meldet er, daß Lycurgus um der guten Auferziehung der Jugend willen, worauf ein Gesetz-Geber hauptsächlich zu sehen hat, so weit gegangen, daß er, durch ordentliche Einrichtung ihrer Ehen, auch so gar ihre Empfängniß und Geburth in Betrachtung gezogen. Und er verordnete auch, daß sich die Mädgen im Lauffen, Ringen, Werffung der Pfeile und Wurff-Scheiben übeten, damit die Frucht, so sie empfingen, desto tieffer Wurtzel fassen, desto stärcker werden, und sich in einen gesunden und muntern Leib ausbreiten möchte, und daß sie zugleich um so viel desto mehr vermögender würden, die Schmertzen der Geburths-Arbeit auszustehen. Und damit er ihnen ihre allzugrosse Zärtlichkeit und Eigensinnigkeit benehmen möchte, so verordnete er, daß so wohl sie als die Manns-Personen bey ihren öffentlichen Festen und Opffern nackend erscheinen, und indem die jungen Manns-Personen in einem Creiß um sie herstunden, und sie sehen und hören konnten, tantzen und gewisse Lieder absingen solten. In diesen Liedern gaben sie dann und wann denen einen nachdrücklichen Stich, die sich im Kriege übel aufgeführet hatten. Gleichwie sie hingegen derjenigen ihr Lob absungen, die irgends eine tapffere That verrichtet hatten, wodurch sie die Jugend zu einem Wetteyffer um die Ehre anflammeten. Denn diejenigen, die also gepriesen wurden, giengen tapffer und mit in sich

selbst vergnügten Hertzen hinweg, und diejenigen, die verhönet worden, waren so empfindlich davon gerühret, als ob sie wircklich und scharff deswegen bestraffet worden wären. Und dieses um so viel desto mehr, da der König und der gantze Rath selbst alles, was vorgienge, mit anhörte und ansahe. Ob es nun wohl seltsam scheinen mag, spricht unser Autor, daß Weiber also öffentlich nackend erscheinen solten, so wurde dennoch alle Ehrbarkeit beobachtet und alle Uppigkeit und Geilheit ausgeschlossen. Und es gereichete darzu, daß es ihren Umgang frey und ungezwungen machte; sie alles spröden und schüchternen Wesens befreyete; sie zur Munterkeit und Lebhafftigkeit angewöhnte und sie mit Hertzhafftigkeit und grossen Gedancken erfüllete; da ihnen ihr Theil an den Belohnungen der Tugend, so wohl als den Männern bestimmet war. Daher kam, spricht er, diejenige Edelmüthigkeit und Liebe zur Ehre, davon wir ein Exempel an Gorgo des Königs Leonidas Gemahlin antreffen. Denn als diese nebst einigen andern Frauenzimmern erzehlen hörte, daß die Lacedæmonischen Weiber die eintzigen in der Welt wären, so die Herrschafft über die Männer hätten, so versetzte sie hertzhafft, es fände sich auch gute Ursache darzu, denn sie wären die eintzigen Weiber, die Männer herfür brächten. Uber dieses waren diese öffentlichen Aufzüge der Jungfern, und diese bey ihren Leibes-Ubungen und Tantzen, nackende Erscheinung,

starcke Reitzungen, die jungen Manns-Personen zum Ehestand anzulocken und anzutreiben; Und zwar nicht aus Geometrischen Ursachen, wie sie Plato nennet, (dergleichen da sind Interesse, Stand und Gleichheit des Vermögens) sondern aus dem Trieb wahrer, sie darzu verbindender Liebe und Neigung.

Hochzeit-Gebräuche bey den Römern.

Die Verlöbnisse oder ehelichen Bündnisse wurden durch Angelobung der Freunde auf beyden Seiten vollzogen, und konnten so wohl zum Behuf abwesender Personen, als derer, die gegenwärtig waren; so wohl in geheim, als vor Zeugen geschehen. Jedoch war die gewöhnlichste Weise der Verlobung, daß durch allgemeine Einwilligung ein schrifftlicher Vergleich aufgesetzet und von beyden Theilen besiegelt wurde; und der Bräutigam sandte der Braut einen Ring zum Unterpfand, welcher zu des Plinius Zeiten von Eisen zu seyn pflegte, ohne, daß einiger Stein darein gesetzet war.

Es war kein besonderes Alter vor die Verlöbnisse angesetzet. Sie mochten zu einer ieden Zeit gemacht werden, daferne die Personen nur so viel Verstand hatten, daß sie wusten, was sie angelobeten. Dergleichen ihnen bey einem Alter von sieben Jahren

zuge-

zugetrauet wurde. Aber Augustus Cæsar verordnete hernach, daß keine Verlöbnisse gültig seyn solten, wenn sie nicht in zwey Jahren durch die Hochzeit vollzogen würden.

Ein Römer durffte keine andere, als eine Römerin, heyrathen. Dieses erstreckte sich aber auf alle, die durch Erkauffung oder auf andere Weise das Römische Bürger Recht oder ihre Freyheit erhalten hatten. Und vermöge eines Gesetzes der decem Virorum war die Ehe zwischen den Familien der Patriciorum und der Plebejorum verboten. Allein die Gemeinen empfanden dieses so übel, daß die Bürgermeister, sieben oder acht Jahr hernach gezwungen wurden, dieses Gesetz zu wiederruffen, da eine Verordnung gemacht wurde, so das Heyrathen zwischen Personen von allen Orden und Ständen erlaubte.

Die Römer waren überaus abergläubisch in Ansehung der besondern Zeit, da sie Hochzeit machten. Weil sie allerhand Tage und Zeiten hierzu vor unglücklich hielten. Insonderheit wurden die Calendæ, Nonæ, und Idus eines iedweden Monats besonders vermieden; und das gantze Fest der Parentaliorum im Februario, und der gantze Monath Majus, wurden als ominös oder vorbedeutend angesehen. Die Jahrs-Zeit, so zum Hochzeit machen vor die glücklichste geachtet wurde, war diejenige, welche alsbald auf die Idus des Junii folgte.

Sie

Sie hatten drey unterschiedene Arten der Hochzeiten, nehmlich Farre, Coemptione, und Usu. Confarreatio war, wenn die Hochzeit-Ceremonien auf eine feyerliche Weise von dem Pontifice Maximo und dem Flamine Dialis, mit Opffern von verbrannten Kuchen vollzogen wurden. Dieses war das heiligste Band unter allen. Mit der Zeit aber kam es fast gäntzlich ab, weil es allzuviel beschwerliche Ceremonien erforderte.

Coemptio war, wenn sich die Personen durch Aushändigung oder Annehmung eines Stück Geldes feyerlich mit einander verbanden.

Die dritte Art der Vermählung geschahe, wie man es nennte, Usu; Wenn mit Einwilligung ihrer Freunde, das Weib ein gantzes Jahr völlig bey dem Mann gewohnet hatte, ohne drey Nächte von ihm abwesend zu seyn. Nach welcher Zeit sie in allen Stücken vor ein rechtmäßiges Weib gehalten wurde. Obschon der Knoten vor nicht so unauflößlich angesehen wurde, als in andern Fällen. Wie daraus erhellet, daß sie diese Art Weiber bisweilen andern Freunden anwiesen oder übermachten, welches zu der Meynung Anlaß gegeben, als ob die Römer eine Gewohnheit gehabt, ihre Weiber einander abzuborgen oder zu leihen. Diese Ehe, so Usu geschahe, wurde unter allen ehelichen Bündnissen, vor die unvollkommenste gehalten. Und ein solches Weib wurde nicht einmahl Materfamilias genennet, weil sie bloß des Kinder-Zeugens

wegen

wegen genommen wurde; und wenn sie zwey oder drey Kinder gebohren hatte, mochte sie rechtmäßiger Weise einem andern Mann gegeben werden. Herr Kennet aber scheinet darauf zu bestehen, daß sie keine solche Gewohnheit gehabt, ihre Weiber zu verleihen, wie sich einige eingebildet; sondern die Frau wurde bey ihres Mannes Lebzeiten wircklich mit einem andern vermählet; und er saget: Die wilde Gewohnheit, ihre Weiber hinweg zu leihen, würde ihnen unbillig aufgebürdet.

Bey Ausschmückung der Braut, unterliessen sie niemahls, ihre Locken mit der Spitze eines Speers zu theilen; Entweder zum Zeichen, spricht Herr Kennet, daß sich ihre Ehen, nach dem Raub der Sabinischen Jungfrauen, durch Krieg und Feindseeligkeiten angefangen; oder zu einer Vorbedeutung, tapffere und kriegerische Kinder herfürzubringen; oder die Braut zu erinnern, daß, da sie mit einem von einem Martialischen Stand, vermählet wäre, sie sich keiner andern, als schlechten und ungezwungenen Kleidung bedienen solte; oder weil der gröste Theil der hochzeitlichen Sorge der Juno, welcher das Speer gewidmet war, zugeschrieben wurde. Daher sie auch den Nahmen als Dea Quiris führte. Denn Quiris bedeutete dieses Gewehr bey den Alten. Hiernechst setzten sie ihr einen Blumen-Krantz, und ein zu dieser Gelegenheit sich schickendes Flaminium oder Schleyer auf. An statt ihrer ordentlichen Kleider trug sie Tunicam rectam, oder den

gemeinen Rock. Der Recta genennet wurde, weil er aufwerts gewebet, und eben von solcher Art war, wie derjenige, den die jungen Männer mit ihrem männlichen Rock anlegten. Dieser wurde mit einem Gürtel zugebunden, welchen der Bräutigam auflösen muste.

In dieser Kleidung wurde sie des Abends, von drey Knaben, so in den Prætexta gekleidet, und deren Väter und Mütter noch am Leben waren, nach des Bräutigams Haus geführet. Vor ihr her wurden fünff angezündete Fackeln, nebst einem Spinnrocken und Spindel, zum Gedächtniß der Caja Cæcilia oder Tanaquilla, des Tarquinius Priscus Gemahlin, die ihres Spinnens wegen berühmt gewesen, getragen. Und in Betrachtung dessen nennte sich die Braut, währender Hochzeit-Feyer, Caja, weil dieses ein glücklicher Nahme seyn sollte. Wenn sie bey der Thür anlangten, wo Blumen und Laub gestreuet waren, banden sie wöllene Saum-Bänder um die Pfosten, und schmierten solche mit zerlassenem Talck oder Unschlit, Ansteckung und Zauberey abzuhalten. Wenn sie in das Haus hinein gehen sollte, wurde grosse Sorge getragen, daß sie die Thür-Schwelle nicht berühren möchte, und derohalben wurde sie hinüber gehoben. Entweder, weil die Thür-Schwelle, nach Herrn Kennet's Meynung, der Vesta und den meisten Göttinnen der Keuschheit geheiliget war, und sie also durch keine von diesen Umständen beflecket werden sollte; oder daß es vor eine Wirckung ih-

rer

rer Erbarkeit angesehen würde, daß sie mit Gewalt an einen Ort gebracht werden müste, wo sie ihre Jungferschafft aufgeben sollte.

Bey dem Eingang wurden ihr die Schlüssel überliefert und der Bräutigam überreichte ihr zwey Gefässe, eines mit Feuer, das andere mit Wasser; entweder als ein Sinnbild der Reinigkeit und Keuschheit, oder der gemeinschafftlichen Güter, oder auch zum Unterpfand, einander in den grösten Nöthen anzuhängen und beyzustehen.

Hernach gab der Bräutigam ein herrliches Hochzeit-Fest. Zu welcher Zeit auch die wegen überflüßiger Unkosten verordneten Gesetze nachgelassen und eine ausserordentliche Freyheit der Verschwendung eingeräumet wurde. Es liesse sich auch gemeiniglich eine lustige Music von Flöthen und andern Instrumenten dabey hören. Und die Hochzeit-Gäste sangen Thalasios oder Thalasiones, wie die Griechen ihre Hymenæos, die Braut dadurch zum Spinnen und zum Haußhalten aufzumuntern. Es wird gemeldet, daß unter den Bedingungen, welche zwischen den Sabinern und Römern nach dem Jungfrau-Raub verglichen worden, unter andern dieses eine gewesen, daß die Weiber, ausser, was ihr Spinnen betreffe, zu keiner knechtischen Arbeit verbunden seyn solten.

Es pflegte auch zu solcher Zeit der Bräutigam Nüsse in der Stube herum zu werffen, daß sie die Knaben auflesen möchten. Welches, nach einiger Vorgeben, das Zeichen seyn soll, daß sie nun allen

kindischen Ergötzlichkeiten absageten, und in einen ernsthafftern Stand träten.

Mittler Weile wurde das Braut-Bett fertig gemacht, in welches eine ehrliche alte Matrone, die niemahls öffter, als nur ein eintziges mahl verheyrathet gewesen, die Braut mit grossen Ceremonien hinein legte.

Alsdenn lößte ihr der Bräutigam ihren Gürtel auf, (welches eine sehr alte Gewohnheit war) und die Junggesellen sangen allerhand üppige Lieder darbey. Den Tag hernach gab der Bräutigam wieder ein gutes Gastmahl, und lud seine guten Freunde und Spiel-Gesellen zu einem lustigen Kegel-Spiel ein, wobey gemeiniglich tapffer herum getruncken wurde. Diese Sauf-Hochzeiten wurden Repotia genennet.

Was ihre Ehe-Scheidungen betrifft, so gedencket Plutarchus eines Gesetzes des Romuli, nach welchem dem Weibe nicht erlaubet war, ihren Ehemann zu verlassen, der Mann aber völlige Freyheit hatte, sein Weib, entweder wegen Vergifftung ihrer Kinder, oder wegen heimlicher Nachmachung der Schlüssel, oder wegen des Lasters der Treulosigkeit, fortzujagen. Allein, wenn sie der Mann aus einer andern Ursache verstiesse, so verordnete er, daß die eine Helffte seines Vermögens seinem Weibe gegeben werden, und die andere Helffte der Göttin Ceres anheim fallen sollte. Und wer sein Weib mit Gewalt von sich schaffte, war verbunden die Götter der Erden deswegen auszusöhnen. Es ist

ist sehr merckwürdig, daß fast sechs hundert Jahr nach Erbauung der Stadt, P. Servilius, oder Carvilius Spurius, der erste Römer war, der sein Weib von sich stiesse.

Die gemeine Art der Ehe-Scheidung geschahe durch Ubersendung eines Scheide-Briefs, worinnen die Ursachen der Absonderung, und die Darbietung alles ihres Vermögens, das sie mit sich gebracht, enthalten war. Dieses hiessen sie repudium mittere. Oder es wurde in ihrer Gegenwart, vor genugsamen Zeugen, mit diesen Ceremonien vollzogen, daß sie die Handschrifften zerrissen, die Ausstattung wieder ersetzten, die Schlüssel hinweg nahmen, und die Frau zur Thüre hinaus stiessen. Alleine das Gesetz des Romulus mag nun ins Abnehmen gerathen seyn oder nicht, so ist doch gewiß, daß in den spätern Zeiten, die Weiber so wohl als die Männer um die Ehe-Scheidung anhalten, und eine abgesonderte Lebens-Art erwehlen mögen.

Hochzeit-Gebräuche bey den Englischen Sachsen.

Wenn einer gesonnen ist, eine Jungfrau oder Wittwe zu heyrathen, und sie, und ihre Freunde einwilligen, so ist der Bräutigam, so wohl nach göttlichen als menschlichen

Gesetzen verbunden, wegen Erfüllung des getroffenen Vergleichs, Bürgschafft zu leisten, und zugleich zu versprechen, daß sein Vorsatz und Verlangen sey, sich gegen dieselbe als gegen sein Weib aufzuführen, wie es Gottes Wort haben will. Und wegen dieser Puncte müssen seine Freunde auch Gewehrschafft leisten.

2. Muß er Sorge vor ihre Erhaltung tragen und anzeigen, auf was Art solches geschehen soll, und weswegen sich sowohl der Bräutigam, als seine Freunde verpflichten müssen.

3. Hierauf soll der Bräutigam sagen, was er der Braut, nebst dem, was sie vorher mit seiner Genehmhaltung erwehlet, im Fall sie ihn überlebet, geben will.

4. Wenn sie auf diese Art sich vergleichen, so ist es billig, daß sie die Helffte von allen seinem Vermögen bekomme; und wenn sie ein Kind mit einander haben, soll das gantze Vermögen bis zur Zeit, da sie wieder heyrathet, so gut als ihr eigen seyn.

5. Was der Bräutigam versprochen und durch Bürgschafft bestätiget hat, dem soll er fleißig nachkommen, und seine Freunde sollen an seine statt Gewehrschafft leisten.

6. Wenn sie nun in allen Stücken eins worden sind, so sollen die Anverwandten der Braut ihm solche zum Weibe übergeben und gut vor ihre Ehrlichkeit seyn, und alsdann wegen Begehung des Hochzeit-Fests Caution stellen.

7. Wenn

7. Wenn sie hernach ihr Mann aus dem Gebiete desjenigen Herrn oder Barons, wo sie gebohren worden, in den Bezirck einer andern Herrschafft führet, so soll er erst ihren Freunden Caution stellen, daß ihr von Niemand kein Leid wiederfahren soll. Und falls, daß sie selbsten etwas unrechtes thäte, so sollen ihre Freunde bereit seyn, ihren Mann deswegen zu befriedigen, wenn sie es selbst nicht thun kan.

8. Bey ihrer Vermählung muß ein Priester zugegen seyn, welcher von Rechts wegen zu Beglückung ihrer Ehe, den göttlichen Seegen über sie sprechen soll.

9. Muß man wohl darauf sehen und gewiß versichert seyn, daß sich keine Hindernisse der Blut-Freundschafft zwischen ihnen finden, damit sie nicht hernach, wenn sie unrechtmäßig verknüpffet worden, mit Recht wieder getrennet werden müsten.

Der Ehe-Contract, nach welchem sich Byrhtric und Godwin's Tochter mit einander gesetzet.

HIer erscheinet in dieser Handschrifft der Vergleich, welchen Godwin mit Byrhtric, als er ihm seine Tochter gegeben, getrof-

troffen hat. Erstlich giebt er ihr ein Pfund Gold mit dem Beding, daß sie bey dem Vergleich halte. Er giebt ihr auch diejenigen Güter zu Strete mit allem, was darzu gehöret; und in Burware Marsh hundert und funffzig Acker Landes, nebst dreyßig Ochsen, zwanzig Kühen, zehen Pferden und zehen Leibeigenen. Dieses ist verglichen worden zu Kingston vor dem König Cnute, in Gegenwart des Ertz-Bischoffs Living, wie auch des Abts von Ethelwin, Nahmens Elsemere, des Sheriff's Sired, des ältern Godwind's, Wulsey's Sohn Eadmur zu Burham, Godwin Wolstan's Sohn und Charles des Königs Diener. Und als diese Jungfrau nach Brightling gebracht wurde, waren die folgenden Personen alle Bürgen; Ælgar der Sohn Sired, Frerth, Priester zu Foleston, Leofwin Priester zu Dover, Wulsey ein Priester, Eadred der Sohn Eadelm, Leofwine der Sohn Warelm, Cenwold Rust, Leofwine Godwins Sohn, Leofwine der Rothe, Godwine der Sohn Eadgife, und Leofsun sein Bruder. Diese Sache ist allen tapffern Leuten in Kent und zu Sussex, sowohl Edeln als Unedeln bekannt. Und diese Schrifft ist dreyfach abgefasset. Und befindet sich einmahl in der Christ-Kirche, das andere mahl zu S. Augustini und die dritte hat der Byrhtric selbst bey sich.

Hochzeit = Gebräuche in Moscau.

Es ist dem Mann nicht erlaubt, seine Liebste vor der Hochzeit zu sehen, sondern er gebrauchet einige von seinen Anverwandten, die sie von Kopf bis zum Füssen wohl besichtigen müssen, auf deren Bericht er denn von seiner zukünfftigen Braut ein Urtheil fället. An dem zur Hochzeit bestimmten Tag, begiebt sich der Bräutigam Abends nach der Braut Behausung, und der Priester marchiret zu Pferd vor ihm her. Und auch alsdann ist ihm noch nicht erlaubet, seine Braut zu sehen, sondern es wird ein Stück Taffent zwischen ihnen gehalten. Nachdem sie nun nach Landes = Gewohnheit schön geschmückt und geschminckt sind, so gehen sie zur Kirche, wo ein Trag= Himmel über sie gestellet wird; und nachdem sie die gewöhnlichen Opffer verrichtet haben, seegnet sie der Priester ein, und hält gewisse Bilder über ihre Häupter. Alsdenn nimmt er den Bräutigam bey der rechten und die Braut bey der lincken Hand, und fraget sie dreymahl, ob sie einander haben wollen? da denn beyde mit Ja antworten. Worauf die gantze Gesellschafft einander bey den Händen nehmen, und es wird der 128. Psalm gesungen, so, daß der Priester einen Vers, und die Gesellschafft den andern wiederholet. Wenn sie also

getrauet worden, so setzet ihnen der Priester einen Rauten-Crantz auf ihre Köpffe und um die Schultern herum und spricht die Worte, **seyd fruchtbar und mehret euch**, und füget hinzu, **was GOtt zusammen gefüget hat, soll kein Mensch scheiden.** Alsdenn überreichet einer von der Gesellschafft dem Priester ein Glaß Wein, der es dem neuen Ehe-Paar zutrincket. Hernach wirfft der Bräutigam das Glaß nieder auf den Boden, und zertritt es nebst der Braut mit Füssen, sprechende, **es müssen alle unter unsere Füsse fallen und zertreten werden, die Uneinigkeit zwischen uns auszusäen suchen.** Und das Frauenzimmer wirfft Flachs- und Hanff-Saamen nach dem neuen Paar und wünscht ihnen Glück. Andere ergreiffen die Braut beym Rock, als ob sie dieselbe nicht von sich lassen wollten. Allein sie umhälset den Bräutigam und will nicht von ihm getrennet seyn. Was die Ceremonien anlanget, die nach der Braut Heimholung vorgehen, kommen solche eben nicht gar zu erbar heraus, daher ich sie lieber mit Stillschweigen übergehen will. Man sagt, der Hochzeit-Tag sey der letzte lustige Tag, den ein Weib habe, weil ihr hernach nicht mehr erlaubt ist, einen Fuß vor die Thür zu setzen, da sie doch gar keine Sorge vor das Hauß tragen, sondern ihre Zeit mit sticken und anderer dergleichen Nadel-Arbeit zubringen. Der Mann übet eine uneingeschränckte Herrschafft über sein Weib aus,

derge-

dergestalt, daß es öffters wohl gar zum Schlagen kömmet, welches sie doch, wie man sagt, gar geneigt von ihm annehmen soll. Ja sie würde sich kaum bereden lassen, daß er sie recht liebe, wenn er sie nicht bißweilen das Gewicht seiner Hände empfinden lasse.

Die Männer haben keinen andern Begriff vom Ehebruch, als wenn einer eines andern Mannes Weib heyrathet. Da sie doch eine solche abergläubische Ehrerbietung vor ihre Heiligthümer haben, daß sie nicht eher bey einer Frau schlaffen werden, biß sie das Creutz und die Bilder, die sie an sich trägt, abgeleget, und alle Bilder, die in der Stube sind, eingehüllet hat. Es ist den Weibern niemahls erlaubt, weiter als in den Vorhoff der Kirche hinein zu kommen, weil sie vor viel zu unrein gehalten werden, als, daß sie in einen so heiligen Ort hinein gehen sollten. Die Männer beobachten alle Jahr vier Fasten, in welchen ihnen keine Gemeinschafft mit ihren Weibern erlaubet ist.

Die Moscowiter haben mehr Klöster vor geschiedene Weiber als vor Jungfern, wo dieselben unter gar keinem Zwang leben, sondern sich einem jeden Preiß geben, der da kömmet. Die Männer bethen hier ihre Liebsten keines weges auf solche Weise an, wie in andern Ländern. Sie wenden gar wenig Zeit auf das Freyen, noch vielweniger pflegen sie die Schönheit und Vollkommenheiten ihrer Gebietherinnen herauszustreichen; ob es

schon ihrem Frauen-Zimmer nicht gäntzlich an Liebreitzungen fehlen soll.

Der Zaar sperret seine Schwestern und seine Töchter gemeiniglich entweder an seinem Hoff, oder in Klöster ein, und wird ihnen selten zu heyrathen verstatten, weil er die Kinder aller solcher, die andere Religions-Verwandten heyrathen, vor nicht viel besser, als Bastarde, ansiehet. So dürffen sie sich auch mit keinem von des Zaars eigenen Unterthanen vermählen, weil er diese als seine Sclaven ansiehet, und er leidet nicht einmahl gerne, daß seine eigene Gemahlin mit ihm essen darff.

Die Einwohner der Provintz Samojeda kauffen so viel Weiber, als sie vor ihre Thiere erhandeln können. Vornehme Personen haben deren gemeiniglich viere biß fünffe; und der wird vor den reichsten Mann gehalten, der die meisten Töchter und Thiere zu verschachern hat. Denn sie verkauffen beyde denen meist biethenden. Ihre Hochzeiten bestehen in einem grossen Gelag, das etliche Tage währet. Hernach wird die Braut mit küpffernen Ringen, Glocken, Fischbeinen und dergleichen ausgeschmücket, und ihrem Bräutigam überliefert; alsdenn verlassen sie alle ihre Freunde in seinem Zelt biß den nechsten Morgen, und wenn ihm seine Frau nach einem halbjährigen oder jährigen Versuch nicht gefället, so bringt er sie ihren Freunden wieder, und bekommt die

Thiere

Thiere wieder zurück, die er vor dieselbe gegeben hat.

Die Siberier nehmen so viele Weiber, als sie erhalten können. Sie kauffen solche von ihren Vätern und haben keine Priester, so die Trauung vollziehen. Jedoch scheinen sie sich ein Gewissen zu machen, innerhalb des vierdten Grads zu heyrathen.

Die Tartarn sind ihrer Vielweiberey wegen auch merckwürdig, und wir werden berichtet, daß einer unter ihnen binnen Jahr und Tag nicht weniger, als viertzig Kinder mit seinen Weibern gehabt habe.

Hochzeit-Gebräuche in Pohlen.

Das Frauen-Zimmer in diesem Lande ist wegen ihrer Erbarkeit berühmt, welche als eine Würckung derjenigen Freyheit, die ihnen ihre Männer einräumen, angesehen worden. Massen man gemeiniglich anmercket, daß sie in denjenigen Ländern, wo sie am schärffsten eingeschräncket werden, das Ehebette so offt, als sie Gelegenheit dazu finden können, zu entheiligen pflegen.

Ja

Ja sie erweisen den Männern eine Hochachtung, die unter uns nicht bekannt ist. Denn wenn sie was nöthig haben, so bitten sie es kniend, und umfassen des Manns Knie, und nennen ihn ihren Wohlthäter.

Ihre Hochzeiten währen gemeiniglich drey Tage, und am andern bringen alle Gäste der Braut Geschencke, welches das beste Stück mit von der Ausstattung ist. Man sagt, die Pohlnische Prinzessin, so sich mit dem Chur-Fürsten von Bayern vermählet, habe über hundert tausend Cronen bey ihrem Beylager geschenckt bekommen.

Unter geringern Leuten heyrathen die Töchter selten unter vier und zwantzig oder dreyßig Jahren, und nicht eher; biß sie eine gute Menge Tuch gesponnen haben, welches auf der Hochzeit unter des Bräutigams Freunde ausgetheilet wird. Diese Jungfrauen sind auch verbunden ihren Müttern erst eine Zeitlang in ihren Hauß-Geschäfften beyzustehen, ehe sie heyrathen; Gleichwie die Söhne ihren Vätern hülffreiche Hände biethen müssen. Man sagt auch, daß sie viel genauer nach der Tugend und dem Gemüth ihrer Liebsten, als nach dem Vermögen fragen.

Hochzeit-Gebräuche in Schweden.

Hier verheyrathen die Eltern ihre Kinder, ohne sie erst darum zu fragen, wie sie es vor gut befinden; und der Reichthum wird vornehmlich hierbey in Betrachtung gezogen. Die armen Mägdlein haben nicht so viel Gelegenheit höfflich bedient oder bewundert zu werden. Der Liebhaber hat auch nicht so viel Vergnügen, seine Liebe entdecken zu können. Allein ihre Hochzeiten sind ungemein kostbar und prächtig; dergestalt, daß die übermäßige Verschwendung, so an diesem Tag gemachet wird, sie bißweilen in Schulden setzet, aus denen sie sich nicht so leicht wieder heraus wickeln können. Weil die Weiber die Unterthänigkeit selbst sind, so sollen gar selten häußliche Uneinigkeiten entstehen, und folglich gar wenig Ehescheidungen vorfallen. Und wie es scheinet, ist Geschwister-Kindern oder leiblichen Vettern und leiblichen Muhmen nicht erlaubt, ohne ertheilte Königliche Freyheit, einander zu heyrathen.

Hochzeit-Gebräuche in Dännemarck.

Es gehen hier bißweilen drey biß vier Jahre, zwischen den Sponsalien oder Versprechung der Ehe und der Vollziehung derselben hin, und währender dieser Zeit, erlauben sie ihnen alle Vertraulichkeit. Wenn die Hochzeit nur gehalten worden, ehe die Braut in die Wochen kommt, so ist alles gut. Auf diese Weise verhält es sich auch in Holland, wo öffters ein halbes Dutzend oder ein halbes Schock ihre Hochzeit zugleich mit einander begehen, die von der Zeit ihrer Verlöbniß an, als Mann und Weib zusammen gelebet haben.

Hochzeit-Gebräuche im Schwedischen Liefland.

HIer haben sie ihre besondern Hochzeit-Ceremonien. Wenn ein Bauer ein Mägdlein aus einem andern Dorff heyrathet, so läst er sie hinter sich her reiten, und vor ihm reitet ein Sack-Pfeiffer und zweye von seinen guten Freunden mit blossen Degen, welche an die Thür vor des Bräutigams Hauß zwey Creutz-Hiebe thun,

und einen Degen in einen Balcken über der Braut Häupten hineinstossen, Hexerey zu verhüten. Aus gleicher Ursache streuet die Braut viele Stückgen rothes Zeugs auf die Land-Strassen und auf die Gräber der ungetaufften Kinder. Die Braut sitzet über Tische und hat das Gesicht verhüllet, und wenn sich die Gäste niedergesetzet haben, so stehet Braut und Bräutigam auf, und gehen zu Bette, und kommen in zwey Stunden wieder. Da denn das Hochzeit-Fest mit Essen und Trincken, Tantzen und Springen beschlossen wird, biß sie alle auf dem Boden liegen bleiben.

Hochzeit-Gebräuche in Lapland.

Die Jung-Gesellen bewerben sich um diejenigen Mägdgen, deren Eltern oder Freunde, ihnen die meisten Renn-Thiere mitgeben können, und bestechen ihre Anverwandten gemeiniglich, um ihren Beyfall zu erhalten. Wenn der Freyer sich anmeldet, so bleibt er vor der Thür stehen und darff nicht hinein kommen, biß er von dem Vater Erlaubniß darzu bekommet. Wenn es der Vater zufrieden ist, und hernach sein Wort wieder zurück ziehet, so fordert der Liebhaber die Wiedererstattung aller seiner Unkosten

sten und Geschencke. Wenn die Braut in die Kirche gehet, so wird sie von allen ihren Anverwandten fortgeschleppet, weil sie sich anstellet, als ob sie mit dem größten Widerwillen daran gienge. Der Bräutigam muß bey seinem Schwieger-Vater ein Jahr dienen, ehe er sein Weib, nebst ihrem Braut-Schatz von Renn-Thieren, abholen kan, da denn alle Freunde dem neuvermählten Paar Hochzeit-Geschencke bringen.

Hochzeit-Gebräuche bey den alten Teutschen.

TAcitus meldet, dieses wären fast die eintzigen Barbaren gewesen, die sich an einem Weibe genügen lassen, etliche wenige ausgenommen, die deren mehr gehabt, und solche führten sie mehr zum Zeichen ihres hohen Standes, als aus einer andern Ursache bey sich.

Er mercket gleichfalls an, daß bey einigen derselben nur den Jungfrauen zu heyrathen erlaubt gewesen; Hingegen keine Frau sich zum andern mahl verehelichet. Sie hielten es vor etwas schändliches bey Weibs-Bildern zu liegen, ehe sie ihr zwantzigstes Jahr erlanget hätten. Und diese Enthaltung soll zu der Stärcke und Grösse, die so wohl sie selbst, als ihre Kinder besessen, sehr viel beygetragen haben.

Clu-

Cluverius meldet, daß dieses auch zu seiner Zeit beobachtet worden, und daß die jungen Manns-Personen gemeiniglich nicht eher geheyrathet, als biß sie über zwantzig Jahr alt gewesen. Es war bey ihnen nicht gebräuchlich, daß die Weiber ihren Männern einen Braut-Schatz mitbrachten, sondern die Männner gaben vielmehr ihren Weibern Geschencke und Ausstattung, welche von den Eltern und Anverwandten, bey Schliessung des ehelichen Bündnisses, vor genehm gehalten worden. Und diese Geschencke waren nicht also eingerichtet, daß sie der Weiber ihre Eitelkeit unterhalten sollten. Massen es gemeiniglich Kühe, Pferde, nebst darzu gehörigen Geschirr, Schilder, Schwerdter und Spiesse waren. Im Gegentheil gaben die Weiber ihren Männern ein und die andern Waffen. Dieses waren die Pfänder ihrer angelobten Treue gegen einander.

Hochzeit-Gebräuche in dem neuern Teutschland.

Ihre Weiber sind insgemein von einer guten Leibes-Beschaffenheit, iedoch etwas dicker, als ihre übrigen Nachbarn, die Nieder-Länder ausgenommen. Sie erweisen sich sehr gehorsam gegen ihre Männer, haben keine so grosse Herrschafft in ihren Häusern, als die Weiber in Enge-

land und Franckreich, und werden bey Tische auch nicht allemahl zu oberst angesetzet. Man hält es hier vor eine Grobheit, wenn man ein Frauen-Zimmer mit einem Kuß grüssen wolte, es müste denn in einem solchen Lande, wo dieses gebräuchlich ist, auferzogen seyn. Daher sie an statt dessen einander die Hände zu geben pflegen, wenn sie einander empfangen.

Ihre Hochzeiten und Leichen-Begängnisse sind sehr kostbar. So, daß bißweilen ein schlechter Mann kaum vermögend ist, die Unkosten von seines Vaters Begräbniß, oder von seiner eigenen Hochzeit, in sieben Jahren zu verwinden. Die Hochzeit währet öffters einen gantzen Monath. In welcher Zeit sie gleichsam offene Tafel halten und schicken den Hochzeit-Bitter herum, ihre Nachbarn und Gefreunde einzuladen, die denn gemeiniglich Wein oder einigen andern Proviant einsenden.

Hochzeit-Gebräuche im neuern Griechenland.

Die Griechen nennen den Ehestand ein Geheimniß, und er wird auf eine feyerliche Weise von ihren Priestern vollzogen. Sie verdammen die vierdte Heyrath. Aber die Verderbniß und Armuth ihrer Geistlichen macht, daß man gar leichtlich eine Ehescheidung erhalten kan.

Ja

Ja bißweilen bringt es wohl die geschiedene Person dahin, daß das Urtheil geändert, und der andere Theil genöthiget wird, sie wieder zu nehmen. Ihre Gebethe und Collecten, die sie bey Vollziehung der Ehe beobachten, kommen eben so ungeschickt nicht heraus. Sie bedienen sich auch des Trau-Rings, wie in Engeland. Hingegen haben sie andere lächerliche Ceremonien. Als da lassen sie die Braut und den Bräutigam die Cräntze umwechseln, geben ihnen Wein und Lattwerge in einem Löffel zu trincken, binden sie mit einem Strumpff-Band zusammen, wie man die kleinen Kindern einzuwickeln pfleget. Solche unter ihnen, die um Constantinopel und andere Städte herum wohnen, thun es den Türcken nach und lassen ihre Töchter keinen Menschen sehen. So, daß ihre Liebhaber ihre Nachricht von ihnen durch Weiber einziehen, die sie zu diesem Ende gebrauchen; bekommen sie aber niemahls zu sehen, biß am Tage der Vermählung, welches gemeiniglich eine allzuspäte Reue nach sich ziehet; Diejenigen, so den Archipelagum bewohnen, haben grössere Freyheit, und gehen so frey mit einander um, als andere Leute. Weil sie aber gemeiniglich leichtsinnig und unbeständig sind, so treten die Junggesellen gerne wieder auf die schlimme Seite; welches, dem Vorgeben nach, von ihren Müttern durch ein gewisses Zauber-Stückgen gerochen wird, da sie den untreuen Liebhaber so unvermö-

gend machen, daß er die Ehe mit keiner andern vollziehen kan, biß er sie zufrieden gestellet hat. Und obschon das Nestelknüpffen und andere Zauber-Händel bey allen verständigen Leuten heut zu Tage zum Schertz und Gespötte worden sind, so ist doch gewiß, daß die Einbildung und närrische Furcht behext zu seyn, bey dergleichen Gelegenheiten seltsame Würckungen verursachen.

Hochzeit-Gebräuche in Armenien.

Bischöffen und Mönchen ist nicht erlaubet zu heyrathen; hingegen lassen sie keinen weltlichen Priester zum Amt, welcher nicht verheyrathet ist. Jedoch darff er, wenn seine erste Frau stirbt, keine andere nehmen. Läien mögen zweymahl heyrathen, aber an der dritten Ehe haben sie einen rechten Greuel. Ein Witwer darff keine andere als eine Witwe heyrathen; Und diejenigen, die noch nicht verheyrathet gewesen, müssen sich Jungfrauen erwehlen. Sie beobachten eben diejenigen Grade der Blut-Freundschafft, wie wir. Sie heyrathen bey Zeiten an einem Montag frühe, schmausen drey Tage vor der Vollziehung, und weisen die Zeichen der Jungfrauschafft auf, wie bey den Jüden und andern morgenländischen Völckern gebräuchlich ist.

Hochzeit = Gebräuche der Christen zu Bassora in der Morgenländischen Türckey.

Am Hochzeit-Tage gehet der Bräutigam und die eingeladenen Gäste hin in das Hauß, wo die Braut wohnet. Daselbst sitzet sie unter einem Trag-Himmel, und der Bischoff befraget sie auf ihren Eyd, ob sie eine Jungfrau sey. Worauf er seine Ehe-Frau und etliche andere Weiber abfertiget, dieselbe zu besichtigen. Nach diesem saget des Bischoffs Ehe-Frau endlich aus, wie sie die Sache befunden hat. Wenn sie schwöret, daß dieselbe eine Jungfrau sey, so gehen sie hin zu einem Fluß, wo der Bischoff die Braut und den Bräutigam noch einmahl tauffet. Wenn sie zu dem Hauß zurück kehren, bleibet die Gesellschafft in einer gewissen Entfernung stehen, und der Bräutigam führet die Braut siebenmahl dahin, indem ihm der Bischoff allemahl nachfolget und sein Gebeth verrichtet. Nach diesem setzt sich das neuvermählte Paar unter den Trag-Himmel mit gegeneinander gekehrten Schultern. Alsdenn lieset ihnen der Bischoff einige gottseelige Vermahnungen vor, und füget ihnen ihre Hände dreymahl zusammen. Hierauf siehet er in sein Wahrsager-Buch hinein, den glücklichsten Tag

zu Vollziehung der Ehe anzumercken, den er ihnen zu erkennen giebet. Wenn des Bischoffs Ehe-Frau nicht beschwöret, daß die Braut eine Jungfrau sey, verfähret der Bischoff nicht weiter. Wenn sie aber der Bräutigam dessen ungeachtet haben will, so muß er einen geringern Priester kommen lassen, der die Ceremonie vollziehet, welches vor eine grosse Unehre gehalten wird und der Priester vollziehet solches sehr ungerne, und zwar, wie man saget, bloß dieses zu verhüten, daß sie sich nicht zu der Mahometanischen Religion wenden, welches sie bißweilen aus Trotz thun, wenn die jungen Weibs-Bilder meinen, daß man ihnen Unrecht gethan habe.

Hochzeit-Gebräuche der Mahometaner in der Türckey.

DJe Türcken haben dreyerley Arten Weiber. Die ersten werden rechtmäßige genannt; Und es wird in Gegenwart eines Cadi, mit Verwilligung der Eltern beschlossen, daß sie ihr einen Braut-Schatz geben wollen. Da denn der Vergleich schrifftlich aufgesetzet wird. Diese sehen sie niemahls eher, als biß sie vermählet sind. Da denn der Hochzeit-Tag in Frölichkeit mit Essen und Trincken zugebracht wird. Die andere

Art

Art Weiber nennen sie Kebin, und gehen nur hin zu dem Cadi, und vermelden ihm, sie hätten Lust zu der und der Person und versprechen ihr so und so viel zu bezahlen, wenn sie von derselben wieder geschieden seyn wollen. Die dritte Art sind ihre Sclaven, von welchen sie so viele nehmen, als ihnen gefället. Wenn sie sich von einem Weibe, von der ersten Art, scheiden, so müssen sie solches dem Cadi vermelden und ihren Braut-Schatz wieder erstatten, wenn sie keine gerechte Ursache darzu haben; wenn sich aber diese findet, so geben sie ihr nichts wieder, und sie darff keinen andern heyrathen, biß vier Monathe vorbey sind, und wenn sie schwanger gehet, auch nicht eher, biß sie nieder kommen ist. Und wenn er Lust hat, sie wieder zu nehmen, so muß sie erst mit einem andern verheyrathet und auch wieder von ihm geschieden seyn. Was ihre andern Weiber anbelanget, so verstossen sie solche, wenn es ihnen beliebet, müssen aber ihre Kinder behalten, die vor so rechtmäßig gehalten werden, als diejenigen, die sie mit ihren andern Weibern zeugen. Auch dürffen sie nicht innerhalb des achten Grads heyrathen.

Thevenot versichert, daß ihre Weiber gemeiniglich schön, wohlgestalt, auch überaus sauber und reinlich sind, und niemahls ohne einen Schleyer ausgehen, und dieses auch gar selten, ausgenommen in das Bad, welches sie alle Wo-

chen zweymahl zu thun pflegen. Sie streichen ihre Augen-Braunen und Augen-Lieder schwartz an, welches sie vor eine Annehmlichkeit halten, und mahlen ihre Nägel mit einer röthlich braunen Farbe. Ihre Kleidung ist, biß auf den Haupt-Putz, von der Männer ihrer wenig unterschieden. Sie sind insgemein hochmüthig, kostbar in ihrem Kleider-Schmuck, und überaus faul und nachläßig, welches sie lasterhafft machet. Denn sie sind sehr sorgfältig, erbar zu scheinen. Sie strecken allen Witz daran, ihre Männer zu hintergehen, und sich Galane zu verschaffen, welches die Türcken überaus eyffersüchtig machet, daß sie dieselben niemahls weder in die Moscheen noch auch auf den Marckt gehen, auch sonst keinen Menschen, wenn es auch ihr nächster Anverwandter, wenn sie es verhindern können, sehen lassen. Und dieses desto besser zu verhüten, haben die Reichen Bäder in ihren eigenen Häusern. Denn wenn sie ausgehen, so werden sie alsbald ein heimliches Liebes-Verständniß mit ihren Buhlern ausführen. Die Frau mag vor dem Cadi um eine Ehescheidung anhalten, wenn sich der Mann weigert ihr dasjenige zu erlauben, was nöthig ist. Wenn er nicht vermögend ist, sie zu erhalten, oder ihr etwas zumuthet, so dem ordentlichen Lauff der Natur zuwider ist, so gehet sie in dem letzten Fall hin zu dem Cadi, und kehret die Sohle von ihren Pantoffeln in die Höhe, ohne weiter ein Wort zu

sagen.

sagen. Worauf der Mann vorgefordert wird; und wenn er sich nicht gebührend zu verantworten weiß, so wird er auf Türckische Art geprügelt, und seine Frau geschieden. Man sagt, die Türcken glaubten nicht, daß die Weiber Seelen, oder auch etwas in jener Welt zu erwarten hätten, und derohalben erlaubten sie ihnen nicht in ihre Tempel zu gehen. Allein warum sie dieselben aus dem Paradieß ausschliessen solten, da sie hoffen, ihre Glückseeligkeit werde vornehmlich in dem Genuß des schönen Geschlechts bestehen, kan man sich wohl so leichtlich nicht einbilden.

Hochzeit-Gebräuche der Gauern, so die Nachkommen der alten Persianer sind, die das Feuer anbetheten.

DJe Gauern erlauben einem Mann fünff Weiber zu haben, wenn er sie ernehren kan, und lassen keine Ehescheidung zu, ausser um des Ehebruchs willen, und wenn ein Ehegatte zu der Mahometanischen Religion tritt. Dem geschiedenen Theil wird ein Jahr zur Probe gegeben, ob es sich ändern will, und wenn es dasselbe thut, so werden sie nach einer dreyjährigen Busse wieder mit einander verheyratet. Da die Ceremonie

von dem Priester vollzogen wird, der sie um ihre Einwilligung fraget, ihnen ihre Stirnen mit Wasser abwäschet, über sie betet und gewisse Worte ausspricht. Sie dürffen nicht innerhalb des dritten Grads heyrathen.

Hochzeit-Gebräuche der Mahometaner in Persien.

Sie nehmen ihre Weiber entweder vermöge eines Contracts, einer Miethung oder Erkauffung, und achten sie alle auf gleiche Art vor rechtmäßig. Und wenn demnach ein Mann einen Sohn von seiner Sclavin hat, ehe er einen von der ersten Art der Weiber hat, so geniesset der Sohn der Sclavin alle Freyheiten des Geburth-Rechts. Weil aber der rechtmäßige Ehestand hier sehr kostbar ist, so waget es, ausser Stands-Personen, kaum iemand sich hinein zu begeben. Denn die geringere Art begnüget sich mit einer Beyschläfferin oder Sclavin; und mit den letzten gehen die Männer nach Gefallen um. Die gedingeten Weiber mögen sie nach Gefallen von sich lassen. Doch darf sich eine solche nicht eher wieder verdingen, als bis viertzig Tage nach ihrer Loßlassung. Es mag ein Mann viere von denjenigen, so rechtmäßige oder vermählte Weiber heissen, heyrathen. Sie nehmen aber selten über eine, die Unkosten, so

solches

solches erfordert, und die Unordnung, so es in den Familien verursachet, zu vermeiden. Sie vermählen sich gemeiniglich durch einen Abgeordneten oder Anwald, weil sie einander niemahls sehen dürffen, und die Aussteuer ist allein die Bedingung solcher Heyrathen. Wenn sich die Abgeordneten verglichen haben, so fragt der Priester den Mann, der heyrathen soll, ob er bestätige, was sein Anwald versprochen habe; und wenn er es thut, so wird der Contract von allen, so zugegen sind, versiegelt, und der Braut Anwald, zur Bürgschafft ihrer Aussteuer übergeben. Das gemeine Volck verheyrathet sich ohne Anwald, und sprechen nur zu einander, **daß sie einander auf ihre Seele, beständig zum Mann und Weibe nehmen.** Der Mann versichert des Weibes Heyraths-Guth auf einem seiner allerbesten Güther, sendet den Trau-Ring, und die Geschencke an Kleidern, Kleinodien, baaren Gelde und dergleichen an die Braut, und sie sendet ihm gestickte Schnupf-Tücher, genehete Teppiche und Schlaf-Mützen und dergleichen Kleinigkeiten, die sie gemeiniglich mit eigener Hand gemacht hat. Das Hochzeit-Fest wird in des Manns Behausung gehalten, und währet gemeiniglich zehen Tage. Am letzten wird der Braut Ausstattung, so in kostbahren Haus-Geräthe, Kleinodien, Sclaven und Verschnittenen, nachdem ihr Stand vornehme ist, bestehet, auf Last-Thieren, mit vorhergehender spielender Music, nach Hauß

gesen-

gesendet; bisweilen haben sie auch ein grosses Gefolge hinten nach, und viele leere Kisten unter dem Troß, bloß ein grosses Schau-Gepränge zu machen. Bey der Nacht wird die Braut, wenn sie vornehmen Standes ist, in einer Art von einer Wiege auf einem Camel, mit Music und Fackeln vorher, und ihren Dienern, die mit brennenden Lichtern hinten nach folgen, nach Hause gebracht. Wenn sie nur eine gemeine Person ist, so kömmt sie mit einem kleinen Gefolge zu Fuß, aber so verhüllet, daß kein Mensch weder von ihrer Gestalt noch Statur etwas entdecken kan, und zwey Weiber führen sie bey den Armen. Eine Stunde hernach, da sie nach Hause kommen, wird sie in die Kammer geführet, und der Bräutigam gleichfalls von Verschnittenen und alten Weibern hinein zu ihr gebracht, nachdem die Lichter vorher ausgelöschet worden, ehe er hineingehet. Also sehen sie einander niemahls, bis die Ehe vollzogen ist; und dieses geschiehet vielmahls erst nach unterschiedenen Tagen nach des Bräutigams Heimkunfft, insonderheit, wenn die Braut von Stande ist. Denn sie halten es vor eine besondere Ehre, wenn sie fein scheu und schüchtern thun und sich unter den Weibern verbergen. Johann Chardin meldet, die Printzeßinnen von Königlichen Geblüte pflegten ihre Männer wohl etliche Monate aufzuhalten, ehe sie dieselbigen zuliessen. Er erzehlet eine besondere Historie von einer Tochter Abas des grossen, welche

welche als sie von ihrem Vater mit einem von seinen vornehmsten Generalen vermählet worden, sich eine lange Zeit von ihm nicht wolte zu nahe kommen lassen. Worauf er sich bey dem Könige beklagte, daß seine Majestät ihm eine Gemahlin von Tiger-Art gegeben, die mit einem Dolch auf ihn zulief, wenn er ihr zu nahe kommen wolte. Abas lachte darüber, und fragte ihn, wie viel weisse Sclavinnen er in seinem Harem hätte, und als er antwortete fünff und viertzig, so befahl er ihm, bey einer nach der andern zu schlaffen, so würde solches das beste Mittel seyn, seine Frau zu zähmen. Der General folgte diesem Rath. Worauf ihm die Printzeßin solches vorwarf und sich bey dem König deswegen beschwerete, der ihr mit einem strengen Gesicht zu erkennen gab, der General hätte dieses auf seinen Befehl gethan. Daher er sie nach Hauß gehen und ihren Gemahl zu sich ins Bett einladen hieß. Welches sie thate, und hiermit ward der Streit beygelegt. Herr Chardin füget hinzu, daß geringere Leute, der Person Einwilligung zu erhalten, öffters einen grössern Braut-Schatz versprechen, als sie mit zugeben vermögend sind. Aber sie dahin zu bringen, daß sie etwas daran nachlassen müssen, so schließt er die Thür vor ihr zu, wenn sie nach Hause kömmt, und ruffet, er wolle nicht so viel vor sie geben, wodurch er denn gemeiniglich seinen Zweck zu erhalten pfleget. Denn es würde der Braut und ihren Freunden zur grö-

sten

sten Unehre gereichen, wenn dieselbe wieder zurück gesendet würde.

Man sagt, wenn einer befände, sein Weib sey keine Jungfrau, habe er Gewalt ihr Nase und Ohren abzuschneiden und sie wieder fortzuschicken. Aber Leute von Stand lassen es dabey bewenden, daß sie sich mit ihren Befreundten alsbald wieder fortpacken muß. Wenn sie als eine Jungfrau befunden wird, so legen die Freunde ausserordentliche Freuden-Bezeigungen an den Tag. Sie erlauben denen, welche reisen, öffters Weiber, auf eine gewisse Zeit, zu nehmen, wo es ihnen beliebet, und solche, wenn diese Zeit verflossen, wieder zu verlassen. Ungeachtet sich die Männer in Persien so grosse Freyheit heraus nehmen, so straffen sie doch den Ehebruch bey einem Weibe am Leben, und mögen den Ehebrecher umbringen, wenn sie ihn auf frischer That ergreiffen. Tavernier meldet, sie verheyrathen ihre Kinder, wenn solche neun oder zehen Jahr alt sind. Die Männer machen ihren Weibern von ihrem Vermögen ein gewisses Leib-Gedinge aus, bekommen aber sehr wenig mit ihnen, ausser, was wir die Paraphernalia nennen, welche in Kleidern, Kleinodien und Zierathen bestehen.

Hochzeit-Gebräuche in Ost-Indien.

Hieselbst verloben sie ihre Kinder mit sechs bis sieben Jahren, vollziehen aber die Ehen nicht eher, bis die Eltern ihren Willen darein gegeben und sie zu mannbaren Jahren gelangen. Alsdenn wird die Braut mit grossen Ceremonien zu dem Ganges oder zu einem andern Fluß geführet, sich zu baden, da die Strasse mit Blumen oder andern wohlriechenden Dingen, nachdem die Personen begütert sind, bestreuet wird, und alle ersinnlichen Merckmahle der Freuden bezeiget, daß die Braut ihre mannbaren Jahre erreichet hat. Wenn die angesetzte Zeit herbey gekommen, machet der Bräutigam, wenn er reich ist, etliche Abende nach einander, insonderheit vor den Fest-Tagen, einen prächtigen Aufzug zu Pferde. Er hat ein oder mehr Sonnen-Schirme, über seinem Haupt, die von Läuffern getragen werden, und wird von seinen Freunden und guten Bekannten begleitet. In seinem Gefolge, befinden sich allerhand Gauckler und Musicanten, die Gesellschafft zu belustigen. Einige lassen künstliche Feuer-Wercke sprengen, und die gantze Reuterey wird mit allem, was sie nur lustig, schön und prächtig machen kan, belebet. Der Aufzug geschiehet von dem Haus des Bräutigams an, bis zu der Braut ihrem, durch alle hohen Strassen,

sen, und gemeiniglich durch den längsten Weg. Wenn er zu der Braut Haus kömmet, in welches er mit Musicalischen Instrumenten hinein geführet wird, so stellt er sich hin auf einen zu diesem Ende ausgebreiteten Teppich, wohin die Eltern ihre Tochter bringen. Alsdenn vollziehet ein Priester die Ceremonie in Gegenwart einer Obrigkeitlichen Person, welche den Bräutigam beschwöret, daß, wenn er sein Weib wieder von sich stieß, er derselben ihren Braut-Schatz wiedergeben solle, und der Priester ertheilet ihm seinen Seegen. Worauf ein Gast-Geboth ist, bey welchem aber eben nicht starck herum getruncken wird, weil sie keine starcken Geträncke haben. Sie gebrauchen bey diesen Gelegenheiten gemeiniglich kleine runde Bällgen Teig, die aus allerhand Aromatischen Saamen, gleich Zucker-Werck gemacht sind, worunter sie Opium mischen, welches sie erst lustig und alsdenn zum Schlaf geneigt machet. Die Braut hält sich mittler Weile beständig mit ihren Anverwandten und Freunden, in einem besondern Zimmer, die auch mit einander schmaussen, indem sich eine lustige Music darbey hören lässet. Wenn sich der Bräutigam die erste Nacht einbildet, daß seine Braut keine Jungfrau sey, wird er ungemein bestürtzt und sie sind hernach gemeiniglich Zeit Lebens unglücklich mit einander. Ihre Mutter und die nechsten Anverwandtinnen und Gefreundinnen an beyden Seiten kommen, den nechsten Morgen die Sache zu untersuchen; und wenn sie nicht dar-

mit

mit zufrieden sind, so hetzen sie den Mann wider sein Weib auf, und stellen sie Jedermanns Gelächter dar, wenn sie aber glauben, daß sie eine Jungfrau gewesen, so geben grosse Freudens-Bezeugungen vor. Sie erlauben den Concubinat, und leben mit ihren Weibern fast auf eben die Weise, wie die Türcken und Persianer pflegen. Sie sind überaus eyffersüchtig, und haben eine Freyheit dieselben im Fall des Ehebruchs auf der Stelle zu ermorden. Die Kaufleute und andere reiche Personen erhandeln ihre Weiber an unterschiedenen Orten, wo sie ihre Gewerbe oder andere Gelegenheiten erfordern. So, daß sie fast an einem ieden Ort Familien haben; und ihre Weiber streiten gleichsam mit einander um die Wette, welche sich am verbindlichsten erweisen kan, damit sie am besten bey dem Mann gelitten, und das meiste von seiner Gesellschafft geniessen möge.

Hochzeit-Gebräuche in Ceylon.

Hier sehen sie es keines weges vor unerbar oder vor unehrlich an, wenn ihre Söhne und Töchter von einerley Stand beysammen schlaffen, sondern sie machen sich noch vielmehr eine Ehre daraus, und rühmen sich dessen, daß ihre Töchter so viele junge Kerlen zu ihren Aufwärtern

 haben.

haben. Sie halten nichts vor Hurerey, als wenn einer bey solchen von geringern Herkommen lieget. Die Heyrathen werden gemeiniglich von den Eltern geschlossen, welchen die Kinder selten widersprechen. Der Bräutigam sendet der Braut ihre Hochzeit-Kleider, welches ein Stück Tuch sechs oder sieben Ellen lang, und ein blau und roth gewirckter leinener Leib-Rock ist, und wenn er nicht so viel Vermögen hat, daß er solche kauffen kan, so borgt er dieselben. Wenn sie der Bräutigam selber überbringet, so schläfft er dieselbe Nacht bey der Braut und bestimmet alsdenn den Hochzeit-Tag. Wenn er aber mit seinen Freunden dahin gehet, so giebt er einen Hochzeit-Schmauß, und isset mit der Braut aus einer Schüssel. Hernach bindet er seinen Daumen an ihren, und schläffet des Nachts bey ihr und holet sie des folgenden Tages heim, da sie vor ihm hin spatzieren muß. Hier bewirthet er seine Freunde zum andern mahl, die ihm Geschencke geben. Noch eine Ceremonie ist nicht zu vergessen: Der Bräutigam stehet und hat ein Ende von der Braut Tuch, (dieses ist ein gantzes Stück Nessel-Tuch oder Cathun, welches die Weibsen mitten um den Leib binden, und hernach gleich einem Degen-Gehenck über ihre Schultern werffen, wodurch ihre Brüste bedecket werden,) um seine Lenden gebunden, alsdenn begiessen sie dieselben mit Wasser, welches sie vor eine feste Ehe halten. Sie scheiden sich nach Gefallen; Nur muß der Mann einen Theil von der Aussteuer zurück geben, so in Vieh, Sclaven

und

und Geld bestehet. Und wenn sie Kinder haben, so nimmt der Mann die Knaben, und die Frau die Mädgen zu sich. Und also verändern sie sich vier bis fünff mahl, ehe sie sich feste setzen. Die Weiber sind nicht gar zu fruchtbar. Denn sie bedienen sich eines Krauts, das Mißbähren zu verursachen.

Heyraths-Gebräuche in Siam.

Ihre Weibs-Bilder werden mit zwölff Jahren vor mannbar gehalten, und pflegen selten nach viertzig Jahren zu gebähren; daß sie also ziemlich jung heyrathen. Sie lassen die Mägdgen nicht mit ihren Liebsten umgehen. Die Heyrathen werden von den Eltern gemacht, welche diejenigen, die sich der Magischen Kunst rühmen, um Rath fragen, ob der Junggeselle reich sey. Denn jedermann suchet hier, wegen Unterdrückung des Fürsten und der andern Obrigkeit, seinen Reichthum zu verheelen. Sie befragen sich gleichfalls bey den Wahrsagern, ob eine Ehescheidung zu vermuthen. Wenn nun die Antwort geneigt ausfällt, ist der Vergleich bald gemacht. Hernach besuchet der Freyers-Mann das Mädgen dreymahl und trägt ihr Betel (ein Indianisch Kraut) und Früchte zu. Bey dem dritten Besuch kommen ihre Anverwandten zusammen. Der Braut Heyraths-Guth

wird ausgezahlt, und sie mögen einander beywohnen, wenn sie wollen. Etliche Tage hernach gehen die Priester hin, und besprengen sie mit heiligem Wasser und sagen einige Gebether, die sich zur Gelegenheit schicken. Da denn die Solennität mit Schmausen und Tantzen, und mit Geschencken, so die Anverwandten bringen, beschlossen wird. Das Hochzeit-Fest wird gemeiniglich in einem Hause von der Braut Befreundten gehalten, wo sie etliche Monathe wohnen und alsdenn selbsten eines bauen. Der gröste Braut-Schatz bestehet hier ohngefehr in hundert Pfund Sterling, und der Braut Vermögen muß demselben gleich seyn. Sie haben gemeiniglich nur eine Frau, wiewohl den Reichen mehrere erlaubt sind. Sie verbieten die Ehe in den ersten Graden der Blut-Freundschafft. Jedoch mag einer zwey Schwestern, entweder zugleich, oder nach einander heyrathen. Dem Könige ist erlaubt, seine eigene Schwester oder Tochter zu heyrathen, weil sie meinen, er könne sonst keine geschickte Vermählung aus seinem Geschlechte treffen. Die Kinder von den vornehmsten Weibern theilen ihrer Väter bewegliche Güter auf gleiche Art unter sich. Denn der König hat das Land zum Eigenthum. Die geringern Weiber und ihre Kinder haben nichts, als was ihnen der Vater, oder der rechtmäßige Erbe zuerkennet, oder zu schencken vor gut befindet, und der rechtmäßige Erbe hat die Freyheit sie zu verkauffen. Die Männer sollen ihre Weiber und Kinder hefftig lieben und

auch

auch wieder eben so sehr von ihnen geliebet werden, ob schon die Weiber alle sauere Arbeit verrichten, das Land pflügen und bauen ꝛc. und sie erhalten, nicht nur, wenn sie in des Königs Diensten stehen, welches die Helffte vom Jahre ist, sondern auch zu andern Zeiten. Denn sie sind gemeiniglich so faul, daß sie selbst gar nichts thun und arbeiten. Die Ehescheidungen sind hier sehr gemein, und werden den Weibern nie abgeschlagen, die ihre Ausstattung wieder bekommen. Die Kinder theilen sie unter sich; die gleiche Zahl fället dem Manne, und die ungleiche der Frau zu. Sie mögen wieder heyrathen, wenn sie wollen, und ihre Kinder verkauffen. Dieses geschiehet aber selten, ausser von der gemeinen Gattung. Die Männer haben eine unbeschränckte Gewalt und können ihre Weiber und Kinder verkauffen, ausser die vornehmste Frau nicht, von der sich einer scheiden kan. Die Witwen haben gleiche Gewalt über ihre Kinder, dürffen aber die gleiche Anzahl ohne Verwilligung des Mannes Anverwandten nicht verkauffen. Niemand darf seine Kinder oder Weiber tödten, weil der Todtschlag in ihrem Gesetz durchgängig verboten ist. Sie heyrathen keine Fremden oder Ausländerinnen. Aber die Pegvins thun es hier öffters, weil sie selber Fremdlinge sind.

Heyraths-Gebräuche in Tonquin.

Die Tonquineser heyrathen nicht ohne Einwilligung ihrer Eltern, oder nechsten Anverwandten, auch nicht eher, als bis sie dem Richter oder Stadthalter des Orts, wo die Hochzeit gehalten wird, ein Geschencke überreichet haben. Hierdurch sind die Armen ehemahls so ausgesogen worden, daß 1639. der König ein Gesetz machte, durch welches er dasjenige, was der Mann seinem Staat bezahlen solte, benlemte, und verordnete, daß wer nicht über hundert Cronen in Vermögen hätte, nichts entrichten sollte. So wohl die Männer als Weiber sind von Natur arbeitsam, und die Mägdgens legen alles hin, was sie zusammen bringen können, zu ihrer Ausstattung und Kleidern, um sich ein Halßband von Corallen, oder gelben Agtstein und eine gewisse Anzahl gemeine oder wilde Perlen, so zur Auszierung ihrer Haarlocken, die in voller Länge hinten runter hängen, zu kauffen. Es ist hier allemahl eine grosse Hochzeit, die zum wenigsten drey Tage, und bisweilen wohl über neun Tage währet. Den Tag nach der Hochzeit heisset Braut und Bräutigam einander Bruder und Schwester. Der Mann mag sich nach Gefallen von der Frau scheiden; aber die

Frau

Frau kan des Mannes nicht loß werden, es müste denn eine sehr wichtige Ursache vorhanden seyn. Sie essen mit zwey kleinen Steckgen, die ohngefehr 6. Zoll lang, und mit Gold und Fürniß überzogen sind; und wenn der Mann sich von dem Weibe scheidet, so nimmt er eines von seinen eigenen Steckgen und eines von seines Weibes ihren und zerbricht sie; Hierauf nimmet ein iedes die Helffte davon, und nehen es in ein Stück Seyde ein. Alsdenn ist der Mann verbunden der Frau ihr Eingebrachtes wieder zu erstatten, und die Kinder zu erhalten. Wenn eine Frau des Ehebruchs überzeuget wird, so werffen sie dieselbe einem hierzu abgerichteten Elephanten für, der sie mit seinem Rüssel in die Lufft wirfft, und wenn sie wieder auf die Erde fällt, zu Tode trampelt.

Hochzeit-Gebräuche in China.

Ihre Hochzeiten sind prächtig und das Wolleben währet unterschiedene Tage. Die Ehe wird von den Eltern geschlossen, ohne der Kinder Einwilligung. Vornehme Leute verheyrathen sich allewege mit denen, die von gleichem Stande sind, und müssen des Kaysers Einwilligung darzu haben. Die mittlere Gattung heyratet gerne in eben so gute Familien, als wie ihre

eigene ist, kauffen aber so viele Concubinen, als ihnen beliebet, von geringen Herkommen, welche verbunden sind, die rechtmäßige Ehefrau, als die eintzige Haus-Mutter zu ehren, und wenn diese stirbet, müssen ihre Kinder drey Jahr trauren, da sie doch ihre eigene Mütter viel eher zu vergessen pflegen. Die Töchter der gemeinern Leute werden von ihren Männern erkaufft, die nach Beschaffenheit ihres Zustandes vor dieselben bezahlen. Die meisten darunter streben nach einer langen geraden Person. Adeliche Witwen dürffen nicht wieder heyrathen, und diejenigen von geringem Stande, verliehren ihre Ehre, wenn sie es thun. Denn die Chinesischen Kinder können keine Stiefväter vertragen. Die Manns-Personen heyrathen mit zwantzig oder zwey und zwantzig, und die Weibsbilder, mit achtzehen oder zwantzig Jahren. Sie bekommen Niemand, als ihrer Männer jüngsten Brüder in ihrer Kindheit zu sehen. So erscheinen sie auch nicht auf den Strassen, ausgenommen zu Peking, wo sie in bedeckten Kutschen und Sänfften geführet werden. Sie reiben ihre Gesichter alle Morgen mit weissen Mehl ab, welches ihnen die Farbe benimmet, und mahlen ihre Lippen roth. Sie haben alle kleine Augen und kurtze Nasen, und übertreffen unsere Weiber an natürlicher Sittsamkeit. Sie bedecken ihre Hälse mit einem kleinen Halßtuch von weissen Satin und ihre Hände mit langen Ermeln, treten gantz sachte einher, und

schla-

schlagen ihre Augen nieder zur Erden, halten ihre Köpffe auf eine Seite und sehen fast aus wie die Nonnen; und dennoch sind sie nicht frey von Eitelkeit, lassen sich auch nicht gerne einschräncken, sondern putzen sich so köstlich, als wenn sie öffentlich erscheinen solten. Sie legen ihre Haare in unterschiedene Locken, die mit göldenen und silbernen Blumen durchflochten sind. Sie tragen lange Kleider von Satin oder göldenem Tuch von was vor einer Farbe es ihnen gefället. Die ältlichen aber gehen gerne schwartz oder Purpur-Farb, und haben einen Oberrock darüber, und so langen Ermeln, daß sie solche auf der Erden nachschleppen, wenn ihnen solche nicht nachgetragen werden. Sie tragen eine grosse Menge Kleinodien. Sie sind besonders merckwürdig wegen der Kleinigkeit ihrer Füsse, die von ihrer Geburth an sehr hart gebunden werden, bis sie ausgewachsen haben und dieses fället ihnen, wenn sie gehen, sehr verhinderlich. Sie tragen Schuhe von Satin mit Gold, Silber, oder Seyde gestickt, und lassen solche im Gehen gerne sehen.

Lockyer meldet, sie wüsten sich wohl anzukleiden, wären von munterer Gemüths-Art und im höchsten Grad verliebt.

Dampier mercket an, daß sie beständig in sauberer Nadel-Arbeit oder Stickwerck beschäfftiget wären, auch ihre eigene Schuhe selbst verfertigten. Die gemeinen Weiber aber hätten grosse Füsse, weil sie ohne Schuhe und Strümpffe herum wanderten.

Hochzeit-Gebräuche auf der Insul Formosa.

DIe Männer heyrathen gemeiniglich nicht eher, bis sie funtzig Jahr alt sind, die Weibs-Personen aber, so bald sie zu mannbaren Jahren gelangen. Wenn einer gesonnen ist zu heyrathen; so schickt er dem Frauenzimmer ein Kleid nebst etlichen Kleinigkeiten. Wenn sie solche behält, so ist der Handel richtig. Sie dürffen aber einander nicht beywohnen, bis der Mann funtzig Jahr alt ist, ausgenommen auf eine verstohlene Weise, wenn sich der Mann des Morgens fein zeitig wieder hinweg schleichet. Und wenn die Frau schwanger wird, ehe sie sieben und dreyßig Jahr alt ist, so pressen ihnen ihre Priesterinnen ihre Leiber zusammen, bis sie mißbähren. Denn sie halten es vor eine Sünde, die Kinder leben zu lassen, bis die Männer und Weiber dieses Alter erreichet haben, hernach aber sind sie sorgfältig genung vor dieselben. Ihre Ehen werden wegen einer jeden geringen Ursache aufgelöset, und beyde Theile haben Freyheit wieder zu heyrathen, welches bisweilen in einem Jahr zwey bis dreymahl geschiehet. An der Blut-Schande haben sie einen Abscheu, machen aber aus der Hurerey gar nichts, wenns nur heimlich geschehen kan. Sie haben keine Gerichte

noch

noch Gerechtigkeit, daher ein jeder Freyheit hat, sich wegen Diebstahls, Ehebruchs, und Todschlags Recht zu verschaffen, welche der Missethäter, wenn er entdeckt wird, durch Geschencke von Schweinen oder Hirschen gut zu machen suchet; und zwey oder drey von den erstern wird vor eine genugsame Ersetzung des Schadens gehalten, den einer erlitten, der zum Hahnrey gemacht worden ist.

Hochzeit-Gebräuche in Japan.

Wenn Leute von Stande heyrathen, so fahren beyde Theile in Kutschen, und haben ihre Freunde und Anverwandten zum Gefolge. Sie steigen zu einem hohen Ort hinauf, wo ein Bonze oder Priester in Gegenwart des Volcks die Ceremonie vor dem Fuß eines Götzen-Bildes verrichtet. Weil der Bonze die Worte ausspricht, zünden Braut und Bräutigam mit Wachs-Kertzen in ihren Händen zwey Lampen zu gleicher Zeit an, und alsdenn bezeigen ihre Freunde ihre Freude, wünschen ihnen Glück, und geben der Braut Geschencke, welche alle Spiel-Sachen, womit sie in ihrer Kindheit gespielet hat, ins Feuer wirfft. Alsdenn opffern sie dem Götzen Rinder, und kehren in eben dem Pracht, wie sie gekommen, mit einer guten Anzahl Musicanten zu des Bräu-

tigams

tigams Haus zurück, welches bey dieser Gelegenheit köstlich ausmeubliret und ausgezieret ist. Man pfleget Blumen hinaus auf die Zuschauer zu werffen, und die Frölichkeit währet gemeiniglich eine Woche lang. Denen Männern ist erlaubt Concubinen zu halten, die Weiber aber werden scharff bewachet, und ihre Männer können sie wegen des geringsten Verdachts tödten oder von sich stossen. Jedoch wird der Ehebruch zwischen zwey verehelichten Personen scharff bestrafft. Sie erlauben öffentliche Huren-Häuser. Die Eltern verheyrathen ihre Kinder sehr jung und bisweilen noch in der Wiegen. Viele von ihrem Weibern bedienen sich gleichfalls der mehr als viehischen Unart, die Leibes-Frucht muthwillig abzutreiben, und ermorden ihre Kinder, wie diejenigen zu Formosa; und es wird für kein Laster gehalten, wenn arme Leute oder unverehelichte Weibs-Personen ihre Kinder umbringen, es müsten denn Knäblein seyn, welche der Kayser zum Kriege aufziehen lässet.

Hochzeit-Gebräuche in Neu-Fez.

WEnn sie hier heyrathen, so gehet Braut und Bräutigam mit ihren Freunden und zweyen Notarien in die Kirche, wo der Braut-Schatz und der eheliche Vergleich vor allen Anwesenden vorgezeiget wird. Hierauf bewirthet der

der Bräutigam die Gäste, und der Braut Vater thut hernach desgleichen. Was die Ausstattung anbetrifft, giebt ein Vater seiner Tochter dreyßig Ducaten, eine Sclavin, die auf funfftzig Ducaten werth ist, und ein blutfarbenes Kleid, mit Seide gestickt, einige seidene Schleyer oder Hauben, ein paar saubere Schuhe, nebst Kämmen, Räucher-Pfannen, Blase-Bälgen, und einer grossen Menge andern Geschirrs von Silber und andern Metall. Ob schon der Vater selten über dreyßig Ducaten zum Braut-Schatz verspricht, so giebt er doch wohl bisweilen über zwey bis drey tausend Ducaten werth an Kleidern und andern Zierathen. Ja sie ruiniren sich vielmahls gäntzlich, indem sie gleichsam mit einander streiten, wer seiner Tochter am meisten mitgeben kan. Wenn der Bräutigam seine Braut nach Hause bringet, so wird sie in einem grossen höltzernen mit Seide bedeckten Käffig getragen, und des Bräutigams Anverwandte gehen mit Fackeln voran, der Braut ihre aber folgen mit Trompeten, Pfeiffen und Trommeln hinten nach. Und nachdem sie in Proceßion über den Marckt gezogen, und durch den grossen Tempel gegangen sind, begiebt sich der Bräutigam nach Hauß, wo der Braut Anverwandten sie nach ihrer Ankunfft zu des Bräutigams Kammer-Thüre führen, und sie seiner Mutter übergeben. So bald sie in die Kammer hinein tritt, berühret der Bräutigam ihre Füsse mit den seinen und hiermit ist die Ehe vollzogen.

Hey-

Heyraths-Gebräuche in Marocco.

Der Bräutigam macht sich anheischig, der Braut einen Braut-Schatz zu überreichen, und der Vater giebet seiner Tochter nichts mit. Wenn sich der Mann von der Frau scheidet, so ist er gehalten ihr den versprochenen Braut-Schatz zu geben, und darf unter vier Monaten nicht wieder heyrathen. Wenn aber die Frau ihren Mann verlässet, so kan sie nichts wieder fordern. Da sich denn öffters zutragen soll, daß ein solcher Mann einen solchen Braut-Schatz unterschiedenen Weibern giebet. Weil sie dieselben so übel halten, daß sie sich genöthiget finden selbst um eine Ehescheidung anzuhalten. Sie können nicht mehr, als vier rechtmäßige Weiber heyrathen, mögen aber so viel andere nehmen, als sie erhalten können. Sie können ihren Concubinen und Sclaven nur bey Tage beywohnen, sind aber verbunden die Nacht über bey einer von ihren Weibern zu liegen. Der König hat gemeiniglich vier Weiber, nebst einem zahlreichen Seraglio oder Frauenzimmer; und wenn er Lust hat sich eine Freude zu machen, so läst er sie alle nackend vor ihm baden, und lieset sich alsdenn eine aus, die ihm am besten gefällt. Dapper und Diego Tores melden, die neu-

ver-

vermählte Braut werde auf einem Maul-Esel oder Cameel, mit köstlichen Geschirr auf einem runden Zelt, so mit Türckischen Tapeten oder Taffent bedeckt, auf solche Art geführet, daß sie jedermann sehen, selbst aber nicht gesehen werden kan. Sie stecken auch eine Fahne auf das Zelt, und führen sie also im Triumph durch die Stadt, im Gefolge einer grossen Menge Maul-Thiere, so mit den Geschencken beladen sind, die der Bräutigam der Braut auf den Hochzeit-Tag giebet, und nachdem das Hochzeit-Fest vorüber ist, übet sich der Bräutigam, wenn er ein Soldat ist, in Gegenwart seiner Braut mit seinen Freunden in den Waffen.

Heyraths-Gebräuche auf der Küste von Guinea.

Es mag einer so viel Weiber heyrathen, als er erhalten kan; und wenn er des Ehebruchs überwiesen wird, so ist er nur verbunden einer jeden von seinen Weibern, drey Francken werth, zu geben. Wenn aber die Frau dergleichen Laster schuldig ist, kan er sie von sich stossen und verkauffen. Wenn ein junger Kerl Lust zu einem Mädgen hat, so gehet er nicht erst lange auf die Freyte, sondern fragt nur die Eltern oder Anverwandten um ihre Einwilligung. Und wenn er

kein

kein Sclave oder nicht so arm ist, daß er ihr keinen Mahl Schatz geben kan, welcher nur in sieben oder acht Francken, die er ihren Eltern giebet, und in zwey Kleidern vor die Braut bestehet, so ist er versichert, daß er sie erhalten wird, und mag sie noch dieselbige Nacht nach Hause führen. Mittler Weile bleiben die Braut-Jungfern bey dem neuen Paar, damit er Gelegenheit haben möge, mit einander bekannt zu werden. Snock meldet, sie hätten gar wenig Hochzeit-Ceremonien, und eben so wenige verdrießliche Streitigkeiten wegen des Ausgemachten. Wenn die Braut noch zu jung ist, so läst sie der Bräutigam noch eine Zeitlang bey seinen Eltern. Sie bringt gar kein Vermögen zu ihm, und es ist genung, wenn der Bräutigam die Unkosten des Hochzeit-Tages entrichten kan, welche in ein wenig Gold, Wein und Brantewein, einem Schaff vor die Anverwandten und in neuen Kleidern vor die Braut, bestehen, die nach den Umständen des Bräutigams eingerichtet sind, der eine genaue Rechnung über dasjenige hält, was er der Braut und ihren Freunden giebet, auf daß, wenn sie ihren Kopf auffsetzt und von ihm läufft, er alles wieder fordern kan, die sie oder ihre Freunde, mit samt den Hochzeit-Unkosten bis auf den letzten Heller bezahlen müssen. Allein dieses geschiehet nicht, wenn er sie von sich stösset, er müste denn sehr wichtige Ursachen deswegen anzuführen wissen. Hier ist kein Schmaussen und Frölichkeit am

Hochzeit-

Hochzeit-Tage. Die Braut gehet etliche Tage nach einander in schönen Kleidern, Gold und andern Zierathen, die sie gemeiniglich darzu borgen oder vors Geld geliehen bekommen. Gleichwie ihr Reichthum in der Menge ihrer Sclaven bestehet: also bestehet ihre Hoheit in der Anzahl ihrer Weiber. So, daß diejenigen, die am grösten scheinen wollen, deren zwantzig, die übrigen aber gemeiniglich von dreyen bis zu zehen haben. Die meisten von diesen Weibern sind verbunden das Feld zu bauen, zu pflantzen, oder andere Arbeit zu verrichten, und Lebens-Mittel vor den Mann zu verschaffen, da dieser immittelst weiter nichts thut, als Gesellschafft zu halten, und Palmen-Wein zu trincken, wozu die Weiber das Geld öffters mit saurer Arbeit verdienen müssen. Doch sind einige darunter auch bessere Haushälter, insonderheit die, so den Palmen-Wein verkauffen, und die Fischer, die entweder aus fischen gehen oder sich bey den Europäern vor Ruder-Knechte vermiethen. Die Reichern in Guinea haben gemeiniglich zwey Weiber, die beständig von der Arbeit ausgenommen sind. Die erste darunter ist die älteste und vornehmste Ehfrau, welche die beständige Haußhälterin ist, und die übrigen alle regieret. Und die andere ist seinem GOtt gewidmet und daher Bossum genennet, derentwegen sie so eyffersüchtig sind, daß sie dieselben, wenn sie eine Manns-Person öffentlich grüsset, in geheim scharff deswegen bestraffen.

Die übrigen aber bewachen sie nicht also, insonderheit wenn sie ihnen nur Geld verschaffen. Diese Bossums, so gemeiniglich die schönsten, sind Sclavinnen, so in dem Absehen gekaufft werden, sie ihrem GOtt zu widmen, daher sie iederzeit an ihrem Geburths-Tag und an dem Tag der Wochen, welcher ihrem GOtt gewidmet ist, bey ihnen schlaffen. Die Weiber der vornehmsten Kauf- und Handels-Leute sind am glückseeligsten, weil sie ausser den Häusern zu wenig Arbeit verbunden sind, und von ihren Männern wohl versorget werden. Snock meldet, daß unterschiedene Schwartze viel Weiber nehmen, damit sie nur von ihnen erhalten werden, und göldene Hörner tragen mögen. Denn sie stellen sie an, andere Mannsen zu ihren Umarmungen anzulocken, und alsdenn entdecken sie dieselben; so, daß sie bey einigen vorgeben, sie hätten keine Männer, und solchen, die es wissen, schwören sie eine ewige Verschwiegenheit, halten aber solche nicht länger, als bis sie ihre Männer das erste mahl wieder sehen, welche denn die Ehebrecher wacker rupffen, und sie ihre Leichtgläubigkeit theuer bezahlen lassen. Vor die feinen unter dem gemeinen Volck wird zu vier bis sechs Pfund Sterlings bezahlt; Aber die Reichen bezahlen eine grössere Summe. Und wenn einer bey eines vornehmen Mannes Frau geschlaffen hat, so kostet es ihn ein bis zwey hundert Pfund. Wenn diese Dinge vor ihre Gerichte gebracht werden, so leugnen

leugnen die Schwartzen die Beschuldigung zu erst, und nöthigen den Ankläger, solches zu beweisen. Worauf die Frau den gantzen Handel in öffentlichem Gericht in gantz natürlichen Worten und Farben, mit allen Umständen der Zeit, des Orts, und der Art und Weise entdecket. Worauf der Verklagte, der bisweilen vorschützet, er habe es nur in Willens gehabt, aber nicht Zeit genung gefunden, das Laster zu vollbringen, zum Eyd getrieben wird. Und wenn er schwöret, so ist er loß und kan ihm Niemand nichts anhaben. Aber ausser dem ergehet das Urtheil wider ihn. Das verehlichte Volck hier hat keine Gemeinschafft der Güther, sondern ein iedes sein besonderes Eigenthum. Die Weiber tragen gemeiniglich die Kosten des Haushaltens, und der Mann bezahlet vor die Kleidung, so die Familie benöthiget ist.

Heyraths-Gebräuche in Nieder-Æthiopien.

Diese Leute hier bedienen sich bey ihren Heyrathen gar keiner Ceremonien, sondern gehen nur hin zu der Jungfrau Anverwandten und holen deren Ja-Wort ein, und erwehlen gemeiniglich Kinder von sieben bis acht Jahren, und tragen solche nach Haus, wo sie dieselben nach ihrem eigenen Sinn zu ihren Weibern

aufziehen. Ihre Weiber müssen alle sauere Arbeit verrichten. Sie pflügen den Acker, säen und erndten, mahlen in der Mühle, backen Brodt, kochen, sieden und braten, und die Männer schaffen nur das Geträncke herbey. Die Weiber dürffen mit ihren Männern nicht anders reden, als auf ihren Knien. Und sobald sie dieselben erblicken, müssen sie mit ihren Händen klatschen, ihre Freude und Hochachtung zu bezeigen. Wenn einer seines Nechsten Weib schändet, so kömmt er mit Geld hinweg. Aber die Weiber müssen theurer bezahlen und werden wohl offt wegen noch geringerer Fehler zur Thür hinaus gejagt, und diejenigen, so sie unterhalten, müssen eine gewisse Summe Gelds bezahlen, oder andere Weiber an jener Statt schaffen. Man meldet, daß sie einander selten ins Gehege gehen; sondern vielmehr, wenn sie eine solche lasterhaffte Vertraulichkeit mercken, Nachricht davon geben. Wenn dergleichen Schimpf einem Edelmann zugefüget wird, so machen sie nichts ruchbar davon, sondern nehmen heimliche Rache deswegen. Und Dapper berichtet uns, daß die Kinder allemahl dem Stande ihrer Mütter nachfolgen, sie mögen Sclavinnen oder Freye seyn.

Hey-

Heyraths-Gebräuche in Abyssinia.

Die Abyssinier vermählen und scheiden sich auf christliche Weise, und einer, der seines Bruders Weib heyrathet, oder eine andere bey seiner Lebens-Zeit nimmt, wird nicht von dem bürgerlichen Gesetz gestrafft; sondern von dem geistlichen Gerichte von der christlichen Gemeinschafft ausgeschlossen. Der Priester segnet sie ein, weiter aber haben sie keine Ceremonien, die angemerckt zu werden verdienen; und ihre Ehen werden, nach angebrachter Klage, von den Richtern aufgelößt. La Croix mercket an, daß sie ihre Weiber wegen der geringsten Kleinigkeit von sich jagen, ungeachtet die geistlichen Gesetze das Gegentheil erfordern, so sind sie doch der Vielweiberey starck ergeben. Er spricht, daß sie nach der Ehescheidung, dem Mann und der Frau die Haare abschneiden, solche in Wein und Honig einweichen, und des Mannes seine auf des Weibes Kopf, und der Frau ihre auf des Mannes Kopf legen.

Heyraths-Gebräuche in Chili.

Die Chileser kauffen ihre Weiber, sie mögen Jungfern oder Witwen seyn, von ihren Vätern oder andern nahen Anverwandten, so, daß hier viele Töchter in der That Reichthum bringen, und manche ihren Eltern ein gutes Capital verschaffen. Der Preiß ist von 10. bis 100. Schaffen, oder ein gleichmäßiger Werth an Ochsen, Kühen, Pferden, Feder-Vieh 2c. nebst einem Rock und etlichen Gefässen voll Chica Sie werden nicht nach ihrer Schönheit oder Stand, sondern nach ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung in Haußhaltungs-Geschäfften erwählet. Wenn der Preiß bezahlt ist, führt der Vater die Tochter heim zum Bräutigam, der ihm zu essen giebet, mit Trincken aber muß er sich selbst versehen. Etliche Tage hernach kommen die nechsten Anverwandten, das neue Paar Eheleute zu besuchen, und singen bey Tisch, zum Lobe ihres Hochzeit-Gottes, den sie Meruapeante nennen. Sie bilden sich ein, dieser GOtt sage ihnen im Traum, wenn sie heyrathen sollen. Sie müssen aber erst truncken seyn und ihm Lieder singen. Es mag einer so viel Weiber haben, als er kauffen und erhalten kan, davon er ihren Eltern eine Rechenschafft geben muß. Die erste und ihre Kinder haben den Vorzug, die

übrigen

übrigen aber sehen sich genöthiget, alle Arbeit zu verrichten. Wenn eine Frau von ihrem Mann nicht wohl gehalten wird, nehmen sie ihre Anverwandten öffters von ihm hinweg, und wenn er sie tödtet, so werden sie es gewißlich rächen, es müste denn wegen begangenen Ehebruchs seyn. Standes-Personen bauen vor eine jede von ihren Weibern ein Hauß, achten aber eine höher, als die übrigen alle, und ihre Kinder erben das Vermögen und die Ehren-Stellen. Die Männer sind so eiffersüchtig, daß, wenn ihre Weiber nur einen Blick auf eine andere Manns-Person werffen, sie dieselben auf eine unbarmhertzige Weise abprügeln und sie auf der Stelle ermorden, wenn sie dieselbe im Ehebruch ergreiffen. Jedennoch pfleget sie diese Strengigkeit nicht von ihrer Unzucht abzuhalten. Wenn dieses wahr ist, so muß sich Ovalle, der ihre Erbarkeit rühmet, gegen seine Lands-Leute partheyisch erweisen. Sie erlauben einer Wittwe wieder zu heyrathen, daferne sie ihren Kindern ein Theil von ihrem Vermögen giebt. Allein sie halten es vor rühmlicher, wenn sie sich nach Hauß zu ihren Eltern wendet und nicht zur andern Heyrath schreitet.

Heyraths-Gebräuche bey den wilden Peruvianern.

PEtrus von Cieca meldet in seinem 26. Capitel, er sey unter dem überbliebenen Hauffen dieser Cannibalen gewesen, die so barbarisch wären, daß sie ihre Feinde auffrässen, die sie getödtet hätten, und solche junge Weibs-Personen, die sie gefangen bekämen, zur Auferziehung behielten deren Kinder sie mit Fleiß mästeten, daß sie solche fressen könnten. Also habe er sie ihre eigenen Kinder von zehen bis zwölf Jahr alt, auffressen sehen. Sie wären auch so unmenschlich, daß sie das Fleisch ihrer verstorbenen Eltern frässen, und solches vor das ehrlichste Begräbniß hielten, so sie ihnen erweisen könnten. Sie giengen gemeiniglich nackend, und diejenigen, so die vornehmsten wären, hielten sich vor wohl geschmückt, wenn sie einen groben Sack mitten um den Leib binden könnten. Die verehelichten Weiber hätten ein viereckigt Tuch mit einer Schnur, an statt der Schürtze umgebunden; aber diejenigen von der geringern Sorte, bedeckten ihre Blösse mit der Rinde oder Blättern von Bäumen. In kältern Gegenden bedeckten sie sich mit den Häuten von den Thieren oder Matten, von Stroh und Schilff gemacht. Einige von den klügern trügen eine Art Mäntel, von Wolle oder grob gesponnenen Hanff

verfertiget, nebst einigen Zierathen um ihre Hälse, und eine Decke um ihre Lenden. Und in diesem Habit fanden die Spanier diejenigen Peruvianer, die sich dem Incas nicht unterworffen hatten. Sie hätten fast insgemein nichts vom Ehestand gewust, sondern sich, ohne Betrachtung der Blut-Freundschafft, nach dem sich eine Gelegenheit angeboten, mit einander vermischet. Und an einigen Orten, wo sich noch einiger Schein des Ehestandes befände, da würden diejenigen Weiber am meisten geachtet, die sich in Austheilung ihrer Gunst, am freygebigsten erwiesen; da hingegen diejenigen, die von einer keuschern oder kaltsinnigern Art wären, wenig Hochachtung genössen. Es sey gewöhnlich gewesen, daß der nechste Anverwandte die erste Nacht mit der Braut zu Bette gehen mögen. Aber an einigen Orten trügen die Mütter grosse Sorge vor ihre Töchter, bis sie verheyrathet wären. Cieca cap. 24. meldet, ihre Priester wären der Sodomiterey ergeben und begiengen solche in den Tempeln, mit dem Vorwand, daß solches ihren Götzen gefällig seyn werde.

Heyraths-Gebräuche bey den gesittetern Peruvianern.

De la Vaga meldet, daß der Inca alle ein oder zwey Jahre befähle, eine Nachricht an alle jungen Manns-Personen und Mägdgens

von seiner Linie, die in der Stadt Cusso mannbar wären, einzuziehen, auf daß er solche mit einander verheyrathen möge. Die Mägdgen müsten von achtzehen bis zu zwantzig Jahren alt, und die Junggesellen von zwantzig bis vier und zwantzig Jahren und drüber seyn. Der Inca stände zwischen den zwey Personen, nennete sie bey Nahmen, nähme ihre Hände in seine, fügte sie zusammen und überlieferte sie ihren Eltern oder andern Anverwandten, worauf die Hochzeit in des Bräutigams Vaters Haus vier bis sechs Tage mit grossen Freudens-Bezeugungen gehalten würde. Wenn die Königliche Familie also vermählet wäre, so hielten es des Incas vornehme Bedienten mit andern eben also. Da denn diejenigen von der Königlichen Linie, durch gewisse darzu bestimmte Leute, ihre Häuser vor dieselben zubereitet hätten. Die Ausstaffirung würde von den nahen Anverwandten gegeben, und dergleichen Gewohnheit würde von den Casiquen durch das Königreich beobachtet. Und wenn das gemeine Volck verheyrathet würde, so versähen sie diejenigen von eben demselben Stande mit Häusern und die Anverwandten verschafften die Ausstaffirung darzu. Niemand dürffte ausserhalb seiner Provintz heyrathen. Jedoch wäre kein Grad der Blut-Freundschafft verboten, bis auf Bruder und Schwester; und dieser wäre dem Incas auch erlaubet. Ogilby meldet, sie erlaubten Concubinen, die sie ingemein brauchen möchten.

Der

Der Ehebruch aber würde am Leben bestraffet. Der Bräutigam stecke seiner Braut ein paar Schue an die Füsse, fast wie die Capuciner anhaben. Wenn sie eine Jungfrau, so wären solche mit Baumwolle, und einer Wittwe ihre, mit Blättern ausgefüttert.

Heyraths-Gebräuche in Brasilien.

IN Brasilien enthalten sie sich keines Grads der Blut-Freundschafft ausser der Mütter, Schwestern und Töchter. Sonst heyrathen sie, wenn sie wollen, ausgenommen die Anverwandten ihrer vertrautesten Freunde, mit welchen sie in einem Hause wohnen, und alle ihre Güter gemein haben. Weil es vor ein sehr grosses Laster gehalten wird, wenn die Söhne, Töchter, oder Schwestern solcher einander nehmen. Vormahls erlaubten sie einem jungen Menschen nicht eher zu heyrathen, als bis er einige Proben seiner Tapfferkeit im Krieg, durch Tödtung oder Gefangennehmung eines Feindes; und seiner Freygebigkeit, durch etliche Jahre vorher gegebener Gastmahle, abgeleget hatte. Der junge Freyersmann macht sich erst an die Jungfrau, zu der er Lust hat, und alsdenn gehet er zu ihren Eltern, wenn sie noch leben; oder wenn sie verstorben, zu den nechsten Anver-

verwandten. Wenn sie einwilligen, so gehet die Freyerey fort, sonst aber nicht. Wenn die jungen Weibs-Personen mannbar sind, so geben sie Gastereyen, und alsdenn sehen sich ihre Eltern nach Männern vor sie um. Wenn der Handel geschlossen, so wird die Braut heim zu dem Bräutigam gebracht, und die Anverwandten von beyden Seiten schmaussen mit einander. Wenn dieses vorbey ist, wird dem neu vermählten Paar ein reines Hengebett präsentiret, welches die Ehe bestätiget. Da sie denn alsbald zu Vollziehung derselben schreiten. Mittlerweile gehet der Braut Vater, oder ein anderer Anverwandte, in eine andere Stube und hackt einen Stecken in kleine Bißgen: Denn sie bilden sich ein, die Kinder würden sonst Schwäntze, wie Meer-Katzen bekommen. Alsdenn ist dem neuen Ehe-Paar erlaubt frey zu zechen und schmaussen; da hingegen die Jugend beydes Geschlechts von solcher Freyheit abgehalten wird. Diese Nachsicht wird von den erwachsenen Volck mit einer feyerlichen Rede, über den heutigen Gebrauch der starcken Getrancke eingeführet. Massen sie ihnen zu erkennen geben, sie müsten so trincken, daß ihre Zungen nicht so schlipfrig werden und zu schnell lauffen möchten. Alsdenn geben sie ihnen den Willkommen oder ersten Probe-Becher, und halten ihnen die Köpffe, damit sie nicht vielleicht kranck werden und speyen. Denn sie sehen es als ein Zeichen der Freyheit an, wenn der junge

Kerl

Kerl vom ersten Wein voll wird. Wenn er aber solchen wacker vertragen kan, so schliessen sie, er werde ein guter Soldate werden und auch solche zeugen. Le Blanc meldet, daß ihre Pfaffen, die sie Cariobes nennen, einige Ceremonien bey der Hochzeit verrichteten, und sie die Schue mit einander auswechseln liessen. Und daß ihnen ihre Anverwandten, ausser einem Hengebett, auch etliche Körbe brächten, und der Vater gebe der Braut einen Korb voll Baumwollener Gürtel und Bänder, ihr Haar damit zu binden, wie auch Federn vor ihren Mann.

Heyraths-Gebräuche in Paraguay.

Die Missionarien sehen es, wie es scheinet, allhier vor gut an, die Mägdgen mit vierzehen, und die Jünglinge mit sechszehen Jahren zu verheyrathen. Denn wenn sie länger ledig bleiben, so übertreten sie gemeiniglich das Geboth. Sie versorgen sich gar nicht auf ihren Ehestand, fragen auch nach keinem Heyraths-Guth. Die Missionarien versehen sie nur mit einer Hütte und Hochzeit-Kleidern, welche in fünff Ellen groben wöllenen Zeugs vor iedes bestehet. Sie schencken ihnen auch eine gemästete Kuh, ein wenig Saltz und etliche Brodte zum Hochzeit-

Schmauß,

Schmauß, wozu sie ihre Eltern einladen; Sie geben ihnen auch einige Ochsen-Häute zu ihrem Bettzeug; so, daß die Missionarien beydes Priester und Väter sind. Die Heyraths-Artickel bestehen nur in diesen zwey Puncten. Daß die Frau verspricht, Wasser vor ihren Mann aus dem Fluß zu holen; und er verpflichtet sich, die Küche mit Brennzeug zu versorgen. Die Weibs-Person bewirbt sich um den Mann, und bittet den Missionar um seine Einwilligung, welcher nach demselben sendet, ihn deswegen befraget, und wenn er es zufrieden ist, sie mit einander verheyrathet.

Heyraths-Gebräuche in Terra firma in America.

DIe jungen Mägdgens werden zur Zeit ihres reiffen Alters von ihren Eltern heimlich eingesperret, und ihnen, wenn eine Manns-Person in die Stube kömmt, ein Baumwollener Schleyer über das Gesicht gedecket, bis sie wieder ausgehen dürffen.

Die einheimischen, so in diesem Lande gebohren sind, erlauben die Vielweiberey. Unser Autor meldet, der König hätte zu seiner Zeit sieben Weiber gehabt. Und wenn er eine lange Reise gethan, so habe er es allemahl so eingerichtet, daß er bey einer jedweden neuen Station eine von seinen

Weibern

Weibern gefunden. Sie straffen den Ehebruch an beyden Theilen am Leben. Wenn die Frau die That ihrem Mann bekennet, und schwöret, daß sie mit Gewalt gezwungen worden, so findet sie Gnade. Verheelet sie es aber, und es wird wieder sie bewiesen, so wird sie lebendig verbrannt. Ihre Gesetze sind auch in andern Stücken sehr scharf. Denn ein Dieb muß ohne alle Barmhertzigkeit sterben. Und wenn einer eine Jungfrau schändet, so stossen sie ihn einen Dorn in das Penis hinein und drehen solchen zehn oder zwölfmahl herum, welches nicht nur eine grausame Marter ist, sondern auch dieses Glied dergestalt ertödtet, daß es schwerlich wieder zu curiren ist. Alle diese Thaten müssen mit einem Eyd bewiesen werden, welches bey ihrem Zahn geschiehet.

Wenn sie heyrathen, hält der Braut-Vater oder der nechste Anverwandte sie die erste Woche heimlich in seinem eigenen Gemach, und alsdenn überliefert er sie ihrem Manne. Bey dieser Gelegenheit laden sie alle Nachbarn auf zwantzig Meilen herum zu einem Hochzeit-Schmauß ein. Die Männer bringen ihre Axten vor die Braut und Bräutigam. Und die Weiber bringen einen halben Scheffel Maize oder Indianisch Korn, die Knaben Obst und Wurtzeln, und die Mägdgen Vögel und Eyer. Diese Geschencke setzen sie vor die Thür und gehen wieder hinweg, bis die übrigen Gäste ihre auch gebracht haben, welche denn von

den

den Leuten des Hauses hinweg genommen und zum Gebrauch angewendet werden. Alsdenn kehren die Manns-Personen zuerst wiederum zu dem Hochzeit Haus zurück, da der Bräutigam jedem einen Calabash starcken Geträncke darbietet, und sie durch das Haus in einen offenen Platz hinter demselben hinaus führet. Die Weiber, welche kommen, trincken und gehen in gleicher Ordnung, alsdenn trincken die Knaben und Mägdgen vor der Thür, und gehen den übrigen auch nach. Worauf die Väter der beyden neuen Eheleute, dieselben hineingeführet bringen. Der Bräutigam hält eine Rede an die Gesellschafft. Und alsdenn tantzen beyde Väter mit vielen seltsamen Geberdungen herum, bis sie schwitzen. Worauf der erstere seinem Sohn die Braut giebt, die einander bey der Hand nehmen, und alsdenn giebt der Bräutigam dem Vater die Braut wieder, welches die Ceremonie beschliesset.

Nach diesem nehmen die Männer ihre Axten und lauffen mit lautem Geschrey zu einem Wald, der vor das neue Ehe-Paar zu einer Plantation bestimmet ist. Wo sie sieben Tage nach einander das Holtz niederhauen. Und die Weiber und Kinder schneiden Indianisch Korn oder was sonst die Jahres-Zeit mit sich bringet, und die Männer bauen ein Hauß vor die neuen Eheleute.

Wenn die sieben Tage um sind, beziehen Bräutigam und Braut ihr neues Hauß, und begehen das Hochzeit-Fest. Wenn die Männer wacker

gegessen

gegessen haben, so fangen sie auch an, tapffer herum zu sauffen. Ehe dieses aber angehet, nimmt der Bräutigam alle ihr Gewehr hinweg, und hänget solches an einer Stange zu oberst auf den Giebel des Hauses auf, weil sie beym Trunck sehr zänckisch sind. Sie zechen Tag und Nacht, bis das Geträncke alle ist, welches gemeiniglich drey oder vier Tage währet.

Heyraths-Gebräuche in den Caribbee-und Leewardischen Insuln.

Sie nehmen so viel Weiber, als es ihnen gefället, ohne Absicht auf die Verwandschafft; und die gantze Ceremonie bestehet darinne, daß der Mann die Braut nach Hause führet. Ihre Regenten werden nach der Anzahl ihrer Weiber geschätzet; und diejenigen, so tapffer fechten, mögen deren so viele haben, als sie wollen. Denn sie bekommen von keiner den Korb, um die sie sich bewerben. Sie scheiden sich selten von ihnen, nachdem sie Kinder gebohren haben, sonst aber thun sie solches nach Gefallen. Wegen des Ehebruchs schlagen sie ihnen wohl die Köpffe ein, und die Eltern dancken ihnen noch wohl darzu.

Heyraths-Gebräuche in Alt-Mexico.

Wenn eine Tochter verheyrathet werden solte, so trug sie derjenige, der die Heyrath stifftete, des Abends auf seinem Rücken zu

 des

des jungen Mannes Haus in Begleitung vier Weiber mit brennenden Fackeln von feinem Holtz. Des jungen Mannes Eltern kamen ihr bey dem Eingang ihres Hofes entgegen und führten sie hinein in den Saal, wo derselbe wartete, sie zu empfangen, da satzten sie sich nieder auf Matten, und die gantze Ceremonie bestunde darinnen, daß sie die Zipffel ihrer Kleider zusammen banden. Der Priester führte sie zehenmahl um den Heerd herum. Sie zündeten wohlriechende Sachen an, statt eines Opffers, so sie ihren Götzen brachten; und der Bräutigam beschenckte der Braut Eltern, und gab den nechsten Anverwandten eine Mahlzeit. Zwey alte Männer und zwey alte Weiber bezeugten die Heyrath, und waren bey dem Hochzeit-Mahl gegenwärtig. Hierauf wurde das neue Paar erinnert, wie es sich in seinem Ehestande aufführen solte. Wenn einer in Ehebruch oder Hurerey ergriffen wurde, so waren zwey Büttel bestellt, Feuer-Brände nach seinem Kopf zu werffen. Wenn ein junger Priester mit einer ertappet wurde, so stachen ihn zwey andere Priester mit spitzigen Stecken von Fichten-Holtz, und wenn er sich widerspenstig bezeigte, musten ihm zwey Büttel seine Haare verbrennen.

Eben dieser Autor meldet, daß bey den Heyrathen ein Inventarium von demjenigen gemacht würde, was Braut und Bräutigam zusammen gebracht hätten, auf daß bey einer Ehescheidung, welche ihrer erschrecklichen Eiffersucht wegen, sehr gemein wäre, iedes seinen Antheil wieder bekommen möchte. In welchem Fall die Männer ihre Söhne, und die Weiber die Töchter behielten; und es sey ihnen bey Lebens-Straffe verboten, einander wieder beyzuwohnen, aber völlige Frey-

heit

heit ertheilet, sich anderwärts zu verheyrathen. Wenn ein Mann und sein Weib wohl mit einander übereinstimmeten, so war grosses Wolleben und Freude unter den Anverwandten auf beyden Seiten, und es wurden ihren Götzen Danck-Opffer gebracht.

Heyraths-Gebräuche in Canada.

Man rühmet den Männern allhier nach, daß sie nicht so verliebt seyn sollen, als die Weiber; und daß ihr vornehmster Ehrgeitz darinnen bestehe, gute Soldaten und erfahrne Jäger abzugeben. Sie heyrathen selten eher, als bis sie dreyßig Jahr alt sind, und wenden vor, der Genuß der Weiber pflege sie zu entkräfften. Allein, wenn sie zu Hause sind, so gehen sie gemeiniglich bey Nachts mit einer Fackel zu der jungen Weibs-Bilder Kammern, die jederzeit offen stehen. Wenn ihre Liebstinnen bey solcher Gelegenheit ihr Gesicht verbergen, so nehmen sie solches vor eine abschlägige Antwort an und begeben sich wieder hinweg. Wenn aber das Frauenzimmer die Fackel ausbläset, so ist es ein Zeichen der Zulassung, und die jungen Pursche vergnügen sich wöchentlich einmahl mit einem solchen Nacht-Gang, und geben vor, daß solches nöthig, und der Gesundheit zuträglich sey. Die jungen Weibs-Bilder unterhalten drey bis vier Liebhaber auf einmahl, und erlauben ihnen, daß sie sich wechsels Weise hin neben ihr Bette zu ihren Füssen setzen, und mit ihnen schwatzen; verwilligen aber doch selten die letzte Gunst mehrern als einem; und sie trincken einen Tranck von gewissen Wurtzeln, die

Empfängniß zu verhindern oder die Frucht abzutreiben. Denn wenn sie ein Kind gehabt haben, so bekommen sie nimmermehr einen Mann. Wenn der junge Kerl auf heyrathen umgehet, so macht er alleine seine Aufwartung bey Tage, da er nichts von seiner Liebe reden darf, sondern aus des Frauenzimmers Blicken schliessen muß, ob ihr seine Person angenehm ist oder nicht, und alsdenn muß er es bey Nacht damit auf die Probe ankommen lassen. Wenn sie des Handels einig sind, so kommen sie in der Hütte ihres ältesten Anverwandten zusammen und schmaussen mit einer zahlreichen Gesellschafft überflüßig, tantzen, singen, und springen. Worauf sich alle Anverwandten des Bräutigams, bis auf viere von den ältesten hinweg begeben. Alsdenn gehet die Braut mit vieren von ihren Anverwandten hin zu einer Thür, wo sie von des Bräutigams ältesten Anverwandten empfangen wird, der sie zu dem Bräutigam führt, wo sie mit einander auf einer Matten aufrecht stehen und eine Ruthe zwischen sich halten, da immittelst ein alter Mann eine Rede hält. Alsdenn hält das neue Paar eins nach dem andern eine kurtze Rede, tantzen, und singen, und zerbrechen die Ruthe in so viel kleine Stückgen, als Zeugen zugegen sind, unter welche sie solche austheilen. Alsdann wird die Braut von jungen Leuten zu ihres Vaters Wohnung geführet, wohin der Bräutigam zu ihr gehet, bis sie ein Kind hat, hernach gehet sie nach Hause in seine Wohnung, und verharret bey ihm, bis die Ehe wieder aufgelöset wird, welches sie thun mögen, wenn sie wollen, geben aber gemeiniglich einander acht Tage vorher Nachricht davon. Ihr gewöhnlicher Vorwand ist, daß sie kranck und nicht vermögend wären, die Beschwerlichkeiten des ehelichen Lebens auszustehen. Daher sie sich demselben

ben entziehen müsten. Worauf die Zeugen die Stückgen von dem Stecken zu der Hütte bringen, wo die Hochzeit gehalten worden, und solche in Gegenwart des Mannes und des Weibes verbrennen, welches die Ehe auflöset, und die Kinder werden gleich getheilet, weil ihr vornehmster Schatz darinnen bestehet. Und wenn eines über die gleiche Zahl vorhanden ist, so behält solches die Frau. Also scheiden sie freundlich von einander und heyrathen beyde wieder, welches sie gemeiniglich in 6. Monaten thun; jedoch bleiben auch einige die Zeit ihres Lebens beysammen.

Sie sind insgemein fruchtbar. Der Ehebruch ist etwas seltsames unter ihnen und wird scharff bestraffet. Nach ihrer Niederkunfft enthalten sie sich, wenn es ein Knäblein ist, dreyßig Tage, und wenn es ein Mägdlein ist, viertzig Tage. Und wenn bey einem Weibe die Zeit ihrer Entbindung herbey nahet, so begiebt sie sich in eine besondere Hütte mit ihren Sclavinnen, und bedient sich, weil sie sehr leicht gebähren, keiner Heb-Amme. Sie tauchen das Kind, so bald es gebohren, bis ans Kinn, in warmes Wasser, und windeln es ein auf einem Bret, bis es herum kriechen kan. Sie bedienen sich niemahls einer Amme, sie müsten denn kranck seyn, und stillen die Kinder, so lange sie Milch haben, die bey ihnen in solchem Uberfluß ist, daß sie junge Hündgen anlegen müssen, das überleye abzusaugen. Wenn die Weiber über funfzig Jahr, und Witwen oder unverheyrathet sind, und sie kein Canadeser haben will, sie aber doch, nach solchem Alter noch verliebt sind, nehmen sie gemeiniglich einen Kriegs-Gefangenen zu ihrem Schlaf-Gesellen an. Wenn der Mann oder das Weib stirbt, so währet der Witwen-Stand nicht über sechs Monate, und wenn in solcher Zeit, dem

Witwer oder der Witwe öffters von dem verstorbenen Ehegatten träumet, so nehmen sie Gifft zu sich, singen einen Todten-Gesang und scheiden vergnügt ab, dem Verstorbenen Gesellschafft zu leisten, welcher ihrer Meynung nach, ohne ihnen keine Ruhe finden kan. Es ist gewöhnlich, daß die Brüder des verstorbenen Mannes, wenn es Junggesellen sind, die Witwen, und die Schwestern in gleichem Fall die Witwer, in einer Zeit von sechs Monathen heyrathen. Einige von beyden Geschlechten leben unverheyrathet, und die Junggesellen erscheinen in solchem Fall niemahls auf der Jagd und im Krieg. Viele von ihren Weibern heyrathen gar niemahls; sondern halten es, ohne Schande oder Vorwurf, mit Jägern, und ihre Kinder werden vor rechtmäßig angesehen: Nur wollen berühmte Kriegs-Leute oder Räthe nicht zulassen, daß sie ihre Kinder mit solchen verheyrathen. Die Illineser und diejenigen, welche an dem Fluß Missisippi wohnen, sind der Sodomiterey sehr ergeben.

Die Römischen Priester pflegen die Frantzosen, wenn sie mit den Einwohnern Unreinigkeit begehen, sehr scharff zu bestraffen. Sie nennen sie öffters auf den Cantzeln mit Nahmen, und schliessen sie von der christlichen Gemeinschafft aus; den Wilden aber sehen sie mehr nach. Einige unter ihnen haben dem Priester, wenn er ihnen ihre Unart verwiesen, zu erkennen gegeben, sie hätten Lust zu ihren Buhlerinnen, und wolten solche haben. Und die Sclavinnen sprechen, wenn ihre Drohungen von den ewigen Höllen-Straffen, wegen solcher Laster, wahr wären, so müsten die Berge jener Welt aus der Asche der abgeschiedenen Seelen bestehen. Sie lachen über der Frantzosen Eiffersucht, und sprechen,

es wäre eine gerechte Straffe, daß sie sich einander selbst zu Sclaven machten, da sie doch wüsten, daß ein göldener oder silberner Köder eine viel zu starcke Versuchung vor die schwachen Werckzeuge wäre, als daß sie solchen ausschlagen solten, wenn sie eines Mannes bis zum Eckel überdrüßig wären. Die Frantzosen gefallen den Indianischen Weibern besser als ihre eigene Lands-Leute; und viele Frantzösische Damen würdigen die Wilden, vor kostbare Geschencke von Peltzwerck, ihrer Umarmungen. Die Kinder führen die Nahmen ihrer Mütter, weil sie sich einbilden, sie empfingen ihre Leiber von der Mutter und ihre Seelen von dem Vater.

P.

Dieses hätte sollen bey der Materie von dem Concubinat angeführet werden.

WEnn iemand fragen solte, ob die Vielheit der Weiber und Concubinen in denenjenigen Ländern, wo die Christliche Religion nicht herrschet, noch heut zu Tage auf eine unschuldige Weise statt haben könte? So antwortete ich; Da unsere Gottes-Gelehrten zugestehen, daß diese Gewohnheit nicht wider das Gesetz der Natur streite, auch bey den Ertz-Vätern kein Laster gewesen sey, sondern nur sündlich ist, weil es dem ausdrücklichen Gebote des Heylandes zuwider läufft, wie kan dieses ein Laster bey denen seyn, die in den Gebothen des Christenthums niemahls rechten Unterricht bekommen, oder auch nur davon gehöret haben? Wenn ein gegebenes Gesetz nicht sattsam kund gemacht worden, so würde man zu scharff verfahren, wenn man die Ubertretung des-

selben bestraffen wolte, da man erkennet, daß es nicht wider das Gesetz der Natur lauffe.

Allein es dürffte ferner iemand fragen, ob eine Christin, die von einem Mahometanischen Printzen zur Gefangenen gemacht worden, der sie unter die Zahl seiner Beyschläfferinnen nehmen will, sich seinen Umarmungen mit gutem Gewissen unterwerffen könne? (Denn ein Weib vom ersten Rang kan sie, da sie von einer andern Religion ist, meines Erachtens, niemahls seyn.) In diesem Stück ist meine unmaßgebliche Meynung, daß, wenn einer Christin die Wahl gelassen ist, sie sich wohl niemahls unterwinden werde, der Lehre des Evangelii zuwider zu handeln. Ob sich aber eine dem Ehren-Rauber nicht viel eher unterwerffen, und ihre Jungfrauschafft lieber als ihr Leben verlieren mag, bleibt zur Zeit noch eine unausgemachte Sache. Ingleichen, wenn eine Frau zufrieden ist, ihren Mann, in einem Lande, wo es die Gesetze erlauben, mit andern zu theilen; so scheinet sie sich selbst das gröste Unrecht anzuthun. Ob sie aber in diesem Fall von ihrem eigenen Interesse etwas nachlassen kan, ist wieder eine andere Frage. Was die übrigen Weiber und Concubinen anbelanget, so geschiehet, wenn sie des Mannes Religion zugethan sind, keiner unrecht, wo es vorhero niemahls verglichen worden, oder sie iemahls gehoffet, einen Mann vor sich gantz alleine zu haben, auch ihnen nie etwas von der christlichen Religion bekannt gewesen, welche heut zu Tage die eintzige ist, welche die Vielheit der Weiber und Concubinen verbietet. Allein ich überlasse die fernere Entscheidung dieser Puncte denen, welchen Amts halber oblieget, dergleichen Gewissens-Fälle zu untersuchen und auszumachen.

Der

Der Innhalt.

Der Ehestand von GOtt befohlen und gebilliget, ist höchst ersprießlich zum Besten des menschlichen Geschlechts überhaupt, und zur Glückseeligkeit eines ieden insonderheit p. 23
Und daher nicht gleich viel, ob wir heyrathen oder nicht 29
Die Ungereimtheit, wenn man das Werck der Zeugung viehisch nennet 32
Der Ehestand keine Hinderung an grossen und vortreflichen Thaten, wie vorgegeben wird 36
Die Exempel derer, die biß zu einem ziemlich hohen Alter unverheyrathet geblieben, sind kein Bewegungs-Grund zu dem ledigen Leben ibid.
Die Apostel geben weder durch ihre Lehre noch auch durch ihr Exempel jemand Aufmunterung darzu 37
Ein Eheweib erleichtert des Mannes Sorgen vielmehr, als daß sie solche vergrössern solte 38
Das Vergnügen, so in einem Weibe und Haus-Gesinde zu finden ibid. sq.
Das Wort Wollust wird einem Verlangen, die natürliche Neigung zur Fortpflantzung auf die allerunschuldigste Weise zu befriedigen, gar uneigentlich zugeeignet 41
Andere wichtige Endzwecke des Ehestandes, ausser der Befriedigung dieses Verlangens 42
Die vornehmsten Haupt-Puncte, die zu einer glücklichen Heyrath erfordert werden ibid. sq.
Das kräfftigste Mittel vor ein Weib, sich angenehm zu machen 43

Die Beschuldigung, als ob die Weiber der Liebe und Freundschafft unfähig wären, betrachtet 43. sq.
Guter Freunde Rath ist gemeiniglich unglücklich beym Heyrathen 48
Exempel besonders tugendhaffter und ehrlicher Weiber 50
Betrachtung des Lebens eines Frey-Geists und einer ohne Unterscheid erlaubten Vermischung 62
Die fürtrefliche Rede des Augustus an die Römische Ritterschafft, sie zum heyrathen zu bewegen 69
Einwürffe wider den Ehestand, in Ansehung des Elends, deme sich unsere Nachkommen, so wohl in dieser als jener Welt unterwürffig macheten 75
Diese Einwürffe werden beantwortet 79
Die Gewalt der Eltern und Obern über ihre Kinder und Unterthanen, in Beförderung oder Verbietung ihres Ehestandes 89
Die Englischen Gesetze erlauben die Ehen ohne der Eltern Einwilligung, wenn die Personen ein und zwantzig Jahr alt sind 95
Das Elend, welches geitzige Eltern ihren Kindern zuziehen, ist noch grösser, als der ins Kloster eingesperrten Nonnen ihres 96
Wenn so wohl eine Vereinigung der Seelen und Neigungen, als der Personen im Ehestand seyn soll, so scheinen die Kinder und nicht die Eltern die geschicktesten Richter zu seyn, wie diese Vereinigung am wahrscheinlichsten zu erhalten sey 98
Die Thorheit der Eltern, die sich bemühen durch einen heuchlerischen und scheinheiligen Rath das Verlangen nach der Fortpflantzung, bey ihren Kindern zu ersticken und zu hintertreiben 100

Die Gewalt der Ehemänner und Freyheiten der Weiber 102
Die Weiber haben, nach des Lord Hallifax Meynung, den Vortheil auf ihrer Seite, obschon die Gesetze wider sie sind 104
Von der Polygamie 110
Die Gewohnheit der Britten, so ihre Weiber gemein gehabt ibid.
Ob eine Frau unterschiedene Ehemänner zugleich haben könne 113
Ob Männer viele Weiber haben mögen ibid.
Beweis-Gründe, wodurch solches behauptet wird 114
Beweis-Gründe wieder die Vielheit der Weiber 119. 123
Die Freyheit, so sich die Jüden herausgenommen, ein Weib auf einen Tag zu heyrathen, und nur eine gegenwärtige Lust zu stillen 122
Ob in einigen Fällen die Heyrathung eines andern Weibes, da das erste noch am Leben ist, nicht erlaublich seyn mag 132
Von dem *Concubinat* 134
Daß es vormahls in Engelland schärffer bestraffet worden, wenn ein Geistlicher ein Ehe-Weib gehabt, als wenn er eine Concubine gehalten. 136
Der Unterscheid zwischen einem Eheweibe und einer Concubine 137
Von der Ehescheidung 139
Ob eine gerechte und ordentliche Ehe aufgelöset werden mag 139. sq.
Beweis-Gründe wieder die Ehescheidung 140
Wird vor erlaublich gehalten, wo die vornehmsten Bedingungen des ehelichen Vergleichs übertreten werden 145
Oder wo sich ein Unterscheid der Religion, oder ein

natür-

natürliches Unvermögen zum Kinder-Zeugen findet 146
Ingleichen, wo eins von den Eheleuten dem andern nach dem Leben stehet ibid. sq.
Ob die Jüden, die sich der Ehescheidungen bedienet, vor unschuldig zu halten, ob sie schon von der Straffe ausgenommen gewesen 147. sqq.
Weder die Ehescheidung noch Polygamie ist wider das Gesetz der Natur 153
Miltons Gründe, daß bey einer allzugrossen Ungleichheit und Unannehmlichkeit der Gemüther, weit grössere Ursache zu einer Ehescheidung vorhanden, als wegen wircklichen Ehebruchs, &c. 154. sqq.
Ein glückseeliges Leben und vergnügter Umgang ist der vornehmste Endzweck des Ehestandes und mehr in Betrachtung zu ziehen, als das sinnliche Vergnügen des Leibes 155
Eine gezwungene Beysammenwohnung kan eigentlich kein Ehestand genennet werden 164
Unser Heyland bestraffet nicht die Ehescheidung an sich selbst, sondern den Mißbrauch derselben 166
Und es findet sich noch eben dieselbe Nothwendigkeit darzu, die sich unter dem Gesetz darzu fande 167
Diejenige, die keine Gehülffin ist, ist auch kein Eheweib 168
Die Obrigkeit hatte bey den Jüden nichts mit der Ehescheidung zu thun, sondern es war eines jeden selbst eigenen Bescheidenheit überlassen 169
Wenn die Ehescheidung etwas lasterhafftes gewesen wäre, so hätte sie nimmermehr zugelassen werden können 171
Miltons Erklährung der Redens-Art, ein Fleisch 172

Ehescheidung erlaublich wegen anderer Ursachen, als der Hurerey 176
Was in der Schrifft durch Hurerey verstanden wird 177
Der Kayser Justinianus erlaubte die Ehescheidungen wegen Ungeschicklichkeit der Gemüther, wie sie vormahls erlaubt gewesen 179
Das Exempel des Sir George Downing's und Mrs. Forrester 182
Die Beweis-Gründe des gewissen Raths vor eine Ehescheidung, in Ansehung des Widerwillens, den ieder Theil gegen den andern bezeigte 184
Die Ursachen, wodurch man die Ehe vor unauflößlich zu machen gesuchet, werden beantwortet 187
Nichts gehöret zum Wesen des Ehestandes als eine völlige Einwilligung auf beyden Seiten 189

Grade der Verwandschafft verbotener Ehe 198
Die weltlichen Gerichte urtheilen, was vor Ehen ausser den Graden der Bluts-Freundschafft zulässig sind 201
Warum die Ehen innerhalb solcher Graden vor lasterhafft gehalten werden 201. sq.
Wie es komme, daß wir uns der Wercke und Werckzeuge der Fortpflantzung schämen 202
Die Gegenwart derer, vor welche wir Hochachtung hegen, vermehret solche Schamhafftigkeit, welches vor eine Ursache der verbotenen Ehen in gewissen Graden der Bluts-Freundschafft gehalten wird 207
Die Ungelegenheiten, so Ehen zwischen nahen Anverwandten begleiten möchten, gleichfalls eine Ursache 209

Die

Die Erweiterung unserer Freundschafft und Bündnisse eine andere 209

Gezwungene Ehen 211

Die Straffe, solche zu schliessen 211
Die Straffe, wer ein Weibsen unter sechszehen Jahren, ohne Einwilligung ihrer Eltern und Vormünder heyrathet 212
Straffe, wer ohne darzu erlangte Freyheit heyrathet 213

Von Ehelichen Vergleichen oder Bündnissen 214

Wie Sponsalia de futuro geschlossen werden 216
Worte, die eine gegenwärtige Ehe andeuten 218
Wo Eltern an statt ihrer Kinder angeloben, da wird der Kinder Stillschweigen vor Einwilligung gehalten 219
Das rechtmäßige Alter, in welchem junge Leute sich ehelich verbinden können 219
Eheliche Versprechen unter gewissen Bedingungen 222
Verlöbnisse zwischen abwesenden Personen 224
Sie sollen einander vorher einigermassen kennen 224. sq.
Eheliche Bündnisse durch einen Anwald 226
Die Zurückruffung eines Anwalds ausdrücklich oder auf eine andere gleichgültige Art 228
Vergleiche durch Botschafft oder Briefe 231
Von heimlichen Versprechen ohne Zeugen 232
Wenn ein Theil solche übertritt, so erlangt der andere Theil seine Freyheit dadurch 235
Wenn Personen die Ehe heimlich geschlossen haben, so können sie gezwungen werden, solche in öffentlicher Kirche zu vollziehen 236
Wie Leute durch das gemeine Gesetz zu zwingen, ihre eheli-

ehelichen Bündnisse oder Verlöbnisse zu vollziehen 238
Von Ehen, so von den Widriggesinnten vollzogen werden: Die Wirckungen einer gesetzlichen Ehe 240
Wo der Mann, vermöge des Vergleichs seiner Ehefrau, verbunden ist 244
Zu was vor Antheil der Mann an des Weibes und das Weib an des Mannes Glück und Vermögen berechtiget ist 246

Heyraths oder Hochzeit-Gebräuche

Der Griechen 248
Der Römer 268
Der Englischen Sachsen 275
Der Moscowiter 279
Der Polacken 283
Der Schweden 285
Der Dännemärcker 286
In Schwedisch-Liefland 286
In Lapland 287
In Alt-Teutschland 288
Im Neuern Teutschland 289
In Neu-Griechenland 290
In Armenia 292
Der Christen zu Bassora in der morgenländischen Türckey 293
Der Mahomethaner in der Türckey 294
Der Gauren, so die Nachkommenschafft der alten Persianer sind, welche das Feuer anbeteten 297
Der Mahometaner in Persien 298
In Ost-Indien 303
In Ceylon 305
In Siam 307
In Tonquin 310

In

In China	311
Auf der Insul Formosa	314
In Japan	315
In Neu-Fez	316
In Marocco	318
Auf der Küsten von Guinea	319
In Nieder-Aethiopien	323
In Abyssinia	325
In Chili	326
Der wilden Peruvianer	328
Der gesittetern Peruvianer	329
In Brasilien	331
In Paraguay	333
In terra firma in America	334
Auf den Caribbee- und Leewardischen Insuln	337
In Alt-Mexico	337
In Canada	339

E N D E.

Eine
Vertheidigung
der
POLYGAMIE,

Oder ein

Beweiß, daß solche dem Gesetz und Wesen des Ehestandes nicht zuwider lauffe, und ein ausdrücklich Verbot derselben, in der Schrifft nirgends zu finden sey.

Nebst

Der Rechtmäßigkeit der Ehescheidung, wegen der Unfruchtbarkeit eines Weibes; oder Beweiß, daß solcher Gebrechen, eine gnugsame Ursache zur Absonderung sey.

In Engl. Sprache geschrieben

von

dem gelehrten Bischoff

BURNET,

und ins Deutsche übersetzet.

1738.

Eine

Vertheidigung

der

Polygamie und Ehescheidung.

DEr Bischoff Burnet gedencket in der Historie seiner eigenen Zeit, fol. pag. 261. eines Vorhabens, daß auf die Bahn gebracht worden, den König Carl von der Königin Catharina zu scheiden. Bey dieser Gelegenheit erzehlet er, daß andere Historien von der Königin Person ausgesprenget worden, die falsch gewesen. Denn ich habe einen Brief unter des Königs eigener Hand gesehen, daß die Ehe vollzogen worden. Andere redeten von der Polygamie. Da fragte mich der Lord Lauderdale und Sir Robert Murray um meine Meynung wegen dieser Dinge. Ich gab ihm zur Antwort: Speculativische Gemüther könnten gar viel wider das Verbot der Polygamie und Ehescheidung einzuwenden finden. Allein diese Materie wäre so

verhaßt, daß man sich bey keiner Christl. Gemeinschafft, ohne Aergerniß, damit heraus lassen dürffte.

Der kluge Bischoff wuste gar wohl, daß die Christl. Partheyen insgemein durch die *Tradition* und Kirchen-Gewalt beherrschet würden. Allein er liesse sich dieses niemahls abhalten, seine wohlgegründete Meynung, wegen dieser zween kützlichen Puncte, frey und unverholen heraus zu sagen. Und er hatte sich die Mühe genommen, zwey Schluß-Reden zu Vertheidigung beyder Puncte abzufassen. 1. Von der Ehescheidung im Fall der Unfruchtbarkeit; Und 2. von der Polygamie überhaupt, ohne daß sich dergleichen Bewegungs-Grund darzu findet. Diese Schrifften gab er dem Lord Lauderdale und andern mehr, in die Hände, in dem Absehen, das Vorhaben Sr. Maj. im Punct der Ehescheidung zu befördern, und durch eine anderweitige Vermählung die Cron mit Erben zu versehen, und den Hertzog von York davon auszuschliessen. Warum diesen überaus curiösen Anecdotis eine Stelle in unsers gelehrten Prälaten merckwürdigen Historie versaget worden, davon kan ich die Ursache nicht anzeigen. Dieses aber weiß ich, daß er solche derselben beygefügt gehabt. Der verstorbene Herr Archi-Diaconus Echard hat mich versichert, daß er sie in des Bischoffs Manuscript gelesen. Und gleichwie ich richtige Abschrifften davon überkommen habe; Also

halte

halte ich mich, so wohl aus Billigkeit gegen des Bischoffs Andencken, als auch gegen die gelehrte Welt, vor verbunden, solche zum Unterricht und Nutzen nicht nur der gegenwärtigen, sondern auch zukünfftigen Zeiten zu erhalten.

Dieses rühmliche Exempel eines **gerechten und freydenckenden Gemüths**, zeuget von der Aufrichtigkeit des Scribenten: Gleichwie die Beweis-Gründe selbst die Orthodoxie des Theologi zu erkennen geben, wenn er den gantzen Strom des Alterthums, der Kirchen-Verordnungen und die einhellige Meynung der Civilisten, Canonisten, Casuisten, und Gottes-Gelehrten aller Zeiten den letzigen entgegen setzet.

Diese Schrifft ist betitult: D. Gilbert Burnets **Auflösung zweyer wichtiger Gewissens-Fälle. 1. Ob eines Weibes Unfruchtbarkeit eine gerechte Ursache der Ehescheidung oder Polygamie sey? 2. Ob die Polygamie unter dem Evangelio in einigem Fall erlaubt sey?**

Der Leser hat hierbey zu mercken, daß die folgenden Copien dieser zwo Auflösungen von dem gelehrten D. Paterson, Ertz-Bischoff von Glasgow bezeuget worden, und nun in Verwahrung des Esquires Archibald Campbell sind, wo sie können gesehen werden, wenn es erfordert würde, solche aufzuweisen.

Des Ertz-Bischoffs von Glasgow Zeugniß, ist, unter seiner eigenen Hand und Ertz-Bischöfl. Siegel, also abgefasset:

Zu Edenburg, diesen fünfften Tag des Januarii, ein tausend sieben hundert und dreye. Daß die oben beschriebene Auflösung dieser zween Gewissens-Fälle, nehmlich ob eines Weibes Unfruchtbarkeit eine gerechte Ursache der Ehescheidung oder Polygamie sey? Und ob die Polygamie in einigem Fall unter dem Evangelio erlaubt sey? so auf diesem und den vorhergehenden Blättern enthalten, eine wahre Copie dessen ist, was ich in dem Original-Mst, so von D. Gilbert Burnets eigener Hand geschrieben und zu Ham * im Jahr 1680. abgeschrieben, weil das Original damahls im Besitz des Hertzogs von Lauderdale war, auf dessen Erlaubniß uñ Einwilligung ich eine Abschrifft davon nahm, gesehen, gelesen und abgeschrieben habe, bezeuge ich hierdurch öffentlich; Zeuge dessen meine Hand und Siegel, Tag, Jahr und Ort, wie oben gemeldet. J. Glagow L. S.

Auflösung des ersten Gewissens-Falls.

Q. 1. Ob eines Weibes Unfruchtbarkeit eine gerechte Ursache der Ehescheidung oder der Polygamie sey?

Resp.

* Ham ist ein kleines, aber überaus lustiges Dorff in der Grafschafft Surrey, wo der Hertzog von der Lauderdale einen schönen Land-Sitz hatte.

Resp. Der Status Controversiæ muß besser eingerichtet, und die Unfruchtbarkeit als eine impotentia passiva oder leidende Unvermöglichkeit erkläret werden. Denn wenn eine Frau, einen Mann nur aufnehmen kan, so machet sie solches nur geschickt ad Venerem, welches ein finis secundarius des Ehestands ist, der nur auf den Fall und die Verderbniß des Menschen gefolget ist; da hingegen finis primarius, der erste und vornehmste Haupt-Endzweck des Ehestandes, der noch vor des Menschen Sünden-Fall hergieng, die Fortpflantzung war. Wer demnach hierzu unvermögend ist, der muß auch untüchtig zum Ehestand seyn. Denn gleich wie nichts, das nur den Geschmack kützelt, sondern welches auch so beschaffen, daß es im Magen verkocht werden kan, vor Speise zu achten ist. Und gleichwie derjenige keinen lebhafften Appetit hat, der nur einen Geschmack im Munde empfindet, sein Magen aber in demjenigen, was er hinunter schlinget, keine Fermentation erwecken kan; Also wird auch dieses, wenn entweder eines Mannes Saamen der Fermentation nicht fähig, oder eines Weibes Matrix unvermögend zu fermentiren ist, beydes eine Person vor impotent oder unvermögend erklären. Wenn demnach eine Frau entweder wegen der situation oder Beschaffenheit ihrer Theile, oder wegen einer ander anklebenden Eigenschafft in der Mutter, nicht empfangen kan, und dieses von Medicis bezeuget wird, so ist sie

 vor

vor unfruchtbar zu erklären. Jedoch sind von diesem Fall solche Weiber auszunehmen, die nach einem Alter von 40. oder 45. Jahren geheyrathet haben, bey welchen zu vermuthen stehet, daß die natürliche Fruchtbarkeit vertrocknet ist. Und in solchem Fall thut sich ein Mann, durch deren freywillige Wahl, das Unrecht selbst an, und es findet sich keine Ursache, ihn vermögend zu machen, solches von sich abzulehnen. Ein grosser Unterscheid ist auch zu machen zwischen einer natürlichen Unfruchtbarkeit, und einer solchen die nur bloß zufällig ist. Wenn demnach eine Frau von Natur unfruchtbar befunden wird, so fället weder von der Ehescheidung noch der Polygamie etwas zu betrachten vor, sondern sie ist vor untüchtig zum Ehestand zu erklären, wie im Fall der Frigidität auf des Mannes Seite. Und also ist die Ehe vor nichtig zu halten.

Dieses ist ein kürtzerer und bequemer Weg, als einiger anderer, ausgenommen die boßhaffte Verlassung; Daferne es ohne Zwang oder einem heimlichen Verständniß geschiehet. Der erste Weg aber kan beydes vor GOtt und Menschen gerechtfertiget werden.

Auflösung des andern Falls.

Ob die Polygamie, in einigem Fall, unter dem Evangelio erlaubet sey?

Bey dessen Beantwortung ist zu betrachten, daß der Ehstand ein auf die Gesetze der Natur gegründetes Bündniß sey. Dessen Endzweck die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts ist. Und die Ceremonien, daß es durch Geistliche vollzogen wird, ist nur eine darzu kommende Einseegnung oder feyerliche Begehung desselben. Daher ist das Wesen der Ehe, und keine Ceremonie, so bey feyerlicher Vollziehung derselben gebraucht wird, zu betrachten. Zwar wird der Fall schwehrer, wenn einer durch eine solche Ceremonie vermählet wird, die ihn mit einem Weibe verbindet, als wo er nur durch das in allgemeinen Worten abgefaßte Band der Ehe verknüpffet ist.

Der Zustand des Menschen ist seit dem Fall sehr verändert und gantz anders beschaffen, als er in seiner ersten Unschuld war. Denn damahls hielte die Gesundheit seines Leibes, und die Reinigkeit seines Gemüths, alle Gefahr der Unfruchtbarkeit, Kranckheit, Unreinigkeit oder Widerwärtigkeit der Sitten ab. Dannenhero schickte sich eine einfache, als die vollkommenste Vereinigung der Freundschafft und des Nutzens, am besten vor solchen Zustand. Und also schuf GOtt nur eine Frau vor einen Mann. Nach dem Fall aber verhielte sich die Sache gantz anders. Und natürliche Kaltsinnigkeit, Unfruchtbarkeit, Unkeuschheit, und Widerwärtigkeit der Gemüther, verursachten, daß sich das vorige Gesetz nicht mehr so gut vor das

folgende Geschlecht der Menschen schickte. Jedennoch blieb eine einfache Ehe, weil sie dem Ursprung am nechsten und gemässesten war, noch immer die vollkommenste.

Vor der Sündfluth, finden wir den Lamech als einen Polygamisten. Ein solcher war auch Abraham und Jacob nach ihm. So, daß dieses nicht von Mose zugelassen oder geheeget wurde. Er that hierinnen weiter nichts, als daß er die Ehescheidung den Israeliten, um ihres Hertzens Härtigkeit willen, erlaubte. Jedermann war verbunden, diejenige zu behalten, die er einmahl geheyrathet hatte. Damit nur ein solcher, der auf ein ander Weib umgienge, und die vorige nicht behalten konte, keine unrechten Mittel und Wege gebrauchen möchte, derselben loß zu werden, so wurde dieses redliche Verfahren, vermöge der Ehescheidung, von GOtt erlaubet. Und diese Polygamie wurde als das natürliche Recht des Menschen, ohne Erlaubniß und ohne Zwang ausgeübet. So wird es auch den Patriarchen nirgends als ein Fehler angerechnet. Davids Weiber (und zwar eine sehr grosse Menge derselben) werden von dem Propheten GOttes Seegen genennet, den er in seinen Schooß ausgeschüttet habe.

Ja, die Polygamie wurde in einigen Fällen, durch das Gesetz Mosis zu einer schuldigen Pflicht gemachet. Wenn einer ohne Kinder starb, muste sein Bruder, oder nechster Anverwandte, sein Weib heyra-

heyrathen, um demselben Saamen zu erwecken. Und iedermann war verbunden, diesem Befehl nachzukommen, wenn er sich nicht, bey Verweigerung dessen, aller Schande unterwerffen wollte. So ist auch keine Ausnahme vor solche gemacht, die verheyrathet waren. Woraus ich sicherlich schliessen mag, daß dasjenige, was GOtt in einigen Fällen unumgänglich nöthig gemacht hat, in keinem Fall an sich selbst, auch nur im geringsten, sündlich seyn kan. Und in so weit erhellet hieraus, daß die Polygamie nicht wider das Gesetz und Wesen der Ehe sey. Alleine es ist hiernebst zu untersuchen, ob dieselbe unter dem Evangelio verboten sey. Es ist gewiß, daß unsers Heylands Zweck war, die Menschen zu der höchsten Reinigkeit und Keuschheit zu verpflichten. Daher auch so wohl er selbst, als St. Paulus, ein einzelnes Leben dem Ehestand vorziehet, weil es uns zum Himmelreich geschickter machet, und mit nicht so viel Bekümmerniß beschwehret ist. Da nun, nach dieser Regul, eine einfache Ehe, gar keiner Ehe, am nechsten kömmet, so muß sie allerdings dem Evangelio am gemäsesten seyn. Eine schlechte und ausdrückliche Aufhebung der Polygamie aber, ist nirgends zu finden. Zwar hebet unser Heyland die Ehescheidungen auf, auser im Fall des Ehebruchs. Und setzet hinzu, daß, wer sich aus einer andern Ursache von seinem Weibe scheide, die Ehe breche. Wie es St. Lucas und St. Matthæus an einem

nem Ort ausdrücket. Oder, **bricht die Ehe wider sie**, wie es St. Marcus hat. Oder, **machet, daß sie die Ehe bricht**; wie St. Matthæus an einem andern Ort redet. Wenn es demnach Ehebruch ist, wenn einer, nach einer ungerechten Ehescheidung, ein anderes Weib nimmet, so wird folgen, daß die Frau dasjenige Recht zu ihres Mannes Leib hat, daß er keine andere berühren darf. Dieses lässet sich nun zwar sehr wohl hören. Ist aber auch alles dasjenige, was aus dem neuen Testament kan aufgebracht werden, das einiger massen überzeugend scheinet. Und wird dennoch von keiner gar grossen Wichtigkeit befunden werden. Denn wenn unser Heyland die Polygamie hätte abschaffen wollen, die bey den Leuten derselben Zeit so tief eingewurtzelt, durch solche berühmte und unzweiffelhaffte Exempel bekräfftiget, und durch eine so lange Gewohnheit gleichsam zur andern Natur worden war, so müste er es deutlich und nachdrücklich, und auf keine solche verdeckte Weise gethan haben, daß man es erst durch die Spitzfindigkeit der Logic aus seinen Worten heraus suchen muß. So werden auch diese dunckeln Worte von keinem eintzigen unter den Aposteln in ihren Schrifften klärer gemachet. Worte müssen nicht weiter hinaus geführet werden, als es das Absehen, in welchem sie geschrieben worden, mit sich bringet. Da nun der Heyland an solchem Ort die Ehescheidung so ausdrücklich anficht, so müssen wir deswegen

kein

keine Folge daraus machen, die Polygamie zu verdammen. Sintemahl sie nicht zum Zweck dessen gehöret, was der Heyland daselbst bestraffet. Uber dieses kan das Wort Ehebruch insgemein vor eine solche Ubertretung der ehlichen Treue genommen werden, die eben so viel als Ehebruch, oder demselben gleich zu achten ist; und eine solche Ubertretung der ehlichen Treue ist eine **ungerechte Ehescheidung.**

Diesen Nachdruck hat die von St. Marco gebrauchte Redens-Art: **Er begehet Ehebruch wider sie, oder, er bricht die Ehe gegen sie.** Oder es mag noch besser durch des St. Matthæi Redens-Art erkläret werden. **Er machet,** (veranlasset, verursachet) **daß sie die Ehe bricht.** Denn wer zur Sünde versuchet und iemand anders der Sünde aussetzet, der machet sich der Schuld der Person, die unterlieget, theilhafftig. Und hieraus erhellet, daß die Polygamie, weder an dem angeführten Ort, noch auch, so viel ich weiß, an irgends einem andern, vor Ehebruch erkläret sey. Doch ist es gewiß, daß die Polygamie dem ersten Endzweck der Ehe, im Stande der Unschuld, zu wechem wir unter dem Evangelio so nahe, als möglich, zurück kehren müssen, nicht gleich kömmet. Es stehet auch nicht zu läugnen, daß die Polygamie von den Alten sehr verdammet worden. Wiewohl ich, meines Erachtens, etwas gefunden habe, das sonst noch wenig angemercket worden, hier-

von aber kan ich ietzt, da ich so weit von meinen Büchern entfernet bin, nichts zuverläßiges melden. Dessen allen ungeacht hat man zu erwegen, daß die Alten allzu unbillig und streng wider den Ehestand verfahren, und eine allzu unmäßige Hochachtung vor den Cœlibat und das ledige Leben geheeget. Daher sie auch an einigen Orten, diejenigen, so zum andern mahl geheyrathet, mit schweren Büssungen beleget. Nun waren freylich, so wohl Jüden als Heyden, durch ihre freye Vermischungen in solche Ausschweiffungen gerathen, daß es kein Wunder gewesen, wenn die heilige Männer Gottes zu diesen Zeiten zu einem gerechten Eifer verleitet worden, welcher auf der andern Seite der Sache gleichfalls zu viel gethan hat. Damit ich aber mit dieser kurtzen Antwort, worinnen allerhand Dinge berühret sind, womit man ein groß Buch anfüllen könnte, zum Beschluß eile, so sehe ich doch nichts, daß wider die Polygamie so starck und dringend sey, daß es den grossen augenscheinlichen Gefahren, denen es viel tausend Personen unterwürffig machet, wenn solche nicht erlaubet wird, die Wage halten sollte.

Die Heteredoxie dieser Meynungen muß den Theologis und Casuisten, deren Amt es ist, solche, wenn sie können, zu entscheiden, überlassen werden. Allein ich kan nicht umhin, noch eine Anmerckung, ehe ich diese Materie verlasse, beyzufügen. Der D. Burnet suchet die Widerwärtigkeit

des

des Gemüths zu einer Ursache der Vielweiberey mit auszugeben. Allein wie kan, dürffte mancher sagen, dieses ein guter Grund seyn, einen zu einer neuen Wahl zu bewegen. Ein Zanck-Eisen ist genug in einem Hause. Wenn nun einer so unglücklich ist, dergleichen üble Eigenschafft an einer Frau anzutreffen, so müste ihn der Teuffel reiten, wenn er sich an eine andere waget. Dessen ungeachtet ist es gewiß, daß dieser berühmte Casuist in dieser Sache ein wahres und richtiges Urtheil gefället hat.

Meine Unpartheylichkeit, bey Entscheidung dieser Materie, zu rechtfertigen, will ich mich in diesem Stück von dem D. Burnet auf die Gelehrten in Franckreich beziehen, und dem Leser alsdenn selbst hiervon das Urtheil überlassen.

Im Jahr 1665. gaben die 2. gelehrten Männer D. Havers und J. Davies von Kidwell Esq. **eine Sammlung philosophischer Unterredungen der Virtuosen in Franckreich**, über allerhand Fragen, heraus, so auf die Verbesserung natürl. Wissenschafften angesehen, und in einer Versammlung vieler klugen Köpffe zu Paris abgefasset war, nun aber in 2. Vol. in fol. aus dem Frantzösischen ins Engl. übersetzet ist. Im andern Theil dieses Wercks, in der CXXX. Unterredung, findet sich eine Auflösung folgender Frage.

Ob es besser sey, daß ein Mann viel Weiber, oder eine Frau viel Männer habe?

Ob

Obschon die Vielheit der Weiber oder Männer von dem Christl. Gesetz verworffen wird; So ist sie doch nicht wider das Völcker-Recht (massen solche viel Nationen zu lassen) noch auch wider das Recht der Natur (gestalt sie in Statu naturali auch gebräuchlich war.) Daher wird uns erlaubt seyn zu zweiffeln, ob es, bey vorausgesetzter Polygamie, besser wäre, daß ein Mann viele Weiber, oder eine Frau viele Männer haben sollte? Es finden sich Exempel von beyden. Die Vielweiberey wurde von Lamech eingeführet, welches der erste war, der zwo Weiber hatte. Abraham, Jacob, und die andern Ertz-Väter folgten ihm nach, und suchten ihr Geschlecht desto zahlreicher dadurch zu machen. Hernach kam David und Salomo, der 700. Weiber und 300. Kebs-Weiber hatte. Und noch auf den heutigen Tag ist solche unter den Türcken im Brauch, denen erlaubt ist, so viele Weiber zu nehmen, als sie ernähren können.* Was die Vielmännerey anbetrifft, ist solche zwar nicht mehr Mode, es ist aber dennoch einmahl unter den Amazonen gewesen, die sich der Männer nur als die Spring-Hengste bedienet. Wie auch bey den Medern und Persianern, wo es einer Frau zur Schande gereichte, wenn sie weniger als 5. Männer hatte. Und wenn des Cæsars Bericht zu trauen,

* Die Virtuosen, in Franckreich irren sich in diesem Stück gewaltig; Denn es sind keinem Türcken, nach den Gesetzen seines Vaterlandes, mehr als vier Weiber erlaubt.

zu trauen, haben die Weiber in Groß-Britannien, und zwar nur eine, ehedessen nicht weniger als 10. bis 12. Männer gehabt. Nichts desto weniger läufft diese Vielmännerey einiger massen wider das Gesetz der Natur, nach welchem der Mann als der vollkommenste, das Haupt und der Herr des Weibes ist. Gleichwie es nun etwas ungeheures ist, wenn ein Leib viele Häupter hat; Also kömmt es eben so ungewöhnlich heraus, wenn ein Weib viele Männer haben wollte. Uber dieses verhindert solches das Kinderzeugen (denn wir sehen, daß öffentliche Huren, insgemein unfruchtbar sind.) Im Gegentheil ist die Vielweiberey eine Ursache vieler Leibes-Erben. Dahero ist es einem Staat, dessen vornehmste Stärcke in der Menge des Volcks bestehet, weit zuträglicher, daß ein Mann viele Weiber, als daß eine Frau viele Männer habe.

Hierauf antwortete ein anderer also. Ob schon die Männer die Gewalt und Autorität der Gesetze, zu ihrem eigenen Vortheil gemißbrauchet, und daher öffters mehr Weiber, als sie diesen Männer erlaubet, geheyrathet haben; So finden doch die Weiber so viele Ursache, sich in diesem Stück zu beschwehren, als in einigem andern, so zu ihrem Nachtheil bestättiget ist, ohne deswegen angehört oder vorgelassen zu werden. Ihr hefftiges und unordentliches Verlangen (davon die unordentlichen Bewegungen desjenigen Animalis in animali ein gewisser und augenscheinlicher Beweis sind) scheinet die Sache zu ihrem Behuf zu entscheiden. Denn

das Weib ist unter allen Thieren das eintzige, welches, auch nach der Empfängniß, des Mannes zu allen Zeiten begehret. Das Feuer, das Meer, und des Weibes verschlossene Mutter, sprechen nie: Es ist genug. Gleichwie die Materie eine unaufhörliche Neigung zur Bildung oder zu Gestalten hat; Also hat diese eine unabläßliche Begierde nach dem Manne. Und weil nun dieses Verlangen von der Natur herrühret, so sollte es billig befriediget werden. Sonst wäre es vergeblich eingepflantzet. Nun hat aber die Natur nichts umsonst gethan. Also soll man ihn viele Männer erlauben; weil einer allein sie nur mehr zu reitzen und zu entzünden, als zu sättigen geschickt ist. Sie hingegen ist vermögend und versehen genug ihnen allen ein Genüge zu leisten. Da aber ein Mann einem Weibe kaum Genüge leisten kan, wie will er seine Schuldigkeit gegen ein Dutzend in acht nehmen, zumahl bey ietziger Zeit. In welcher die Weiber, von des Solons Gesetz, welches haben wollte, daß die Männer ihren Weibern des Monats nur dreymahl beywohnen sollten, ohnstreitig an ein höheres Gericht appelliren würden: So würden sie auch nicht weniger wider die närrische Gewohnheit des sauertöpfischen Catos protestiren, der seine nicht eher besuchte, als wenn es einmahl regnete. Lycurgus war viel besser unterrichtet, da er alten oder sonst unvermögenden Leuten erlaubete, die hübschesten jungen Manns-Personen

aus-

auszulesen, und sie bey ihren Weibern schlaffen zu lassen. Denn dieser weise Gesetzgeber urtheilte nicht unrecht, daß sie sich sonst diese Freyheit selbst heraus nehmen würden. Und derohalben war es besser, ihnen solche zu verwilligen, damit sie also von dem Laster und dessen Schandfleck, so der That, wenn solche verboten, anklebet, befreyet seyn möchten.

Der dritte sagte: Da die Entscheidung dieser Frage (davon der blose Ruff die Römischen Weiber einsten zu einen Aufruhr bewegte) auf beyden Seiten von sehr grosser Wichtigkeit; so ist nöthig alle Billigkeit darbey zu beobachten, damit die Weiber keine Ursache etwas darwider einzuwenden haben mögen. Jedoch die Wahrheit zu gestehen, weiß ich nicht, welches am meisten zu ihrem Vortheil gereichen würde. Ob es dieses seyn würde, daß sie mehr Männer, als einen haben möchten (die sie als so viele Herrn und Tyrannen zu betrachten hätten) oder wenn sie die Caressen eines Manns allein, mit andern Weibern theilten. Denn das erste ist ihrem Hochmuth, und das andere ihrer Eifersucht unerträglich. Uber dieses würde die Vielheit der Männer nicht nur der Fortpflantzung sondern auch der Kinder Auferziehung verhinderlich fallen. Denn es würde keiner Sorge vor die Kinder tragen, die nicht sein eigen wären. Und wenn sie es auch wären, so würde er doch nicht glauben, daß sie ihm zugehörten. Es würde einem Vater unmöglich seyn, sein eigen

Kind zu kennen. Massen das Kinder-Gebähren an sich selbst, so wenig vor ein gewisses Zeichen zu halten, als die Aehnlichkeit der Gesichts-Bildung. Ja, was noch mehr ist, möchte die Frau von ihrem Mann geliebet oder gehasset werden, so würde es ihr doch zum grossen Mißfallen gereichen, alle ihre Mit-Buhler in einem übeln Verständniß, oder die Wirckungen ihres gemeinen Hasses zu sehen. Da sie aber doch indessen wegen ihrer unterschiedenen Gemüths-Arten nicht vermögend wäre allen zu gefallen, so könnte sie den Verdruß, einigen darunter zu mißfallen, unmöglich vermeiden. Was denjenigen unreinen Schatz anlanget, ist solcher zu schändlich, in Betrachtung gezogen zu werden. Zu dem würde der allzu offtmahlige Genuß dessen Annehmlichkeit hinweg nehmen. Massen kein Vergnügen des Lebens ein wahres Vergnügen, als eben seiner Seltenheit wegen ist.

Der vierte sprach: Diejenigen, so da besorgen, die allzugrosse Menge der Männer würde durch die Verwirrung der Saamen die Empfängniß, und folglich die Zeugung, verhindern, wissen weder von diesem noch jenem recht, wie es damit zugehet. Sintemahl die Medici mit dem Hippocrate versichern, daß sich die Mutter den Augenblick, da sie den fruchtbaren Saamen empfänget, aufschliesset, denselben stracks einzunehmen (wie der Magen die Speise) und dieses so genau, daß sie nicht eine Nadel-Spitze mehr hinzulässet. So, daß

sie sich nicht wieder öffnen kan, neuen Saamen bey dem andern Beyschlaf zu empfangen. Und ob sich schon bisweilen eine Superfœtation oder neue Empfängniß über die vorige, so schon geschehen, ereignet, so trägt sich doch solches gar selten zu, und begegnet auch wohl einer Frau, die nur einem Mann etliche mahl nach einander beywohnet, so wohl als einer die mit vielen Gemeinschafft hat. Die andere Ungelegenheit, in Ansehung der Ungewißheit der Kinder, und folglich der Erb-Folgen, hat eben so wenig auf sich. Denn da der Mensch nicht ihm selbst, sondern vor den Staat, davon er ein Mit-Glied, gebohren ist, und Kinder dem gemeinen Wesen noch mehr als ihren Eltern zugehören, dessen Pflantz-Schule sie sind, so wäre es weit bequemer, daß sie, wie diejenigen tapffern Lacedämonier, auf Kosten des gemeinen Wesens als ihrer Eltern, deren Zärtlichkeit und allzu grosse Nachsicht öffters die Ursache ist, daß sie so übel gerathen, auferzogen und unterrichtet würden. Dieses war die Absicht derjenigen Englischen Republick des göttlichen Platos, der nicht nur die Güther, sondern auch die Weiber und Kinder gemein haben wollte. Damit also diejenigen unangenehmen Worte des mein und dein, die alles Unheil in der Welt anrichten, hinweg fallen möchten. Denn hierdurch würde diejenige verdrüßliche Sorge der Zueignung und Eiffersucht, die offt beyde Theile quälet, weiter nichts als eine eitle Bethörung des

Gemüths seyn. Die Weiber würden ihre Befriedigung in der Vielheit der Männer finden; und diese, wenn ihrer noch so viel wären, bey einer eintzigen Frau, weil sie allezeit genug, und mehr, als ihnen nöthig, haben würden. Und eine Frau würde verschlagen genug seyn, ihre Gunst-Bezeugungen also einzutheilen, daß alle ihre Männer zufrieden seyn könnten: Welche, ausser der getheilten Last der Haus-Sorgen, in diesem allen, ie mehr sie Helffers-Helffer hätten ein desto leichteres Tage-Werck finden würden. Insonderheit aber würde es zu der Weiber Besten gereichen. Denn wenn eine Frau von allen ihren Männern geliebet würde, so müste solches nothwendig eine unaussprechliche Glückseeligkeit für sie seyn. Würde sie aber von einigen gehasset, so könnten doch die Caressen des einen die üblen Tractamenten des andern wieder einbringen. Da sie hingegen, wenn sie bey diesem Nodo Gordio, der sie auf ewig mit einem eintzigen verknüpffet, kein Mittel finden können, sich der Verzweiflung überlassen; Und zwar dergestalt, daß zur Zeit des Spurius Carvilius siebentzig Weiber einander vor dem Rath anklagten, daß sie ihre Männer mit Gifft vergeben hätten. Wenn aber eine Frau gezwungen wird, die Caressen eines Ehmannes mit ein Dutzend Mit-Buhlerinnen zu theilen, so wird da nichts als beständiger Groll, Haß, Feindschafft, Neid und Eiffersucht herrschen. Dieses bezeuget das Exempel der Lea und Rahel.

Wel-

Welche, da sie doch heilige Weiber waren, dennoch wegen des gemeinen Besitzes ihres geliebten Jacobs, einander täglich mit scheelen Augen ansahen. Ja, die Schrifft mercket an, daß die triefäugigte Lea genöthiget worden, die Freyheit und Vergünstigung, eine Nacht bey Jacob schlaffen zu dürffen, mit Mandragoren zu erkauffen.

Der fünffte sagte zwar, da eine Frau ein widerspenstiges und ungelehriges Thier wäre, und die tägliche Erfahrung bezeugte, daß ein eintziger Mann nicht vermögend sey, sie zur Raison zu bringen, so würde es viel besser seyn, wenn man ihr viele Männer erlaubte: Deren Autorität und Ehrfurcht (und in Ermangelung dessen, deren Gewalt) ihren Hochmuth und Trotz zähmen möchten, der seit der Zeit, da es des Justiniani Gemahlin dahin gebracht, daß das Gesetz der Ehescheidung, das ihnen vorher noch immer ein Zaum gewesen, wiederruffen worden, aufs höchste gestiegen ist.

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2621. . . .

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Salmon, Thomas,

Die Wichtigkeit des Ehestandes, Oder: Besondere freymüthige aber unvorgreiffliche Betrachtungen über das Heyrathen, Ledige und Eheliche Leben

Leipzig 1738

Ph.pr. 1048 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041756-8
VD18 11597682